Bericht des Bundesrates

vom 10. März 2006

über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2005

Bericht des Bundesrates

vom 10. März 2006

über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2005

Herausgeberin: Schweizerische Bundeskanzlei
ISSN: 1423-0801
Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Art.-Nr. 101.13.d
Publikation Internet: www.admin.ch

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2005

Bericht des Bundesrates vom 10. März 2006

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

dieser Bericht gibt einen Gesamtüberblick über das Geschehen aller vom Parlament überwiesenen Motionen und Postulate (Stand: 31.12.2005). Sämtliche Vorstösse werden nur mit Titel aufgeführt, auch die erstmals erscheinenden. Die vollständigen Texte befinden sich auf der Datenbank Curia Vista.

Kapitel I enthält alle Vorstösse, die der Bundesrat zur Abschreibung beantragt. Dieser Berichtsteil richtet sich gemäss Art. 122 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 5 des Parlamentsgesetzes an die Bundesversammlung und erscheint deshalb gemäss den geltenden Publikationsvorschriften auch im Bundesblatt, in identischem Wortlaut. Mit der doppelten Erscheinungsweise ist das vorliegende Dokument lesbarer; es gibt einen vollständigen Überblick über das Geschehen.

Kapitel II enthält all jene Vorstösse, die zwei Jahre nach ihrer Überweisung durch die eidgenössischen Räte vom Bundesrat noch nicht erfüllt sind. Von diesem Zeitpunkt an hat der Bundesrat gemäss Art. 122 Abs. 1 und Art. 124 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes jährlich zu berichten, was er zur Erfüllung der Aufträge unternommen hat und wie er sie zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Berichtsteil geht gemäss Gesetz an die zuständigen Kommissionen.

Anhang 1 listet alle Motionen und Postulate auf, die im Berichtsjahr 2005 abgeschrieben worden sind:
- Anträge im Bericht über Motionen und Postulate 2004;
- Anträge in Botschaften.

Anhang 2 gibt eine vollständige Übersicht über alle Ende 2005 hängigen Motionen und Postulate: vom Parlament überwiesen, indes vom Bundesrat noch nicht erfüllt oder vom Parlament noch nicht abgeschrieben.

Anhang 3 deckt Fälle des Übergangs vom GVG zum neuen Parlamentsgesetz ab (Empfehlungen des Ständerates) und erscheint in diesem Jahr ein letztes Mal.

10. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: *An die Bundesversammlung:*
Anträge auf Abschreibung von Motionen und Postulaten 1

Kapitel II: *An die zuständigen Kommissionen:*
Bericht über den Realisierungsstand der Motionen und Postulate, die nach zwei Jahren noch nicht erfüllt sind 32

Anhang 1: Übersicht über alle im Verlauf des Berichtsjahres 2005 abgeschriebenen Motionen und Postulate 88

Anhang 2: Übersicht über alle von den Räten überwiesenen und Ende 2005 noch hängigen Motionen und Postulate 93

Anhang 3: Fälle des Übergangs vom Geschäftsverkehrsgesetz zum Parlamentsgesetz: Empfehlungen 115

Damit sowohl im deutschen, französischen als auch im italienischen Bericht der gleiche Text auf der gleichen Seite steht (sog. Seitenkonkordanz), konnte das Seitenformat nicht überall voll ausgenutzt werden.

Kapitel I
An die Bundesversammlung: Anträge auf Abschreibung von Motionen und Postulaten

Dieses Kapitel ist auch im BBl 2006, Heft Nr. 12 vom 28. März 2006, publiziert.

Bundeskanzlei

2001 P 00.3696 *Universitäten und Fachhochschulen. Konzentration der Zuständigkeit in einem Bundesamt (N 4.10.01, Riklin)*

Das Postulat beauftragte den Bundesrat zu prüfen, ob und wie die administrativen Zuständigkeiten für den gesamten Tertiärsektor (Universitäten und Fachhochschulen) in einem Bundesamt konzentriert werden könnten.

Der Bundesrat hat im Juni 2005 das EVD und das EDI beauftragt, die Zusammenlegung der für die Bildung zuständigen Bundesämter oder von Teilen davon zu prüfen. Inzwischen haben die beiden Departemente dem Bundesrat einen Bericht über die Vor- und Nachteile eines Transfers des Fachhochschulbereichs vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (EVD) zum Staatssekretariat für Bildung und Forschung (EDI) vorgelegt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Diskussionen im Rahmen der anstehenden rechtlichen und verfassungsmässigen Reformen der «Hochschullandschaft Schweiz 2008» geführt werden müssen. Eine Zusammenführung aller für die Bildung zuständigen Bundesämter hängt von der Schaffung des neuen Bildungsartikels in der Bundesverfassung und eines neuen Rahmengesetzes ab, die für die drei Hochschultypen eine einzige Grundlage bilden und schrittweise ab 2008 operativ sein werden.

Das Postulat ist somit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2001 P 01.3464 *Publikationen des Bundes. Einführung von ISBN (N 14.12.01, Gadient)*

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) achtet seit Annahme des Postulates laufend darauf, dass in seinem Vertriebsbereich bei der Erstellung neuer Publikationen des Bundes die Internationale Standard Buch Nummer (ISBN) bzw. die International Standard Serial Number (ISSN) möglichst weitgehend zur Anwendung gelangt. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung der Registrierung erscheint nicht zweckmässig. Insbesondere sind von einer Registrierung ausgenommen die Separatausgaben der in den Gesetzessammlungen (AS, SR) veröffentlichten Rechtserlasse, Publikationen im militärischen Bereich (namentlich Reglemente) sowie einige Gratispublikationen. Diese sind in eigene Nummerierungssysteme eingebunden oder für den internationalen Buchhandel und damit für die ISBN/ISSN - Datenbank nicht geeignet.

Das Postulat ist somit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2003 P 03.3102 *Öffentlichkeit von Gesetzestexten. Übernahme der für die Schweiz relevanten EU-Rechtserlasse in die schweizerische Rechtssammlung (N 20.6.03, Vollmer)*

Mit dem Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, die Zugänglichkeit von EU-Rechtstexten, auf die im schweizerischen Recht verwiesen wird, zu verbessern. Insbesondere wurde der Bundesrat beauftragt zu prüfen, ob und wie der Inhalt von entsprechenden EU-Erlassen in schweizerischen Erlassen nichttechnischer Natur verständlich ausformuliert werden könnte, sowie für die Schweiz relevante Texte des EU-Rechts im Internet zugänglich zu machen und dafür zu sorgen, dass Texte des EU-Rechts auch in gedruckter Form zugänglich sind.

Mit dem neuen Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (PublG, SR 170.512) wurde die schon vorher bestehende Praxis verankert, wonach Texte, die bereits in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ publiziert sind, nur durch Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht werden (Art. 5 Abs. 2 Bst. b PublG). Zusätzlich besteht seit dem 1. Oktober 2003 auf der Einstiegsseite der Bundesbehörden ein Register, das sämtliche Rechtserlasse der EU enthält, die aufgrund der sektoriellen Verträge zwischen der Schweiz und der EG zu berücksichtigen sind. Das Register listet diejenigen gemeinschaftsrechtlichen Erlasse auf, auf welche die sektoriellen Verträge verweisen. In seiner elektronischen Fassung können die gemeinschaftsrechtlichen Erlasse über einen Link auf EUR-Lex (elektronisches Portal zum Recht der EU) im Volltext eingesehen werden. Damit wird einer breiten Öffentlichkeit der Zugang zu den genannten EU-Rechtserlassen ermöglicht. Es ist vorgesehen, das Register auf weitere für die Schweiz relevante Rechtsakte des europäischen Gemeinschaftsrechts zu erweitern.

Im Rahmen der Redaktion von Erlassen des Bundesrechts wird seit einiger Zeit darauf geachtet, Verweise auf Rechtserlasse der EU möglichst zu vermeiden und den Inhalt der entsprechenden Regelungen im schweizerischen Recht auszuformulieren und der schweizerischen Rechtsetzungskultur anzupassen. Das gilt im Besonderen für Bestimmungen nichttechnischer Natur. Die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz bieten dazu ein spezielles Gesetzgebungsseminar an.

In den Fällen, wo auf Erlasse des europäischen Rechts verwiesen wird, wird den Anliegen einer korrekten und kohärenten Zitierweise vermehrt Rechnung getragen. Ein Abschnitt der im Jahre 2003 aktualisierten Ausgabe der Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes befasst sich eingehend mit dieser Verweisthematik. Bei Verweisen in schweizerischen Erlassen auf Erlasse der EU wird jeweils auch eine Bezugsquelle (in der Regel das zuständige Bundesamt), bei welcher der entsprechende Text bezogen werden kann, angegeben. Damit wird auch die Forderung, dass ein Zugang zur gedruckten Fassung zu gewährleisten ist, berücksichtigt.

Das Postulat ist somit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2005 P 03.3179 *Volksabstimmungen. Information durch die Bundesbehörden (NR 23.09.2003, S 29.09.2005, Staatspolitische Kommission NR)*

Der Bundesrat erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2003 bereit, die Frage der gesetzlichen Regelung des behördlichen Informationshandelns im Vorfeld von eidgenössischen Volksabstimmungen zu prüfen. In seiner Botschaft vom 25. Juni 2005 über die Volksinitiative «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda» (BBl 2005 4373) führte der Bundesrat sodann nach eingehender Prüfung aus, dass nach seiner Ansicht mit den breit anerkannten Grundsätzen des Berichtes der Arbeitsgruppe erweiterte Konferenz der Informationsdienste (AG KID) aus dem Jahre 2001 («Das Engagement von Bundesrat und Bundesverwaltung im Vorfeld von Abstimmungen«) die Informationstätigkeit vor eidgenössischen Abstimmungen ausreichend geregelt ist. Eine Verankerung dieser Grundsätze auf Gesetzesebene erachtet er nicht als zwingend, zumal eine solche Regelung die bestehende differenzierte Praxis nicht lückenlos normieren könnte. Aus diesem Grund hat sich der Bundesrat dazu entschlossen, der Bundesversammlung keinen indirekten Gegenentwurf zur genannten Volksinitiative zu unterbreiten.

Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Departement für auswärtige Angelegenheiten

1999 P 99.3505 *Forschung und Ausbildung über gewaltfreie Konfliktbewältigung (N 22.12.99, Haering Binder)*

In Erfüllung dieses Postulats wurden in den letzten Jahren verschiedene Arbeiten unternommen; insbesondere wurde im Jahr 2003 eine Studie veröffentlicht über die Nichtregierungsorganisationen in der Schweiz, die im Bereich der zivilen Friedensförderung und Konfliktbearbeitung tätig sind. Die Studie lieferte auch Grundlagen für die Erarbeitung eines Entwurfs zu einem ergänzenden Bericht, der insbesondere die Mittel und Strukturen prüft, die in der Bundesverwaltung und den schweizerischen Forschungseinrichtungen für diesen Bereich zur Verfügung stehen.

Angesichts der seither eingetretenen Entwicklungen sah sich der Bundesrat veranlasst zu prüfen, ob die Arbeiten in dieser Form weitergeführt werden sollen. Auf Wunsch des Parlaments und im Einklang mit dem Forschungsgesetz haben nämlich die zuständigen Dienststellen des EDI und des EVD Vorarbeiten durchgeführt, um dem Parlament 2006 einen vollständigen Evaluationsbericht über das Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Technologiewesen unterbreiten zu können. Da diese umfassende Evaluation, die von einem externen Fachbüro durchgeführt wird, sich auch mit dem Bereich Frieden und gewaltfreie Konfliktbearbeitung befassen wird und da die betroffenen Dienststellen der Bundesverwaltung, insbesondere das EDA, an den Arbeiten eng beteiligt sind, werden die im Postulat gestellten Fragen darin weitgehend abgedeckt werden.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass es in diesem Stadium sinnvoller ist, sich aktiv an der umfassenden Evaluation zu beteiligen, als parallel dazu eine begrenzte Studie über Friedens- und Konfliktforschung durchzuführen; dies entspricht auch dem verschiedentlich geäusserten Wunsch des Parlaments nach Entwicklung einer Gesamtsicht statt isolierter Analysen. Deshalb beantragt der Bundesrat, dieses Postulat abzuschreiben, da sein Gegenstand im Rahmen des erwähnten umfassenden Prozesses behandelt wird.

2001 P 01.3160 *Föderalismusbericht. Erhaltung des Föderalismus bei den verschiedenen europapolitischen Optionen (S 21.6.01, Pfisterer Thomas)*

In gemeinsamer Federführung von EJPD (BJ) und EDA/EVD (IB) wurde im Verlaufe des Jahres 2003 ein Entwurf für den Föderalismusbericht erarbeitet. Dieser sollte drei Aufträge erfüllen, nämlich eine Antwort sein auf das Postulat Pfisterer vom 22. März 2001, Stellung nehmen zur EuRefKa-Studie der Kantone und einen Teil bilden der vom Bundesrat im Aussenpolitischen Bericht 2000 angekündigten Abklärungen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf zentrale Politikbereiche. Die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht werden vollumfänglich in den vom Bundesrat für den Sommer 2006 angekündigten «Bericht über die europapolitischen Optionen« (Europabericht) einfliessen. Der Bericht selbst wird als Anhang zum Europabericht publiziert werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat, das Postulat abzuschreiben.

2002 M 00.3277 *Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (N 6.3.02, Neirynck; S 4.10.01)*

2002 M 01.3334 *Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (S 4.10.01, Paupe; N 6.3.02)*

Die beiden Motionen fordern den Bund auf, an Stelle Belgiens die noch ausstehenden belgischen Renten an die Rentenberechtigten zu bezahlen. Am 25. Juni 2003 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht, in welchem dem Parlament beantragt wurde, beide Motionen abzuschreiben, da Belgien aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Personenfreizügigkeit seit dem 1. Juni 2002 indexierte Renten an Schweizer Staatsangehörige auszahlt, die Beiträge an die kolonialen Sozialversicherungssysteme des ehemaligen Belgisch-Kongo und Ruanda–Urundis entrichtet haben. Seit dem 1. August 2004 erhalten die 16 Rentner, die ausserhalb der Schweiz und der EU Wohnsitz haben, ebenfalls indexierte Renten aufgrund der Revision der belgischen Sozialversicherungsgesetzgebung.

Zudem machte der Bund eine aussergewöhnliche und einmalige Geste, indem er einen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 25 Mio. während der Jahre 1990 bis 1997 bereitstellte. Zwischen 1990 und 1997 zahlte der Bund den 285 (der insgesamt etwa 350) Rentnern eine Summe von CHF 20,6 Mio. Alle Personen, welche die in den beiden Bundesbeschlüssen von 1990 und 1995 aufgestellten Voraussetzungen erfüllten - nämlich eine Beitragsdauer von mindestens 3 Jahren in den belgischen Kolonien, ein fortgeschrittenes Alter und Bedürftigkeit - wurden entschädigt.

Es ist nicht möglich, die CHF 4,4 Mio. zu verwenden, welche im Rahmen des Verpflichtungskredites von CHF 25 Mio. nicht ausgegeben wurden. Die diesbezüglichen Bundesbeschlüsse von 1990 und 1995 sind seit dem 1. Januar 1998 ausser Kraft. Dementsprechend wurden die CHF 4,4 Mio. wieder dem allgemeinen Budget des Bundes zugeführt und sind somit nicht mehr verfügbar. Ein Vollzug der Motionen wäre ohne die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen nicht möglich. Zudem hätte er beträchtliche Ausgaben für den Bund zur Folge. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen könnten die Ausgaben für eine vollständige, rückwirkende Rentenindexierung CHF 100 Mio. erreichen.

Am 16. Dezember 2003 lehnte der Nationalrat den Vorschlag des Bundesrates ab (120 gegen 47 Stimmen). Der Ständerat nahm ihn am 18. März 2004 an (31 gegen 7 Stimmen). Nachdem der Bundesrat im Bericht 2004 über Motionen und Postulate an seinem Antrag, die beiden Motionen abzuschreiben, festhielt, hat das Parlament diese beiden Motionen wieder behandelt. Bei der erneuten Beratung folgte die zuständige Kommission des Nationalrates dem Antrag des Bundesrates auf Abschreiben, doch das Plenum hiess einen Minderheitsantrag auf Festhalten am 7. Juni 2005 mit 60 gegen 28 Stimmen gut. Der Ständerat bestätigte seine 2004 eingenommene Haltung und hielt am 9. Juni 2005 oppositionslos am Abschreiben fest. Obwohl einer der beiden Räte dem Abschreiben zugestimmt hat, sind die Motionen somit noch hängig.

Aus den nachstehenden Gründen hält der Bundesrat an seinem Antrag fest, die beiden Motionen endgültig abzuschreiben:

- Die Motionen sind in der Substanz erfüllt: Jetzt und in Zukunft erhalten sämtliche Schweizer, welche Beiträge an die kolonialen Sozialversicherungssysteme des ehemaligen Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi bezahlt haben, unabhängig vom Wohnsitz eine indexierte Rente.
- Zusätzlich haben aufgrund der Parlamentsbeschlüsse von 1990 und 1995 rund drei Viertel der Rentenbezüger eine Kapitalabfindung von der Schweiz erhalten, welche einer lebenslang indexierten Rente entspricht.

- Eine erneute Entschädigung hätte also in erster Linie rückwirkenden Effekt. Sie stünde indessen mit dem damaligen Willen des Parlamentes im Widerspruch, eine einmalige, sozial motivierte Geste zu machen. Abgesehen davon, dass ein erneutes Entgegenkommen ohne eine neue Gesetzesgrundlage und zusätzliche Finanzmittel unmöglich wäre, bildete eine zweite Auszahlung an dieselbe Gruppe von Personen eine Bevorzugung gegenüber all jenen Auslandschweizern, welche durch ausländische Enteignungen nicht nur ihre Rente, sondern ihr gesamtes Vermögen verloren und dafür kaum oder gar nicht entschädigt wurden.

2003 P 03.3066 *Schweizerische Neutralität. Bericht (S 18.6.03, Reimann)*

2003 P 03.3050 *Schweizerische Neutralität. Bericht (N 16.12.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Das Postulat Reimann bzw. die Motion der SVP-Fraktion beauftragten den Bundesrat, in einem Bericht zuhanden der eidgenössischen Räte seine Definition der schweizerischen Neutralität und seine Haltung zu derselben darzulegen, dies vor allem im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Schweiz in der Uno und die jüngsten aussenpolitischen Entscheide des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg.

In seiner Antwort vom 23. Mai 2003 befand der Bundesrat, es bestehe kein Anlass, einen neuen Neutralitätsbericht auszuarbeiten, da die Grundsätze der Schweizer Neutralität immer noch dem internationalen Umfeld angepasst seien. Sie wurden auch während des Irak-Kriegs angewandt. Hingegen erklärte sich der Bundesrat bereit, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mit der Ausarbeitung einer Synthese der aktuellsten Neutralitätspraxis - d.h. der Gründe für die Anwendung der Neutralität und deren Handhabung im Irak-Konflikt - zu beauftragen. Er beantragte dem Parlament, die Motion der SVP-Fraktion in diesem Sinne in ein Postulat umzuwandeln. Der Ständerat nahm in der Folge das Postulat Reimann am 18. Juni 2003 an und der Nationalrat wandelte die Motion der SVP-Fraktion am 16. Dezember 2003 in ein Postulat um.

Der Bundesrat hat die von ihm angekündigte Synthese am 2. Dezember 2005 genehmigt und sie den Parlamentsdiensten übermittelt. Er beantragt folglich die Abschreibung der beiden Postulate.

2003 P 03.3328 *Kohäsionsbeiträge der Schweiz an die erweiterte EU (N 16.12.03, Sozialdemokratische Fraktion)*

Die Motion fordert den Bundesrat auf, in allfälligen Verhandlungen mit der EU über einen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Förderung der Kohäsion in einer erweiterten EU folgende Position zu vertreten:

- Die Schweiz ist grundsätzlich bereit, Beiträge zur gesamteuropäischen Kohäsion zu leisten.
- Die Schweiz wird selbst bestimmen, wie ihre Beiträge verwendet werden.
- Die Schweiz wird ihren Schwerpunkt hauptsächlich in jenen Ländern setzen, die noch nicht EU-Mitglieder, aber potenzielle Beitrittskandidaten sind.

Der Bundesrat hat am 3. September 2003 die Umwandlung der Motion in ein Postulat beantragt; der Nationalrat folgte diesem Antrag und überwies den Vorstoss am 16. Dezember 2003 als Postulat.

Wenige Tage nach der Aufnahme von 10 vornehmlich mittelosteuropäischen Kandidatenländern in die EU fällte der Bundesrat am 12. Mai 2004 den Grundsatzentscheid zugunsten eines Beitrages zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten in der erweiterten EU, der noch durch das Parlament und allenfalls durch das Volk bestätigt werden muss. Im Herbst 2004 wurden daraufhin technische Gespräche mit der EU-Kommission über die Modalitäten des schweizerischen Solidaritätsbeitrages aufgenommen, die am 19. April 2005 abgeschlossen werden konnten. Das Ergebnis dieser Gespräche wurde in einem Memorandum of Understanding festgehalten, das sich gegenwärtig im EU-internen Genehmigungsverfahren befindet. Die Schweiz entscheidet demnach in eigener Verantwortung - jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Empfängerstaaten - über die Verwendung des Kohäsionsbeitrages; die EU-Kommission wird zwar angehört, erhält aber kein Mitentscheidungsrecht. Der Schweizer Kohäsionsbeitrag fliesst ausschliesslich in die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU, um deren wirtschaftlichen und sozialen Aufholprozess gegenüber den westeuropäischen Staaten zu unterstützen. Nicht Gegenstand des Memorandum of Understanding sind indessen Leistungen zugunsten von Drittstaaten wie den heutigen EU-Beitrittskandidaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien; diese Länder werden im Rahmen der schweizerischen Transitionshilfe unterstützt.

Obwohl das Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und der EU und die Rechtsgrundlagen für den schweizerischen Kohäsionsbeitrag noch nicht genehmigt sind, beantragt der Bundesrat die Abschreibung des Postulates, da die darin formulierten Positionen in den technischen Gesprächen mit der EU-Kommission vollumfänglich durchgesetzt werden konnten.

2004 P 02.3348 *Uno-Agentur für erneuerbare Energien in Genf. Schweiz als Initiantin (N 9.3.04 [Wiederkehr]-Studer Heiner)*

Mit Motion vom 21. Juni 2002 beauftragte Nationalrat Roland Wiederkehr den Bundesrat, sich bei der Uno für die Schaffung einer Agentur für erneuerbare Energien und für den Standort Genf einzusetzen. Der Bundesrat beantragte, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Nachdem Nationalrat Heiner Studer – der die Motion von Nationalrat Roland Wiederkehr aufgenommen hat – dem Antrag des Bundesrates auf Umwandlung in ein Postulat zugestimmt hatte, wurde der Vorstoss vom Nationalrat am 9. März 2004 als Postulat überwiesen.

Seit der Einreichung der Motion im Juni 2002 hat die internationale Gemeinschaft die Thematik «Erneuerbare Energien« mehrmals, auch auf höchster Ebene, debattiert: Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hat im September 2002 in Johannesburg in seinem Umsetzungsplan eine substanzielle Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der globalen Energiebereitstellung gefordert – insbesondere zur Bekämpfung der Armut und für Umwelt- und Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund bildete eine Gruppe interessierter Staaten die *Johannesburg Renewable Energy Coalition* (*JREC*), der heute 88 Staaten angehören – darunter die Schweiz. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im September 2005 im Rahmen des Weltgipfels 2005 bekräftigt, dass die Förderung von sauberer Energie mit Entschlossenheit anzugehen ist. Die Schaffung einer Agentur im Rahmen der Uno, welche als Gefäss für die bestehenden Initiativen dienen könnte, wurde von der Generalversammlung nicht thematisiert. Das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 hebt aber die verschiedenen bestehenden Partnerschaften bilateraler, regionaler und multilateraler Art zur Förderung von Massnahmen in den Bereichen saubere Energie und Klimaänderung hervor. Die Schweiz ist einer dieser Partnerschaften, *REEEP – Renewable Energy & Energy Efficiency Partnership*, provisorisch beigetreten.

Im Juni 2004 fand in Bonn die Internationale Konferenz für erneuerbare Energien unter der Teilnahme von 154 Ländern, darunter die Schweiz, statt. Diese Konferenz bekräftigte die Entschlossenheit zu einer globalen Energiewende. Im November 2005 fand in Peking das Folgetreffen der Bonner Konferenz statt, an welchem eine erste Bilanz über die Umsetzung des in Bonn beschlossenen Programms zur Förderung der erneuerbaren Energien gezogen wurde. Die Gründung einer Uno-Agentur für erneuerbare Energien wurde weder in Bonn noch in Peking thematisiert.

Die Uno-Kommission für nachhaltige Entwicklung wird sich in den Jahren 2006 und 2007 der erneuerbaren Energien als Schwerpunktthema annehmen. Im Rahmen der regionalen Vorbereitungsarbeiten der Uno-Wirtschaftskommission für Europa (Dezember 2005) für den erwähnten Zweijahreszyklus der Kommission für nachhaltige Entwicklung war die Gründung einer auf erneuerbare Energien spezialisierten Uno-Agentur kein Thema.

In Würdigung der internationalen Entwicklungen in den letzten Jahren kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Gründung einer Uno-Agentur für erneuerbare Energien sich in absehbarer Zeit nicht verwirklichen lässt. Deshalb beantragt er die Abschreibung des Postulats. Er ist aber nach wie vor der Überzeugung, dass die Förderung der erneuerbaren Energien für eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik zu stärken und dazu die internationale Zusammenarbeit auszubauen ist.

2004 P 03.3584 *Europapolitik der Schweiz. Leistungen der Schweiz (S 18.3.04, Aussenpolitische Kommission SR 03.2022)*

Das Postulat lädt den Bundesrat ein, der Bundesversammlung einen Bericht vorzulegen, in welchem er die Leistungen der Schweiz zugunsten Europas, im Speziellen zugunsten der EU und deren Mitgliedstaaten sowie der zehn Beitrittskandidaten, aufführt und dabei den Wert dieser Leistungen so gut wie möglich quantifiziert.

Am 19. Oktober 2005 hat der Bundesrat den Bericht «Leistungen der Schweiz an Europa» zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Bericht legt unter verschiedenen Blickwinkeln die Leistungen der Schweiz dar und quantifiziert diese, wo es möglich und sinnvoll ist. Der Bericht geht auch auf die Interessen der Schweiz gegenüber Europa ein, die den Leistungen zugrunde liegen. Die Aussenpolitische Kommission des Ständerats hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2005 vom Bericht Kenntnis genommen. Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

2004 P 04.3233 *Israel. Stopp dem Mauerbau in besetzten Gebieten (N 8.10.04, Maury Pasquier)*

Am 9. Juli 2004 erliess der Internationale Gerichtshof sein Gutachten über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer im besetzten palästinensischen Gebiet. Am 20. Juli 2004 verabschiedete die UNO-Generalversammlung an einer Notstandstagung die Resolution ES-10/15 zum Gutachten des Internationalen Gerichtshofs, in welcher sie von dessen Schlussfolgerungen Kenntnis nahm. In der Resolution wurde die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Abkommen gebeten, Konsultationen im Hinblick auf eine bessere Beachtung des humanitären Völkerrechts durch die betroffenen Parteien zu führen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Gemäss dem Mandat war die Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Abkommen eine von mehreren Optionen im Hinblick auf eine bessere Beachtung des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien.

Die Schweiz führte entsprechend ihrem Mandat breite Konsultationen und legte im Juni 2005 einen Bericht vor. Sie verfolgte einen breiten Ansatz in der Frage der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und schenkte der Sperranlage während der gesamten Konsultationen besondere Beachtung. Im Übrigen haben die Konsultationen gezeigt, dass praktisch alle Staaten eine neue Konferenz nicht für zweckmässig erachten.

Die Schweiz unterbreitete ihren Bericht im Juni 2005 der UNO-Generalversammlung. Der Bericht fasst die Konsultationen und die Antworten der Hohen Vertragsparteien des vierten Genfer Abkommens zusammen und schliesst mit den Schlussbemerkungen des Depositarstaats. Mit der Einreichung des Berichts hat die Schweiz ihr Mandat erfüllt, und die Diskussion über die weiteren Massnahmen fällt in die Zuständigkeit und Verantwortung der Generalversammlung.

Gleichzeitig hat der Bundesrat damit auch das Postulat erfüllt und kommt zum Schluss, dass die Hohen Vertragsparteien, deren Bemerkungen der Depositarstaat gebührend berücksichtigen muss, gegen die Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien sind. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Departement des Innern

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

2001 P 01.3154 *Gleichstellung. Wirkungsanalyse in allen Vorlagen (N 22.6.01, Leutenegger Oberholzer)*

Das Postulat verlangt die Einführung eines Gleichstellungscontrollings der ganzen Verwaltungstätigkeit mit periodischer Berichterstattung an das Parlament. Die im letzten Jahr erfolgten und in Aussicht gestellten weiteren Personalkürzungen im EBG und Reduktionen der ohnehin knappen Ressourcen für Gleichstellungsfragen in anderen Departementen und Dienststellen lassen keine sinnvolle Einführung eines umfassenden Gleichstellungscontrollings zu. Weiterverfolgt werden aber die Bemühungen zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen mittels Gender Mainstreaming Pilotprojekten. Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

Bundesamt für Kultur

2000 P 99.3507 *Musikförderung durch den Bund (N 24.3.00, Gysin Remo)*

Der Bericht «Musikalische Bildung in der Schweiz» in Erfüllung der Postulate 99.3507, 99.3502, 99.3528 und 01.3482 wurde vom Bundesrat am 10. Juni 2005 verabschiedet. Der erste Teil des Berichts gibt einen Überblick des bestehenden Bildungsangebots im Bereich Musik und weist vorhandene Lücken aus. Der Überblick über das Angebot der musikalischen Aus- und Weiterbildung in der Schweiz basiert auf zwanzig Beiträgen von Musikexpertinnen und -experten. Die Analyse des vorhandenen Angebots zeigt auf, dass die Schweiz über ein breites und vielfältiges Spektrum an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügt. Gleichzeitig macht der Lückenkatalog deutlich, an welchen Stellen die Expertinnen und Experten Entwicklungspotenzial und Korrekturbedarf sehen. Auf Grund der festgestellten Lücken eröffnen sich dem Bund verschiedene Möglichkeiten, zur Entwicklung des musikalischen Bildungsangebots in der Schweiz beizutragen. Diese werden im zweiten Teil des Berichts formuliert. Der Bericht erwähnt namentlich folgende Massnahmen: Stärkung des Zugangs zur Musik, verbesserte Nachwuchs- und Talentförderung sowie Förderung bestehender Informationsnetzwerke. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2001 P 01.3482 *Jugend und Musik (N 14.12.01, Meier-Schatz)*

vgl. P 99.3507

2002 P 01.3461 *Unterstützung kultureller Organisationen (N 16.4.02, Müller-Hemmi)*

Der Vorstoss beauftragte den Bundesrat mit der Umsetzung von zwei Massnahmen: einerseits einer Änderung der Richtlinien des EDI zur Unterstützung kultureller Organisationen (RL), um die Probleme der späten Beitragszusprache und der Planungssicherheit zu lösen, anderseits einer substanziellen Erhöhung des Kredits für die Unterstützung der kulturellen Organisationen. Mit der Teilrevision der RL vom 1. Juli 2002 konnte die erste Forderung umgesetzt werden: Erstmals per 2003 konnten die Beiträge an die Organisationen bereits zu Beginn des Beitragsjahres verfügt werden. Das Parlament bewilligte ausserdem für das Budget 2003 eine Erhöhung des Kredites zur Unterstützung kultureller Organisationen von 3.6 auf 4 Millionen Franken. Diese Erhöhung wurde jedoch im Rahmen der Beschlüsse zum Entlastungsprogramm 2003 rückgängig gemacht; der Gesamtkredit wird bis 2007 schrittweise auf 3 Millionen Franken reduziert. Diese Kürzungsbeschlüsse wurden im Rahmen der Voranschläge für die Jahre 2006 ff. definitiv bestätigt. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

2002 P 01.3092 *Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz (N 16.4.02, Widmer)*

Der Vorstoss verlangte eine Verstärkung der Massnahmen zur Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz und die Erarbeitung der allenfalls benötigten gesetzlichen Grundlagen. Im Jahr 1995 haben die wichtigsten in diesem Bereich tätigen Institutionen den Verein Memoriav gegründet. Der Verein bezweckt die Sicherung, Erschliessung und Vermittlung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz und hat seither die notwendigsten und dringendsten Massnahmen durchgeführt. Der Verein wurde vom Bund in den Jahren 2002 bis 2005 mit jährlich 3 Millionen Franken unterstützt. Die eidgenössischen Räte haben im Jahr 2005 das Bundesgesetz über die Ausrichtung von Finanzhilfen an den Verein Memoriav und einen Bundesbeschluss betreffend einen Zahlungsrahmen für Finanzhilfen an den Verein Memoriav in den Jahren 2006-2009 verabschiedet. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Bundesamt für Gesundheit

2000 P 00.3422 *Bericht Prämienverbilligung für EU-Bürgerinnen und -Bürger (N 25.9.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.047) – vormals BSV*

Der Bundesrat hat am 23. November 2005 den Bericht «Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung für Personen in EG- und EFTA-Staaten» in Erfüllung des Postulats verabschiedet. Er beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

2002 P 00.3482 *Kostenwahrheit bei der ärztlichen Abgabe von Heroin (N 16.4.02, Waber)*

Das Postulat verlangt die Ausweisung der «wirklichen Kosten» der heroingestützten Behandlung (HeGeBe), d.h. inkl. sämtliche Kosten der öffentlichen Hand, welche für einen HeGeBe-Patienten aufgewendet werden (z.B. IV-Rente, Arbeit in Beschäftigungsprogrammen, geschütztes Wohnen etc.). Eine Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass eine solche Studie, soll sie minimalen wissenschaftlichen Standards genügen, sehr teuer und zeitaufwändig wäre. Die dafür benötigten Ressourcen sind im Finanzplan nicht vorgesehen. Eine seit dem Frühling 2005 vorliegende Studie zu den sozialen Kosten des illegalen Drogenkonsums kann die im Postulat aufgeworfenen Fragen ebenfalls nicht abschliessend beantworten. Angesichts der angespannten Finanzlage, den methodischen Schwierigkeiten und dem mässigen Erkenntnisgewinn schliesst der Bundesrat weitere Studien zu diesem Thema aus und beantragt die Abschreibung des Postulates.

2002 P 02.3175 *Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*

Das BAG hat im Rahmen der Wirkungsanalyse des KVG das Büro Vatter, Politikforschung und –beratung, Bern, mit der Evaluation der kantonalen Spitalplanungen beauftragt. Die Experten stellten fest, dass überkantonale Planungen an konzeptionelle und politische Grenzen stossen und bisher lediglich in zwei Fällen (Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie Uri, Ob- und Nidwalden) zustande kamen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Grenzgebieten oder in spezifischen medizinischen Fachbereichen bestünden hingegen zahlreiche Abkommen unter Kantonen bzw. zwischen Kantonen und Spitälern.

Spitalplanung und Spitalfinanzierung sind miteinander verflochten. Ob die interkantonale Spitalplanung seitens der Kantone verstärkt wird, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Einkauf ausserkantonaler Spitalleistungen für einen Kanton finanziell attraktiver ist als die innerkantonale Erbringung dieser Leistungen. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung vom 15. September 2004 vorgeschlagen, dass kein Unterschied gemacht werden soll zwischen der Art der Vergütung der Leistungen gemäss KVG für innerkantonale und ausserkantonale Patientinnen und Patienten beim Aufenthalt im Spital. Die parlamentarische Diskussion hat Anfang 2005 begonnen. Die Weichenstellung für die weitere Entwicklung der Spitalplanung erfolgt im Rahmen der Neuregelung der Spitalfinanzierung durch die eidgenössischen Räte. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

2002 P 02.3176 *Vorbereitung des Überganges zur Leistungsplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*

Die Art der Finanzierung von stationären Leistungen beeinflusst die Planung derselben und umgekehrt. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung muss die Spitalplanung deshalb mit dem jeweiligen Finanzierungssystem kompatibel sein. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 15. September 2004 zur KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung erneut den Übergang zur Leistungsfinanzierung vorgeschlagen. Dieser Wechsel kann indessen auch unabhängig von der Revision der Gesetzesgrundlagen in den nächsten Jahren vollzogen werden; zumindest im akutstationären Bereich ist dieser Wechsel in verschiedenen Kantonen bereits ganz oder teilweise erfolgt. Daraus folgt, dass sich auch die Zulassung der Spitäler zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung und die Vergabe von Leistungsaufträgen enger an der Leistungserbringung orientieren werden. Im Jahre 2003 wurde unter Federführung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) der Arbeitsausschuss «leistungsorientierte Spitalplanung» einberufen. Er setzt sich aus Mitgliedern aus Kantonen und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesämter für Gesundheit und Statistik zusammen. Die Arbeitsgruppe hat im Juli 2005 ihren Schlussbericht zuhanden des Vorstandes der GDK verabschiedet. Dieser enthält 20 Leitsätze und beschreibt die Elemente, welchen ein kantonales Leistungsplanungsmodell Rechnung tragen sollte. Die Kantone haben diesen Leitfaden im Grundsatz wohlwollend aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass das Bedürfnis nach einer Vertiefung der Arbeiten zur Leistungsplanung im Zusammenhang mit dem Übergang zur Leistungsfinanzierung in den Kantonen zunehmen wird. Weil die Vorbereitungsarbeiten im Sinne des Postulates (Erarbeiten eines Konzepts zur Einführung der Leistungsplanung) als abgeschlossen betrachtet werden können, erachtet der Bundesrat das Postulat als erfüllt; er beantragt daher seine Abschreibung.

2002 P 02.3233 *Herkunftsbezeichnung für Fische (N 4.10.02, Zisyadis)*

Für vorverpackte Lebensmittel gilt heute grundsätzlich, dass das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Sachbezeichnung oder aus der Adresse ersichtlich ist, auf der Packung oder Etikette angegeben werden muss. Lebensmittel gelten als in der Schweiz produziert, wenn sie hier vollständig erzeugt oder genügend bearbeitet oder verarbeitet (charakteristische Eigenschaften) worden sind. Für offen angebotene Lebensmittel sowie für Lebensmittel, die in Gaststätten oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäss. Auf die schriftliche Angabe des Produktionslandes kann verzichtet werden, wenn die Information auf andere Weise (z.B. mündlich) gewährleistet ist. Als Ausnahme ist bei Fleisch und Fleischerzeugnissen von Säugetieren und Geflügel das Produktionsland immer schriftlich anzugeben. Diese Ausnahme geht auf die BSE-Krise zurück und erfasst alle BSE-gefährdeten Tiere, die mit Tierfutter aufgezogen werden.

Die mit dieser Regelung gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Deklarationspflicht namentlich in Restaurants immer wieder zu Problemen führt. Werden in einer Grossküche Fleisch oder Fleischerzeugnisse zubereitet, die aus verschiedenen Herkunftsländern stammen, ist es schwierig, am Ende des Zubereitungsprozesses noch feststellen zu können, welches Fleischstück aus welchem Land stammt. Auch für die Vollzugsbehörden ist die Überprüfung der Herkunftslandsangabe nur schwer zu bewerkstelligen und überdies äusserst aufwändig. Eine Ausdehnung des Ausnahmekatalogs auf Fische ist deshalb weder praktikabel noch angezeigt (Fische sind nicht BSE-gefährdet). Im Übrigen hat ein Gast bereits nach geltendem Recht einen Anspruch darauf, über die Herkunft des servierten Fischs informiert zu werden. Ist er daran interessiert, einen Fisch aus einem bestimmten Herkunftsland serviert zu erhalten, tut er jedoch gut daran, seinen Wunsch bereits bei der Bestellung entsprechend zu äussern.

Aus all diesen Gründen beantragt der Bundesrat, das Postulat sei abzuschreiben.

2002 P 02.3248 *Depression. Ursachenforschung und Informationskampagne (N 4.10.02, Dormann Rosmarie)*

Der Dialog für eine Nationale Gesundheitspolitik hat am 7. April 2005 entschieden, den in diesem Rahmen erarbeiteten Entwurf für eine Nationale Strategie zum Schutz, zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit in der Schweiz nicht umzusetzen, sondern lediglich allen betroffenen Akteuren als Referenzrahmen zur Verfügung zu stellen. Die von Bund und Kantonen im Rahmen der Strategieerarbeitung initiierten Pilotprojekte, wie z.B. der Aufbau von Bündnissen gegen Depression in den Kantonen Zug und Bern, werden gemäss diesem Entscheid von beiden Partnern in pragmatischer Weise weiterverfolgt. In der Folge haben die geschäftsführenden Ausschüsse von Bund und Kantonen am 15. September 2005 entschieden, den Wissenstransfer über die Ergebnisse und Erfahrungen der Bündnisse gegen Depression in den Kantonen Zug und Bern fachlich und finanziell weiterhin zu unterstützen. Auf der Grundlage eines vom Bund in Absprache mit der GDK erarbeiteten Rahmenkonzeptes werden diese Arbeiten im Jahre 2006 weitergeführt. Zudem ist der Bund gemeinsam mit dem Schweizerischen Gesundheitsobservatorium dabei, eine Verbesserung der Daten- und Informationsgrundlage im Bereich Depression und Suizidalität anzustreben. Damit sind die Forderungen des Postulates erfüllt. Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

2002 P 02.3251 *Suizidprävention (N 4.10.02, Widmer)*

Der Bundesrat hat den Bericht «Suizid und Suizidprävention in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats am 25. Mai 2005 verabschiedet. Er beantragt die Abschreibung des Postulates.

2003 M 00.3670 *Krankenkassen. Transparenz und Kontrolle (N 30.9.02, Meyer Thérèse; S 10.3.03) – vormals BSV*

Punkt 1: Mit der Botschaft zur Änderung des KVG (Strategie und dringliche Punkte; 04.031) hat der Bundesrat die Gesetzesbestimmungen für die Rechnungslegung und den Geschäftsbericht der Krankenversicherer erweitert (vgl. Art. 60 KVG). Die Ausführungsbestimmungen sind auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten (siehe Art. 85a KVV). Das BAG wird im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die bestehenden Richtlinien für den Geschäftsbericht überarbeiten und die adäquate Publikation der erhobenen Daten pro Versicherer prüfen und umsetzen. Der Bundesrat erachtet damit Punkt 1 der Motion als erfüllt; er beantragt, sie sei abzuschreiben.

Punkt 2 des Vorstosses wurde als Postulat überwiesen und bereits abgeschrieben.

2003 P 03.3237 *Evaluation der Bundesbeiträge an die Krankenversicherung (N 18.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*

Mit der Botschaft über die Prämienverbilligung und die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung (04.033) hat der Bundesrat konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems und Aussagen zur Angemessenheit der Bundesbeiträge vorgelegt. Die Räte sind den Vorschlägen des Bundesrates nicht gefolgt, haben aber am 18. März 2005 nach gründlicher Evaluation verschiedener Varianten und Finanzierungsmodelle ein neues Prämienverbilligungsmodell verabschiedet und gleichzeitig den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung angepasst. Der Bundesrat beantragt deshalb, das Postulat abzuschreiben.

2003 P 03.3010 *Bericht zu einer nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit (N 20.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*

Der im Rahmen des Projektes Nationale Gesundheitspolitik erarbeitete Entwurf für eine Nationale Strategie zum Schutz, zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit in der Schweiz wurde im Frühjahr 2004 den interessierten Kreisen zur Konsultation unterbreitet. Die Konsultationsergebnisse wurden im Dezember 2004 veröffentlicht. Der Dialog für eine Nationale Gesundheitspolitik hat am 7. April 2005 – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der WHO-Europa-Ministerkonferenz zur Psychischen Gesundheit vom Januar 2005 – entschieden, den Strategieentwurf nicht zu überarbeiten, sondern in der Fassung vom Frühjahr 2004 allen betroffenen Akteuren als Referenzrahmen zur Verfügung zu stellen. Alle relevanten Dokumente wurden anschliessend auf den Internetseiten des BAG, der Nationalen Gesundheitspolitik Schweiz wie auch der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz veröffentlicht. Aus Sicht des Bundesrates erübrigt sich deshalb eine spezifische Berichterstattung zuhanden des Parlamentes, zumal keine weiteren konzeptionellen Elemente vorliegen. Er beantragt deshalb die Abschreibung des Postulates.

2003 P 02.3642 *Umsetzung komplexer Reformvorhaben im Gesundheitswesen (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*

Der Bundesrat ist seit längerem bestrebt, die Prozesse der Umsetzung komplexer Reformvorhaben im Gesundheitswesen zu antizipieren, so dass die Umsetzung der Reformen unter Einbezug der Akteure im Gesundheitswesen erfolgt. In diesem Sinne hat der Vorsteher des EDI anfangs 2004 vorgängig zur Ausarbeitung der Botschaften zur KVG-Revision die Vertretung der wichtigen Akteure im Gesundheitswesen empfangen und ihnen die Reformpläne und das vom Bundesrat geplante Vorgehen unterbreitet. In der Folge hat er eine Reform der Krankenversicherung in mehreren Schritten und in verschiedenen Gesetzgebungspaketen vorgeschlagen, welche ihrerseits Revisionen mit individuellen Teilbotschaften enthalten.

Im Weiteren lässt sich der Bundesrat in verschiedenen Arbeitsgruppen, in welchen Behörden und Institutionen des Gesundheitswesens die Umsetzung von Massnahmen vorbereiten, durch die jeweils zuständigen Verwaltungsstellen vertreten. Diese Art der Vernetzung der Akteure im Gesundheitswesen erleichtert die kohärente Vorbereitung und Umsetzung von Reformen. In diesem Sinne erachtet der Bundesrat das Postulat als erfüllt; er beantragt, es sei abzuschreiben.

2004 P 02.3641 *Allein stehende Personen in Artikel 104 KVV (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; S 3.6.04)*

Der Bundesrat hat den Bericht «Kostenbeteiligung bei Spitalaufenthalt» in Erfüllung des Postulats am 23. November 2005 verabschiedet. Er beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Bundesamt für Sozialversicherung

2000 P 00.3178 *Regelungslücken im medizinischen Datenschutz (N 13.6.00, Kommission für Rechtsfragen NR 99.093)*

Der Bundesrat hat den Bericht am 23. Februar 2005 verabschiedet. Er erachtet somit das Postulat als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

2000 P 00.3007 *Anlaufstelle für soziale Fragen (N 23.6.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 99.423)*

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2005 den Bericht «Soziale Anlaufstelle» (BSV, Forschungsbericht 1/05) in Beantwortung des Postulats 00.3007 verabschiedet. Der Bericht untersucht die Hindernisse im Zugang zu Sozialleistungen und die in den Kantonen und Städten in die Wege geleiteten Gegenmassnahmen. Insgesamt wurden acht Anlaufstellen mit unterschiedlichem Aufgabenspektrum im Detail geprüft. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 02.3183 *Verbesserung der Amtshilfe in der beruflichen Vorsorge (N 21.6.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (Zweitrat) hat bei ihren Beratungen der 1. BVG-Revision diesen Gedanken aufgegriffen und das Anliegen geprüft, jedoch darauf verzichtet, eine neue Bestimmung über die Amtshilfe in die Revision einzufügen. Hingegen wurden andere zusätzliche Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung in die Revision aufgenommen, die als 3. Paket auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind. Der Bundesrat wurde auch beauftragt, in den Ausführungsbestimmungen konkrete Massnahmen gegen bestimmte Missbrauchsfälle vorzuschlagen. Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 10. Juni 2005 vom Bundesrat beschlossen und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Mit diesen Neuerungen wird auch dem Anliegen der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der beruflichen Vorsorge, insbesondere der Kadervorsorge, Rechnung getragen. Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

2002 P 02.3495 *BVG im Vergleich zur AHV. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*

Der Bundesrat hat am 23. März 2005 in Beantwortung der Postulate 02.3495 und 03.3522 den Bericht «Vergleich zwischen der AHV und der beruflichen Vorsorge (BV) aus wirtschaftlicher Sicht» (BSV, Forschungsbericht 5/05) verabschiedet. Im Bericht werden die ökonomischen und finanziellen Risiken beider Systeme untersucht. Ebenfalls werden Berechnungen zur theoretischen internen «Rendite», zu den Verwaltungskosten und zum Umverteilungseffekt angestellt. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 02.3640 *Gleichbehandlung Teilliquidation und Freizügigkeit (S 28.11.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 00.027)*

Der Bundesrat hat durch Experten die Möglichkeiten der Gleichbehandlung von Freizügigkeit und Teilliquidation untersuchen und einen Bericht erarbeiten lassen. Gestützt darauf entschied er am 11. März 2005, die Regelung auf diesem Gebiet im Moment nicht zu ändern, weil die Neuerungen mehr Nachteile bewirken würden, als sie lösen könnten. Der Bericht wurde in der Reihe Beiträge zur Sozialen Sicherheit des BSV als Forschungsbericht 4/05 publiziert. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2003 P 03.3103 *Ausübung der Berufstätigkeit für über 65-jährige. Grundlagen (N 20.6.03, Liberale Fraktion)*

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2005 ein Massnahmenpaket zu Gunsten der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschliesslich der über 65-Jährigen) verabschiedet. Im Vordergrund stehen insbesondere eine anreizneutrale Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung sowie die altersbedingten Fehlmeinungen, denen gezielt entgegengewirkt werden soll. Die Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung war aus statistischer Sicht Gegenstand verschiedener Studien im Rahmen des Forschungsprogramms «Alterssicherung» des BSV. Die folgenden Forschungsberichte haben sich mit der Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter befasst und Umfang, Struktur sowie Motive analysiert.

- Guggisberg Jürg, Künzi Kilian: «RentnerInnen, Rentner und Frühpensionierte», Beiträge zur Sozialen Sicherheit, BSV, Bern (erscheint 2006)
- Peccoraro/Wanner: «La situation économique des valaisans âgés de 60 à 70 ans», Beiträge zur Sozialen Sicherheit, BSV, Bern (3/05)
- Balthasar Andreas & al.: «Der Übergang in den Ruhestand - Wege, Einflussfaktoren und Konsequenzen», Beiträge zur Sozialen Sicherheit, BSV, Bern (2/03).

Eine weitere Studie hat sich mit der heutigen Unternehmensstrategie hinsichtlich älterer Arbeitnehmender befasst: «Betriebliche Alterspolitik», Jans Armin & al., Beiträge zur Sozialen Sicherheit, BSV, Bern (4/03). Dieser Kurzüberblick zeigt, dass die Informationsgrundlagen zur Erwerbstätigkeit im Rentenalter in den letzten drei Jahren sehr stark ausgeweitet worden sind. Der Bundesrat erachtet damit das Postulat als erfüllt; er beantragt, es sei abzuschreiben.

2003 P 03.3522 *Wachstumswirkungen des institutionellen Zwangssparens (N 19.12.03, Strahm)*

Der Bundesrat hat am 23. März 2005 in Beantwortung der Postulate 02.3495 und 03.3522 den Bericht «Vergleich zwischen der AHV und der beruflichen Vorsorge (BV) aus wirtschaftlicher Sicht» (BSV, Forschungsbericht 5/05) verabschiedet. Der Bericht enthält insbesondere eine Analyse des institutionellen Zwangssparens und der entsprechenden Wachstumswirkungen. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2005 P 05.3176 *Weiterbeschäftigung von behinderten Personen (S 14.6.05, Ory)*

Bereits mit der 4. IV-Revision wurden Verbesserungen zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes erreicht. So besteht beispielsweise Anspruch auf begleitende Beratung nicht nur der betroffenen Person, sondern auch des Arbeitgebers im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Damit soll dafür gesorgt werden, dass betroffene Personen wenn immer möglich ihren Arbeitsplatz gar nicht erst verlieren.

Im Rahmen der 5. IV-Revision soll im Sinne des Postulates ein neues System der Früherfassung und Frühintervention eingeführt werden. Ziel dieses neuen Systems ist es, dass ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen frühzeitig an den bestehenden Arbeitsplatz zurückkehren oder wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden können. Gleichzeitig soll eine Sensibilisierung der Arbeitgeber über die Wichtigkeit des Arbeitsplatzerhalts und der raschen Rückkehr zur Arbeit erfolgen. Die Rückkehr an den bestehenden Arbeitsplatz oder die Eingliederung an einem neuen Arbeitsplatz soll durch die Erstellung eines Eingliederungsplans erfolgen. Darin enthalten ist die Beratung der versicherten Person, aber auch des Arbeitgebers. Wenn nötig können auch Anpassungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden oder andere Massnahmen (z.B. Finanzierung von notwendigen Kursen für die Umplatzierung von behinderten Personen innerhalb eines Unternehmens, Hilfsmittel, Arbeitsvermittlung) eingeleitet werden. Zudem hat der Bundesrat vorgesehen, im Zusammenhang mit der Vermittlung versicherter Personen zwei Anreizmassnahmen explizit in die Gesetzgebung aufzunehmen: die Möglichkeit der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen während der Anlernzeit der versicherten Person und die befristete Übernahme durch die Versicherung der Beitragserhöhung an die berufliche Vorsorge und an die Taggeldversicherung infolge der Invalidität der versicherten Person. Der Bundesrat erachtet damit das Postulat als erfüllt; er beantragt, es sei abzuschreiben.

Staatssekretariat für Bildung und Forschung

1999 P 99.3502 *Förderung der Musikausbildung (S 21.12.99, Danioth) - vormals BBW*

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 69 BV und in Erfüllung verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat das BAK in Zusammenarbeit mit Interessierten einen Bericht über die musikalische Aus- und Weiterbildung erarbeitet. Dabei ging es insbesondere darum, mögliche Massnahmen aus der Sicht des Bundes zu formulieren und festzulegen. Der Bericht «Musikalische Bildung in der Schweiz» in Erfüllung der Postulate 99.3507, 99.3502, 99.3528 und 01.3482 wurde vom Bundesrat am 10. Juni 2005 verabschiedet. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2000 P 99.3528 *Förderung der Musikausbildung (N 24.3.00, Bangerter) - vormals BBW*

vgl. P 99.3502

2002 P 01.3549 *Schuleintritt im 6. Altersjahr (N 18.3.02, Gutzwiller) - vormals BBW*

Die mit dem Postulat aufgeworfene Frage ist im Zusammenhang mit der neuen Bildungsverfassung (97.419 Pa.Iv. Zbinden, Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung) behandelt worden. Die neue Bildungsverfassung wurde in den Räten in der Wintersession 2005 verabschiedet. Das Postulat ist damit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2002 P 01.3734 *Gesamtschweizerische Bildungsstrategie (N 22.3.02, Zbinden) - vormals BBW*

vgl. P 01.3549

2003 P 03.3183 *Zuwendungen an Hochschulen (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089) - vormals BBW*

In der Herbstsession 2004 hat das Parlament gestützt auf die parlamentarische Initiative Schiesser 00.461 die Revision des Stiftungsrechts verabschiedet. Am 24. August 2005 hat der Bundesrat die Inkraftsetzung per 1. Januar 2006 beschlossen. Die Gesetzesrevision bringt u.a. die Möglichkeit, Spenden an Hochschulen als Anstalten des Bundes (ETH) bzw. der Kantone (Kant. Universitäten) von den Steuern abzuziehen. Damit diese Revision Wirkung zeigt, braucht es auf Geldgeberseite einen Kulturwechsel, aber auch die Hochschulen müssen weitere Anstrengungen unternehmen, um in diesem Kontext weitere Drittmittelquellen erschliessen zu können. Dem Anliegen des Postulats wurde bei der Gesetzgebung Rechnung getragen. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung.

Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt Justiz

2000 P 00.3004 *Ratifizierung der Konvention über den strafrechtlichen Umweltschutz (N 23.3.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.003)*

Am 15. Februar 2000 hat die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates ein Postulat eingereicht, welches den Bundesrat einlädt, zu prüfen, welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um der Konvention des Europarates über den strafrechtlichen Umweltschutz beizutreten. Diese aus dem Jahr 1998 stammende Konvention ist noch nicht in Kraft getreten, da sie bis heute lediglich von einem Staat ratifiziert worden ist. Der Bundesrat hat den gewünschten Bericht, mit welchem auch die Abschreibung des Postulates beantragt wird, der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates übermittelt. Der Bericht war Ende 2005 in der Kommission in Behandlung.

2000 P 00.3118 *Lizenzgesetzgebung im Softwarebereich (N 23.6.00, Cina)*

Die Lizenzvertragspraxis im Softwarebereich wirft vertrags-, wettbewerbs- und immaterialgüterrechtliche Probleme auf.

Im Jahr 2001 hat der Bundesrat Vorschläge für eine Revision des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in die Vernehmlassung geschickt (Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr), mit dem Ziel, die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz, namentlich bei einem Online-Vertragsabschluss, besser zu schützen. Vorgesehen war eine verbesserte Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Sie sollten ferner das Recht erhalten, von einem geschlossenen Vertrag innert sieben Tagen zurückzutreten. Diese Neuerungen hätten auch die Bezüger von Software über das Internet erfasst.

Am 9. November 2005 hat der Bundesrat entschieden, auf eine entsprechende Vorlage zu verzichten: Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage ist er zum Schluss gekommen, dass das geltende Recht die Konsumentinnen und Konsumenten im elektronischen Geschäftsverkehr genügend schützt (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 9. November 2004 «Konsumentenschutz im elektronischen Geschäftsverkehr: Vertragliche Aspekte und Datenschutz»). Die wettbewerbsrechtlichen Probleme sind gestützt auf das vor kurzem revidierte Kartellgesetz anzugehen. Mit Blick auf das Immaterialgüterrecht ist auf die laufende Revision des Urheberrechtsgesetzes zu verweisen. Von besonderer Bedeutung für den Lizenznehmer sind hier die Vorschläge, die die Schutzausnahme im Bereich der (digitalen) Privatkopie zum Gegenstand haben. Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

2000 P 00.3187 *Mitwirkung und Kündigungsschutz bei Standortverlegungen und -auflösungen (N 23.6.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 99.422)*

Nach dem Postulat soll geprüft werden, ob das Obligationenrecht und allenfalls das Mitwirkungsgesetz zu revidieren sind, mit dem Ziel, die Frage nach der Mitwirkung und dem Kündigungsschutz (insbesondere auch bezüglich Standortverlegungen und Betriebsauflösungen) zu klären. Die vom Postulat gewünschte Überprüfung sollte im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative Gross Jost, Massenentlassungen, Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (97.407) erfolgen. Am 15. Dezember 2005 entschied der Nationalrat, die Initiative abzuschreiben. Er brachte damit zum Ausdruck, dass er heute die Mitwirkungsmöglichkeiten und den Kündigungsschutz des geltenden Rechts bei Standortverlegungen und -auflösungen für genügend erachtet. Dem Postulat ist damit die Grundlage entzogen.

2001 P 00.3681 *Anwendung des neuen Scheidungsrechtes (N 20.3.01, Jutzet)*

Der Bundesrat hat im Juni 2005 den vom Postulat verlangten Bericht über die Umfrage zum Scheidungsrecht bei Richter/innen und Anwält/innen sowie Mediatoren/Mediatorinnen (http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/zivilstand/dokumentation.Par.0068.File.tmp/ber-scheidungsumfrage-d.pdf) vorgelegt und dazu Stellung genommen. Dabei hat er einen punktuellen Revisionsbedarf eingeräumt, namentlich in den Bereichen der zweimonatigen Bedenkfrist bei einverständlicher Scheidung, des Vorsorgeausgleichs und der Kinderbelange. Mit dem Bericht ist das Postulat erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2001 P 00.3734 *Online-Shopping. Konsumentenrechte (N 22.6.01, Vollmer)*

Im Jahr 2001 hat der Bundesrat Vorschläge für eine Revision des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in die Vernehmlassung geschickt (Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr). Ziel dieser Vorschläge war es, die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz, namentlich bei einem Vertragsabschluss am Computer, besser zu schützen. Vorgesehen war eine verbesserte Information des Konsumenten. Dieser sollte ferner das Recht erhalten, von einem geschlossenen Vertrag innert sieben Tagen zurückzutreten. Zur Diskussion gestellt wurden schliesslich auch Änderungen beim Kaufrecht (Nachbesserungsanspruch, Verlängerung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre, zwingender Gewährleistungsanspruch).

Am 9. November 2005 hat der Bundesrat entschieden, auf eine solche Vorlage zu verzichten: Er ist nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage zum Schluss gekommen, dass das geltende Recht die Konsumentinnen und Konsumenten im elektronischen Geschäftsverkehr genügend schützt. Zusätzliche Bestimmungen zu ihrem Schutz stellen einen weiteren Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Der Bundesrat beantragt, das Postulat sei abzuschreiben.

2002 P 02.3524 *Internationale Vereinbarung gegen die Internet-Kinderpornografie (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

Die im Postulat aufgeworfene Frage der Erarbeitung eines UNO-Übereinkommens gegen Kinderpornografie im Internet und Computerkriminalität wurde anlässlich des 11. UNO-Strafrechtskongresses im April 2005 in Bangkok erörtert. Die Bedeutung der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen sowie der internationalen Zusammenarbeit, auch mit dem privaten Sektor, bei der Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen wurde betont. Am Kongress hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, dass es zurzeit vordringliche Aufgabe für die Staatengemeinschaft sei, im Strafrechtsbereich bestehende Instrumente durchzusetzen und anzuwenden, bevor die Erarbeitung weiterer Übereinkommen im Rahmen der UNO ins Auge gefasst wird.

Gleichzeitig hat der Europarat seine Anstrengungen intensiviert, um die Europaratskonvention über die Cyberkriminalität vom 23. November 2001 auf globaler Ebene zu etablieren und Staaten weltweit zu einem Beitritt zu motivieren. Die Schweiz hat im Dezember 2005 an einer entsprechenden Konferenz teilgenommen. Das Übereinkommen, welches von der Schweiz unterzeichnet wurde, verpflichtet die Vertragsstaaten – entsprechend dem Anliegen des Postulates – den Besitz oder das Verbreiten von Kinderpornografie über das Internet unter Strafe zu stellen. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

2003 M 02.3479 *ZGB. Änderung des Eheverbotes (N 13.12.02, Janiak; S 2.10.03)*

Dem Anliegen der Motion wurde durch Revision der Artikel 95 Absatz 1 Ziffer 2 und 105 Ziffer 3 ZGB entsprochen: Neu ist die Ehe nur noch dann ungültig, wenn die Eheschliessung infolge Verwandtschaft unter den Ehegatten verboten ist; das Ehehindernis des Stiefkindverhältnisses ist weggefallen. Die Revision der beiden Bestimmungen findet sich im Anhang zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; BBl 2004 3137 [Referendumsvorlage]). Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die Motion ist daher erfüllt, der Bundesrat beantragt ihre Abschreibung.

2003 P 03.3422 *Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (N 2.10.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.461 [Minderheit Leuthard])*

Im Verlaufe des Jahres 2005 schickte der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Konsumenteninformationsgesetz Vorschläge für eine gesetzliche Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen im Obligationenrecht in die Vernehmlassung. Diese Vorschläge, die ihr Vorbild im EU-Recht hatten, zielten im Wesentlichen darauf, die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu kodifizieren. Gleichzeitig war eine offene Inhaltskontrolle vorgesehen, soweit missbräuchliche allgemeine Geschäftsbedingungen zu Lasten der Konsumentinnen und Konsumenten gehen. Am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat von den mehrheitlich negativen Reaktionen Kenntnis genommen und entschieden, auf die Vorlage und damit auch auf eine gleichzeitige Revision des Obligationenrechts im Bereich allgemeiner Geschäftsbedingungen vorläufig zu verzichten. Er beantragt, das Postulat sei abzuschreiben.

2003 P 03.3489 *Fernkommunikation durch Anwälte (S 9.12.03, Leumann)*

Der Bundesrat hatte sich bereit erklärt, den als Motion eingereichten Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Im Rahmen der Bologna-Revision des Anwaltsgesetzes ist geprüft worden, ob für die Erbringung von Dienstleistungen von Anwältinnen und Anwälten über Fernkommunikationsmittel auf Bundesebene noch Regelungsbedarf besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass diesbezüglich kein Regelungsbedarf besteht. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

2004 P 04.3267 *Private Sicherheitsfirmen (S 22.9.04, Stähelin)*

Am 2. Dezember 2005 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht zuhanden der eidgenössischen Räte, der auf dieses Postulat zurückgeht. Im Bericht untersuchte der Bundesrat die Problematik der privaten Sicherheitsunternehmen, wobei er sich insbesondere mit den im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols tätigen Unternehmen auseinander setzte. Der Bundesrat prüfte, ob die Vorschriften des schweizerischen Rechts und des Völkerrechts genügen, um die aktuellen Herausforderungen in diesem Bereich zu meistern. Der Bericht kommt zum Schluss, dass eine Delegation von Aufgaben im Sicherheitsbereich an Private grundsätzlich möglich ist, wenn gewisse verfassungsrechtliche Schranken beachtet werden. Hinsichtlich der in der Schweiz für private Sicherheitsfirmen geltenden Regelungen stellt der Bericht fest, dass deren Tätigkeit vornehmlich durch kantonales Recht normiert wird. Den Kantonen wird empfohlen, ihre Rechtsordnungen zu harmonisieren. Schliesslich gibt der Bericht auch einen Überblick über das einschlägige Völkerrecht. Er kommt zum Ergebnis, dass die hauptsächlichen Probleme mehr in der *Durchsetzung* des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte und weniger in diesen Bestimmungen selber liegen. Es werden einige Massnahmen vorgeschlagen, welche die Schweiz auf der internationalen Ebene ergreifen könnte, um das einschlägige Völkerrecht zu bekräftigen und seine Einhaltung zu verbessern. Damit hält der Bundesrat das Postulat für erfüllt; er beantragt seine Abschreibung.

2005 M 04.3203 *Fakultatives Staatsvertragsreferendum. Parallelismus von staatsvertraglicher und innerstaatlicher Rechtsetzung (N 6.10.05, Staatspolitische Kommission NR; S 15.6.05; N 6.10.05)*

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das neu geregelte fakultative Staatsvertragsreferendum «in Zukunft» in einer bestimmten Weise zu interpretieren und anzuwenden. In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat bereits angekündigt, dass er die von der Motion verlangten Interpretationsgrundsätze respektieren und umsetzen werde. Seinen Vorbehalt, wonach er für Staatsverträge, die im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen vorsehen, keine Unterstellung unter das fakultative Staatsvertragsreferendum beantragen möchte, haben die Räte mit einer textlichen Änderung des Motionstextes übernommen. Da sich der Bundesrat zu den von der Motion geforderten Interpretationsgrundsätzen bekannt und diese bereits in zahlreichen Botschaften berücksichtigt hat, kann die Motion als erfüllt betrachtet werden; der Bundesrat beantragt daher seine Abschreibung.

Bundesamt für Migration

2001 P 00.3659 *Stellung der Frauen in der Asylpolitik (N 23.3.01, Menétrey-Savary)*

Am 14. Februar 2001 hat der Bundesrat ein Postulat von Nationalrätin Anne-Catherine Menétrey-Savary angenommen, das den Bundesrat einlud, einen Bericht über die Stellung der Frauen in der schweizerischen Asylpolitik vorzulegen. Der Bericht wurde erstellt und vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2005 verabschiedet und an die Bundesversammlung weitergeleitet. Das Postulat 00.3659 ist somit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2003 P 03.3131 *Ausschaffung abgewiesener Asylsuchender (N 20.6.03, Bugnon)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat ersucht, Massnahmen zu ergreifen, um die Kantone dazu zu zwingen, dass sie abgewiesene Asylsuchende mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ausschaffen.

Seit dem 1. April 2004 werden Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereiches ausgeschlossen. Diejenigen Kantone, welche die entsprechenden Wegweisungsverfügungen mit einer Begleitung (z.B. polizeilich begleitet) vollziehen, haben nach Artikel 14c der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281) Anspruch auf eine Vollzugsentschädigung von derzeit CHF 1000.--. Somit wer-

den - wie im Postulat verlangt - Fürsorgekosten eingespart, und gleichzeitig wird ein Anreiz geschaffen, die Wegweisungsverfügungen zu vollziehen. Im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision soll der Sozialhilfestopp auf alle Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid ausgedehnt werden.

Zusätzliche Massnahmen, welche im Rahmen der Teilrevision des Asylgesetzes vorgesehen sind, bilden unter anderem die Verlängerung der Maximaldauer der Ausschaffungshaft und die Einführung der kurzfristigen Festhaltung. Dadurch werden die geforderten effizienten Mittel zur Durchsetzung des Vollzugs von Wegweisungen geschaffen.

Das Postulat wurde somit vom Bundesrat geprüft und dessen Anliegen wurden bereits umgesetzt bzw. im Rahmen der Teilrevision des Asylgesetzes berücksichtigt. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat sei abzuschreiben.

2003 P 02.3521 *Einstellung von Entwicklungshilfe bei massivem Asylrechtsmissbrauch (N 24.9.03, Hess Bernhard)*

Der in der Form einer Motion eingereichte und auf Antrag des Bundesrats in ein Postulat umgewandelte Vorstoss ersucht den Bundesrat, das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) dahingehend zu ändern, dass jegliche Entwicklungshilfe (ausgenommen humanitäre Hilfe) an Staaten einzustellen ist, die sich bei der Rückführung ihrer Bürgerinnen und Bürger, deren Asylgesuch die Schweiz abgelehnt hat, nicht kooperativ verhalten (Beschaffung von Identitätspapieren und Einreisebewilligungen).

Eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Rückübernahme- und Transitabkommen besteht seit dem 1. März 1999 (Art. 25b ANAG). Indessen ist es nicht notwendig, gesetzlich festzulegen, mit welchen Staaten solche Abkommen prioritär abzuschliessen sind. Überdies ist fraglich, ob mit der Verknüpfung von Entwicklungshilfe mit der Bereitschaft der betreffenden Staaten zur Rückübernahme ihrer Angehörigen die gewünschte Wirkung erzielt werden kann. In der Tat besteht die Gefahr, dass der Abbruch unserer Entwicklungszusammenarbeit mit einem Staat zu einer ernsthaften Störung der bilateralen Beziehungen als Ganzes führt, was sich auch negativ auf die Zusammenarbeit im Migrationsbereich, namentlich in Bezug auf die Rücknahme eigener Staatsangehöriger, auswirken dürfte. Zudem sind die Schwerpunktstaaten der DEZA im Allgemeinen nicht mit den Herkunftsstaaten der Asylsuchenden identisch. Daher hält es der Bundesrat nicht für sinnvoll, den Grundsatz der politischen Konditionalität im Gesetz zu verankern.

Im Gegenteil soll der Bundesrat sowohl mit der Eröffnung des Migrationsdialogs als auch bei der Aushandlung von Rückübernahme- und Transitabkommen Herkunftsstaaten Leistungen und Vorteile anbieten können. Dies stärkt die Verhandlungsposition der Schweiz und gibt ihr die Möglichkeit, im Rahmen einer Migrationspartnerschaft sämtliche Interessen wahrzunehmen. Auf dieser Basis könnte die Schweiz namentlich im Rahmen der Rückkehrhilfeprogramme Wiedereingliederungshilfen oder Visumerleichterungen anbieten. Diese Massnahme wird in Artikel 100 des neuen Ausländergesetzes wieder aufgenommen.

Somit wurde das Postulat vom Bundesrat geprüft und sein Anliegen im Rahmen der Revision des Ausländergesetzes behandelt. Das Postulat kann als erfüllt betrachtet werden; der Bundesrat beantragt, es sei abzuschreiben.

2003 P 02.3567 *Abschluss von Rückführungsabkommen (N 24.9.03, Lalive d'Epinay)*

Mit dem in der Form einer Motion eingereichten und auf Antrag des Bundesrates in ein Postulat umgewandelten Vorstoss wird der Bundesrat dazu aufgefordert:

- eine Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) in dem Sinne vorzunehmen, dass Rückübernahmeabkommen mit all jenen Staaten anzustreben und abzuschliessen sind, aus denen zahlreiche Asylsuchende stammen;
- die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die staatliche Hilfe, insbesondere Entwicklungshilfe (ausgenommen die humanitäre Direkthilfe) an Staaten einzuschränken oder einzustellen, die sich bei der Rückführung ihrer Bürgerinnen und Bürger, deren Asylgesuch die Schweiz abgelehnt hat, nicht kooperativ verhalten;
- Abkommen mit ausgewählten Staaten in dem Sinne abzuschliessen, dass diese auch abgewiesene Asylsuchende aus unkooperativen Nachbarstaaten oder unkooperativen Staaten der gleichen Region temporär aufnehmen;
- als flankierende Massnahme die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den Abschluss von Transitabkommen mit ausgewählten Staaten in Auftrag zu geben.

Eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Rückübernahme- und Transitabkommen besteht seit dem 1. März 1999 (Art. 25b ANAG). Indessen ist es nicht notwendig, gesetzlich festzulegen, mit welchen Staaten solche Abkommen prioritär abzuschliessen sind. Eine solche Regelung wäre im Verhältnis zu den tatsächlichen situationsbedingten Erfordernissen zu statisch. Überdies unternehmen das EDA und das BFM (ex-BFF) schon seit einigen Jahren verstärkte Anstrengungen, um mit den wichtigsten Herkunfts- und Transitstaaten Rückübernahme- und Transitabkommen abzuschliessen. Gegenwärtig liegen die Prioritäten bei den folgenden Regionen: Maghrebstaaten, weitere afrikanische Staaten ? insbesondere Westafrika, der Kaukasus, Zentralasien sowie einige asiatische Staaten. Betreffend den Abschluss von Abkommen über die temporäre Aufnahme von Angehörigen unkooperativer Nachbarstaaten durch ausgewählte Staaten ist festzuhalten, dass keine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung zur Aufnahme von Drittstaatsangehörigen besteht. Indessen hält der Bundesrat eine verstärkte Einbindung der Nachbarstaaten der Länder, aus denen die in der Schweiz um Asyl ersuchenden Personen stammen, für sinnvoll; dabei müssen aber das Völkerrecht, eine weltweit gerechte Lastenverteilung im Migrationsbereich und die humanitäre Tradition der Schweiz berücksichtigt werden.

Zudem ist fraglich, ob mit der Verknüpfung von Entwicklungshilfe mit der Bereitschaft der betreffenden Staaten zur Rückübernahme ihrer Angehörigen die gewünschte Wirkung erzielt werden kann. In der Tat besteht die Gefahr, dass der Abbruch unserer Entwicklungszusammenarbeit mit einem Staat zu einer ernsthaften Störung der bilateralen Beziehungen als Ganzes führt, was sich auch negativ auf die Zusammenarbeit im Migrationsbereich, namentlich in Bezug auf die Rücknahme eigener Staatsangehöriger, auswirken dürfte. Zudem sind die Schwerpunktstaaten der DEZA im Allgemeinen nicht mit den Herkunftsstaaten der Asylsuchenden identisch. Daher hält es der Bundesrat nicht für sinnvoll, den Grundsatz der politischen Konditionalität im Gesetz zu verankern.

Im Gegenteil soll der Bundesrat sowohl bei der Eröffnung des Migrationsdialogs als auch bei der Aushandlung von Rückübernahme- und Transitabkommen Herkunftsstaaten Leistungen und Vorteile anbieten können. Dies stärkt die Verhandlungsposition der Schweiz und gibt ihr die Möglichkeit, im Rahmen einer Migrationspartnerschaft sämtliche Interessen wahrzunehmen. Auf dieser Basis könnte die Schweiz namentlich im Rahmen der Rückkehrhilfeprogramme Wiedereingliederungshilfen und Visumerleichterungen anbieten. Diese Massnahme wird in Artikel 100 des neuen Ausländergesetzes wieder aufgenommen.

Folglich wurden einige Fragen dieses Postulats von der einschlägigen geltenden Gesetzgebung bereits beantwortet und die restlichen Fragen im Rahmen der Revision des Ausländergesetzes behandelt. Der Bundesrat betrachtet damit das Postulat als erfüllt; er beantragt, es abzuschreiben.

2003 P 03.3191 *Rolle der NGO im Asyl- und Flüchtlingsbereich (S 2.10.03, Aussenpolitische Kommission SR)*

Am 10. September 2003 hat der Bundesrat ein Postulat der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates angenommen, das den Bundesrat einlud, der Bundesversammlung einen Bericht vorzulegen über die Rolle der schweizerischen NGOs im Bereich der Flüchtlings- und Asylpolitik im Allgemeinen und der Rückkehrpolitik im Besonderen sowie über Formen und Ausmass der Finanzierung dieser NGOs durch die Eidgenossenschaft. Der Bericht wurde erstellt und vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 verabschiedet und an die Bundesversammlung weitergeleitet. Das Postulat 03.3191 kann daher abgeschrieben werden.

2004 P 04.3464 *Überprüfung der Niederlassungsabkommen (S 14.12.04, Stähelin)*

Mit dem in der Form eines Postulats eingereichten Vorstoss wird der Bundesrat beauftragt, die nicht formell aufgehobenen Niederlassungsabkommen der Schweiz oder der Kantone mit anderen Staaten zusammenzustellen, auf ihre Anwendbarkeit und rechtliche wie praktische Relevanz hin zu überprüfen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat im Lauf des letzten Jahrhunderts mit über 40 Staaten Niederlassungsabkommen und -verträge abgeschlossen. Die Regelung dieser Texte betraf hauptsächlich die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Staaten; bisweilen berührten solche Abkommen allerdings auch die Wirtschaftsbeziehungen der vertragsschliessenden Parteien. Mit der Zeit verloren sie an Bedeutung, wurden auch in den meisten Fällen nicht mehr an die Erfordernisse der heutigen Zeit angepasst. In anderen Fällen haben sie ihre Wirkung aufgrund der Verabschiedung neuer internationaler Dokumente oder von Gesetzesänderungen (z.B. Art. 37 Abs. 3 des neuen Ausländergesetzes) teilweise oder ganz eingebüsst. Der Autor des Postulats beauftragt den Bundesrat, alle diese Abkommen und Verträge auf ihre Anwendbarkeit und ihre rechtliche wie praktische Relevanz hin zu überprüfen und die notwendigen Schritte zu ihrer formellen Aufhebung in die Wege zu leiten. Indessen ist der Bundesrat nach einer Vorabklärung der Ansicht, dass der Aufwand den Nutzen bei weitem übersteigen würde. Nicht nur wären für jeden einzelnen Vertrag Konsultationen mit den zahlreichen Ämtern durchzuführen, die von all diesen vertraglich geregelten Bereichen potenziell betroffen sind, sondern es müsste namentlich auch mit jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg die in solchen Fällen übliche Konsultation durchgeführt werden. Zudem darf nicht unterschätzt werden, dass mit der Aufhebung bilateraler Verträge ein negatives Signal gesetzt würde, bringen doch solche Texte oftmals die freundschaftlichen Beziehungen der Schweiz zum entsprechenden Staat zum Ausdruck. Der Bundesrat vertritt daher die Ansicht, dass die Anwendbarkeit dieser Abkommen und Verträge mit Vorteil im jeweiligen Einzelfall geprüft wird.

Somit wurde das Postulat vom Bundesrat behandelt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2004 P 04.3620 *Personenfreizügigkeit. Verfolgung der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (N 13.12.04, Spezialkommission Personenfreizügigkeit NR)*

Der Bundesrat wurde mit dem Postulat beauftragt, beim Zentralen Ausländerregister (ZAR) Daten über die Einwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit einzuholen, um den Kantonen ausführliche Informationen über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu verschaffen. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt werden durch das BFS im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung SAKE durch eine Zusatzstichprobe von 15'000 Personen (Ausländerstichprobe) erhoben. Andererseits wurde im Juni 2005 im Rahmen der Veröffentlichung des Berichts des Arbeitsmarktobservatoriums des Bundes umfassend über die bisherigen Erfahrungen der Schweiz mit dem Freizügigkeitsabkommen informiert. Das Postulat kann demzufolge als erfüllt betrachtet werden; der Bundesrat beantragt, es abzuschreiben.

2004 P 03.3573 *Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz (N 16.12.04, Kommission für Rechtsfragen NR)*

Der Bundesrat wurde mit dieser Motion ersucht, die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) so zu ändern, dass Opfern und Zeugen von Menschenhandel unter erleichterten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Der Bundesrat war bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Das vom Parlament am 16. Dezember 2005 verabschiedete neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sieht in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e AuG zu Gunsten von Opfern und Zeugen von Menschenhandel Erleichterungen bei der Zulassung vor. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des AuG wird der Bundesrat zudem entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 30 Abs. 2 AuG). Zusätzlich regelt das AuG die Gewährung von Rückkehrhilfe an diese Personengruppe. Diese neuen Bestimmungen tragen auch dem Zusatzprotokoll der UNO vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels angemessen Rechnung.

Die Anliegen des Postulats wurden im AuG vollumfänglich berücksichtigt. Der Bundesrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Verteidigung

2000 P 00.3354 *Armee XXI. Leistungsfähiges Budgetplanungssystem (N 6.10.00, Marti Werner)*

Die systematische Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente zur Erreichung der gesteckten finanziellen Ziele ist Teil der Unternehmensstrategie des Departementsbereichs Verteidigung. Grundlagen dazu sind u.a. die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) und das Neue Rechnungsmodell Bund (NRM).

In einem ersten Schritt wurde auf den 1. Januar 2004 die Haushaltsführung, Rechnungsablage, Finanzplanung und Budgetierung in den neu geschaffenen Departementsbereich Verteidigung (Dienststelle 525) überführt. Aufgrund dieser Zusammenführung wurden 2005 die Finanzführungsstrukturen überarbeitet und angepasst.

Eine durchgängige Kosten-Leistungs-Rechnung «Verteidigung / Armee» basierend auf den Vorgaben des NRM, das am 1. Januar 2007 eingeführt wird, wird zurzeit aufgebaut und ebenfalls ab 2007 schrittweise eingeführt und optimiert. Die heute sieben Buchungskreise werden in einen Buchungskreis «Verteidigung» überführt.

Parallel zur Kosten-Leistungs-Rechnung unterstützt der «Masterplan Streitkräfte- und Unternehmensentwicklung» die Budgetplanung. Der Masterplan beschreibt den Handlungsbedarf aus dem Vergleich der SOLL und IST-Fähigkeiten - basierend auf den Leistungsvorgaben der Armee - für die nächsten acht Jahre. Der Handlungsbedarf wird auf die Massnahmenbereiche (bzw. Teilprozesse) Doktrin, Organisation, Ausbildung, Material/Infrastruktur/Informatik und Personal aufgeteilt. Aus den beschriebenen Massnahmen lassen sich wiederum die mittel- und langfristigen Investitions- und Betriebskostenentwicklungen ableiten.

Mit der Kosten-Leistungs-Rechnung und dem «Masterplan Streitkräfte- und Unternehmensentwicklung» werden dem Departementsbereich Verteidigung betriebswirtschaftliche Instrumente zur Verfügung stehen, die das Erreichen der vorgegebenen finanziellen Ziele sicherstellen. Dem Anliegen des Postulats wurde somit entsprochen; der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

2001 P 00.3702 *Kostenbeteiligung des Bundes an der Sanierung von schadstoffbelasteten Böden bei Schiessanlagen (N 23.3.01, Heim)*

Mit der Motion Heim, welche am 23. März 2001 vom Nationalrat in Form eines Postulates überwiesen wurde, wird der Bundesrat ersucht, eine Vorlage zur Kostenteilung bei altlastenbedingten Bodensanierungen von Schiessanlagen auszuarbeiten. Der Bund habe sich dabei in angemessener Form an den Sanierungskosten zu beteiligen. Zudem habe der Bund mit seinem grossen fachlichen Know-how die Kantone in schwierigen Fragen zu beraten.

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2005 nach erfolgten Differenzbereinigungen eine Revision des Umweltschutzgesetzes bezüglich der Finanzierung von Untersuchungskosten und Altlasten. Dabei wurde unter anderem mit Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c neu festgelegt, dass der Bund 40% der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen trägt, sofern auf diese während zwei Jahren nach Inkrafttreten des Artikels keine neuen Abfälle mehr gelangt sind. Diese Abgeltungen werden aus den Erträgen der Abgaben für Deponiebetreibungen und Abfallausfuhren gespiesen. Seit einiger Zeit liegen zudem für die Errichtung von Schiessanlagen, die für das obligatorische Schiessen zugelassen sind, Richtlinien zur Erstellung von bodenbelastungsfreien Kugelfangsystemen vor. Den Kantonen und Gemeinden ist es damit möglich, vorhandene Belastungen von Schiessanlagen mit Kostenbeteiligung des Bundes abzuklären, zu sanieren und zukünftige Belastungen zu vermeiden.

Die Anliegen des Postulates sind somit erfüllt; der Bundesrat beantragt, es sei abzuschreiben.

2003 P 02.3395 *Koordination des Nachrichtendienstes (N 23.9.03, Sicherheitspolitische Kommission NR 02.403)*

Zwecks Verbesserung des sicherheitspolitischen Führungssystems unseres Landes erteilte der Bundesrat in seiner Klausursitzung vom 8. September 2004 folgende Aufträge an das VBS beziehungsweise an das EJPD:

- Vorlage eines Gesamtkonzeptes über die Optimierung des Systems der nationalen Sicherheitskooperation mit der Schaffung eines übergeordneten Krisenstabes (Projekt VBS)
- Vorlage eines Berichtes mit Vorschlägen zur Verbesserung der Funktion und Koordination zwischen dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP), dem Strategischen Nachrichtendienst (SND) und dem Lage- und Früherkennungsbüro mit dem Nachrichtenkoordinator (Projekt EJPD).

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 stimmte der Bundesrat der Schaffung eines Kern- und Krisenstabes für den Sicherheitsausschuss des Bundesrates zu und beauftragte das VBS, dem Bundesrat zusätzlich ein Umsetzungs- und Detailkonzept zu diesem neuen Instrument im sicherheitspolitischen Führungsprozess zu unterbreiten.

Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat grundsätzliche Entscheide in beiden Projektsachen - VBS und EJPD - gefällt. Namentlich hat er eine engere Zusammenarbeit von SND und DAP - durch die Schaffung sog. Auswerteplattformen in den Bereichen Terrorismus, Proliferation und organisierte Kriminalität - sowie von SND und EDA/ZISP (Zentrum für Internationale Sicherheitspolitik) - durch die Schaffung eines 'Interface' - beschlossen. Als Konsequenz davon hat sich der Bundesrat nach einlässlicher Prüfung gleichzeitig für die Abschaffung der Koordinationsfunktion des Nachrichtenkoordinators entschieden. Davon nicht berührt sind die Funktionen des Lage- und Früherkennungsbüros, welche integral in den neuen Kern- und Krisenstab des Sicherheitsausschusses des Bundesrates überführt werden.

Angesichts der verschiedenen vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Verbesserung der Koordination unter den Nachrichtendiensten unter gleichzeitigem Verzicht auf die Koordinationsfunktion des Nachrichtenkoordinators beantragt der Bundesrat, das Postulat sei abzuschreiben.

2003 P 03.3471 *Swisstopo. Gebührenentlastung für gemeinnützige Organisationen (N 19.12.03, Genner)*

Die Frage der Gebührenentlastung gemeinnütziger Organisationen wird im Rahmen der Arbeiten zum Geoinformationsgesetz, das auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, definitiv gelöst. Das im Postulat geäusserte Anliegen kann jedoch bereits aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes berücksichtigt werden: Swisstopo erlässt ab dem 1. Januar 2006 allen steuerbefreiten, anerkannten gemeinnützigen Organisationen die Gebühren für Veröffentlichungen. Die Gesuchsteller müssen dazu ein Gesuch einreichen, in dem sie nachweisen, dass sie auf Grund ihres gemeinnützigen Zwecks Anrecht auf Steuerbefreiung haben. Um eine Gleichbehandlung sicherzustellen, sind nur jene Produkte gebührenfrei, welche in einem Zusammenhang mit den statutarischen Zwecken stehen. Das Erstellen, Veröffentlichen und Verbreiten von touristischen kartografischen Produkten, die in Konkurrenz zu vergleichbaren Produkten stehen, wird in jedem Fall weiterhin der Gebührenpflicht unterliegen. Eine generelle Gebührenbefreiung kann aber auch deshalb nicht gewährt werden, weil bei den Verlagsprodukten, die von swisstopo in den Verkauf gelangen, im Verkaufspreis dieselben Ansätze als Abgabe an die topografische und kartografische Bearbeitung der Kartenwerke eingerechnet werden müssen, die in der Verordnung als Gebühren definiert sind.

Dem Anliegen des Postulats wurde somit entsprochen; der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

2005 P 05.3463 *Keine Militärhilfe für «Rekrutenguide» (N 7.10.05, Grüne Fraktion)*

Mit dem Postulat der Grünen Fraktion wurde der Bundesrat ersucht zu prüfen, ob die Hilfe bei der Verteilung des Rekrutenguides einzustellen ist.

Der Rekrutenguide ist eine private, von Milizkadern erstellte Broschüre. Er ist ein Ratgeber und dient der Unterhaltung. Das VBS ist finanziell nicht beteiligt. Aufgrund verschiedener Kritik an den ersten zwei Ausgaben des Rekrutenguides hat die Gruppe Verteidigung mit den Herausgebern des Rekrutenguides 2004 eine Vereinbarung abgeschlossen. Gemäss dieser ermöglicht das VBS die Verteilung des Rekrutenguides wie folgt: Die Herausgeber liefern den Guide zum Waffenplatz, wo der Schulkommandant in eigenem Ermessen festlegt, ob und wie die Verteilung an die Rekruten durchgeführt wird. Wie bei anderen Medienprodukten kann der Rekrut selber entscheiden, ob er den Rekrutenguide will oder nicht. Ausserdem beliefert das VBS die Redaktion kostenlos mit Informationen zur Schweizer Armee. Im Gegenzug hat das VBS die Möglichkeit, Texte, Inserate und Bilder vorgängig zu prüfen und zu unterbinden, falls ihr Inhalt unpassend ist. Die Zusammenarbeit mit den Herausgebern des Rekrutenguides verlief bisher konstruktiv.

Das VBS hat das Anliegen des Postulats geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Vorteile einer Fortsetzung der Hilfe die Nachteile überwiegen. So kann sichergestellt werden, dass die Herausgeber vor Drucklegung mit den zuständigen Stellen des VBS zwecks Überprüfung des Inhalts Kontakt aufnehmen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, zumal ab der nächsten Auflage auch die Chancenbeauftragte des VBS miteinbezogen wird. Der Rekrutenguide erfährt auch in Zukunft keine finanzielle Unterstützung durch das VBS. Würde dagegen die Hilfe eingestellt, würde der Rekrutenguide zwar weiterhin produziert und an die Rekruten z.B. vor den Kasernen verteilt; Texte, Bilder und Inserate könnten aber nicht mehr vom VBS vorgängig begutachtet werden.

Das Anliegen des Postulates wurde mit dieser Überprüfung erfüllt; der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

Finanzdepartement

Generalsekretariat

2003 P 02.3717 *Verwendung freier Software in der Bundesverwaltung (S 17.3.03, Gentil)*

Die Bundesverwaltung hat die Vor- und Nachteile einer schrittweisen Einführung «freier» Software ausführlich geprüft und das Resultat in einer «Open Source Strategie» festgehalten (http://www.isb.admin.ch/internet/strategien/00665/01491/index.html?lang=de).

Im Rahmen der Umsetzung wurden zahlreiche Massnahmen als Voraussetzung für den gleichberechtigten Einsatz «freier» Software in den Bereichen Ausbildung, Rechtssicherheit, Erfahrungsaustausch und konkreter Einsatz umgesetzt.

Der Entscheid für «freie» Software wird in jedem konkreten Fall geprüft, und es wird die beste und in den Lebenszeitkosten günstigste Lösung gewählt.

Heute betreibt die Bundesverwaltung über 300 Server mit Linux und hat diverse andere «freie» Software im Einsatz.

Mehrere Projekte zur Entwicklung von «freier» Software wurden von der Bundesverwaltung initiiert und sollen den Austausch von Software zwischen den Verwaltungen verbessern und Kosten sparen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat, das Postulat sei als erfüllt abzuschreiben.

Eidgenössische Finanzverwaltung

2001 P 01.3484 *Aufsicht über die Vermögensverwalter (N 14.12.01, Walker Felix)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, die nötigen Gesetzesgrundlagen zur Einführung einer Bewilligungspflicht für die Vermögensverwaltung zu schaffen und damit deren angemessene Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Ulrich Zimmerli wurde am 30. November 2001 u.a. beauftragt, einen Entwurf zur Erweiterung der prudenziellen Aufsicht auf Introducing Brokers, Devisenhändler und Devisenhändlerinnen sowie unabhängige Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen auszuarbeiten. Im Februar 2005 verabschiedete die Kommission ihren dritten Teilbericht, in dem sie zum Schluss kommt, dass bezüglich der Vermögensverwaltung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen dringend eine Lösung gefunden werden müsse. Betreffend die übrigen Finanzintermediäre hält sie es für angemessen, Schritt für Schritt und je nach Bedarf vorzugehen. Die Kommission macht jedoch keine konkreten Vorschläge und überlässt es dem Bundesrat, eine politische Entscheidung in der Frage der Erweiterung der prudenziellen Aufsicht zu treffen.

Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005, die prudenzielle Aufsicht nicht auf unabhängige Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen auszudehnen. Er ist der Meinung, dass das geplante Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), das voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, diesen Punkt regeln wird. Das KAG sieht vor, eine obligatorische Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen inländischer kollektiver Kapitalanlagen und eine freiwillige Unterstellung der unabhängigen Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen einzuführen, und wird damit eine zufriedenstellende Lösung bieten. Bis dahin kompensiert die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) das Fehlen einer prudenziellen Aufsicht über Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen mit einer neuen Praxis: Gestützt auf die geltende Gesetzgebung über die Börsen und den Effektenhandel erteilt die EBK Vermögensverwaltern und Vermögensverwalterinnen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Effektenhändler.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Aufsicht über die Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen hinlänglich geregelt ist; der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

2002 P 02.3000 *Internationale Regulierung der Finanzmärkte (N 22.3.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.404 [Minderheit Gysin Remo])*

Der Bundesrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit anderen Ländern eine internationale Regulierung der Finanzmärkte anzustreben und Bericht über Ziele und Fortschritte zu erstatten. Hauptzweck ist es, Verbesserungen in der Verhinderung und in der Lösung internationaler Finanzkrisen zu erreichen.

Im Nachgang zu den grossen Schuldenkrisen vergangener Jahre hat der IWF verstärkte Anstrengungen unternommen, um sein Instrumentarium zur Vorbeugung und Lösung von Finanzkrisen zu verbessern. Die Schweiz als offenes, exportorientiertes Land mit einem wichtigen Finanzsektor und international bedeutender Währung profitiert von der internationalen Finanzstabilität in besonderem Mass. Entsprechend stark hat sie sich in den Gremien des IWF für dessen aktive und glaubwürdige Rolle in der Krisenprävention engagiert und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der weltweiten Finanzstabilität.

Konkrete Fortschritte wurden seit der Eingabe der Petition insbesondere bei der von der Schweiz als prioritär erachteten Krisenvorbeugung gemacht. So hat eine Überprüfung des Standards zur Veröffentlichung nationaler Wirtschaftsdaten (SDDS) im November 2005 ergeben, dass sich die Standards gut etabliert haben und die Länderbeteiligung so gross ist, dass man sich in Zukunft auf eine Konsolidierung der Initiative konzentrieren kann. Durch die weitere Standardisierung der Metadaten konnte auch die Datenüberprüfung im Rahmen der *Reports on the Observance of Standards and Codes* (ROSC) effizienter gestaltet werden. Eine neue Studie der unabhängigen Evaluationsinstanz (IEO) ist kürzlich zum Schluss gekommen, dass sich das von IWF und Weltbank gemeinsam durchgeführte Financial Sector Assessment Program (FSAP) so weit entwickelt hat, dass eine wirksame Früherkennung der Krisenanfälligkeiten und die Feststellung von Entwicklungsbedürfnissen heute im Gegensatz zu früheren Jahren möglich ist. Bis Ende 2007 werden sich voraussichtlich 121 Länder einem FSAP unterzogen haben. Die Schweiz beabsichtigt, sich Ende 2006 einer Folge-Evaluation im Rahmen des FSAP zu unterziehen. Die erstmalige Teilnahme der Schweiz am FSAP im Jahr 2001 wurde international sehr positiv gewürdigt.

Fortschritte zur Verhinderung von Schuldenkrisen wurden auch dadurch erzielt, dass Kollektivverhandlungsklauseln in Anleihensverträgen eine sehr breite Akzeptanz gewonnen haben. Die Erarbeitung eines Mechanismus zur geordneten Abwicklung einer Umschuldung souveräner Staaten (SDRM) wurde hingegen eingestellt. Der grosse Anteil von Hold-out-Gläubigern und die zahlreichen Schiedssprüche in der komplexen Schuldenrestrukturierung Argentiniens haben dessen Notwendigkeit zwar einmal

mehr aufgezeigt. Die internationale Marktsituation für Entwicklungs- und Schwellenländer ist jedoch so günstig wie selten zuvor, sodass gegenwärtig international kaum Impulse zur Erstellung eines SDRM ausgehen.

Mit der Unterstützung der Schweiz haben sich seit der Einreichung des Postulats viele im Nachgang der letzten Häufung von Finanzkrisen initiierte Reformen etabliert und als wirksam erwiesen. Auf Betreiben des Berichts der GPK-S «Die Mitgliedschaft der Schweiz in den Institutionen von Bretton Woods» hat die Bundesverwaltung ihre Informationspolitik weiter verbessert. Sie informiert über verschiedene Kanäle ausführlich über die wichtigsten Geschäfte im Bereich der internationalen Finanzstabilität. Im Einzelnen wird seit einigen Jahren in einem eigenen Kapitel des Aussenwirtschaftsberichts Rechenschaft über die Mitwirkung der Schweiz im IWF abgelegt und im Newsletter zum Internationalen Währungsfonds regelmässig über die aktuellen IWF-Geschäfte und die Schweizer Position berichtet. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat sei abzuschreiben.

2003 P 03.3464 *Veröffentlichung der Subventionen in der Staatsrechnung (N 19.12.03; [Imhof]-Imfeld)*

Der als Motion eingereichte Vorstoss fordert den Bundesrat auf, die Subventionen des Bundes nicht nur im Internet zu veröffentlichen, sondern zusätzlich in einem Anhang zur Staatsrechnung. Die Veröffentlichung soll in Form einer einfachen Liste geschehen und alle Subventionszahlungen enthalten. Die Liste soll die Empfänger, den Zweck der Subvention, die gesetzlichen Grundlagen und den Betrag der Leistungen enthalten, die im Rechnungsjahr getätigt wurden.

Ausgabenseitige Subventionen machen heute rund 30 Mrd. Franken pro Jahr oder ca. 60 Prozent der Bundesausgaben aus. Eine transparente Information zu den Subventionen ist dem Bundesrat deshalb ein grosses Anliegen.

Im Rahmen von NRM (Neues Rechnungsmodell des Bundes) werden neue Formen der Rechenschaftsablage im Finanzbereich zur Anwendung kommen. Namentlich soll eine Straffung und Verwesentlichung der schriftlichen Unterlagen erzielt werden, wie dies das Parlament seit langem verlangt. Auch in dieser neuen Form der Rechenschaftsablage werden bezüglich der einzelnen Subventionen der Betrag, die Rechtsgrundlage und der Zweck ausgewiesen sein. Detailliertere Angaben, insbesondere zu den Empfängern, wie dies das Postulat verlangt, würden die angestrebten Ziele der Straffung und Verwesentlichung in Frage stellen: Einzelne Subventionen werden an einen sehr grossen Kreis von Empfängern ausgerichtet.

Unabhängig davon erachtet der Bundesrat die Transparenz mit den in Papierform verfügbaren Informationen über die Bundessubventionen als umfassend gewahrt: Den Mitgliedern der Finanzkommissionen liegt weiterhin als Anhang zur Staatsrechnung ein Verzeichnis der betragsmässig den einzelnen Aufgaben des Bundes zugeordneten Subventionen vor. Selbstverständlich können auch weitere Parlamentsmitglieder diese Publikation beziehen. Eine Vielzahl der betragsmässig grösseren Subventionen steuert das Parlament nicht ausschliesslich über den Voranschlag, sondern über Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen. Die Botschaften dazu liefern umfassende, unter anderem auch auf die Zukunft bezogene Informationen zu den einzelnen Subventionen. Ebenfalls umfangreiche Informationen lassen sich den Berichten entnehmen, mit denen zuhanden des Parlaments Rechenschaft über die Verwendung dieser Rahmenkredite abgelegt wird. Sodann werden derzeit nicht nur die ausgabenseitigen, sondern auch die einnahmeseitigen Subventionen des Bundes systematisch überprüft. Die Ergebnisse der Subventionsüberprüfung werden dem Parlament in einem umfangreichen Bericht voraussichtlich Ende 2006 vorgelegt und auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Bericht wird die einzelnen Subventionen weit detaillierter darstellen als das Postulat verlangt.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die in Papierform greifbaren Informationen über die Bundessubventionen als umfassend. Er beantragt deshalb, das Postulat sei abzuschreiben.

2003 P 03.3435 *Weiteres Sanierungsprogramm (N 4.12.03; Spezialkommission des Nationalrates 03.047)*

Der als Motion eingereichte Vorstoss beauftragt den Bundesrat, im Anschluss an das Entlastungsprogramm 03 (EP 03) ein weiteres Sanierungsprogramm vorzulegen, dem eine echte Aufgabenverzichtsplanung und eine Reduktion staatlicher Leistungen zugrunde liegt. Ziel des Programms müsse die nachhaltige Beseitigung der strukturellen Defizite des Bundeshaushaltes und die Einhaltung der Schuldenbremse sein.

Der Bundesrat ist dem Anliegen des Postulats nachgekommen und hat den Eidgenössischen Räten am 22. Dezember 2004 Botschaft und Entwurf zum Entlastungsprogramm 2004 für den Bundeshaushalt (EP 04) vorgelegt. In der Sommersession 2005 hat das Parlament das EP 04 verabschiedet. Das EP 04 setzt im Wesentlichen auf der Ausgabenseite an und besteht im Vergleich zum EP 03 aus deutlich weniger, aber wesentlich ergiebigeren Massnahmen. Der Schwerpunkt liegt bei den sechs grossen Aufgabengebieten des Bundes (soziale Wohlfahrt, Verkehr, Landesverteidigung, Bildung und Grundlagenforschung, Landwirtschaft und Ernährung, Beziehungen zum Ausland) und bei Massnahmen, die sich relativ einfach und rasch umsetzen lassen. Auf der Einnahmenseite beschränken sich die Massnahmen auf eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit bei der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer. Das EP 04 wird den Bundeshaushalt jährlich um 1.9 Milliarden entlasten (volles Kürzungsvolumen ab 2008).

Als weitere Sofortmassnahme hat der Bundesrat im Juni 2004 beschlossen, im Rahmen einer Aufgabenverzichtsplanung der Verwaltung (AVP) die Ausgaben im Innenbereich der Verwaltung (Personal-, Sachausgaben, Investitionen) bis 2008 um fünf Prozent zu senken. Am 4. April 2005 hat der Bundesrat die einzelnen von den Departementen vorgelegten Massnahmen zur Umsetzung der AVP verabschiedet. Insgesamt wird der Bundeshaushalt mit der AVP um rund 190 Millionen entlastet, wobei rund 45 Prozent der Einsparungen bei den Personalausgaben erbracht werden.

Als längerfristige Projekte zur Sicherung einer nachhaltigen Sanierung des Bundeshaushalts hat der Bundesrat am 31. August 2005 beschlossen, gestützt auf eine umfassende Erhebung der Aufgaben des Bundes eine flächendeckende und systematische Überprüfung sämtlicher Tätigkeiten und Leistungen des Bundes an die Hand zu nehmen. Dabei wird er sämtliche Aufgabenkategorien des Staates überprüfen und entscheiden, in welchen Bereichen staatliches Handeln nach wie vor notwendig ist und wo mit namhaften Aufgabenverzichten und Reformen deutliche und nachhaltige Einsparungen erzielt werden können. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen in die Legislaturplanung 2007-2011 integriert werden. Während sich die Aufgabenüberprüfung mit der Frage beschäftigt, was der Staat tun soll, wird im Rahmen einer Verwaltungsreform gleichzeitig geprüft, wie er es tun soll. Anfang September 2005 hat der Bundesrat 33 konkreten Projekten der Verwaltungsreform zugestimmt. Mit insgesamt neun Querschnittsprojekten für die gesamte Verwaltung und 24 Departementsprojekten sollen Strukturen und Prozesse innerhalb der Bundesverwaltung verbessert werden.

Mit der Verabschiedung des EP 04 und den weiteren Massnahmen im Rahmen des Sanierungskonzepts kommt der Bundesrat den Anliegen des Postulats vollumfänglich nach. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

Personalamt

1999 P 99.3571 *Wechsel zum Beitragsprimat (N 21.12.99, Finanzkommission NR 99.023; Abschreibung beantragt BBl 2005 5829) - vormals: EFD/EVK*

Das Postulat verlangt innerhalb von 6 Jahren einen Bericht zum Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Am 23. September 2005 hat der Bundesrat den Entwurf zum Bundesgesetz über die Vorsorgeeinrichtung des Bundes (PUBLICA-Gesetz) und den Entwurf zu einer Änderung des PKB-Gesetzes sowie die dazugehörige Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit der Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulates.

vgl. M 00.3179

2000 M 00.3179 *Pensionskasse des Bundes (N 6.6.00, Staatspolitische Kommission NR 99.023; S 14.6.00; Abschreibung beantragt BBl 2005 5829) - vormals: EFD/EVK*

Die laufende Totalrevision des PKB-Gesetzes (SR 172.222.0) nimmt das Anliegen der Motion auf, und führt das Beitragsprimat integral für die gesamte Bundesverwaltung ein. Das Gesetz sieht unabhängig vom Primatwechsel Konsolidierungsmassnahmen vor, die dazu führen, dass Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung des Bundes die heutigen Werte nicht überschreiten. Ferner sind die Massnahmen darauf ausgerichtet, dass die berufliche Vorsorge vollständig durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird. Eine Verminderung des technischen Zinssatzes von heute 4 auf 3.5. Prozent nähert diesen rechnerischen Zinssatz den effektiv auf den Märkten erzielbaren Renditen an. Damit wird die Bonität von PUBLICA längerfristig verbessert und der Vorsorgeschutz gesichert. Schliesslich nimmt die Totalrevision des PKB-Gesetzes eine klare Trennung zwischen den organisationsrechtlichen und den vorsorgepolitischen Belangen der beruflichen Vorsorge vor. Die Rahmenbedingungen für die Vorsorge des Bundespersonals werden im Bundespersonalgesetz geregelt, während das neue PKB-Gesetz sich den organisatorischen Fragen (einschliesslich der Rechnungslegung und Finanzierung) und der Kompetenz und den Zuständigkeiten der Organe der Kasse widmet.

Am 23. September 2005 hat der Bundesrat den Entwurf zum Bundesgesetz über die Vorsorgeeinrichtung des Bundes (PUBLICA-Gesetz) und den Entwurf zu einer Änderung des PBK-Gesetz sowie die dazugehörige Botschaft zu Handen des Parlaments verabschiedet. Mit der Botschaft beantragt er die Abschreibung der Motion.

2001 P 01.3143 *Ausserparlamentarische Kommissionen. Transparenz bei den Entschädigungen (N 22.6.01, Bühlmann)*

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom Mai 2004 zum Postulat Bühlmann vom 22. März 2001 beschlossen, dass das EFD der Finanzdelegation auf deren Ersuchen die gewünschten Informationen über die Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen in Form einer Tabelle liefern kann. Aus dieser Übersicht sind die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder aller Kommissionen sowie allfällig ausgerichtete Pauschalentschädigungen ersichtlich. Diese Vorgehensweise, die das Datenschutzgesetz nicht verletzt, ermöglicht sowohl die nötige Transparenz gegenüber der Finanzdelegation als auch die Rücksichtnahme auf die Privatsphäre der Betroffenen.

Der Bericht wurde der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK) zur selbständigen Erledigung des Geschäfts überwiesen. Die SPK hat am 4. November 2004 den Vorsteher des EFD ersucht, ihr Listen der Taggelder und der Entschädigungen der Präsidentinnen und Präsidenten vorzulegen. Am 10. Januar 2005 hat der Vorsteher des EFD diese Listen der SPK vorgelegt. Die SPK hat darauf am 28. Januar 2005 eine Vertretung des EPA zu diesem Thema angehört.

Es ist Sache der SPK, falls sie dies wünscht, ihre Schlüsse daraus zu ziehen.

Eidgenössische Steuerverwaltung

2001 M 00.3154 *Mehrwertsteuer. Jährliche Abrechnung (N 13.12.00, Lustenberger; S 7.6.01)*

Mit der Motion wird vom Bundesrat verlangt, Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) dahingehend zu ändern, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu einer gewissen Höhe, beispielsweise 2 Millionen Franken, wahlweise eine jährliche Abrechnung der Mehrwertsteuer ermöglicht wird. Dabei sind vierteljährliche Akontozahlungen aufgrund der Vorjahreszahlen der Unternehmung vorzusehen. Das Anliegen wird damit begründet, die geltende vierteljährliche Abrechnungsperiode führe für viele KMU zu einem unnötigen administrativen Aufwand. Den Betrieben mit einem Umsatz von bis zu 2 Millionen Franken jährlich solle deshalb ermöglicht werden, zwischen einer vierteljährlichen und einer jährlichen Abrechnungsperiode zu wählen. Um Steuerausfällen vorzubeugen, sollten die Unternehmen, die sich für die jährliche Abrechnung entscheiden, vierteljährliche Akontozahlungen - basierend auf ihren Vorjahreszahlen - leisten. Dieses System habe sich im Rahmen der AHV bereits bewährt.

Mit Bericht vom 16. Juni 2003 hat der Bundesrat zahlreiche Massnahmen zur administrativen Entlastung in den Unternehmen beschlossen; darunter auch die Möglichkeit der einjährigen und mit vierteljährlichen Akontozahlungen verbundenen Abrechnung über die Mehrwertsteuer. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat in der Folge die Möglichkeiten zur Einführung der jährlichen Abrechung bei der Mehrwertsteuer eingehend untersucht. Drei mögliche Varianten wurden erarbeitet. Sie unterscheiden sich vor allem durch die Anzahl der betroffenen Steuerzahler sowie dadurch, ob Akontozahlungen vorgesehen sind oder nicht. Der Bundesrat hat von den Vorschlägen am 7. Juni 2004 Kenntnis genommen und diese in die Vernehmlassung gegeben.

Von den 80 Vernehmlassungsadressaten, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, wünschen lediglich deren 14 die Einführung der jährlichen Abrechnung; generell wird weitaus mehr eine Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems verlangt. 15 Kantone sowie die überwiegende Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer teilen die Auffassung des Bundesrates, das Projekt der einjährigen Abrechnung nicht weiterzuverfolgen. Da die Einführung der jährlichen Abrechnung mehr Nachteile als Vorteile bringen würde, empfiehlt der Bundesrat, von dieser zu Gunsten einer generellen Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems abzusehen. In diesem Sinne hat er in Erfüllung des Postulates von alt Nationalrat Hansueli Raggenbass vom 19. März 2003 (03.3087) bereits zahlreiche Schritte zu Verbesserungen und Vereinfachungen des Mehrwertsteuersystems vorgenommen (Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer»). So sind Änderungen der Mehrwertsteuerpraxis der ESTV bereits per 1. Januar 2005 bzw. – wo

weitere Abklärungen notwendig waren – per 1. Juli 2005 eingeleitet worden. Weiter hat der Bundesrat konkrete Vorschläge zur Vereinfachung des MWSTG gemacht. Diese Gesetzesvorschläge sollen noch im Jahr 2006 in die Vernehmlassung gehen.

Gestützt auf die klaren Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ist die jährliche MWST-Abrechnung nicht mehr weiterzuverfolgen. Der Bundesrat beantragt die Abschreibung der Motion.

2001 P 00.3369 *Direkte Bundessteuer. Milderung der Progression (N 13.12.00, Raggenbass; S 8.6.01)*

Der als Motion eingereichte Vorstoss verlangt vom Bundesrat, es seien Massnahmen zur Milderung der Progression bei der direkten Bundessteuer einzuleiten mit dem Ziel, den Mittelstand zu entlasten. Während der Anteil der indirekten Steuern an den Gesamtsteuern in der Schweiz im internationalen Vergleich noch tief sei, bestehe eine erhebliche Belastung bei den direkten Steuern. Namentlich die direkte Bundessteuer weise eine sehr steile Progression auf, die zudem bereits für Bezüger von mittleren Einkommen spürbare Wirkungen entfalte. Die heutige Ausgestaltung der direkten Bundessteuer werde von weiten Teilen des Mittelstandes als ungerecht empfunden. Sie widerspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Steuergerechtigkeit, hemme die Leistungsbereitschaft und bestrafe Selbständigerwerbende und Unternehmer.

Die vom Parlament beschlossenen umfangreichen Entlastungen durch das Steuerpaket 2001 bei der Familienbesteuerung und im Bereich des Wohneigentums sind in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt worden. Die Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz II, die der Bundesrat dem Parlament am 22. Juni 2005 unterbreitet hat, sieht markante Entlastungen, nicht nur im Bereich der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sondern namentlich auch für Selbständigerwerbende und Unternehmer vor. Der Bundesrat stellt daher fest, dass den Anliegen des Vorstosses, soweit dies die politische Realität ermöglicht, Rechnung getragen worden ist.

Weit gehende Tarifmassnahmen bei der direkten Bundessteuer hätten Einnahmenausfälle zur Folge, welche die finanziellen Vorgaben des Finanzleitbildes übersteigen und das Entlastungsprogramm für die Bundesfinanzen gefährden würden. Der Bundesrat beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2001 P 01.3004 *Steuerabzüge für gemeinnützige Arbeit (N 20.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.418)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen zu prüfen, damit Steuerabzüge für Aufwendungen, die durch die Ausübung gemeinnütziger Arbeit verursacht werden, zugelassen werden.

Das Steuerrecht ist nicht das geeignete Mittel, die Freiwilligenarbeit zu unterstützen. Das Steuersystem soll in möglichst einfacher und transparenter Weise die für den Finanzbedarf notwendigen Einnahmen generieren. Das System soll zwar sozial ausgestaltet sein (z. B. über die Tarife oder die Steuerbefreiung gewisser Sozialversicherungsleistungen), darf aber nicht zu einem Instrument der Sozialpolitik werden. Wenn ausserfiskalische Zielsetzungen steuerlich bevorzugt behandelt werden (in der Regel geht es um die Einführung neuer Abzüge für Aufwendungen, die klar den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen wären), so bedeutet dies Abstriche am Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit an der Steuergerechtigkeit.

Das bestehende Recht kennt bereits Steuerabzüge zugunsten natürlicher Personen, die im engeren oder weiteren Sinn der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen, so die Geldleistungen an «ausschliesslich gemeinnützige» Institutionen, die der Spender in einem bestimmten Umfang von seinem Einkommen in Abzug bringen kann, und die Geldleistungen zur Unterstützung erwerbsunfähiger oder beschränkt erwerbsfähiger Personen, die ebenfalls in einem bestimmten Umfang abgezogen werden können.

Eine Ausdehnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit, wie sie durch den Vorstoss gefordert wird, ist nicht nur in Bezug auf die rechtliche Definition der abzugsfähigen Leistungen problematisch. Sie lässt sich auch nicht praktikabel ausgestalten und schon gar nicht kontrollieren. Eine solche Entwicklung würde insbesondere der vom Bundesrat angestrebten Vereinfachung des Steuersystems, aber letztlich auch den Zielen der gemeinnützigen Arbeit selbst zuwiderlaufen.

Unter diesen Rahmenbedingungen lassen sich die Anliegen des Postulats in absehbarer Zeit nicht verwirklichen. Der Bundesrat beantragt daher, der Vorstoss sei abzuschreiben.

2003 P 03.3087 *Mehrwertsteuer. Evaluation (N 20.6.03, Raggenbass)*

Der Vorstoss verlangt eine Evaluation der ersten zehn Jahre Mehrwertsteuer und einen Bericht an die eidgenössischen Räte zu folgenden Fragen:

- Wie hat sich der Übergang von der Wust zur Mehrwertsteuer bewährt?
- Inwieweit haben sich die konkreten Regelungen der Mehrwertsteuer als allgemeine Konsumsteuer bewährt, insbesondere auch bezüglich der Betrugsanfälligkeit?
- Inwieweit werden die Unternehmen durch die Umsetzung belastet und inwieweit kann hier künftig eine Entlastung geschaffen werden?
- Wo sind in der Umsetzung Schwachstellen und Mängel festgestellt worden?
- Inwieweit hat die Gerichtspraxis zu einem Anpassungsbedarf geführt?
- Wie könnte das Mehrwertsteuer-System vereinfacht werden?
- In welcher Form bzw. Ausgestaltung ist die Mehrwertsteuer in die neue Finanzordnung zu überführen?
- Welches sind die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Mehrwertsteuer (auch mit Hinblick auf den Unternehmensstandort Schweiz)?

In Erfüllung des Postulats wurde eine Vernehmlassung bei Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und bei MWST-Praktikern durchgeführt. Der am 27. Januar 2005 veröffentlichte Bericht des Bundesrates über Verbesserungen der Mehrwertsteuer (10 Jahre Mehrwertsteuer) gibt die Stellungnahmen ausführlich wieder. Neben der Beantwortung der gestellten Fragen beleuchtet der Bericht die MWST aus wirtschaftstheoretischer Sicht. So wird unser geltendes MWST-Recht an den Kriterien einer «idealen MWST» gemessen. Eine Reform innerhalb des geltenden schweizerischen Mehrwertsteuersystems kann im Rahmen von zwei grundsätzlichen Stossrichtungen realisiert werden. Die erste beinhaltet eine Annäherung an das Ideal der MWST

als reine Konsumsteuer. Die zweite Stossrichtung setzt auf administrative Vereinfachungen, um die Erhebungskosten der Verwaltung und vor allem die Entrichtungskosten der Steuerpflichtigen zu reduzieren.

Was die Praxis betrifft, so hat die Eidg. Steuerverwaltung im Sinne von Sofortmassnahmen verschiedene Änderungen bereits auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt (bspw. in den Bereichen baugewerblicher Eigenverbrauch, Einschränkung der Eigenverbrauchsbesteuerung, Vorsteuerabzug bei Import oder bei Firmenneugründungen, Rechnungsstellung usw.). Weitere Praxisänderungen benötigten noch zusätzliche Abklärungen und sind auf den 1. Juli 2005 eingeführt worden.

Weiter hat der Bundesrat zahlreiche konkrete Vorschläge zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer gemacht. Diese Gesetzesvorschläge sollen noch dieses Jahr in die Vernehmlassung gehen.

Mit der Ablieferung des Berichts und den eingeleiteten Massnahmen sind die Anliegen des Postulats erfüllt. Der Bundesrat beantragt daher seine Abschreibung.

2003 P 03.3313 *Bürokratiebefreiung im Steuersystem (N 3.10.03, Christlichdemokratische Fraktion)*

Die CVP-Fraktion verlangt vom Bundesrat, bis Mitte 2004 aufzuzeigen, wie Steuererklärungen und Steuerveranlagungen für natürliche und juristische Personen markant vereinfacht werden können. Insbesondere soll der Bundesrat gezielte Revisionen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vorschlagen, mit dem Ziel einer radikalen administrativen Vereinfachung und der Möglichkeit des vollständigen elektronischen Verkehrs mit den Behörden in Sachen Steuern. Diese Revisionen sollen ertragsneutral konzipiert werden. Sie sollen vorab den Vollzug für alle Betroffenen erleichtern und das Ausfüllen einer regulären Steuererklärung in kurzer Zeit ermöglichen.

Mit Beschluss vom 3. September 2003 erklärte sich der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und den verlangten Bericht zuhanden des Parlaments auszuarbeiten. Der Bericht wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Zusammenarbeit mit verschiedenen kantonalen Steuerverwaltungen vorbereitet und vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 veröffentlicht.

Der Bericht führt zum einen die in letzter Zeit gesetzlich realisierten Vereinfachungen an: Dazu gehört vor allem der 2003 gesamtschweizerisch in Kraft getretene Wechsel von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagung. Weiter zeigt er die Vereinfachungen auf, die kürzlich durch Gesetzesrevisionen geschaffen worden sind und demnächst Rechtskraft erlangen. Dazu gehören z.B. die erste Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur.

Der Bericht weist auch auf Vereinfachungen hin, die ohne gesetzliche Änderungen umgesetzt werden. Darunter fällt in erster Linie die Schaffung eines Basisformulars für Unternehmensgründungen; dieses Formular steht seit dem 13. Februar 2004 via Internet zur Verfügung. Es wird aber auch auf Tendenzen hingewiesen, die Vereinfachungen entgegenwirken. So geht jede Einführung eines neuen Abzuges mit einer Komplizierung des Steuersystems einher.

Den eigentlichen Kernpunkt des Berichts bilden die Untersuchungen in den Bereichen der direkten Steuern, der Verrechnungssteuer und der Umsatzabgabe, der Mehrwertsteuer. Auch das internationale Steuerrecht wurde auf mögliche Vereinfachungen untersucht, und es werden konkrete Empfehlungen formuliert.

Bei den direkten Steuern werden insbesondere folgende Aspekte untersucht:

- die Vereinheitlichung der Steuererklärungen und ihrer Beilagen;
- der Verzicht auf die Deklaration der unterschiedlichen Steuerfaktoren von Bund und Kanton;
- die Pauschalierung der Berufskosten;
- die Pauschalierung der Vermögensverwaltungskosten;
- die Pauschalierung der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten;
- die Einführung einer Mindestpauschale für Spenden und Vergabungen;
- die Erfassung der Lotteriegewinne mit einer Quellensteuer;
- die Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes für Bund und Kantone;
- der vermehrte Einbezug elektronischer Hilfsmittel, um die Steuererklärung ausfüllen und übermitteln zu können.

Bei der Verrechnungssteuer und der Umsatzabgabe wird auf ein Pilotprojekt hingewiesen, welches Steuerpflichtigen erlaubt, versuchsweise ein bestimmtes Formular unter Benützung einer digitalen Signatur elektronisch einzureichen.

Für die Mehrwertsteuer wird auf den vom Postulat Raggenbass (03.3086) verlangten Bericht über Verbesserungen der Mehrwertsteuer (10 Jahre Mehrwertsteuer) hingewiesen.

Für das internationale Steuerrecht wird das seit einiger Zeit bestehende Kontrollverfahren angeführt, das die Abklärung für die Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen vereinfacht.

Schliesslich wird auf das von der ESTV vorgesehene Projekt hingewiesen, welches das schweizerische Steuersystem grundlegend auf die Ursachen seiner stark ausgebauten Differenzierungen untersuchen und mögliche Gegenmassnahmen vorschlagen soll.

Mit der Ablieferung des Berichts, der Formulierung der Vereinfachungsvorschläge und den bereits eingeleiteten Massnahmen ist das Postulat erfüllt. Der Bundesrat beantragt, es sei abzuschreiben.

Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretariat

2002 P 00.3578 *Expo.02. Volltransparenz über die Gesamtkosten für den Bund. Limitierungserklärung (N 27.9.01, Baumann J. Alexander; S 14.3.02)*

Der Bundesrat hat am 23. März 2005 vom Bericht einschliesslich Schlussabrechnung über die vier Ausstellungen des Bundes, von der provisorischen Schlussabrechnung der Expo.02 sowie vom Prüfbericht der Eidg. Finanzkontrolle vom 22. Dezember 2004 betreffend die provisorische Schlussabrechnung der «Expo.02 in Liquidation» Kenntnis genommen. Die Berichte wurden der GPK-S und der GPK-N sowie der Finanzdelegation zur Kenntnis gebracht.

Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat vom Bericht der Sonderuntersuchung Expo.01/02 der Eidg. Finanzkontrolle («Auftrag mit unbeschränkter Haftung. Probleme, Sonderuntersuchung zur Landesausstellung im Drei-Seen-Land») Kenntnis genommen. Das EFD hat den Bericht veröffentlicht und der GPK-S und der GPK-N sowie der Finanzdelegation zugestellt.

Der pendente Streitfall «Plattformen» ist in Bearbeitung.

Im Übrigen bleibt der Eintrag des «Vereins Landesausstellung» im Handelsregister Neuenburg bis 2017 bestehen.

Der Bundesrat beantragt, das Postulat sei abzuschreiben.

2003 P 03.3423 *Bericht zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht (N 3.10.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*

Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2004 den Bericht «Parallelimporte und Patentrecht. Regionale Erschöpfung» verabschiedet. Das Postulat ist somit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

Büro für Konsumentenfragen

2000 P 98.3063 *Anhebung des schweizerischen Konsumentenschutzes auf das EWR/EU-Niveau (N 9.3.00, Vollmer) - vormals: EVD/SECO*

Am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat beschlossen, auf die Revision des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG; SR 944.0) zu verzichten. Dieser Entscheid wurde getroffen, nachdem eine eingehende Analyse der Vernehmlassungsergebnisse ergeben hatte, dass sich aufgrund der stark divergierenden Stellungnahmen aus der im Jahre 2005 durchgeführten Vernehmlassung keine tragfähige Mehrheit für eine Änderung des KIG ergibt. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat 98.3063 Vollmer abzuschreiben.

Staatssekretariat für Wirtschaft

2000 P 00.3057 *E-Commerce. Regulierungsbedarf (N 23.6.00, Durrer)*

Dieses Postulat ist aufgrund der Arbeiten des World Summit on the Information Society (WSIS) und des Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe über die Informationsgesellschaft (IDA-IG) überholt. Der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2002 P 01.3362 *Ursprungsbezeichnung von Konsumgütern (N 13.3.02, Grobet)*

Am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat beschlossen, die Arbeiten zur Revision der Bestimmungen über die Konsumenteninformation einzustellen. Dieser Entscheid wurde getroffen, nachdem eine eingehende Analyse der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG; SR 944.0) ergeben hatte, dass sich aufgrund der stark divergierenden Stellungnahmen aus der im Jahre 2005 durchgeführten Vernehmlassung keine tragfähige Mehrheit für eine Änderung des KIG ergibt. Der Bundesrat beantragt daher, das dieser Revision zugewiesene Postulat 01.3362 Grobet abzuschreiben.

2002 P 02.3629 *Strukturwandel im Binnensektor. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*

Fünf Studien externer Auftragnehmer zur Frage des Strukturwandels im Binnensektor wurden am 31. Mai 2005 öffentlich vorgestellt und sind in der Ausgabe 6/2005 der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» zusammengefasst. Das Postulat 02.3629 kann somit als erfüllt betrachtet werden; der Bundesrat beantragt, es abzuschreiben.

2002 P 02.3473 *Früherkennung der Lage in der Volkswirtschaft (S 11.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Die Studien in Erfüllung des Postulates 02.3629 (vgl. oben) beantworten auch die Frage der Früherkennung in der Volkswirtschaft. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat 02.3473 abzuschreiben.

2003 P 03.3456 *WTO-Verhandlungen. Ausnahmen im öffentlichen Dienstleistungsbereich und Subventionssystem (N 19.12.03, Aussenpolitische Kommission NR)*

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2005, in Erfüllung des Postulats 03.3456, den Bericht über WTO/GATS-Verhandlungen und Ausnahmen im öffentlichen Dienstleistungsbereich und Subventionssystem verabschiedet. Er beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

2001 P 00.3605 *Nachfrageorientierte Weiterbildung (N 23.3.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 99.304)*

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2005 den geforderten Bericht über die nachfrageorientierte Weiterbildung verabschiedet.

Der Bericht liefert eine Zusammenfassung der aktuellen Lage der schweizerischen Weiterbildungspolitik, der in der Schweiz und im Ausland gemachten Erfahrungen sowie theoretische Überlegungen über die nachfrageorientierte Finanzierung der Weiterbildung. Er fasst zudem den Bericht einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beauftragten Expertengruppe zusammen, der feststellt, dass zahlreiche Fragen über die Auswirkungen der nachfrageorientierten Finanzierung noch offen sind.

Der Bericht sieht die Umsetzung eines vollständigen Forschungsprojekts über die nachfrageorientierte Finanzierung der Weiterbildung vor, das am Jahresende begonnen wurde und bis zum Sommer 2007 dauern wird.

Das weitere Vorgehen wird insbesondere durch das Wachstumspaket des Bundesrates und die parlamentarischen Anstrengungen hinsichtlich einer Verankerung der Weiterbildung in der Bundesverfassung bestimmt werden. Weitere Massnahmen sind vorläufig keine vorgesehen.

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2001 P 01.3208 *Regelung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.445)*

Der Bundesrat hat sich intensiv mit der Frage der Schaffung eines Architekturberufegesetzes auseinander gesetzt. Neben der Darstellung der Ergebnisse der Hearings mit den betroffenen Kreisen und der Ergebnisse eines Expertengutachten hat der Bundesrat - entsprechend dem Prüfauftrag des Postulates – seine Überlegungen am 24. November 2004 in Form eines Berichts festgehalten. Der Bundesrat verzichtet darauf, dem Parlament ein eigenes Gesetz für die Architektinnen und Architekten vorzulegen. Er legte seine Argumente im Bericht wie folgt dar:

Die Probleme der Freizügigkeit im Inland - sehr unterschiedliche Regelungen von Kanton zu Kanton betreffend Berufsausübung - dürften durch die vorgesehene Verschärfung des Binnenmarktgesetzes praktisch gelöst sein. Dies insbesondere durch die Klagemöglichkeit der Wettbewerbskommission vor Gerichten, welche der Bundesrat im Zuge der Revision des Binnenmarktgesetzes vorsieht. Auch soll künftig der Marktzugang im Grundsatz nicht mehr verweigert werden dürfen. Die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten – wie Transparenz der Dienstleistungen, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, Bausicherheit sowie raumplanerische Anliegen – werden durch bereits geltende Erlasse weitgehend berücksichtigt.

Die Probleme der Freizügigkeit in den EU-Mitgliedstaaten – fehlende Anerkennung des Abschlusses Architekt/in FH in der EU – kann nur über eine Anpassung der Fachhochschulausbildung an die Mindeststandards der EU erreicht werden. Das EVD hat mit der Genehmigung von drei Masterstudiengängen im Sommer 2005 die Voraussetzungen für eine baldige europäische Anerkennung der FH-Architekturabschlüsse geschaffen. Die ersten EU-kompatiblen Abschlüsse dürften nach dem 1,5 bis 2 Jahre dauernden Master-Studium im Jahr 2007 verliehen werden.

Am 14. November 2005 hat der Vorsteher des EVD der WAK-N die Haltung des Bundesrates ausführlich erläutert.

Der Bundesrat beantragt, das Postulat sei abzuschreiben.

2002 P 01.3765 *Bildungsangebote an landwirtschaftlichen Schulen (N 22.3.02, Fässler)*

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2005 den Bericht «Bildungsangebote an landwirtschaftlichen Schulen» verabschiedet.

Die landwirtschaftliche Bildung wurde mit dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 2004 dem Berufsbildungsgesetz (BBG) unterstellt, was zu einer Vereinheitlichung geführt hat. Das BBG gilt nun auch für die bisher in anderen Erlassen geregelten Berufe der Landwirtschaft. Damit werden diese Berufe in einem einheitlichen System zusammengeführt und mit anderen Bildungsangeboten vergleichbar.

Geht es bei der Bildung um Kompetenzerwerb, so stehen bei der Beratung die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und die Umsetzung der Landwirtschaftspolitik im Vordergrund. Dieser Trennung hat die Bundesgesetzgebung Rechnung getragen: Mit dem Inkrafttreten des BBG sind einerseits die Bestimmungen über die Berufsbildung in der Landwirtschaftsgesetzgebung aufgehoben worden. Andererseits ist der Beratungsbereich neu in einer Landwirtschaftsberatungsverordnung geregelt.

Dank dem neuen Berufsbildungsgesetz, der neuen Landwirtschaftsberatungsverordnung und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen besteht seitens des Bundes kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt, das Postulat sei abzuschreiben.

2002 P 02.3008 *Massnahmen angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (N 17.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.403)*

Mit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes auf Beginn 2004 und des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes (FHSG) auf den 5. Oktober 2005 sind die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, soziale Arbeit und Kunst in die Bundeskompetenz übergeführt worden. Parallel dazu wurde eine Aufstockung der Zahlungskredite für die Ausrichtung der Bundesbeiträge im neu umfassenderen Bildungsbereich vorgenommen.

Gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zusammen mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt die Verordnung über die berufliche Grundbildung «Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung" ausgearbeitet und auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden die Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuung auf der Sekundarstufe II landesweit zugänglich. Bisher bestanden solche Ausbildungsmöglichkeiten lediglich in einigen Kantonen der Deutschschweiz. Diese neue Ausbildung erfreut sich bereits einer grossen Nachfrage, insbesondere im Fachbereich Kinderbetreuung. Die Betreuungseinrichtungen können diese Entwicklung fördern, indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Auf den 1. April 2005 wurde die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften über die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Kraft gesetzt. Diese sieht Diplomausbildungen in Kindererziehung vor (Anhang 6 der erwähnten Verordnung). Dies bedeutet ebenfalls eine Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten, da bisher nur die Westschweiz Ausbildungen in Kindererziehung auf der nichthochschulischen Tertiärstufe (auch: Tertiärstufe B) kannte. Neue Ausbildungsangebote auf dieser Stufe sind gegenwärtig in Vorbereitung.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten FHSG wurden die bisher kantonal geregelten Fachhochschulbereiche, u.a. soziale Arbeit, in Bundeszuständigkeit überführt. Die Studiengänge dieses Fachbereiches (Sozialarbeit, soziokulturelle Animation und insbesondere Sozialpädagogik) bieten Ausbildungsmöglichkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage an, die auch Fragen der Kinderbetreuung umfassen. Mit der definitiven Einführung der Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung (2004) steht den Absolvent/innen einer beruflichen Grundbildung der direkte Zugang zu den Fachhochschulen in sozialer Arbeit offen.

Fazit: Die Integration der Sozialberufe in die Berufsbildungssystematik schafft neue Ausbildungsmöglichkeiten für den Bereich der Kinderbetreuung und fördert die berufliche Weiterentwicklung der Berufstätigen dieses Berufsfeldes. Das Postulat kann damit als erfüllt betrachtet werden; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2003 P 02.3627 *Fachhochschulen und Bologna-Modell. Bericht des Bundesrates (N 21.3.03, Strahm)*

Der Bundesrat hat am 17. August 2005 den Bericht über die Fachhochschulen und das Bologna-Modell verabschiedet. Er setzt sich in diesem Bericht dafür ein, dass der Wille des Parlaments, die Fachhochschulen als «gleichwertig, aber andersartig» zu positionieren, umgesetzt wird.

Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Bologna-Deklaration wurden mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes geschaffen. Mit der Einführung der zweistufigen Studienstruktur (Bachelor und Master) kann und soll die Ausbildungsqualität an Hochschulen weiter verbessert werden. Der Bologna-Prozess schafft geeignete Rahmenbedingungen für die bessere Positionierung der Fachhochschulen im nationalen und internationalen Hochschulsystem. Für die Fachhochschulen ist von zentraler Bedeutung, ihre Profile im Kontakt mit Wirtschaft und Gesellschaft weiter zu akzentuieren. Je besser sie ihre Andersartigkeit vertiefen, desto höher ist der Stellenwert ihres Bachelors und Masters. Die berufspraktische Erfahrung als Zulassungsvoraussetzung zum Fachhochschulstudium ist wesentlicher Bestandteil der Profilbildung. Im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses soll auch im Bereich der beruflichen Bildung die Transparenz und Lesbarkeit der verschiedenen Abschlüsse, Qualifikationen und Systeme – u.a. mittels Einführung eines europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) bzw. eines nationalen Qualifikationsrahmens (NQF) und eines speziell auf die Berufsbildung ausgerichteten Kreditpunktesystems (ECVET) – verbessert werden. Grosse Fortschritte sind bei der Regelung der Übergänge zwischen den verschiedenen Hochschultypen (Passerellen) erzielt worden. Mit dem Kopenhagen-Prozess soll die Durchlässigkeit von der höheren Berufsbildung (Tertiär-B-Bereich) in das Hochschulsystem (Tertiär-A-Bereich) national und international verbessert werden.

Mit dem Bericht des Bundesrates zum Thema «Fachhochschulen und Bologna-Modell» wurde das Anliegen des Postulats umfassend aufgearbeitet. Der Bundesrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

2003 P 03.3100 *Nutzen wir unsere Talente und Patente (N 20.6.03, Fässler)*

Der Bundesrat hat am 2. November 2005 den Bericht «Nutzen wir unsere Talente und Patente» verabschiedet. Er nimmt darin Stellung zu den sechs im Postulat aufgeworfenen Fragen und bemerkt abschliessend:

Die Umsetzung des Querschnittsprogramms «Innovation und Valorisierung des Wissens» durch die Initiative KTI-WTT ist pragmatisch, am Machbaren orientiert und stützt sich auf das Engagement der Hochschulen und der Wirtschaft. Die Erfahrungen und Evaluationsergebnisse, die sich aus diesen Aktionen ergeben, werden wichtige Hinweise für die noch optimalere politische Unterstützung der Umsetzung und Verwertung von Forschungsresultaten in der kommenden Legislatur 2008-2011 geben.

Voraussetzung hierfür ist es, die Wirkungen der Massnahmen kontinuierlich zu beobachten und zu analysieren. Die vom Zentrum für Wissenschafts- und Technologiestudien CEST seit 2001 durchgeführten Untersuchungen der Technologietransferaktivitäten an Schweizer Hochschulen gilt es weiterzuführen und zu einem Monitoring auszubauen, welches sowohl für eine Steuerung des Bundes als auch für internationales Benchmarking im Rahmen der OECD und der EU genutzt werden kann.

Im Rahmen eines vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie durchgeführten Projektes über die ‚Grundlagen einer zukünftigen Innovationspolitik der Schweiz' werden auch unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Vorschläge erarbeitet, wie der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen wirkungsvoll verbessert werden kann.

Die Ergebnisse der genannten Massnahmen werden in die Botschaft des Bundesrates über die Finanzierung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 einfliessen.

Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates.

2003 M 02.3492 *System Bologna an Fachhochschulen (N 21.3.03, Randegger; S 11.12.03)*

Der Bundesrat hat das teilrevidierte Fachhochschulgesetz mit den geänderten Ausführungserlassen auf den 5. Oktober 2005 in Kraft gesetzt. Damit wurden die wichtigen Grundlagen für die Einführung des Bachelor-Master-Systems an den Fachhochschulen geschaffen. Die Revision verankert den Grundsatz der zweistufigen Ausbildung (Bachelor-Master) und das Prinzip der Studienleistungen.

Die Fachhochschulen haben durch die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes seit dem Beginn des Studienjahres 2005/2006 die Möglichkeit, Bachelorstudiengänge zu starten. Die ersten Masterstudiengänge werden – systemkonform nach Abschluss der ersten Bachelorstudiengänge – voraussichtlich 2008 gestartet.

Durch die Inkraftsetzung der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes auf den 5. Oktober 2005 wurden die Motion und der damit einhergehende Auftrag erfüllt, nämlich die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 das System von Bachelor- und Masterkursen an den Fachhochschulen angeboten werden und die internationale Anerkennung dieser Kurse im Gleichschritt mit den Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich erfolgen kann. Die Fachhochschulen haben den Grossteil ihrer Studiengänge auf Beginn des Studienjahres 2005/2006 auf das Bachelor-Master-System umgestellt. Der Bundesrat beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.

2004 P 03.3663 *Freie Berufe. Bericht (N 19.3.04, Cina)*

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2005 den Bericht über die freien Berufe in der Schweiz verabschiedet.

In der Schweiz wie auch in den umliegenden Ländern besteht keine einheitliche Definition der freien Berufe. Vielmehr werden durchwegs charakterisierende Merkmale der freien Berufe aufgezeigt. Es lassen sich aufgrund der vorliegenden Daten nur wenige quantitative Aussagen über Bedeutung und Rolle der freien Berufe in der Schweizer Wirtschaft machen. Insbesondere sind keine allgemeinen Aussagen möglich zum Mehrwert, welchen die freien Berufe in der Schweiz erwirtschaften. Der Anteil der in freien Berufen Beschäftigten beträgt im Verhältnis zu allen Erwerbstätigen 7,6%.

Freie Berufe erbringen definitionsgemäss eine Dienstleistung. Im Rahmen dieses Berichts wird deshalb primär die Öffnung der Grenzen über Abkommen und Regelungen thematisiert, welche den Dienstleistungssektor betreffen. Zum heutigen Zeitpunkt sind dem Bundesrat keine Probleme bekannt, die sich aus dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU resp. dem General Agreement on Trade in Services (GATS) ergeben.

Der Bundesrat nimmt im Bericht zu den im Postulat gestellten Fragen ausführlich Stellung. Er beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Generalsekretariat

2000 P 00.3218 *Liberalisierung und Privatisierung bei Swisscom, Post und SBB (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*

Mit seinem Bericht «Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)» vom 23. Juni 2004 hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments eine umfassende Auslegeordnung zu den künftigen Herausforderungen und Leitlinien der Grundversorgung sowie den Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates am 12. Mai 2005 die Motion «Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (05.3232)» beschlossen. Der Ständerat hat sich für die Annahme der Motion ausgesprochen; der Entscheid des Nationalrates folgt in Kürze.

Ausserdem hat der Bundesrat im Bereich der einzelnen Infrastruktursektoren bzw. der Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag verschiedene Anpassungen vorgenommen und weitere Neuordnungen angestossen: So hat er beispielsweise am 21. Dezember 2005 die strategischen Ziele für die Post und die Swisscom für die Jahre 2006 – 2009 verabschiedet sowie am 25. Januar 2006 ein Vernehmlassungsverfahren zur Abgabe der Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom eröffnet.

Zum Thema Randgebiete stehen die Unternehmen im ständigen Kontakt mit den kantonalen Regierungen. Im Forum Strukturwandel besprechen UVEK und SECO mit Vertretern der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und den Unternehmen regelmässig den Stand und die Entwicklung der Arbeitsplätze in den Landesteilen. In den strategischen Zielen des Bundesrates für Post und SBB werden diese aufgefordert, im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten die Anliegen der Regionen nach einer angemessenen Verteilung der Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Im Weiteren kann auf die parlamentarische Initiative Fraktion C, Änderung des Postorganisationsgesetzes, hingewiesen werden, mit welcher die Post gesetzlich verpflichtet werden soll, bei ihrer Organisation den Anliegen der verschiedenen Regionen des Landes Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat, die Motionen und Postulate 00.3218, 00.3045, 00.3046, 00.3419 und 01.3472 abzuschreiben.

2000 P 00.3045 *Öffentlicher Dienst. Grundzüge für die Umsetzung (N 6.10.00, Robbiani)*

Vgl. P 00.3218

2000 P 00.3046 *Strategie der vom Bund kontrollierten Betriebe (N 6.10.00, Robbiani)*

Vgl. P 00.3218

2001 M 00.3419 *Liberalisierung mit landesweiter Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft (S 5.10.00, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.309; N 5.3.01)*

Vgl. P 00.3218

2001 P 01.3472 *Ehemalige Regiebetriebe des Bundes und Randgebiete (N 14.12.01, Robbiani)*

Vgl. P 00.3218

2003 P 02.3765 *Evaluation zur schrittweisen Öffnung des Postmarktes (21.3.03, Sozialdemokratische Fraktion)*

Die eidgenössischen Räte stimmten 2002 einem Bundesbeschluss betreffend die Gesamtschau zur weiteren Entwicklung des Postwesens in der Schweiz zu. Demnach wurde in einem ersten Schritt der Paketmarkt per 2004 vollständig geöffnet. Zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für den zweiten Schritt gegeben sind, verpflichtete sich der Bundesrat, vorgängig eine unabhängige Evaluation erstellen zu lassen. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Postgesetzes besteht die bundesrätliche Kompetenz zur Senkung der Gewichtslimite des Monopols unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Grundversorgung sichergestellt bleibt. Mit der Annahme des Postulats erklärte sich der Bundesrat bereit, dem Parlament vor seinem definitiven Entscheid die Ergebnisse der Evaluation zu unterbreiten. Er wies aber darauf hin, dass dies an der gesetzlichen Kompetenz des Bundesrates zur Senkung der Monopolgrenze nichts ändere. Die Evaluation vom 31. Juli 2005 bezeichnete die Entwicklung im geöffneten Paketmarkt als ermutigend. Bei einer Senkung der Monopolgrenze auf 100g resultiert eine Öffnung des Briefmarktes von lediglich 11 Prozent. Aufgrund der sehr guten Finanzierung der Grundversorgung und der starken Stellung der Schweizerischen Post schlossen die Experten eine Gefährdung der Finanzierung der Grundversorgung aus. KVF-S und KVF-N diskutierten am 22. resp. 29. August 2005 die Evaluation, bekräftigten die Unterstützung der Politik der schrittweisen Marktöffnung erneut und erklärten sich mit der Senkung der Monopolgrenze auf 100g einverstanden. Am 14. September 2005 hat der Bundesrat den Vollzug dieses Schrittes per 1. April 2006 beschlossen.

Bundesamt für Verkehr

2000 P 00.3335 *Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort-Delsberg (N 6.10.00, Gross Andreas)*

Die Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort-Delsberg wurde im Rahmen der Arbeiten zur Botschaft über die Anschlüsse der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Eisenbahnen (HGV) einbezogen. Eng damit verknüpft ist der Bau des TGV Rhin-Rhône. Die eidgenössischen Räte haben am 18. März 2005 eine Verpflichtung im Umfang von rund 1'090 Mio. Franken beschlossen, davon 40 Millionen für die Linie Biel-Belfort. Die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahnen-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss-Gesetz) wurde am 24. August 2005 vom Bundesrat verabschiedet. In diesem Gesetz werden die Verantwortlichkeiten über Planung und Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen geregelt: Die Betreiber der Infrastrukturen sind zuständig für die Realisierung der von den eidgenössischen Räten beschlossenen Massnahmen (SBB, BLS und Réseau ferré de France).

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der im Postulat erteilte Auftrag erfüllt ist, und beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

2002 P 01.3709 *Einzelwagenladungsverkehr (N 21.6.02, Hollenstein)*

Im Rahmen des Monitoring flankierende Massnahmen (MFM) wird laufend eine umfassende Gesamtbeurteilung zur Verkehrsentwicklung vorgenommen. Wie im Verkehrsverlagerungsgesetz vorgegeben, orientiert der Bundesrat das Parlament alle zwei Jahre mit einem Verkehrsverlagerungsbericht über den Stand der Massnahmen zur Verkehrsverlagerung und das weitere Vorgehen. Die vom Parlament beschlossenen flankierenden Verlagerungsmassnahmen zur Unterstützung der Verkehrsverlagerung werden konsequent umgesetzt und sind wirksam.

In der am 01. Oktober 2002 verabschiedeten Botschaft über die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SBB für die Jahre 2003–06 (LV 2003-06) wurde unter dem Artikel 9 «Strategische Ausrichtung beim Güterverkehr» festgehalten, dass im Einzelwagenladungsverkehr die SBB vorläufig einziger Anbieter eines System in der Schweiz sei und damit auch potenzieller Geschäftspartner für ausländische Bahnen. Falls die SBB in einer veränderten Konkurrenzsituation nicht mehr in der Lage sein sollte, das heutige Angebotsniveau zu halten, kann sie dem Bundesrat eine Offerte zur Beibehaltung des Angebotsstandards unterbreiten.

Der konventionelle Güterverkehr profitiert wie auch der kombinierte Verkehr von verbilligten Preisen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Trassenpreise), und die Eisenbahnunternehmungen setzten verschiedene Konzepte für betriebliche Optimierungen um. Die schwierige wirtschaftliche Situation im Binnengüterverkehr hat die SBB-Cargo 2005 zu Veränderungen beim Wagenladungsverkehr veranlasst. Die SBB hat dazu dem Bundesrat einen Bericht zu Ursachen und Massnahmen zugestellt.

Der Bundesrat erachtet die schweizerische Verkehrspolitik durch den Entscheid von SBB-Cargo nicht in Frage gestellt. Er hat entschieden, dass die flächendeckende Versorgung auch mit dem neuen Wagenladungskonzept der SBB gesichert ist. Das von der SBB vorgelegte Konzept ist nachvollziehbar und erscheint unter Berücksichtigung der vorgegebenen Ziele und Rahmenbedingungen vertretbar. Die Aufrechterhaltung des Wagenladungsverkehrs im bisherigen Umfang wäre nur mit zusätzlichen jährlichen Subventionen von 90 Mio. Franken gewährleistet. Da dies wohl primär auf Kosten anderer Bereiche, wie z.B. des Regionalverkehrs, ginge, beurteilte der Bundesrat diese Option negativ. Auch National- und Ständerat haben es im Rahmen der Budgetdebatten 2006 abgelehnt, auf derartige Beiträge einzutreten. Der Bundesrat erwartet jedoch, dass SBB-Cargo angesichts der Tragweite der Reorganisation die Anstrengungen für kundenspezifische Lösungen auch weiterhin mit Nachdruck weiterführt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der im Postulat erteilte Auftrag erfüllt ist, und beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

2003 P 03.3581 *Porta Alpina Surselva. Nachhaltigkeit (S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.2026)*

Mit dem vorliegenden Postulat wurde der Bundesrat beauftragt, gemeinsam mit dem Kanton Graubünden eine langfristige Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigende Nachhaltigkeitsbeurteilung einer für den Personenverkehr geeigneten Porta Alpina vorzunehmen. Dieser Bericht sollte insbesondere die Kosten und Nutzen für die Region ebenso berücksichtigen wie die langfristigen Auswirkungen und Kosten auf den Betrieb und eine allfällige Weiterentwicklung der Neat.

Unter Federführung des Kantons Graubünden erschien im Dezember 2004 der angeforderte Schlussbericht unter dem Titel «Kosten-Nutzen-Analyse und Nachhaltigkeitsbeurteilung» (Hermann Alb, Verkehrs- und Raumplanung, Zürich). Die darin gewonnenen Erkenntnisse sind in den Bericht des Bundesrates geflossen, der am 23. November 2005 unter dem Titel «Porta Alpina Sedrun» z. H. der eidgenössischen Räte verabschiedet worden ist. Darin wird insbesondere festgehalten, dass Porta Alpina im Verbund mit anderen Projekten die Chance bietet, Impulse für eine positive Entwicklung des Gotthardraums auszulösen. Ferner können die noch offenen Fragen im Rahmen der Prüfung der Hauptinvestition beantwortet werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der im Postulat erteilte Auftrag erfüllt ist, und beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

2002 P 02.3044 *Sicherheit der Schweizer Flughäfen. ILS-Ausstattung (N 21.6.02, Polla)*

Der Bundesrat hat in seiner Erklärung vom 29. Mai 2002 zur Motion Polla festgehalten, dass grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, die generelle Ausstattung der schweizerischen Flughäfen mit ILS-Anlagen zu forcieren. Der Bundesrat erklärte sich aber bereit zu prüfen, welche der bestehenden Circling-Verfahren durch ILS-Verfahren ersetzt werden sollten.

Die Installation eines ILS ist an bestimmte geografische bzw. topografische Voraussetzungen geknüpft, sodass von vornherein nicht alle Pisten für ein solches Verfahren in Frage kommen. Ausserdem ist die Installation eines ILS nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen nur dann als zweckmässig zu beurteilen, wenn Art und Anzahl der auf einem Flughafen stattfindenden Operationen sowie die lokal vorherrschenden meteorologischen Bedingungen tatsächlich den Bedarf für ein solches System ergeben. Letztlich ist es damit unter anderem auch Sache der Flugplatzhalter und der regionalen Behörden mitzubestimmen, wie eine Flughafeninfrastruktur ausgerüstet sein und entwickelt werden soll, um den operationellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Errichtung eines ILS ist im heutigen politischen Umfeld denn auch verschiedenen Aspekten unterworfen, die unter Umständen sogar gegen die Einführung eines ILS sprechen können.

Es ist eine Daueraufgabe des BAZL, im Rahmen der regelmässigen Sicherheitsbeurteilungen der Flugplätze der Schweiz die Entwicklung der verschiedenen Anlagen im Auge zu behalten und gegebenenfalls die notwenigen Massnahmen, zu denen auch die Installation eines ILS gehören kann, zu verlangen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuell bestehenden ILS und Circlings:

ICAO Designator	Name	bestehende ILS	Circlings		Bemerkung
LSZR	Altenrhein	ILS 10	von ILS 10	auf RWY 28	
LFSB	Basel	ILS 16	von ILS 16	auf RWY 34	Circling wird ersetzt durch ILS 34
			von ILS 16	auf RWY 26	
			von VOR DME Rwy 34	auf RWY 34	Circling wird ersetzt durch ILS 34
LSZB	Bern	ILS 14	von ILS 14	auf RWY 32	
LSGG	Genf	ILS 05	von ILS 05	auf RWY 23	Anwendung sehr selten
		ILS 23	von ILS 23	auf RWY 05	Anwendung sehr selten
LSZG	Grenchen		von VOR DME Rwy 25	auf RWY 07	
LSGC	Les Eplatures		von LOC DME Rwy 24	auf RWY 06	
LSZA	Lugano		von IGS 01	auf RWY 19	Für Landungen auf Piste 19 unumgänglich
LSGS	Sion		von IGS Rwy 25	auf RWY 07	Nur bei Tag erlaubt
LSZH	Zürich	ILS 14	von ILS 14 o. 16.	auf RWY 10	
		ILS 16	von ILS 14. o. 16	auf RWY 28	Circling wird ersetzt durch ILS 28

Das BAZL hat die bestehenden Circling-Verfahren überprüft. Neben der Einführung der ILS in Zürich (Piste 28, 2006/2007) und Basel-Mulhouse (Piste 34, 2006) besteht aus Sicht des BAZL zurzeit kein zusätzlicher Bedarf nach der Einführung weiterer ILS Pisten. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 02.3557 *Einheitliches Luftverkehrsleitsystem in Europa. Beteiligung der Schweiz (N 13.12.02, Widmer)*

Grundlage für eine Beteiligung der Schweiz am einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky – SES) ist die Übernahme der entsprechenden Rechtsgrundlagen des EG-Rechts im Rahmen des Luftverkehrsabkommens Schweiz-EG. Im Vordergrund steht dabei die Übernahme der vier SES-Grundverordnungen (EG-Verordnungen 549/2004, 550/2004, 551/2004 und 552/2004). Die Verordnung 549/2004 legt den institutionellen Rahmen für die Schaffung des SES fest und ist die rechtliche Grundlage für die Einberufung des Single Sky Komitees, eines wichtigen Konsultativorgans für die Kommission für Belange des SES. Verordnung 550/2004 schafft die Voraussetzung für die innerhalb des SES zukünftig erforderliche Zertifizierung von Flugsicherungsunternehmen. Auf der Grundlage dieser Verordnung wird das BAZL die schweizerische Flugsicherungsunternehmung Skyguide inspizieren und zertifizieren müssen. Thematik der Verordnung 551/2004 ist die Harmonisierung und Umgestaltung des durch den SES abgebildeten Luftraumes. Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen sollen im Besonderen zur Bildung von funktionalen Luftraumblöcken (FAB) führen. FABs sind ein wichtiges Element, um die im Rahmen des SES-Projekts geforderte Effizienzsteigerung im Flugverkehrsmanagement herbeiführen zu können. Die Verordnung 552/2004 stellt schliesslich die rechtliche Grundlage für eine weit gehende technische Harmonisierung der für das Flugverkehrsmanagement benötigten Systeme und Geräte dar.

Im Rahmen der letzten Sitzung des Gemischten Luftverkehrsausschusses (GA) Schweiz-EG vom 25. November 2005 konnte eine grundsätzliche Einigung betreffend Aufnahme der vier oben erwähnten SES-Grundverordnungen in den Anhang zum Luftverkehrsabkommen Schweiz-EG und folglich betreffend Mitwirkung der Schweiz am SES gefunden werden. Der entsprechende GA-Beschluss wird gegenwärtig einem EG-internen Genehmigungsverfahren unterzogen und muss zusätzlich in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Dauer dieses Verfahrens darf von einer formellen Mitwirkung der Schweiz am SES ab Mitte 2006 ausgegangen werden.

Es bleibt zu erwähnen, dass die Schweiz schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei Eurocontrol in die Bestrebungen zur Schaffung des SES eingebunden ist. Zudem werden Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung bereits heute regelmässig an die Sitzungen des oben erwähnten Single Sky Komitees nach Brüssel eingeladen. Den Schweizer Behörden wurde dadurch ermöglicht, bereits vor der formellen Teilnahme am SES erste Vorbereitungen im Hinblick auf den Vollzug der SES-Verordnungen treffen zu können.

Der Bundesrat erachtet aus diesen Gründen die Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt daher dessen Abschreibung.

2002 P 02.3471 *Überprüfung der Zuständigkeit bei der Streckenkonzession (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Wollen Luftverkehrsunternehmen regelmässig Passagiere und Güter auf einer Luftverkehrslinie befördern, so benötigen sie eine Streckenkonzession. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Postulats war für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz das UVEK für die Erteilung einer Streckenkonzession zuständig (Art. 28 des Luftfahrtgesetzes, LFG), für Unternehmen mit Sitz im Ausland das BAZL (Art. 30 LFG).

Die Erteilung einer Streckenkonzession ist heute eine Formsache. In den meisten Fällen hat ein Unternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens einen Rechtsanspruch auf die Erteilung von Verkehrsrechten (Anspruchskonzession). Die Schweiz hat heute mit ungefähr 140 Staaten solche Abkommen abgeschlossen. Mit der Europäischen Gemeinschaft besteht seit dem Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens am 1. Juni 2002 ein sehr liberales Regime, welches den Fluggesellschaften einen weitgehend freien Marktzugang zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft garantiert. Aufgrund der Ende März 2003 an der weltweiten Luftverkehrskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Liberalisierungsschritte ist davon auszugehen, dass die Gewährung von Verkehrsrechten und damit die Erteilung von Streckenkonzessionen inskünftig in noch

grösserem Mass durch internationales Recht vorbestimmt wird. Angesichts der zwingend anwendbaren bilateralen Vorschriften und des damit eingeschränkten Entscheidungsspielraums bei der Erteilung einer Streckenkonzession sowie aufgrund der beim BAZL vorhandenen Fachkompetenz war es deshalb gerechtfertigt, die Zweiteilung für die Konzessionierung aufzuheben und die Zuständigkeit für die Erteilung von Streckenkonzessionen vollständig vom UVEK auf das BAZL zu übertragen.

Mit der Revision von Artikel 28 LFG, welche am 16. Dezember 2005 in der Schlussabstimmung genehmigt worden ist, ist neu nur noch das BAZL für die Erteilung von Streckenkonzessionen zuständig. Das Anliegen des Postulates ist umgesetzt, der Bundesrat beantragt daher seine Abschreibung.

2003 P 01.3658 *Kostenwahrheit in der Luftfahrt (N 2.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*

Die vom Motionär geforderten emissionsabhängigen Landetaxen sind in der Schweiz eingeführt; Grundlage für ihre Erhebung bildet Artikel 39 Absatz 2 LFG.

Bei der Einführung dieser Landetaxen hatte die Schweiz – zusammen mit Schweden – weltweit eine führende Rolle eingenommen. Die Massnahme hat sich als wirksam erwiesen: Viele Airlines fliegen die Schweiz mit Flugzeugen an, die allgemein überdurchschnittlich günstige Triebwerksemissionswerte aufweisen. Weiter werden die aus den Landetaxen resultierenden Einnahmen der Flughäfen zweckgebunden für Umweltschutzmassnahmen verwendet. Die Verwendung von Landetaxen zugunsten der allgemeinen Staatskasse würde aufgrund des Steuercharakters den einschlägigen internationalen Richtlinien widersprechen.

Die in der Antwort des Bundesrates vom 15. März 2002 auf die vormalige Motion in Aussicht gestellten und in den letzten Jahren durchgeführten Piloterhebungen im Zusammenhang mit der Kostenwahrheit im Verkehr kommen ausserdem zu dem Schluss, dass die Luftfahrt ihre Kosten bereits heute schon nahezu selber trägt. Die im Jahr 2003 vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) veröffentlichte Studie «Infrastrukturkosten Luftverkehr» hat zum Beispiel für die Landesflughäfen im Bereich Infrastruktur einen Kostendeckungsgrad von 123% (betriebswirtschaftliche Sicht) beziehungsweise 106% (volkswirtschaftliche Sicht) ermittelt.

Schliesslich hat der Bundesrat in seinem am 10. Dezember 2004 genehmigten «Bericht über die schweizerische Luftfahrtpolitik 2004» zum Thema Kostenwahrheit als politisches Ziel festgehalten, dass die Luftfahrt sowohl ihre betriebswirtschaftlichen wie ihre externen Kosten selber tragen soll, damit sich die Nachfrage nach Mobilität an den gesamten volkswirtschaftlichen Kosten orientiert.

Der Bundesrat erachtet es in Anbetracht der oben angeführten Tatsachen für nicht zweckmässig, zusätzliche Landetaxen zur Deckung der Kosten der öffentlichen Hand im Allgemeinen zu erheben und beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.

2003 P 03.3133 *Fachgruppe Luftverkehr (N 20.6.03, sozialdemokratische Fraktion)*

Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2004 den vom UVEK vorgelegten «Bericht über die schweizerische Luftfahrtpolitik 2004» genehmigt.

Dieser Bericht geht auf verschiedene parlamentarische Vorstösse, darunter auch das Postulat 03.3133 der sozialdemokratischen Fraktion, sowie eine Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats ein und beinhaltet eine umfassende Darstellung der heutigen Situation der Zivilluftfahrt einschliesslich einer Problemanalyse und einer Präsentation von Handlungsstrategien des Bundesrats zuhanden des Parlaments. In Form von Leitsätzen legt der Bundesrat seine Ansichten über eine umfassende Luftfahrtpolitik zu den Bereichen Luftverkehr, Flugplätze, Flugsicherung, Luftfahrtindustrie und -ausbildung dar.

Da die Erarbeitung einer nationalen Luftfahrtpolitik mit der Vorlage des Luftfahrtpolitischen Berichts Ende 2004 und der Kenntnisnahme durch das Parlament Ende Mai 2005 abgeschlossen wurde, besteht seitens des Bundesrates kein weiterer Handlungsbedarf. Er beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Bundesamt für Wasser und Geologie

2000 M 99.3483 *Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, [Danioth]-Inderkum; N 21.6.00)*

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2005 den von der Nationalen Plattform Naturgefahren (PLANAT) vorgelegten Synthesebericht mit einem Aktionsplan und Massnahmenkatalog verabschiedet. Mit dem Aktionsplan sollen schwergewichtig die Risiken weiter vermindert und das Risikobewusstsein erhöht werden. Im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen soll in den nächsten Jahren auch die Durchführung eines Pilotprojekts geprüft und gegebenenfalls vorgeschlagen werden. Die mit der Motion verlangten Arbeiten sind damit erledigt worden; der Bundesrat beantragt die Abschreibung der Motion.

1999 P 99.3483 *Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, Danioth)*

Der Aufbau eines neuen interdisziplinären alpinen Forschungsinstituts mit selbständiger Trägerschaft wurde von der PLANAT eingehend geprüft und diskutiert. Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel und der Tatsache, dass mit dem Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF in Davos bereits eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung besteht, erachtete es die PLANAT nicht für notwendig, ein weiteres Institut mit ähnlicher Aufgabenstellung aufzubauen und zu unterhalten. Der Bundesrat hat sich dieser Auffassung im Jahre 2003 anlässlich der Genehmigung des Berichts «Sicherheit vor Naturgefahren – Vision und Strategie» angeschlossen. Auch aus heutiger Sicht erscheint die Schaffung eines neuen Forschungsinstituts nicht zweckmässig. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Bundesamt für Energie

2003 P 02.3704 *Zukunft der Elektrizitätsversorgung. Bericht (N 20.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*

In der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 hat der Bundesrat die wesentlichen Anliegen des Vorstosses aufgegriffen. Die Vorlage ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung. Gegenstand der Vorlage sind insbesondere die im Postulat erwähnten Fragen der Rechtsform der schweizerischen Netzgesellschaft, der Netzentgelte und Tarifstrukturen und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Fördermassnahmen für die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien werden mit der vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagenen Revision des Energiegesetzes im Parlament diskutiert. Das Postulat kann als erfüllt gelten; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

Bundesamt für Strassen

2001 P 01.3360 Mehr Sicherheit und Lebensqualität für Fussgänger *(N 5.10.01, Hubmann)*

Die spezifische Situation der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, namentlich des Fussverkehrs, war Teil des Gesamtkonzepts für eine neue Strassenverkehrs-Sicherheitspolitik (Handlungsprogramm Via sicura). Die Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger wurden im Rahmen eines partizipativen Prozesses geprüft: in der Analyse des Ist-Zustandes, der Definition der Ziele und des Handlungsbedarfs, der Erarbeitung von strategischen Leitsätzen und bei der Auswahl der Massnahmen. Auch bei der Auswahl der Massnahmen wurde der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden speziell beachtet. Nachdem dieser umfassende Bericht erstellt und vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde, beantragt der Bundesrat die Abschreibung des Postulats.

2002 P 01.3766 Missachtung des Fussgängervortritts am Streifen. Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog *(N 22.3.02, Wiederkehr)*

Der Bundesrat hat am 17. August 2005 eine neue Ziffer 337 (Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen) in den Ordnungsbussenkatalog aufgenommen und einen Bussenbetrag von Fr. 140.- festgelegt (AS 2005 4481). Die Änderung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Das Postulat ist vollumfänglich erfüllt, der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2003 P 02.3760 Massnahmen gegen das Fahren in angetrunkenem Zustand *(N 21.3.03, Simoneschi)*

Das Postulat ersucht den Bundesrat, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die langfristige finanzielle Sicherstellung der Aktion Nez Rouge und ähnlicher Projekte zu ermöglichen.

Nez Rouge ist eine private Stiftung, die dafür sorgt, dass alkoholisierte Fahrzeuglenker/innen zusammen mit ihrem Motorfahrzeug gratis nach Hause transportiert werden. Für die Beurteilung solcher Gesuche um finanzielle Beiträge an freiwillige Verkehrssicherheitsmassnahmen ist auf Bundesebene der Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) zuständig. Er wies am 26. März 2004 das Gesuch der Stiftung Nez Rouge ab. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid hat der Bundesrat abgewiesen. Der Bundesrat hielt in seinem Entscheid (http://www.vpb.admin.ch/rohtexte/R/2005/exe_200500267.pdf) fest, dass die Verwaltungskommission des FVS weder Bundesrecht verletzt noch ihr Ermessen überschritten hatte. Deshalb beantragt der Bundesrat, das Postulat abzuschreiben.

2003 P 03.3130 Verbot von EURO-0-Lastwagen auf alpenquerenden Transitachsen (N 3.10.03, Pedrina)

Die bereits Mitte 2003 beobachtete Tendenz der stetigen Verringerung des EURO-0-Lastwagenanteils – nicht nur im alpenquerenden Verkehr, sondern in der ganzen Schweiz – hat sich bis heute unvermindert fortgesetzt. Gewisse Befürchtungen, dass aufgrund der im Jahr 2002 erlassenen Fahrverbote für EURO-0-Lastwagen im Montblanc- und im Fréjus-Tunnel vermehrt solche Fahrzeuge die schweizerischen Alpenstrecken benutzen werden, haben sich als grundlos erwiesen. Auch erübrigt sich – nach dessen Sistierung durch Österreich – die Frage über die Auswirkungen des österreichischen Ökopunktesystems auf die Schweizer Alpenstrecken. Ferner hat sich die Vermutung, dass nach der EU-Osterweiterung ab 1. Mai 2004 auf Schweizer Strassen vermehrt mit alten «Ost-Fahrzeugen» zu rechnen sei, nicht bewahrheitet.

In einer am 9. März 2005 veröffentlichten Medienmitteilung des Bundesamtes für Raumplanung (are) wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl der schweren Lastwagen im alpenquerenden Güterverkehr im Jahr 2004, verglichen mit den Zahlen des Jahres 2003, um 3 Prozent abgenommen hat. Die Zahl der EURO-0-Lastwagen im alpenquerenden Verkehr fällt demgegenüber offensichtlich noch stärker ab, als dies die Gesamtverkehrszahlen zeigen. Sprach man im Jahr 2003, gemäss fundierten Schätzungen, je nach Alpenübergang noch von 5 bis 8 Prozent EURO-0-Anteil an ausländischen Lastwagen im Alpentransit, ist dieser Anteil im Jahr 2005 auf unter 2 Prozent zurückgegangen.

Die schweizerischen EURO-0-Lastwagenflotten sind demgegenüber ebenfalls stark geschrumpft. Der Bestand an EURO-0-Lastwagen in den vier Kantonen GR, TI, UR und VS ist im Zeitraum von Juni 2003 bis Juni 2005 im Durchschnitt um über 10 Prozent auf Anteile zwischen 29,4 Prozent (UR) bis 44 Prozent (TI) zurückgegangen. Da jedoch EURO-0-Lastwagen schwergewichtig im regionalen Güterverkehr eingesetzt werden, während modernere Fahrzeuge mit besserer Abgastechnologie im Ferngüterverkehr Verwendung finden, wäre ein EURO-0-Alptransitverbot für Lastwagen, vor allem für die Schweizer Wirtschaft, eine empfindliche Beeinträchtigung. Die LSVA ist daher mit ihrer Differenzierung nach Emissionskategorien das weitaus geeignetere Mittel, um den Alpentransit mit alten Fahrzeugen unattraktiv zu machen. Diese Lenkungswirkung gilt im Übrigen für alle schweren Motorfahrzeuge, entsprechend ihrer jeweiligen Emissionskategorie.

Aufgrund des bereits erfolgten und weiterhin zu erwartenden stetigen Rückgangs der EURO-0-Lastwagenflotte sowie der übrigen älteren Lastwagen erübrigt sich weiterer Handlungsbedarf. Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

2005 P 03.3084 Verbot von EURO-0-Lastwagen auf alpenquerenden Transitachsen *(N 17.3.05, [Mariétan]-Kohler)*

Vgl. P 03.3130

2003 P 02.3002 *Massnahmen gegen Überschreitungen der Höchstgewichte im Schwerverkehr über die Alpen (N 18.12.03, KVF-N)*

Erstens verlangt das Postulat, dass die Abladung der Güter über der erlaubten Gewichtsgrenze schon ab 5 Prozent Überschreitung verfügt werden muss. Im Zusammenhang mit der Einführung der 40-t-Limite am 1. Januar 2005 hat der Bundesrat am 30. Juni 2004 beschlossen, keine Gewichtstoleranzen mehr zu gewähren. Nach Abzug einer technisch bedingten Sicherheitsmarge werden Überschreitungen bis 5 Prozent im Ordnungsbussenverfahren erledigt (Ziff. 300, Anh. 1 OBV, AS 2004 3517). Bei höheren Überschreitungen erfolgt eine Verzeigung an das Strafgericht, und das Fahrzeug muss auf das erlaubte Gewicht abgeladen werden (Art. 132 Abs. 2 VZV; AS 2004 3527). Das Begehren ist somit vollumfänglich erfüllt.

Im Weiteren soll auch der Tatbestand der LSVA-Hinterziehung und des unrechtmässigen Vorteils bei den Bussen berücksichtigt werden. Überschreitungen des höchstzulässigen Gesamtgewichtes von 40 Tonnen betreffen nur in ganz seltenen Fällen bewilligungsfähige Schwertransporte. Wenn für diese Fahrten die LSVA für das Gewicht über 40 Tonnen erhoben werden müsste, würde dies die rechtlichen und praktischen Grundprinzipien der LSVA-Erhebung durchbrechen und hätte einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge. Weder die sehr geringen Mehreinnahmen noch die praktisch ausbleibenden positiven Auswirkungen auf das Fahren mit Übergewicht rechtfertigen die Umsetzung dieser Massnahme, weshalb darauf verzichtet wird.

Zudem wird verlangt, dass die Gesetzgebung so angepasst werden soll, damit die Bussenhöhe bei Gewichtsüberschreitungen eine effektive präventive Wirkung zeitigen kann. Im Rahmen der Einführung der 40-t-Limite auf den 1. Januar 2005 hat der Bundesrat am 30. Juni 2004 beschlossen, die bisherigen Gewichtstoleranzen abzuschaffen und die Sanktionen zu verstärken (Ziff. 300, Anh. 1 OBV; SR 2004 3517). Das Begehren ist somit vollumfänglich erfüllt.

Bereits die heutige Rechtslage erlaubt es, bei Vorliegen von Verstössen gegen die Zuverlässigkeit (Art. 10 PBG) die Lizenz zu entziehen (Art. 13 PBG). Dabei ist es Usus, nicht allein die Verstösse der in der Unternehmung verantwortlichen Person, sondern in der gesamten Unternehmung zu berücksichtigen.

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

1999 P 99.3389 *Bisherige und geplante zukünftige Lärmschutzmassnahmen (N 22.12.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2005 – in Erfüllung der Postulate 99.3389 UREK-NR und 00.3572 Leutenegger-Oberholzer – den «Bericht über Stand und Perspektiven der Lärmbekämpfung in der Schweiz» gutgeheissen. Er beantragt deshalb, das Postulat abzuschreiben.

2000 P 00.3572 *Lärmsituation in der Schweiz (N 15.12.00, Leutenegger Oberholzer)*

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2005 – in Erfüllung der Postulate 99.3389 UREK-NR und 00.3572 Leutenegger-Oberholzer – den «Bericht über Stand und Perspektiven der Lärmbekämpfung in der Schweiz» gutgeheissen. Er beantragt deshalb, das Postulat abzuschreiben.

2001 P 99.3649 *Die Aaregletscher gehören zum Unesco-Welterbe (N 12.6.01, Teuscher)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, den Oberaar-, den Finsteraar-, den Lauteraar- und den Unteraargletscher mitsamt den dazugehörigen Vorfeldern in den Perimeter des Jungfrau-Aletsch-Gebietes einzubeziehen und zur Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO vorzuschlagen.

Das Erweiterungsgesuch für das Weltnaturerbeobjekt Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn wurde Ende 2005 bei der UNESCO eingereicht. Das Gesuch umfasst insbesondere auch das Gebiet der Aaregletscher mitsamt ihren Vorfeldern. Der Entscheid über das Gesuch liegt in der alleinigen Kompetenz der UNESCO. Der Bundesrat erachtet das Postulat als erfüllt; er beantragt seine Abschreibung.

2001 P 01.3615 *Klimaerwärmung. Schutz des Berggebietes (N 14.12.01, Sozialdemokratische Fraktion)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, in einem Bericht einerseits die Auswirkungen der Klimaerwärmung im Berggebiet in allen Aspekten darzulegen und andererseits einen Katalog mit konkreten kurz-, mittel- und langfristigen Gegenmassnahmen zu entwickeln.

Im Rahmen des Vierten Rechenschaftsberichts zuhanden der Klimakonvention hat die Schweiz per Mitte 2005 auch den Stand des Wissens bezüglich Auswirkungen der Klimaänderungen, Verletzlichkeit natürlicher und sozioökonomischer Systeme sowie Anpassungsmassnahmen dokumentiert und im November 2005 veröffentlicht. Der Bericht greift sowohl auf aktuell verfügbare Forschungsbefunde als auch auf die geltenden Grundlagen beim Bund (Strategie Naturgefahren Schweiz der PLANAT) zurück. Der Bundesrat erachtet damit das Postulat als erfüllt; er beantragt seine Abschreibung.

2002 P 00.3682 *Elektrosmog. Forschung (N 4.3.02, Wyss)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, die Auswirkungen von Elektrosmog auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Diesem Auftrag ist der Bundesrat nachgekommen, indem er am 11. März 2005 die Durchführung eines Nationalen Forschungsprogramms «Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit» mit einem Kostenrahmen von 5 Mio. Fr. und einer Laufzeit von vier Jahren beschlossen hat. Das Postulat ist damit erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

2002 P 01.3642 *Verwertung von Kunststoffabfällen (N 22.3.02, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Das Postulat verlangt vom Bundesrat, Wege zu prüfen, um die Verwertung oder thermische Nutzung von dazu geeigneten Kunststoffabfällen aus dem Bereich von Industrie und Gewerbe zu fördern.

In einer umfassenden Studie wurde das Potenzial für die zusätzliche Verwertung von Kunststoffen aus Industrie und Gewerbe abgeklärt. Parallel dazu baute die Privatwirtschaft zusätzliche Sammelinfrastrukturen auf. Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt; der Bundesrat beantragt seine Abschreibung.

Kapitel II
An die zuständigen Kommissionen: Bericht über den Realisierungsstand der Motionen und Postulate, die nach zwei Jahren noch nicht erfüllt sind

Bundeskanzlei

2000 P 00.3194	*E-Switzerland. Staat als Modellanwender (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 M 00.3190	*Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 M 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00), Punkt 1*
2000 P 00.3298	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (N 6.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3347	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (S 18.9.00, Leumann)*

E-Government / Grundlagen - Voraussetzungen schaffen

Koordination durch IDA IG: Am 18. Februar 1998 verabschiedete der Bundesrat seine Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz und beauftragte die Departemente und Ämter mit deren Umsetzung. Ein interdepartementaler Ausschuss Informationsgesellschaft (IDA IG, ehemals KIG-Ausschuss) koordiniert die entsprechenden Arbeiten. Er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über den Stand der Umsetzungsarbeiten zur Strategie und benennt in diesen KIG-Berichten allfälligen Handlungsbedarf. Zu den einzelnen Tätigkeitsfeldern:

Digitale Identität - eID-Karte: Nach ersten Abklärungen und Vorentscheiden hat der Bundesrat anlässlich der Beantwortung der Motion Noser 04.3228, E-Switzerland - Schaffung einer digitalen Identität, entschieden, aus ordnungspolitischen Gründen vorerst keine staatliche elektronische Identität bereitzustellen. Nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) auf den 1. Januar 2005 soll nun zuerst der Privatwirtschaft eine vernünftige Zeitspanne zur Entwicklung von einschlägigen Angeboten eingeräumt werden. Erst wenn alsdann eine mangelhafte Versorgung festgestellt werden müsste, würde der Bundesrat die Situation neu beurteilen.

Bewusstseinsbildung: Seit 2001 führen die Bundesämter für Kommunikation (BAKOM) und Kultur (BAK) den Wettbewerb «Ritter der Kommunikation» durch. Dabei werden Projekte ausgezeichnet, die einen Beitrag zum Einschluss aller in die Informationsgesellschaft leisten. Mit dem gleichen Ziel hat das BAKOM 2003 und 2004 überdies eine Sensibilisierungskampagne zur Nutzung des Internet unter dem Titel «Tour-de-clic.ch» mit Unterstützung des BBT und des E-Government-Teams der BK durchgeführt. In einem mit Computern und Internetanschluss ausgestatteten Internetbus tourte ein Schulungsteam durch die Schweiz und führte vor allem Frauen, Seniorinnen und Senioren sowie Migrantinnen und Migranten in die Welt des Internet ein.

Bund als Musteranwender für elektronischen Datenverkehr: Der Bund verfügt über ein umfangreiches Portfolio von E-Government-Projekten. Als Instrument, das die Erfüllung bestehender Staatsaufgaben unterstützt, decken die Projekte des E-Government unterschiedlichste Bereiche ab. Die nachstehende Aufzählung ist exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: BK: Das Schweizer Portal www.ch.ch (ehemals Guichet virtuel), Vote électronique, EXE (Informatisierung der Bundesratsgeschäfte); EDA: APIS (Aussenpolitisches Informationssystem); EDI: Harmonisierung amtlicher Personenregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), IZBUND, Sitemapping.ch, ARELDA; EJPD: eGRIS (elektronisches Grundstückinformationssystem), Infostar, GovLink; VBS: egeo.ch; EFD: simap.ch, IT Tax Suisse, Geschäftsverwaltung GEVER, IT-Basisinfrastruktur eGovernment; EVD: Unternehmens-ID, kmuinfo.ch, SHAB-online; UVEK: e-ofcom. Weitere Informationen zu diesen Vorhaben können dem 7. Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) an den Bundesrat vom September 2005 entnommen werden. Er ist unter http://www.infosociety.ch/site/attachdb/show.asp?id_attach=1018 in vier Sprachen abrufbar und kann in gedruckter Form beim BAKOM bestellt werden.

Für den elektronischen Geschäftsverkehr stehen die technischen Mittel (ausser Archivierung) weitgehend bereit, erste departementsweite Implementierungen sind initialisiert. Bezüglich Arbeitskultur und Governance besteht noch ein grosses Entwicklungspotenzial, der umfassende elektronische Geschäftsverkehr stellt diesbezüglich eine Herausforderung dar.

Standards und Impulse für E-Government: Der Verein eCH als Plattform für die Standardisierung im Bereich E-Government in der Schweiz wurde auf Initiative des Bundes gegründet. Die Initiative eVanti.ch des Informatikstrategieorgans des Bundes bezweckt einen intensivierten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verantwortlichen Stellen der drei Staatsebenen. Unter www.eVanti.ch wird ein gesamtschweizerisches Portfolio von E-Government-Aktivitäten aufgebaut.

www.ch.ch: Seit Ende 2005 als nationale Einstiegsseite der offiziellen Schweiz mit einem erweiterten Informationsangebot online. Das Schweizer Portal bietet neu nicht nur Angebote für Bürgerinnen und Bürger an, sondern auch für Unternehmen und Behörden und wurde um ein gesamtschweizerisches Behördenverzeichnis und die Rubrik «Über die Schweiz» erweitert. Damit verfügt die Schweiz wie andere Staaten über einen offiziellen Auftritt und damit über eine digitale Visitenkarte in Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch. Mit Hilfe kurzer informativer Texte werden die Anfragenden zur richtigen Stelle geleitet. Mit dem Neuauftritt und der Erweiterung wird www.ch.ch seinem Anspruch gerecht, zielgruppen- und bedürfnisorientiert zu sein. Gegenwärtig ist ein Basisangebot zu fast allen Behördengängen der Schweiz erfasst, das kontinuierlich bis zur Vollständigkeit ausgebaut werden soll. Daneben bietet www.ch.ch unter «Aktuell» für jede Zielgruppe Neuigkeiten und vertiefte Informationen zu Themen an. Damit hat www.ch.ch die Jahresziele 2005 gemäss Leistungsauftrag des Steuerungsausschusses erreicht. Der Bundesrat beauftragte die BK zudem am 18. Januar 2006, mit den Kantonen eine entsprechende neue Vereinbarung für die Zusammenarbeit über mindestens vier Jahre (2007-2010) abzuschliessen. Gleichzeitig hat er vom Bericht der Bundeskanzlei zur Zukunft von www.ch.ch Kenntnis genommen, der unter http://www.admin.ch/ch/d/egov/aktuell/index.html veröffentlicht ist. Die bestehende Vereinbarung, die 23 der 26 Kantone Ende 2004 unterzeichnet haben, ist auf Ende 2006 befristet. Der Kanton Luzern hat in Aussicht gestellt, die Vereinbarung Ende Januar zu unterzeichnen, da www.ch.ch jetzt die Bedingungen

erfülle: Senkung der Betriebskosten und Erreichung der anvisierten Ziele. Auch Solothurn und Zürich, welche die Vereinbarung Ende 2004 ebenfalls ablehnten, sind mit dem jetzigen Verlauf zufrieden. Sie beteiligen sich aktiv an Projekten der Weiterentwicklung. Der Kanton Zürich leistet zudem freiwillig einen finanziellen Beitrag für Verlinkung und Aktualisierung. Dank der strategischen Neuausrichtung von www.ch.ch und des konsequenten Nutzens von Synergien mit www.admin.ch, dem Internetportal der Bundesverwaltung, lagen die Betriebskosten 2005 unter den im Budget vorgesehenen 2,4 Mio. Fr. Sie beliefen sich gemäss Kosten-Leistungsrechnung auf rund die Hälfte, was für Bund und Kantone zur Folge hat, dass sich ihre Betriebsbeiträge für 2005 halbierten. Die Kostensenkung dürfte sich 2006 fortsetzen, weil auf der technischen Seite bei den Lizenzen, der neuen Suchmaschine und beim Unterhalt des neuen Content Management Systems (CMS) zusätzliche Einsparungen gemacht werden können.

Das ursprüngliche Ziel des Guichet virtuel, wonach die Plattform selber für alle Partner Web-services (Basisdienste und Dienste für Computersysteme, die automatisiert, behördenübergreifend Daten austauschen und/oder Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen) zur Verfügung stellt und eine eigentliche Vermittlerrolle zwischen den Behörden wahrnimmt, wurde Ende 2004 nach langen und intensiven Diskussionen unter allen Beteiligten (Bund/Kantone) und aufgrund einer vertieften Situationsanalyse kurz- und mittelfristig aufgegeben. Die Bundes- und Kantonsvertreter kamen zum Schluss, dass sich ein solches Transaktionsportal, wo sich der Bürger/die Bürgerin nur einmal identifizieren und authentifizieren muss, um Behördengänge von Bund, Kantonen und Gemeinden über eine gemeinsame Schnittstelle online abzuwickeln, im vorgegebenen Zeitrahmen nicht verwirklichen lässt. Das Transaktionsportal bleibt jedoch ein langfristiges Ziel.

Transaktionsdienstleistungen: Im Rahmen des Projekts www.ch.ch arbeitete der Bund an der Entwicklung von Transaktionsassistenten. Sowohl das Identifikations- sowie das Tracking-Modul wurden gemäss Zielvorgabe bis Ende 2004 entwickelt. Für den Einkauf einer Payment-Dienstleistung wurde eine WTO-Ausschreibung vorbereitet. Aufgrund der viel zu geringen Nachfrage wurden die entsprechenden Aktivitäten jedoch vor der Ausschreibung eingestellt. Identifikation: Der Kanton Neuenburg hat in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei für seinen «Guichet sécurisé unique» (GSU) ein Identifikationsmodul entwickelt, welches ein genügendes Sicherheits- und Vertrauens-Niveau für Transaktionen aufweist. Der Kanton stellt allen interessierten Kantonen und Bundesstellen sein Konzept und seine Erfahrungen zur Verfügung. Tracking: Das Projekt eines vertraulichen, rechtsgültigen und nachweisbaren Datenaustausches wurde, in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht in Lausanne, termin- und kostengerecht entwickelt und am 30. Oktober 2004 abgeschlossen. 2004 bewährte sich die Plattform in einem Pilotprojekt mit dem Bundesgericht, das sie Anfang 2007 definitiv einführen will. Weiterentwickelt wird die Plattform heute unter dem Namen Inca-Mail von der Post. .Der Schlussbericht zum Webservice Tracking ist unter www.admin.ch/ch/d/egov/gv/berichte/12.pdf einsehbar.

Vote électronique: Seit dem 1. Januar 2003 verfügt der Bund über die Rechtsgrundlagen, um auf Gesuch eines Pilotkantons den Vote électronique für zeitlich, örtlich und sachlich begrenzte Versuche zuzulassen. Die Durchführung von Pilotversuchen dient der Überprüfung der Machbarkeit der elektronischen Stimmabgabe in der Schweiz. Der Bundesrat stellt verschiedene Anforderungen an Pilotversuche mit der elektronischen Stimmabgabe wie die Gewährleistung der Kontrolle der Stimmberechtigung, des Stimmgeheimnisses und der Erfassung aller Stimmen sowie den Ausschluss jeglichen Missbrauchs. Nach vier erfolgreichen Pilotversuchen im Rahmen von Gemeindeabstimmungen im Kanton Genf wurde der Vote électronique am 26. September 2004 und am 28. November 2004 im selben Kanton auch im Rahmen eidgenössischer Volksabstimmungen erfolgreich eingesetzt. 20'000 resp. 40'000 Stimmberechtigte konnten wahlweise an der Urne, brieflich oder elektronisch abstimmen. In beiden Versuchen wählten rund 22% der Stimmenden den Vote électronique. Im Jahr 2005 hat der Bundesrat weitere Pilotversuche in den Kantonen Neuenburg (eidg. Volksabstimmung vom 25. Sept. 2005) resp. Zürich und Neuenburg (eidg. Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005) bewilligt. Auch diese Versuche sind mit hoher Beteiligung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erfolgreich verlaufen. Insgesamt wurden somit seit 2003 pannenfrei fünf Versuche in drei Kantonen bei vier Bundesabstimmungen durchgeführt. Die Bundeskanzlei und eine Arbeitsgruppe mit Vertretern interessierter Bundesstellen und Kantone haben die Versuche vor Ort begleitet und wissenschaftliche Befragungen bei stimmberechtigten Personen durchführen lassen. Gestützt auf ihre Evaluationsergebnisse werden Bundesrat und Parlament 2006 und 2007 über das weitere Vorgehen bei der elektronischen Stimmabgabe befinden.

Schulen im Netz: Seit August 2001 ist die Initiative «Public Private Partnership - Schulen im Netz» aktiv. Sie fördert den Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im Schulunterricht und will die Behörden, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern mit der pädagogisch und didaktisch zweckmässigen Nutzung dieser neuen Technologien vertraut machen. Im Jahr 2005 unterstützte das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie 38 interkantonale Projekte zur Ausbildung der Lehrkräfte. Der ursprünglich für die Initiative gesprochene Verpflichtungskredit von 100 Millionen wurde verwaltungsintern und durch das Parlament auf zuletzt 35 Millionen gekürzt. Diese sind bis zum Schluss der Initiative im Juli 2007 verpflichtet.

Virtueller Campus: Das Programm «Virtueller Campus Schweiz» will die Hochschulen in der Einführung und Anwendung von E-Learning und Online-Ausbildung unterstützen. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen den Schulen verstärkt werden. Im Herbst 2005 wurde eine vierte (und letzte) Serie von Projekten bewilligt. Hierbei konnten von Seiten der Fachhochschulen nochmals 10 Projekte (total ca. 1 Mio. CHF) mit Laufzeit 2006-07 gefördert werden.

Berufsschulen: Der Bundesrat hat für die Periode 2001-2004 einen Sonderkredit zu Handen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) gesprochen. Damit konnte die Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Berufsschulen sowie die damit verbundene Weiterbildung der Lehrpersonen unterstützt werden. Im Januar 2005 fand die Schlussveranstaltung mit dem Hinweis auf die erarbeiteten Berichte statt.

KMU-Portal: Das KMU-Portal www.kmu.admin.ch enthält umfassende Informationen für Neugründer und Unternehmer. Die Portale KMUinfo.ch und KMUadmin enthalten die spezifischen Angaben. Das KMUinfo.ch-Portal enthält, nebst umfassenden Informationen zur Gründung, neu unter KMUsupport auch Informationen über Dienstleister. Das Portal KMUadmin.ch zur Gründungsanmeldung von Einzelfirmen ist seit Februar 2004 aufgeschaltet. Seit Herbst 2005 ist eine neue Version aufgeschaltet, die die Gründungsanmeldung für alle Unternehmensformen beim Handelsregister, bei der AHV und bei der MWST ermöglicht. Im April 2006 werden alle KMU-Portale mit allen Funktionen unter www.kmu.admin.ch neu erscheinen.

2000 P 00.3595 *Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren (S 14.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR). Punkte 1, 2 und 5*

Punkt 1: Am 2. Februar 2005 hiess der Bundesrat einen Bericht über die Entwicklung im Bestand der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren in der Zeit zwischen 1998 und 2004 gut (erschienen als Nr. 11 in «Grundlagen der Wirtschaftspolitik», Studienreihe des seco). Um Punkt 1 des Postulates zu genügen, wurde gestützt auf das aktualisierte Inventar in den Departementen eine Erhebung gemacht, welche Bewilligungspflichten abgeschafft werden können, wobei ein Ziel von 20 Prozent aller Bewilligungspflichten ins Auge gefasst wurde.

Punkt 2: Diese Erhebung durchzuführen lohnt sich nur bei den in grösserer Zahl ausgestellten Bewilligungen. Aus Ressourcengründen konnte noch nicht erhoben werden, wieweit die Ämter intern eine solche Statistik führen.

Punkt 5: Mit dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES; SR 943.03) und der Totalrevision der Bundesrechtspflege (Inkraftsetzung auf den 1. Jan. 2007 geplant) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für einen umfassenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Behörden geschaffen. Am 2. Dezember 2005 erfolgte die erste Zertifizierung eines Dienstanbieters für elektronische Signaturen aufgrund des ZertES.

Der Bundesrat hat 2005 ein umfangreiches Aktionsprogramm erarbeitet, das konkrete Massnahmen zum Ausbau des elektronischen Datenverkehrs zwischen Unternehmen und Verwaltung (E-Simplification) vorsieht.

Mit dem Projekt «Tracking» wurde in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesgericht eine Zustellplattform realisiert, welche die technische Möglichkeit eines rechtsgültigen, nachweisbaren und sicheren elektronischen Geschäftsverkehrs schafft. Die Plattform hat sich in einem Pilotprojekt bewährt und wird vom Bundesgericht voraussichtlich per Anfang 2007 definitiv eingeführt.

2004 P 04.3159 *Anglizismen. Bundesrat als «Federal Executive Committee»? (N 18.6.04, Berberat)*

Am 6. April 2005 hat der Bundesrat im Rahmen des Projekts «Einheitliches Erscheinungsbild der Bundesverwaltung» die Benennungen der Organisationseinheiten der Bundesverwaltung geprüft. Er hat von den Empfehlungen der «Arbeitsgruppe Terminologie» Kenntnis genommen und ihre Anwendung auf neu zu benennende Organisationseinheiten angeordnet. Bestehende Benennungen sollen nur geändert werden, wenn die betroffenen Organisationseinheiten selber dies wünschen; dabei geht es insbesondere um Anglizismen sowie um Bezeichnungen, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, dass sie sich auf eine Dienststelle der Bundesverwaltung beziehen.

Die Arbeitsgruppe «Terminologie» hat seither eine Liste der Benennungen erstellt, die geändert werden sollten. Sie hat dabei zwischen Bezeichnungen und Kurzbezeichnungen unterschieden und hat zwei Grundsätze, die in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe ausdrücklich formuliert sind, umgesetzt:

- Eine Benennung ist sprachlich korrekt, wenn sie den allgemeinen Regeln der betreffenden Sprache entspricht und in allen Amtssprachen möglichst kongruent ist.
- Bei der Bildung von Kurzbezeichnungen ist den Amtssprachen der Vorzug zu geben.

Das Projekt «CD Bund» läuft am 31. Dezember 2006 aus, und im Geschäftsbericht 2006 wird die Abschreibung des Postulats beantragt werden.

Departement für auswärtige Angelegenheiten

2000 P 98.3396 *Zusatzprotokoll von 1952 zur EMRK. Ratifikation (N 18.12.98, Baumberger; S 9.3.00)*

Anlässlich der Behandlung der Motion Baumberger (schliesslich als Postulat der beiden Kammern überwiesen) hat der Bundesrat erklärt, dass er die Ratifikation des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (nachfolgend ZP I) dem Parlament erst nach Anhörung der interessierten Kreise und unter der Bedingung der Zustimmung der Kantone beantragen werde. Daher wurde 2000-2001 ein Bericht über die Vereinbarkeit des Schweizer Rechts mit den aus der Konvention erwachsenden Verpflichtungen in eine informelle Ämterkonsultation geschickt. Da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Eigentumsgarantie gemäss Artikel 1 ZP I zunehmend auf Sozialleistungen ausgedehnt hat, wurde ein Quervergleich des ZP I mit den Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta erforderlich. Um die Arbeiten zu den Artikeln 2 und 3 (Recht auf Bildung und Recht auf freie und geheime Wahlen) voranzutreiben, wurde den Kantonen Ende 2002 ein Zwischenbericht über die Vereinbarkeit unserer Rechtsordnung mit den Anforderungen dieser Bestimmungen vorgelegt. Während der letzten beiden Jahre wurde ein umfassender Bericht erstellt, welcher einerseits die Ergebnisse der Konsultation der Kantone betreffend die Artikel 2 und 3, andererseits eine vertiefte Analyse der Vereinbarkeit des Schweizer Rechts mit Artikel 1 enthält, unter Berücksichtigung der wesentlichen und ständigen Entwicklungen der europäischen Rechtsprechung sowie des Schweizer Rechts. Zu diesem Bericht wurde im Frühjahr 2005 eine Ämterkonsultation durchgeführt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Schweiz das ZP I nur mit einer ganzen Reihe von Vorbehalten ratifizieren könnte. Um in diesem Zusammenhang Klarheit betreffend die kantonalen Gesetzgebungen zu schaffen, besteht die Absicht, im Jahr 2006 eine fachtechnische Konsultation der Kantone durchzuführen.

2000 P 00.3414 *Regelmässige Berichterstattung über die Menschenrechtspolitik der Schweiz (N 3.10.00, Aussenpolitische Kommission NR)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, «dem Parlament einmal pro Legislatur in einem Situationsbericht Auskunft zu geben über die getroffenen, eingeleiteten und geplanten Massnahmen und Bemühungen zur Förderung einer wirksamen und kohärenten Menschenrechtspolitik». Für die Legislaturperiode 1999-2003 hat er diesen Auftrag mit der Verabschiedung seines Berichts über die Menschenrechtspolitik der Schweiz vom 16. Februar 2000 erfüllt. Vor einiger Zeit hat er die Arbeit an einem neuen Bericht aufgenommen. Ein erster Entwurf wurde in der Kerngruppe «Internationale Menschenrechtspolitik in der Bundesverwaltung» diskutiert. Die formelle Ämterkonsultation findet im Januar 2006 statt.

2000 P 00.3527 *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Schweiz (N 15.12.00, Maury Pasquier)*

Das am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum CEDAW-Übereinkommen enthält im Wesentlichen zwei Elemente: Erstens ermöglicht es Frauen, dem internationalen *Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW) eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn sie sich durch einen Vertragsstaat in den vom CEDAW garantierten Rechten verletzt fühlen. Ferner gibt das Fakultativprotokoll dem Ausschuss die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, die auf schwer wiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen.

Die Schweiz unternimmt nach der bisherigen Praxis keine Schritte zur Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens, solange nicht sicher ist, dass dieses in der Folge auch tatsächlich ratifiziert werden kann. Das Fakultativprotokoll gibt mit Blick auf seinen weiten Anwendungsbereich und die direkte Justiziabilität zu verschiedenen Fragen Anlass. Der Bundesrat hielt es deshalb, wie er in seiner Antwort zu entsprechenden parlamentarischen Anfragen festhielt, für notwendig, dessen Vereinbarkeit mit unserer Rechtsordnung genauer zu analysieren. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen nach der Annahme des individuellen Mitteilungsverfahrens nach Artikel 14 des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung (CERD) durch die Schweiz im Juni 2003 lässt sich festhalten, dass der Beitritt zum Fakultativprotokoll weder für den Bund noch die Kantone direkte finanzielle oder personelle Auswirkungen haben wird.

Aus diesem Grund bekräftigt der Bundesrat seinen Beschluss vom 6. Dezember 1999: Er befürwortet, dass die Schweiz möglichst rasch Vertragspartei dieses Protokolls wird, und hat den im letzten Jahr angekündigten Bericht über die Konsequenzen eines Beitritts verfasst. Dieser Bericht soll im Frühjahr 2006 im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens die Kantone und interessierten Kreise über die Ergebnisse seiner Abklärungen informieren und ihnen die Möglichkeit eröffnen, dazu Stellung zu nehmen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die weiteren Schritte für den Beitritt zum CEDAW-Fakultativprotokoll noch innerhalb der aktuellen Legislatur 2003-2007 durchgeführt werden können.

2002 P 01.3306 *Neue bilaterale Verhandlungen mit der EU. Paralleluntersuchungen über die Auswirkungen eines allfälligen EU-Beitrittes (N 6.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*

2003 P 02.3730 *Beitritt der Schweiz zur EU. Bericht (N 21.3.03, Rennwald)*

Der Bundesrat hat im Aussenpolitischen Bericht 2000 angekündigt, Abklärungen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf zentrale Politikbereiche vornehmen zu lassen. Der Bericht des Bundesrates über die Legislaturplanung 2003-2007 vom 25. Februar 2004 hält Folgendes fest: Bevor der Bundesrat über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen entscheidet, sind die Vor- und Nachteile genau zu analysieren. Insbesondere müssen folgende drei Bedingungen erfüllt sein: Erstens will die Schweiz zunächst Erfahrungen mit den Bilateralen I sammeln. Zweitens müssen die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf zentrale Bereiche des schweizerischen Staatswesens gründlich abgeklärt und die nötigen Reformvorschläge gemacht werden. Drittens braucht es eine breite innenpolitische Unterstützung für das Beitrittsziel.

In seiner Legislaturplanung 2003-2007 hat der Bundesrat ebenfalls in Aussicht gestellt, in der zweiten Hälfte der Legislatur einen Bericht über die Konsequenzen eines allfälligen Beitritts zur EU vorzulegen. Anlässlich seiner Klausur vom 26. Oktober 2005 über die Europapolitik hat der Bundesrat den Auftrag an das Integrationsbüro EDA/EVD, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern der Bundesverwaltung einen Bericht über die europapolitischen Optionen der Schweiz auszuarbeiten, bestätigt und präzisiert; dieser Bericht wird vor der Sommerpause 2006 veröffentlicht werden. Der Bericht wird die Auswirkungen der verschiedenen für die Schweiz möglichen europapolitischen Optionen auf Schlüsselthemen wie die direkte Demokratie, den Föderalismus, die Ausgestaltung der Institutionen, den Arbeitsmarkt, die Sozialpolitik, die öffentlichen Finanzen, die Geld- und Wirtschaftspolitik, das Steuersystem, das Infrastruktur- und Energiewesen, die Landwirtschaft, die Forschung, die Aussenwirtschaftsbeziehungen, die äussere Sicherheit und die Neutralität sowie die innere Sicherheit analysieren. Folgende Optionen sollen geprüft werden: Die Weiterführung des bilateralen Weges (mit und ohne Stärkung des institutionellen Rahmens), der EWR oder andere Assoziierungsformen sowie der Beitritt (mit Prüfung der in verschiedenen Bereichen geltenden Ausnahmeregelungen für einige Mitgliedstaaten). Der Bericht wird auch Reformen oder kompensatorische Massnahmen auflisten, die von der Schweiz je nach Option ergriffen werden müssten. Er wird selbstverständlich die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU sowie im Bereich der institutionellen Weiterentwicklung der EU berücksichtigen.

2002 P 02.3394 *Eidgenössische Kommission für Menschenrechte (S 3.10.02, Aussenpolitische Kommission SR (01.463)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die mögliche Schaffung einer eidgenössischen Kommission für Menschenrechte zu erstellen. Ein vom EDA in Auftrag gegebenes Expertengutachten mit Optionen einer solchen Kommission liegt vor und wurde in eine breite Konsultation gegeben. 2005 wurden drei Optionen vertieft und innerhalb wie ausserhalb der Bundesverwaltung diskutiert. Ende November haben die Nichtregierungsorganisationen an einer Tagung das Modell eines «Fachinstituts» präsentiert.

2002 P 02.3625 *Globale öffentliche Güter. Bericht (N 13.12.02, Gadient)*

Der Bericht zur Erfüllung des Postulates Gadient liegt vor und wird in der ersten Hälfte 2006 dem Bundesrat vorgelegt werden.

2002 P 02.3591 *Konditionalität (N 13.12.02, Leuthard)*

Die schweizerische Praxis in Bezug auf die politische Konditionalität in den auswärtigen Beziehungen wurde seit der Annahme dieses Postulats grundlegend geändert. Deshalb kann der Bundesrat den verlangten Bericht noch nicht verfassen. Die Erfahrungen mit dem im Postulat erwähnten starren Mechanismus, der am 20. September 1999 beschlossen wurde, haben nämlich gezeigt, dass es kaum möglich ist, den Grundsatz der politischen Konditionalität auf alle Länder einheitlich anzuwenden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat seine Praxis am 9. April 2003 angepasst und das EDA beauftragt, die Erfahrungen der Bundesämter mit dem neuen System bei der Verhandlung von internationalen Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt auszuwerten. Dabei gingen aber nur wenige Antworten ein, weil seit der Verabschiedung der neuen Bestimmungen relativ wenige Abkommen ausgehandelt wurden. Daher ist es nach Ansicht des Bundesrates noch zu früh für einen Bericht.

2003 P 03.3178 *Friedensförderung und Konfliktbearbeitung (N 30.9.03, Sicherheitspolitische Kommission des SR (02.076)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, die politische Führung und Koordination der zivilen Friedensförderung und Konfliktbearbeitung des Bundes departementsübergreifend zu strukturieren. Die in Erfüllung des Postulats eingeleiteten, vom EDA koordinierten Arbeiten, an denen die verschiedenen betroffenen Departemente beteiligt sind, werden 2006 weitergeführt. Die Ergebnisse werden voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode (Ende 2006 oder im Laufe des Jahres 2007) in einem Bericht («Leitbild Frieden») zusammengefasst.

Departement des Innern

Bundesamt für Kultur

2000 P 00.3094 *Internationale Messe für Buch und Presse in Genf. Unterstützung durch den Bund (N 23.6.00, Neirynck)*

Das BAK verfügt zurzeit weder über die Rechtsgrundlagen noch über die Finanzmittel, um die Genfer Buchmesse regelmässig zu unterstützen. Der regelmässige Beitrag an das Buch- und Verlagswesen beschränkt sich auf eine jährliche Finanzhilfe für die Teilnahme an Messen im Ausland. Die Genfer Buchmesse wurde demgegenüber seit 1998 mit punktuellen Beiträgen aus dem Prägegewinn in der Gesamthöhe von 0.7 Millionen Franken unterstützt. Im Rahmen der Arbeiten für die Umsetzung von Artikel 69 BV (Erlass eines Kulturförderungsgesetzes) wird die Möglichkeit einer regelmässigen Unterstützung geprüft.

2000 M 00.3193 *Massnahmen zur eidgenössischen Verständigung (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*

Mit der Motion wurde der Bundesrat an den Auftrag der Verständigungsmotionen (93.3526 und 93.3527 Sprachliche und regionale Verständigung in der Schweiz) erinnert und aufgefordert, dem Parlament einen Massnahmenkatalog zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Stärkung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit der unterschiedlichen politkulturellen Sensibilitäten in der italienisch-, französisch- und deutschsprachigen Schweiz vorzulegen. Ursprünglich war vorgesehen, dem Anliegen durch den Erlass eines Sprachengesetzes Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hat jedoch am 28. April 2004 darauf verzichtet, ein Sprachengesetz vorzulegen. In der Zwischenzeit haben die eidgenössischen Räte der parlamentarischen Initiative Levrat (04.429, Bundesgesetz über die Landessprachen) Folge geleistet. Dieser Entscheid ermöglicht es dem Parlament, das Anliegen der Motion im Rahmen der laufenden Beratung zum Sprachengesetz zu erfüllen.

2000 P 00.3466 *Funktionaler Analphabetismus. Bericht (N 15.12.00, Widmer)*

Im Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, einen Bericht über den Illettrismus zu verfassen und Massnahmen zu dessen Bekämpfung zu ergreifen. Der erste Punkt ist mit der Publikation des Trendberichts bereits im Jahr 2002 realisiert worden. Im Jahr 2004 hat das BAK zudem mit den wichtigsten Partnern – weiteren Bundesstellen, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Nichtregierungsorganisationen – ein Netzwerk zur Prävention und Bekämpfung des Illettrismus aufgebaut. Dieses entwickelt Massnahmen in zwei Richtungen: Zum einen soll der Austausch zwischen den mit dem Thema befassten Stellen und Organisationen vertieft werden; dazu wurde Ende 2004 ein gemeinsames Internetportal lanciert (www.lesenlireleggere.ch) und es werden interdisziplinäre Kolloquien durchgeführt. Das erste fand im Juni 2005 statt, ein zweites ist für 2006 und ein drittes für 2007 geplant. Zum andern sind die notwendigen Massnahmen ergriffen worden, um die Qualität des Bildungsangebots im Bereich der Bekämpfung des Illettrismus schrittweise zu erhöhen (Ausbildung der Ausbildenden). Das BAK wird im Jahr 2007 Bilanz über die verschiedenen Projekte ziehen.

2001 M 00.3034 *Unterstützung der mehrsprachigen Kantone (N 13.6.00, Jutzet; S 20.3.01)*

Der Vorstoss beauftragte den Bundesrat, gestützt auf Artikel 70 Absatz 4 BV dem Parlament ein Gesetz betreffend die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben vorzulegen. Ursprünglich sollte der Auftrag im Rahmen des Sprachengesetzes erfüllt werden, das der Bundesrat jedoch am 28. April 2004 abgelehnt hat. Mit der Zustimmung der eidgenössischen Räte zur parlamentarischen Initiative Levrat (04.429, Bundesgesetz über die Landessprachen) kann das Anliegen der Motion im Rahmen der laufenden parlamentarischen Beratung zum Sprachengesetz erfüllt werden.

2001 P 01.3385 *Buchpreisbindung (N 5.10.01, Widmer)*

Gemäss Artikel 8 des Kartellgesetzes kann der Bundesrat Preisabsprachen zulassen, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen. Mit dem Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, bei der Buchpreisbindung von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen hat 2001 entschieden, die Preisbindung für deutschsprachige Bücher verstosse gegen das Kartellgesetz, und bestätigte damit den Entscheid der Wettbewerbskommission aus dem Jahr 1999. Aufgrund einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Verbandes hat das Bundesgericht im Jahr 2004 die Sache zur neuen Beurteilung an die Wettbewerbskommission zurückgewiesen. Auf Grund der parlamentarischen Initiative Maitre (04.430) wurde eine Subkommission «Buchpreisbindung» der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats gebildet, welche einen Gesetzesentwurf über die Regulierung der Bücherpreise erarbeiten soll.

2001 P 01.3431 *Bundesunterstützung der Genfer Buchmesse (N 14.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR)*

vgl. P 00.3094

2002 P 00.3321 *Reform der Pro Helvetia (N 18.3.02, Zbinden)*

Das Postulat verlangte eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia sowie eine Neugliederung der Struktur und Organisation der Stiftung. Das EDI und der Bundesrat kamen im Jahr 2000 in einer Gesamtwürdigung der Situation zum Schluss, dass eine derart grundlegende Neuausrichtung zu lange dauern würde und vielmehr rasche Verbesserungen angestrebt werden sollten. Die Stiftung wurde deshalb angehalten, in einem ersten Schritt eine Lösung innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens herbeizuführen. Dies wurde Ende 2001 mit dem Erlass einer neuen Geschäftsordnung und einer neuen Beitragsverordnung realisiert. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 10. Juni 2005 die Vernehmlassung zu einem totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Stiftung Pro Helvetia eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Oktober 2005. Es ist vorgesehen, den eidgenössischen Räten Ende 2006 die Botschaft zu einer Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung Pro Helvetia zu überweisen.

2002 P 00.3497 *Einheitliche Bücherpreise (N 18.3.02, Zisyadis)*

vgl. P 01.3385

2002 P 02.3276 *Sicherung der Existenz und des Auftrages des Schweizerischen Alpinen Museums (S 19.9.02, Maissen)*

Das Postulat verlangte zu prüfen, wie das Schweizerische Alpine Museum im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zu Artikel 69 BV als Museum von nationaler Bedeutung weitergeführt und unterstützt werden kann; dabei soll der Bund die Federführung für die dauerhafte Existenzsicherung übernehmen. Das BUWAL hat dem Schweizerischen Alpinen Museum für die Jahre 2005 bis 2007 die bisherigen Betriebsbeiträge in Aussicht gestellt; dies im Sinne einer Überbrückungslösung und unter dem Vorbehalt allfälliger weiterer Kürzungsvorgaben zu Lasten des BUWAL. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung von Artikel 69 BV (Erlass eines Kulturförderungsgesetzes) und zum Bericht des EDI vom 26. Oktober 2005 zur Museumspolitik des Bundes wird zudem eine definitive Lösung für die Bundesunterstützung des Schweizerischen Alpinen Museums geprüft.

2003 P 03.3426 *Beseitigung der Diskriminierungen von Fahrenden in der Schweiz (N 3.10.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*

Mit dem Postulat ersucht die SGK-N den Bundesrat um einen Bericht, der über die Diskriminierung von Fahrenden Auskunft gibt und über mögliche Massnahmen informiert, um diese zu beseitigen. Als die SGK-N ihr Postulat einreichte, war das seco bereits damit beschäftigt, im Zusammenhang mit der Frage einer allfälligen Ratifizierung des Übereinkommens 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Ü 169) einen Bericht über die Fahrenden in der Schweiz auszuarbeiten. Daher wurde vom Bundesrat beschlossen, das Thema Fahrende zum Gegenstand *eines* Berichts zu machen, der zwei Teilberichte umfasst (Teil 1: Ü 169; Teil II: Mögliche Massnahmen zugunsten der Fahrenden). Der Vorentwurf dieses Berichts liegt vor. Da darin Fragen behandelt werden, die in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, wurde zum Vorentwurf des Berichts eine Vernehmlassung durchgeführt; die Frist dauerte vom 27. Juni bis zum 1. November 2005. Nach Auswertung der Vernehmlassung ist die Ausarbeitung des definitiven Berichts geplant.

2003 P 02.3068 *Schweizerisches Landesmuseum. Leistungsauftrag an das Verkehrshaus der Schweiz (N 5.6.03, Widmer; S 16.12.03)*

Das Postulat verlangte im Wesentlichen zu prüfen, ob das Verkehrshaus der Schweiz (VHS) in die MUSEE-SUISSE-Gruppe (MSG) einzubeziehen sei. In seiner Botschaft vom 29. November 2002 zum Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum hat der Bundesrat vorgeschlagen, auf eine Integration des VHS in die MSG zu verzichten. In der Wintersession 2005 hat der Ständerat die Rückweisung der Botschaft beschlossen. Mit der Rückweisung ist der Auftrag verbunden, erneut zu prüfen, welche Institutionen die MSG umfassen soll. Der Nationalrat wird sich 2006 zu diesem Geschäft äussern.

Bundesamt für Gesundheit

1998 P 98.3025 *Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle (N 9.10.98, Günter)*

Verschiedene Partner aus dem Gesundheitswesen haben sich im Frühjahr 2002 bereit erklärt, zusammen mit dem Bund (BSV und BAG) als Stifter einer Stiftung Patientensicherheit aufzutreten. Der Stiftungszweck liegt in der Entwicklung und Förderung der Patientensicherheit sowie in der Betreuung der durch medizinische Handlungen geschädigten Patienten und in der Unterstützung des Personals. Im Rahmen dieser Stiftung sollen die notwendigen Strukturen geschaffen werden, um die interessierten Partner in die Umsetzung der nächsten Schritte einzubinden und eine minimale Struktur für den Aufbau der notwendigen finanziellen Basis zu schaffen. Die Stiftungsgründung erfolgte im Dezember 2003. Die finanzielle Basis konnte im Jahr 2005 durch die Einbindung der Hälfte der Kantone gesichert werden. Im Rahmen des im Businessplan vorgesehenen Teilprogramms «Meldung und Analyse kritischer Zwischenfälle» wird die Schaffung einer Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle geprüft. Dieses Vorgehen entspricht ebenfalls den Vorschlägen, die durch die Expertengruppe Patientensicherheit dem EDI unterbreitet wurden.

2000 M 98.3543 *Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend medizinische Forschung am Menschen (S 16.3.99, Plattner; N 21.3.00)*

Nach Inkraftsetzung des Stammzellenforschungsgesetzes auf den 1. März 2005 sind die Arbeiten am Gesetzesentwurf über die Forschung am Menschen wieder aufgenommen worden. Das Vernehmlassungsverfahren ist von Februar bis Mai 2006 vorgesehen.

2000 P 00.3342 *Finanzierung der Palliativbehandlung (N 6.10.00, Rossini) – vormals BSV*

Die Palliativpflege stellt ein wesentliches Element der Grundversorgung für Schwerkranke und Sterbende dar. Die Leistungen der Krankenpflege in diesem Bereich sind durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu decken. Das Thema der Pflegefinanzierung wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur zweiten KVG-Revision aufgegriffen. Die Räte waren sich einig, dass dem Thema der Pflegefinanzierung Dringlichkeit zukommt. Sie haben denn auch eine entsprechende Motion der vorberatenden Kommission überwiesen (03.3597). In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (05.025) hat der Bundesrat das Thema der Palliativpflege im Zusammenhang mit der Neudefinition der Pflegeleistungen angesprochen. Die eidgenössischen Räte beraten die Vorlage gegenwärtig. Welche Aspekte des Vorstosses dann noch umzusetzen sein werden, wird sich nach der Verabschiedung der Vorlage zeigen.

2000 P 99.3621 *Cannabisanbau (N 30.11.00, Simoneschi)*

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 3. Februar 2005 eine Kommissionsinitiative angenommen, wonach in einem ersten Schritt ein Revisionsentwurf mit den unbestrittenen Punkten aus der Revision des Betäubungsmittelgesetzes und in einem zweiten Schritt ein Lösungsvorschlag zur Cannabisproblematik erarbeitet werden soll. Zudem ist eine Volksinitiative für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz hängig. Diese verlangt, dass der Cannabiskonsum und Vorbereitungshandlungen entkriminalisiert werden sollen und dass der Bund Vorschriften über Anbau, Herstel-

lung, Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit Cannabis erlässt. Das Thema Cannabisanbau wird somit im Parlament behandelt werden.

2000 P 00.3435 *Verbot der Tabakwerbung (N 15.12.00, Tillmanns)*

Im Nationalen Programm zur Tabakprävention 2001-2005, das der Bundesrat am 5. Juni 2001 gutgeheissen und am 22. Juni 2005 bis Ende 2007 verlängert hat, ist bereits eine Prüfung von Einschränkungen der Tabakwerbung vorgesehen. In einem Entscheid vom 28. März 2002 hat das Bundesgericht bestätigt, dass der Kanton Genf die Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und auf privatem Grund, soweit er vom öffentlichen Grund aus einsehbar ist, ohne Verletzung des Bundesrechts und der Wirtschaftsfreiheit verbieten darf. In vielen Kantonen sind in der Folge parlamentarische Vorstösse überwiesen worden, die eine Einschränkung der Tabakwerbung verlangen.

Die Tabakwerbung wird in den meisten Staaten zunehmend eingeschränkt. Eine Führungsrolle hat dabei die Weltgesundheitsorganisation WHO übernommen. Die 191 Mitgliedstaaten der WHO haben am 21. Mai 2003 das Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) verabschiedet, das auch Einschränkungen der Werbung, der Promotion und des Sponsorings für Tabakwaren vorsieht. Die Schweiz hat das Tabakrahmenübereinkommen am 25. Juni 2004 unterzeichnet. In den meisten Mitgliedstaaten der EU sind Tabakwerbung und -sponsoring bereits heute eingeschränkt. Tabakwerbung im Fernsehen ist bereits seit 1989 verboten. Am 26. Mai 2003 hat die EG zudem eine Richtlinie über Werbung und Sponsoring von Tabakerzeugnissen verabschiedet (Richtlinie 2003/33/EG). Seit dem 1. August 2005 sind die Werbung in den Printmedien, im Radio sowie das Sponsoring von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung verboten.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Tabakwerbung einen Einfluss auf das Konsumverhalten hat. Einschränkungen oder Verbote der Tabakwerbung in Printmedien, auf Plakaten oder im Kino sind von beträchtlicher gesundheits-, wirtschafts-, medien- und kulturpolitischer Bedeutung. Das Vernehmlassungsverfahren zu seinen Vorschlägen ist im Jahr 2006 vorgesehen.

2001 M 00.3615 *Titelschutz für Psychologieberufe (N 26.11.01, Triponez; S 19.3.01)*

Zum Vorentwurf für ein Psychologieberufegesetz wurde im Herbst 2005 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Schaffung eines Bundesgesetzes bezüglich Titelschutz für Psychologinnen und Psychologen sowie die Qualitätssicherung der Weiterbildung in spezialisierten Bereichen der Psychologie (insbesondere psychologische Psychotherapie) sowie die Regelung der Berufsausübung wurde mehrheitlich begrüsst. Die zahlreichen Rückmeldungen enthalten jedoch stark divergierende Aussagen zum materiellen Gehalt des Vorentwurfs (so insbesondere hinsichtlich des Zwecks und Geltungsbereichs). Der Bundesrat wird einen Entscheid zum weiteren Vorgehen in der zweiten Jahreshälfte 2006 treffen.

2001 M 00.3646 *Titelschutz für Psychologieberufe (S 19.3.01, Wicki; N 26.11.01)*

vgl. M 00.3615

2001 P 01.3604 *Einführung einer monistischen Spitalfinanzierung. Bericht (N 14.12.01, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2002 P 00.3565 *Nichtionisierende Strahlen. Grenzwerte (N 16.4.02, Sommaruga)*

Im Zusammenhang mit diesem Postulat und weiteren parlamentarischen Vorstössen wurde im Jahr 2005 die Situation des Gesundheitsschutzes im Bereich NIS in der Schweiz und der EU durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe ganzheitlich analysiert. Neben den Grenzwerten wurden auch die Themen Vorsorge, Prävention, Information und Forschung behandelt. Die Resultate der Arbeitsgruppe liegen nun in zwei Berichten vor: Der umfangreiche Grundlagenbericht (ca.120 Seiten) vermittelt einen ausführlichen Überblick zu den physikalischen Grundlagen, zum aktuellen Kenntnisstand über gesundheitliche Auswirkungen sowie zu rechtlichen Regelungen und anderen Massnahmen in der Schweiz und im internationalen Rahmen. Der Grundlagenbericht wird in Deutsch auf der Website des BAG verfügbar sein. Der zweite Bericht ist eine erweiterte Antwort auf das Postulat: Er besteht aus einer Zusammenfassung über die im Grundlagenbericht beschriebenen Erkenntnisse, einer entsprechenden Diskussion und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe. Zum Bericht wird im Dezember 2005/Januar 2006 eine Ämterkonsultation durchgeführt. Anschliessend soll der Bericht dem Bundesrat vorgelegt werden.

2002 P 01.3397 *Wirkung der Politik auf die Volksgesundheit (N 17.4.02, Rossini)*

Das Leitbild multisektorale Gesundheitspolitik ist 2005 fertig gestellt worden. Anhand von Fallstudien wird der mögliche Einbau der Erkenntnisse in die vorgesehene Nachhaltigkeitsbeurteilung geprüft werden.

2002 P 01.3137 *Lebensmittel. Deklaration (N 17.4.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Die Frage der Deklaration von Lebensmitteln wird im Parlament gegenwärtig kontrovers diskutiert. Einerseits wird verlangt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei Lebensmitteln tierischer Herkunft u.a. auch über die Haltung der Tiere informiert werden, von welchen diese Lebensmittel gewonnen wurden (so die Haltung des Nationalrates im Zusammenhang mit der Revision des Tierschutzgesetzes). Anderseits hat sich das Parlament im Zusammenhang mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips dafür ausgesprochen, dass Lebensmittel, die in der EU verkehrsfähig sind, ohne Änderung der Deklaration auch in der Schweiz frei verkehrsfähig sein sollen (Annahme der Motion 04.3473 Hess Hans, Aufhebung von technischen Handelshemmnissen durch den Ständerat). Weil auch nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) neue technische Vorschriften auf das Recht unserer wichtigsten Handelspartner abzustimmen sind, wird mit dem Erlass weitergehender Deklarationsvorschriften deshalb zugewartet, bis sich das Parlament darüber ausgesprochen hat, ob bei der Deklaration von Lebensmitteln strikt nach der EG-Kompatibilität verfahren werden soll oder ob schweizerische Sonderregelungen greifen sollen.

2002 P 00.3368 *Selbstständigerwerbende. Freiwillige Versicherung ausserhalb der Suva (N 6.6.02, Borer) – vormals BSV*

Die Frage, ob sich Selbstständigerwerbende und deren Familienangehörige aus einer Branche, die dem SUVA-Bereich angehört, bei einem anderen Versicherer ihrer Wahl nach Artikel 68 UVG freiwillig versichern können, wird im Rahmen der gegenwärtigen UVG-Revision überprüft.

2002 P 00.3544 *Unfallversicherung. Aufhebung des Monopols der Suva (N 6.6.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) – vormals BSV*

Die Aufhebung der für zahlreiche Branchen bestehenden Pflicht, die obligatorische Unfallversicherung der Arbeitnehmenden bei der SUVA abzuschliessen, wird im Rahmen der gegenwärtigen UVG-Revision überprüft.

2002 P 02.3177 *Prüfung der Wirkungen von TarMed (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*

Im Dezember 2003 wurde das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich mit der Erarbeitung der Studie «Vorbereitung einer Evaluation zu Einführung und Wirkungen von TARMED» beauftragt. Der Bericht des Institutes liegt vor und wurde 2005 im Rahmen des Forschungsprogramms KVG publiziert. Der Bericht enthält neben einem Evaluationskonzept eine erste Bestandesaufnahme über die Einführung des TARMED.

In der Bestandesaufnahme halten die Autoren fest, dass seit der Einführung von TARMED die Mengen und Kosten der erbrachten ärztlichen Leistungen (soweit sich das bisher ansatzweise feststellen lasse) signifikant gestiegen seien. Die bisherigen Korrekturen der Taxpunktwerte durch das Kostenneutralitätsbüro liessen hingegen erwarten, dass die Kosten nach unten korrigiert werden. Die Gründe für die beobachtete Mengenzunahme könnten erst mit genügender zeitlicher Distanz und konsolidierten Daten analysiert werden.

Die eigentliche – als zweiter Schritt vorgesehene – Evaluation ist für das Jahr 2006 oder allenfalls 2007 geplant, da erst zu diesem Zeitpunkt genügend Daten über die TARMED-Einführung vorhanden sein werden. Mit Ergebnissen kann demnach frühestens gegen Ende 2007 gerechnet werden.

2002 P 00.3536 *Patientenfonds (N 30.9.02, Gross Jost) – vormals BSV*

Die Errichtung eines Patientenfonds durch die Leistungserbringer und Versicherer ist bis heute nicht erfolgt. Über einen Vorentwurf zur Revision des Haftpflichtrechts wurde in den Jahren 2000/2001 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorschläge bezüglich Verschärfung der Haftung für Hilfspersonen sowie jene zu Beweiserleichterungen waren umstritten. Der Bundesrat hat beschlossen, die Revision des Haftpflichtrechts nicht in das Gesetzgebungsprogramm 2003-2007 aufzunehmen. Es wird somit in absehbarer Zeit keine neuen Vorschläge bezüglich Arzt- und Spitalhaftung geben. Obschon die neu gegründete Stiftung für Patientensicherheit Anstrengungen in Richtung niederschwelliger Kompensationsmöglichkeiten im Interesse der betroffenen Patienten und im Interesse der Verbesserung des Umgangs mit Fehlern begrüsst, ist davon auszugehen, dass sie sich in ihrer Aufbauphase nicht federführend mit diesem Anliegen wird beschäftigen können.

2002 P 01.3049 *Spitzenmedizin. Abbau von Überkapazitäten durch Lizenzen (N 30.9.02, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2002 P 02.3135 *Förderung der Ernährungsinformation, -erziehung und -ausbildung (N 30.9.02, Gutzwiller)*

Die Budgetkürzungen im Präventionsbereich haben es bisher nicht erlaubt, Massnahmen über das Bisherige hinaus (wie das noch laufende Programm Suisse Balance zur Förderung eines gesunden Körpergewichtes) zu finanzieren. Das BAG wird in den kommenden zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern ein nationales Massnahmenpaket «Ernährung und Bewegung» erarbeiten.

2002 P 02.3379 *Schutz vor dem Passivrauchen (N 25.9.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.020)*

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, verbindliche Richtlinien zum Schutz vor dem Passivrauchen zu erlassen. Ein diesbezüglicher Bericht wird dem Bundesrat 2006 unterbreitet.

2002 P 02.3446 *Ärztestopp. Wissenschaftliche Begleitung des Experiments (N 13.12.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vertragsfreiheit, 04.032).

2002 P 02.3383 *Besondere Nachbetreuung von Wöchnerinnen (N 13.12.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.2009 [Minderheit Goll]) – vormals BSV*

Mangels Ressourcen konnte der Bericht noch nicht in Angriff genommen werden.

2003 P 02.3674 *Monistische Finanzierung der Krankenversicherung. Bericht (N 21.3.03, Zisyadis; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2003 P 02.3750 *Modelle für die Spitalplanung (N 21.3.03, Rossini; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2003 P 02.3626 *Transparenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen Leistungen der Sozialversicherungen und dem KVG (N 20.6.03, Loepfe; Abschreibung beantragt BBl 2005 2033) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (05.025).

2003 P 03.3042 *Bildung von Versorgungsregionen für die stationäre Behandlung gemäss KVG. Prüfung durch den Bundesrat (N 20.6.03, Wirz-von Planta; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2003 P 03.3046 *Kosten sparen durch Harmonisierung von Unfall- und Krankenversicherung (N 20.6.03, Zäch) – vormals BSV*

Das Anliegen wird im Rahmen der gegenwärtigen UVG-Revision überprüft.

2003 P 03.3236 *Prospektivstudie zur medizinischen Demographie (N 18.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*

Im Auftrag des BAG und der Kantone hat das Schweizerische Gesundheitsobservatorium im Frühjahr 2005 mit der Ausführung eines Projektauftrags zur Erarbeitung einer Studie zur medizinischen Demographie begonnen. Das Projekt enthält die Module «Angebot» und «Inanspruchnahme». In jedem Modul werden in mehreren Etappen unterschiedliche Fragestellungen studiert. Fernziel ist das Ableiten von Perspektiven zum Angebot von und zur Nachfrage nach Leistungserbringern in verschiedenen medizinischen Bereichen.

In einer ersten Etappe wurde unter hauptsächlicher Verwendung der Daten des Verbands der Krankenversicherer santésuisse eine Methode zur Feststellung der Versorgung entwickelt und eine Bestandesaufnahme über die ambulante ärztliche Versorgung (Ärzte und Ärztinnen in freier Praxis) gemacht. Diese wurden im Oktober 2005 fertig gestellt. In einer nächsten Etappe werden die Ergebnisse der Studie einer vertieften Analyse unterzogen. Zudem wird das Modul «Inanspruchnahme» in Angriff genommen.

2003 M 03.3007 *Forschung am Menschen. Verfassungsgrundlage (S 12.3.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR 02.083; N 18.9.03)*

Parallel zur Verfassungsbestimmung über die Forschung am Menschen hat das BAG mit den Vorarbeiten zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf begonnen. Die Vernehmlassung ist von Februar bis Mai 2006 vorgesehen.

2003 P 03.3302 *Zöliakie. Behebung der Deckungsmängel (N 3.10.03, Robbiani) – vormals BSV*

Der Bundesrat hat in seiner Antwort zu diesem Vorstoss seine Bereitschaft erklärt, die Frage der Deckungsmängel beim Übergang von der Invaliden- zur Krankenversicherung nach Vollendung des 20. Lebensjahres im Rahmen des üblichen Verfahrens (Antrag an BAG, Prüfung bezüglich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 32 KVG durch die Eidg. Leistungskommission, Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung durch den Vorsteher des EDI) zu prüfen. Bis zum heutigen Datum ist weder ein Antrag auf eine diesbezügliche Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung eingereicht worden, noch hat sich ein potenzieller Antragsteller beim BAG nach den Einzelheiten des Antragsverfahrens erkundigt.

2003 P 02.3087 *Kleinere Medikamentenpackungen (N 8.12.03, Joder) – vormals BSV*

Am 12. September 2005 haben sich das BAG und verschiedene Pharmaverbände auf ein Massnahmenpaket zur Senkung der Medikamentenkosten in der Höhe von 250 Millionen Franken geeinigt. In diesem Zusammenhang wurde auch die weiterführende Zusammenarbeit zwischen BAG und Pharmaindustrie in Bezug auf bestimmte Bereiche wie die Packungs- und Dosisrelation festgehalten. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass in dieser Arbeitsgruppe auch die Problematik der therapiegerechten Verpackungsgrössen geprüft werden sollte. Gestützt auf den Schlussbericht der Arbeitsgruppe wird er prüfen, ob eine Anpassung der Aufnahmebedingungen in den entsprechenden Verordnungen angezeigt ist.

2003 P 02.3643 *Risikoausgleich. Hochkostenpool (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*

Das Thema Risikoausgleich wurde im Rahmen der Botschaft zur Revision des KVG (Strategie und dringliche Punkte, 04.031) wieder aufgenommen. Der Bundesrat schlug darin eine Verlängerung des bis Ende 2005 befristeten Risikoausgleichs um 5 Jahre vor, ohne die Ausgleichskriterien auszuweiten oder abzuändern. Im Oktober 2004 haben die eidgenössischen Räte der Verlängerung zugestimmt. Mit dem Postulat der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (04.3440, Varianten zum Risikoausgleich) wurde der Bundesrat zudem eingeladen, innert der Geltungsdauer des befristeten Risikoausgleichs nach Artikel 105 KVG neue Varianten zum Risikoausgleich zu prüfen. Anlässlich der Behandlung der Vorlage 04.061 (Spitalfinanzierung) in der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit 2005 wurden die Erweiterung der Kriterien für den Risikoausgleich und die Überführung des Risikoausgleichs in eine definitive Lösung über einen Antrag von Frau Ständerätin Erika Forster wieder aufgenommen. Ein Entwurf mit einer definitiven Lösung und zwei neuen Kriterien betreffend den Gesundheitszustand wurde von der Kommission am 2. September 2005 in eine Vernehmlassung gegeben. Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis hat die Kommission am 1. Oktober 2005 eine Überarbeitung des Entwurfs beschlossen, welchen sie voraussichtlich an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2006 verabschieden wird.

2003 P 02.3644 *Bericht zur Vertragsfreiheit (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vertragsfreiheit, 04.032).

2003 P 02.3645 *Bericht zu einem dual-fixen Modell (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; Abschreibung beantragt BBl 2005 2033) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (05.025).

2003 P 03.3424 *Übernahme der angeborenen Krankheiten durch die Invalidenversicherung (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.307) – vormals BSV*

Das Thema Kostenbeteiligung wurde im Rahmen der Botschaft zur Revision des KVG (Kostenbeteiligung, 04.034) wieder aufgenommen. Diese Vorlage sieht nebst einer Erhöhung des Selbstbehaltes auf 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten für Erwachsene unter Beibehaltung des jährlichen Höchstbetrages von 700 Franken auch die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat für bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung herabsetzen oder aufheben kann. Während der Ständerat die Vorlage in diesem Sinne verabschiedet hat, hat sich die SGK-N für einen Aufschub der Beratungen bis zur Behandlung der Managed-Care-Vorlage (04.062) entschieden.

2003 P 03.3425 *Kostenbeteiligung bei Geburtsgebrechen und schweren oder chronischen Erkrankungen (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.307 [Minderheit Gross Jost]) – vormals BSV*

vgl. P 03.3424

2003 P 03.3520 *Unfallversicherungsgesetz. Änderung (N 19.12.03, Bortoluzzi) – vormals BSV*

Das Anliegen wird im Rahmen der gegenwärtigen UVG-Revision überprüft.

Bundesamt für Statistik

2000 P 98.3286 *Morbidität bei Krebs. Epidemiologische Daten (N 21.3.00, Cavalli)*

Die Fragen des Informationsbedarfs und der Koordination in der Krebsepidemiologie sind 2002 im Bericht «Zukunft der epidemiologischen Krebsforschung» erörtert worden. Die Folgerungen und Vorschläge dieses Berichts sind mindestens partiell in der BFT-Botschaft 2004-2007, die eine Konsolidierung der Krebsregister und die Förderung der epidemiologischen Forschung vorsieht, aufgegriffen worden. Für die im Bericht vorgeschlagene Übernahme der zentralen Datenbank der Krebsregister durch das BFS und standardmässige Auswertungen stehen weder im Budget 2006 noch im Finanzplan 2007-2009 finanzielle Mittel zur Verfügung. Jedoch wird im Rahmen der Harmonisierung der Datenflüsse in der Gesundheitsstatistik nach einer Lösung gesucht, wobei mit dem bei der KVG-Revision (Spitalfinanzierung, 04.061) vorgeschlagenen neuen Artikel 23 sowohl eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung statistischer Daten durch das BFS als auch für deren Finanzierung geschaffen werden soll. Zudem befasste sich der Dialog Nationale Gesundheitspolitik im Rahmen des von Oncosuisse erarbeiteten Nationalen Krebsprogramms 2005-2010 für die Schweiz mit der Situation bezüglich Krebsregistrierung und -epidemiologie.

2000 P 97.3393 *Behindertenstatistik (N 4.3.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (95.418); S 15.3.00)*

Gegenwärtig arbeitet das BFS einen Bericht über die Behindertenstatistik aus, der Anfang 2006 erscheinen soll. Darin wird untersucht, welche bestehenden Statistiken relevante Informationen enthalten und ob aufgrund dieser Statistiken Aussagen über Behinderte und ihre Lebenslage gemacht werden können. Ein Problem bei den bestehenden Statistiken könnte darin bestehen, dass sie sich auf die gesamte Bevölkerung beziehen und der Stichprobenumfang möglicherweise zu gering ist, um spezifische Aussagen über die Behinderten zu erlauben. Andererseits dürfte damit zu rechnen sein, dass der Aufbau einer neuen Statistik über die Behinderten bzw. der Ausbau der bisherigen Statistiken erhebliche finanzielle Mittel in Anspruch nimmt. Aufgrund des Berichts über die Behindertenstatistik und in Absprache mit betroffenen Kreisen, insbesondere dem Eidg. Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen, wird das weitere Vorgehen bestimmt.

2000 P 00.3546 *Studie über Invalidität und Mortalität in der Berufswelt (N 15.12.00, Teuscher)*

Das BFS hat 2003 einen Expertenbericht erstellen lassen, der u.a. Vorschläge enthält, wie sich die bestehenden oder geplanten neuen Erhebungen ergänzen und harmonisieren lassen, damit die von der Postulantin vorgeschlagene Fragestellung künftig systematisch und regelmässig überprüft werden kann. Diese Vorschläge sind inzwischen insoweit umgesetzt worden, als das von Eurostat entwickelte minimale Datenset Gesundheit (MEHM für Minimum European Health Module) in die neue, jährliche SILC-Erhebung (Statistics on Income and Living Conditions) und die Erhebungen des Schweizer Haushalt-Panels (SHP) aufgenommen wurde, in denen gewisse Daten zur Arbeitssituation erfasst werden. Zudem hat sich das Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit des seco 2005 erstmals am «European Survey on Working Conditions (ESWC)» beteiligt, der alle fünf Jahre von der Dublin Foundation durchgeführt wird. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) hat 2005 den vom seco und der Nationalen Gesundheitspolitik Schweiz finanzierten Bericht «Arbeit und Gesundheit in der Schweiz. Surveybasiertes Monitoring der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitszustandes der Schweizer Erwerbsbevölkerung» publiziert. Für dessen Umsetzung – einschliesslich der Beschaffung entsprechender Mittel – ist eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes (seco, BFS/Obsan) und der Wissenschaft konstituiert worden.

2002 P 01.3733 *Statistik über familienergänzende Betreuungsverhältnisse (N 22.3.02, Fehr Jacqueline)*

In der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des BFS werden jährlich Daten über die Inanspruchnahme von familienexterner Kinderbetreuung erhoben; die Resultate werden regelmässig aktualisiert. Im Rahmen der neuen SILC-Erhebung (Statistics on Income and Living Conditions) des BFS werden die Fragen zur Kinderbetreuung differenzierter gestellt, so dass es möglich sein wird, die Resultate nach Alter der betreuten Kinder kombiniert mit der Betreuungsdauer und der Betreuungseinrichtung zu präsentieren. SILC ist gegenwärtig in der Pilotphase, erste provisorische Analysen werden frühestens ab Ende 2006 möglich sein.

Vom BSV wurde u.a. eine Studie zum Thema Bedarf an Betreuungsplätzen in Auftrag gegeben. Der Bericht *Wie viele Krippen und Tagesfamilien braucht die Schweiz?* (INFRAS, 2005) schätzt, dass in der Schweiz rund 50'000 Plätze fehlen. Für 2006 hat das BSV einen Evaluationsbericht zur Anstossfinanzierung für Kinderkrippen geplant.

Inwieweit detailliertere Daten zu den Betreuungseinrichtungen in das neue Gesamtsystem der Unternehmensbefragungen aufgenommen werden können, wird momentan vom BFS geprüft. Das Projekt steht in der Konzeptphase.

Eine umfassende Statistik im Bereich Kinderbetreuung kann vom BFS nicht entwickelt werden, da das Angebot an Einrichtungen und Trägerschaften sehr vielfältig ist und ihre Erhebung einen hohen Aufwand verursachen würde.

2002 P 01.3788 *Legislatur. «Sozialbericht» (N 22.3.02, Rossini)*

Das BFS hat das Anliegen im Mehrjahresprogramm 2003-2007 im Rahmen des Vorhabens «Berichterstattung zum System der Sozialen Sicherheit» berücksichtigt. Es konzentriert sich zurzeit auf die Bereitstellung der Grunddaten für eine Berichterstattung. Im Zentrum steht dabei der Aufbau der Erhebung SILC (Statistics on Income and Living Conditions), der Neurentnerstatistik und der Sozialhilfestatistik sowie die Ergebnisse der Pensionskassenstatistik. Eine wichtige Grundlage bildet zudem der sich im Aufbau befindende Bereich der Einkommensanalyse. Bereits realisiert ist das Modul Soziale Sicherheit zur Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2002 und 2005. Dieses Modul bietet eine wichtige Grundlage für den Bereich der Altersvorsorge und der Working Poor. Zum Modul 2002 liegt ein Auswertungsbericht vor, der demnächst veröffentlicht wird. 2006 werden Analysen zum Modul 2005 erstellt (inkl. Vergleiche mit 2002). Jährlich werden Indikatoren zu den Working Poor veröffentlicht. Im Bereich der Sozialhilfe wird basierend auf der neuen Sozialhilfestatistik eine nationale Berichterstattung zur Sozialhilfe aufgebaut. 2006 liegen erstmals gesamtschweizerische Ergebnisse vor. Zudem wird ein Analysebericht zu den Bedarfsleistungen der Kantone veröffentlicht. Seit 2001 existiert mit der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit eine Gesamtschau über die Leistungen, die Ausgaben und die Finanzierung der Sozialen Sicherheit. Auf der Grundlage der oben erwähnten statistischen Informationen und Analysen ist vorgesehen, per Ende 2007 in Kooperation mit dem BSV und dem seco einen Legislatursozialbericht zu erstellen.

2002 P 02.3491 *Schaffung eines Barometers über die Ungleichheit und Armut (N 13.12.02, Rennwald) – vormals seco*

Das BFS berücksichtigt das Anliegen hauptsächlich im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung zu den Themen Einkommen, Armut und Lebensqualität. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei den ungleichen Bedingungen in zentralen Lebensbereichen. Bereits seit den Neunziger Jahren etabliert sind die Analysen zur Gleichstellung von Mann und Frau (Berichte, Faltprospekte, Indikatoren). Seit 2001 werden jährlich Indikatoren zum Phänomen der Working Poor publiziert. 2005 ist die erste Version eines Sets von Kennzahlen zur Lebensqualität ins Statistikportal gestellt worden, welche laufend ausgebaut und regelmässig aktualisiert werden. Ferner sind gegenwärtig Analysen zu nichtmonetären Aspekten der sozialen Ungleichheit (Integration, soziale Netzwerke) im Gange.

2006 erscheint zum einen eine Untersuchung zu den Zusammenhängen zwischen der Working-Poor- und Tieflohnproblematik, zum anderen ein Bericht zur Lebensqualität spezifischer Bevölkerungsgruppen, in dessen Rahmen u.a. ein Mehrfachbenachteiligungsindex vorgestellt wird. Ausserdem werden erstmals gesamtschweizerisch repräsentative Indikatoren zur Sozialhilfe veröffentlicht. 2007 schliesslich folgen Studien zur finanziellen Situation der privaten Haushalte, zum Mittelstand und zum Zusammenhang zwischen Einkommensverteilung und Wachstum.

2003 P 03.3534 *Lohngleichheitsbericht (N 19.12.03, Teuscher)*

Im Rahmen der Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes, welche aufgrund der Motion Hubmann (02.3142, Keine Rachekündigungen gegen Frauen, die sich wehren) erfolgte, wurde im Auftrag des BFS und des EBG eine vergleichende Analyse der Löhne von Frauen und Männern anhand der Lohnstrukturerhebungen 1998, 2000, 2002 und teilweise 2004 durchgeführt. Ein Bericht der Arbeitsgemeinschaft Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS AG) und des Volkswirtschaftlichen Instituts der Universität Bern vom 22. August 2005 liegt vor, wurde jedoch noch nicht publiziert. Die wichtigsten Ergebnisse werden anfangs 2006 einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Studie geht auf Unterschiede nach Branchen sowie auf regionale Unterschiede im privaten Sektor ein.

Die Lohnungleichheit verändert sich nur langsam. In sinnvollen Zeitabständen ist eine regelmässige Aktualisierung der genannten Studie vorgesehen. Zudem ist eine Untersuchung zu «Working poor und Tieflöhne» (Arbeitstitel) in Bearbeitung, die 2006 publiziert wird. Geplant sind ebenfalls Studien im Bereich der Löhne von Ausländerinnen und Ausländern.

Bundesamt für Sozialversicherung

2000 P 97.3068 *Wohneigentumsförderung für Invalide (N 4.3.99, Borel; S 15.3.00)*

Die 1. BVG-Revision war hauptsächlich zur Konsolidierung der 2. Säule ausgestaltet worden. Das Anliegen dieses Postulates wurde daher in diesem Rahmen nicht geprüft. Der Bundesrat wird im 1. Semester 2006 einen Entscheid betreffend das weitere Vorgehen in anderen Fragen der Invalidität in der beruflichen Vorsorge treffen (vgl. P 02.3006). Allenfalls wird die Frage der Wohneigentumsförderung für Invalide danach separat geprüft werden.

2000 P 98.3076 *Pensionskassen. Kontrolle der Aktiven (N 21.3.00, [Hochreutener]-Widrig)*

Die Expertenkommission «Optimierung der Aufsicht» hat in ihrem Bericht vom April 2004 das Aufsichtssystem und seine Schnittstellen zu den Aufsichtsinstitutionen im Versicherungs- und Finanzmarktbereich in inhaltlicher und struktureller Hinsicht analysiert und Empfehlungen zur Optimierung abgegeben, welche auch die Anlagesicherheit und deren Überprüfung bei den Vorsorgeeinrichtungen betreffen. Der Bundesrat hat am 25. August 2004 vom Bericht Kenntnis genommen. Die anfangs 2005 eingesetzte Folgekommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hatte u.a. den Auftrag, die Notwendigkeit eines institutionalisierten Anlagespezialisten zu prüfen und die entsprechenden Ergebnisse in die bis Ende 2005 zu erstellende Vernehmlassungsvorlage einfliessen zu lassen. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden.

2000 P 00.3200 *Zukunftsmodelle für die soziale Sicherheit (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016)*

Der im Postulat 00.3743 geforderte Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke wird im ersten Halbjahr 2006 vorliegen. Untersuchungsgegenstand ist die auch im Postulat 00.3200 geforderte stabile Soziallastquote. Die andere im Postulat aufgeworfene Frage bezüglich Modellen zur Senkung der Arbeitskosten wurde bereits im Bericht «Mindesteinkommen» in Beantwortung des Postulats 00.3224 behandelt.

2000 P 00.3291 *Rentenalter für Schwerstarbeiterinnen und Schwerstarbeiter (N 6.10.00, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur 11. AHV-Revision (05.093).

2001 P 01.3172 *Ergänzungsleistungen. Evaluation (N 22.6.01, Rossini)*

Die Abklärungen wurden 2005 durch die Eidg. Finanzkontrolle durchgeführt. Der Bericht sollte voraussichtlich im Verlaufe des 2. Quartals 2006 vorliegen.

2001 P 00.3400 *Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen (N 26.11.01, Wyss) – vormals BAK*

Vor dem Hintergrund der Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g sowie 11 Absatz 2 BV verlangt der Vorstoss verschiedene Massnahmen, um die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Das Begehren wird im Zusammenhang mit dem Postulat für ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik geprüft (vgl. P 00.3469).

2001 P 01.3450 *Familienausgleichskassen und Familienzulagen. Bericht (N 14.12.01, Meier-Schatz)*

Das Mehrjahresprogramm 2003-2007 des BFS sieht eine Erhebung der Basisdaten im Bereich der Familienzulagen vor. Die (2003 angelaufenen) Vorbereitungsarbeiten zur Datenerfassung konnten noch nicht abgeschlossen werden. Die definitive Durchführung des Projektes wird von der neuen Prioritätensetzung des BFS im Rahmen der Sparprogramme abhängen.

2001 P 01.3648 *Diskriminierender Begriff «Invalidität» (N 13.12.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.015; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur 5. IV-Revision (05.052).

2002 P 00.3743 *Gesamtschau für die Sozialwerke (N 17.4.02, Baumann J. Alexander)*

Der Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke und die Stabilisierung der Soziallastquote bis 2030 wird im ersten Halbjahr 2006 veröffentlicht werden.

2002 P 00.3499 *Flexible Pensionierung für den Mittelstand (N 17.4.02, Wandfluh)*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur 11. AHV-Revision (05.093).

2002 P 02.3006 *BVG. Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*

Externe Experten wurden beauftragt, Grundlagen, insbesondere Angaben zu Fragen der Finanzierung der Invalidenleistungen, zu erarbeiten. Der Bundesrat wird im 1. Semester 2006 einen Entscheid betreffend das weitere Vorgehen treffen.

2002 P 00.3231 *Stärkung der Familien mit Kindern (N 17.4.02, Spezialkommission NR 00.016 [Minderheit Leutenegger Oberholzer])*

Die Unterstützung und Entlastung von Familien mit Kindern ist eine dauernde Aufgabe. In den im Vorstoss angesprochenen Bereichen wurden bisher die folgenden Ergebnisse erzielt:

Familienbesteuerung: Die Vorlage zur Reform der Familienbesteuerung wurde in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt und die darin enthaltene vermehrte Entlastung der Familien konnte nicht realisiert werden. Der Bundesrat hat am 29. September 2005 eine Vernehmlassung zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung eröffnet. Mit diesen soll die steuerliche Mehrbelastung von Zweiverdienerehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren korrigiert werden.

Entlastung bei den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung: Durch die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene erste Teilrevision des KVG konnten erste Verbesserungen erzielt werden. Die Verwaltungsweisungen wurden im Sinne einer stärkeren Entlastung von Familien mit Kindern angepasst. Weil die zweite KVG-Revision mit der Ablehnung des Vorschlages der Einigungskonferenz durch den Nationalrat am 16. Dezember 2003 gescheitert ist, konnte die Prämienbefreiung ab dem dritten Kind nicht realisiert werden. In der Frühjahrssession 2005 hat das Parlament beschlossen, zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Gesetzesrevision ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die Kantone müssen diese Änderung innerhalb eines Jahres umsetzen.

Familienzulagen: Beide Parlamentskammern haben einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Familienzulagen zugestimmt, welches eine Harmonisierung in diesem Bereich bewirken wird. Es bestehen aber noch wichtige Differenzen zwischen den Räten, so betreffend Leistungshöhe und Einbezug der Selbständigerwerbenden. Die Vorlage wird 2006 bereinigt werden.

Schutz der Mutterschaft: Der Erwerbsersatz bei Mutterschaft im Rahmen des EOG ist auf den 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Familienergänzende Kinderbetreuung: Seit dem 1. Februar 2003 werden auf Grund des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Beiträge an neu geschaffene Kinderbetreuungseinrichtungen geleistet.

2002 P 01.3134 *Hypothetisches Invalideneinkommen bei der Bemessung der Invalidität (N 6.6.02, Widmer; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur 5. IV-Revision (05.052).

2002 P 02.3160 *Umwandlungssatz. Spezielle Statistik zur Berechnung (N 21.6.02, Egerszegi-Obrist)*

Im Verlaufe des Jahres 2005 wurden verschiedene Vorarbeiten für die Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge geleistet. U.a. wurden auch die statistischen Grundlagen thematisiert. Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist anfangs 2006 zu erwarten.

2002 P 02.3208 *BVG. Förderung von Arbeitsplätzen von über 55-Jährigen (N 21.6.02, Polla)*

Zum Postulat Polla sowie zum Postulat der CVP-Fraktion mit gleicher Stossrichtung (05.3651) wurde ein separater Bericht erstellt, dessen hauptsächliche Ergebnisse in den Gesamtbericht über die Umsetzung des Wachstumspakets eingeflossen sind. Der separate Bericht wird dem Bundesrat im 1. Quartal 2006 unterbreitet.

2002 P 02.3172 *Mehrbedarf der Sozialversicherungen. Aktualisierte Gesamtschau (S 18.6.02, Beerli)*

Im ersten Halbjahr 2006 wird ein Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke bis 2030 veröffentlicht werden (vgl. P 00.3743). Der Bericht stellt eine Aktualisierung der Gesamtschau des EDI vom Mai 2002 dar.

2002 P 00.3469 *Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik (N 26.11.01, Janiak; S 18.6.02) – vormals BAK*

Der Vorstoss verlangt ein Rahmengesetz zur schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik, welches im Wesentlichen Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik schaffen und die Kantone beauftragen soll, eine umfassende Jugendförderungspolitik zu installieren. Die seit 1994 bestehende Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) wurde 2003 in eine interkantonale Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren umgewandelt. Damit wird die Koordination im Bereich der Kinder- und Jugendförderung auf kantonaler Ebene gestärkt. Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2004 entschieden, in einem ersten Schritt die innerhalb des EDI mit Kinder- und Jugendfragen betrauten Fachleute in einer Verwaltungseinheit zu konzentrieren. Auf den 1. Januar 2005 wurden der Dienst für Jugendfragen und das Sekretariat der Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) vom BAK ins BSV transferiert. Am 1. Januar 2006 wurde im BSV das neue Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaftsfragen operativ. Innerhalb des Geschäftsfeldes wird ein Bereich Kinder-, Jugend- und Altersfragen gebildet. Damit sollen die bestehenden Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene koordiniert angegangen werden können. Unter der Leitung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) hat sich im März 2005 die Arbeitsgruppe Rahmengesetz konstituiert. In der Arbeitsgruppe sind Jugendverbände, die KKJF, die EKKJ und der Dienst für Jugendfragen des BSV vertreten. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge zur Ausgestaltung eines Rahmengesetzes. Das BSV hat 2006 die Evaluation der aktuellen Jugendförderung auf der Basis des bestehenden Jugendförderungsgesetzes vorgesehen. Diese Evaluation dient auch als Grundlage für ein allfälliges Rahmengesetz.

2002 P 01.3350 *Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession (N 30.9.02, Wyss) – vormals BAK*

Das Postulat verlangt ein generelles Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession. Ein solches Antragsrecht für eine spezifische Bevölkerungsgruppe ist kaum mit der Bundesverfassung vereinbar. Jugendlichen verbindliche partizipative Möglichkeiten zu eröffnen, ist hingegen ein Anliegen, das im Zusammenhang mit dem Postulat für ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik geprüft wird (vgl. P 00.3469).

2002 P 02.3405 *Oberaufsicht des Bundes über die berufliche Vorsorge (N 3.10.02, Hess Walter)*

Die anfangs 2005 eingesetzte Folgekommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat auftragsgemäss bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage erstellt. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden.

2002 P 02.3420 *BVG. Überprüfung der Anlagevorschriften (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*

Im Rahmen des vom Bundesrat im Januar 2003 beschlossenen Arbeitsprogramms zur Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge wurde eine Expertenkommission zur Optimierung der Aufsicht eingesetzt. Der Bericht mit einer Analyse und mit Empfehlungen der Expertenkommission liegt vor. Der Bundesrat hat am 25. August 2004 vom Bericht Kenntnis genommen und Grundsatzentscheide in Bezug auf die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge getroffen. Danach sollen in einem ersten Schritt die Empfehlungen des Berichts – soweit sie keiner Gesetzesänderung bedürfen – umgesetzt werden. Eine Folgekommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat fristgerecht bis Ende 2005 einen Vernehmlassungsentwurf zur Optimierung von Aufsicht und Oberaufsicht in der beruflichen Vorsorge erarbeitet. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden. Im Rahmen der Analyse der Systemrisiken wurden auch Fragen des Ausschlusses von Anlagemöglichkeiten bzw. Anlagebegrenzungen in die Überlegungen einbezogen (vgl. auch P 98.3076). Punkt 6 des Postulats wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision auf Verordnungsstufe (Art. 57 BVV 2) umgesetzt.

2002 P 02.3429 *Kontrolle und Transparenz bei der zweiten Säule schaffen (N 3.10.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Die Prüfung einer geeigneten Aufsichtsstelle für Sammeleinrichtungen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Arbeiten zur Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und ist daher Bestandteil einer von der Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» bis Ende 2005 erstellten Vernehmlassungsvorlage. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden.

2002 P 02.3457 *Verselbstständigte Sammelstiftungen als Vermögensträger (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*

Im Rahmen der Arbeiten an der 1. BVG-Revision, die nach der Einreichung dieses Vorstosses erfolgten, hat das Parlament selbst verschiedene neue Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz beschlossen. Für die besonderen Verhältnisse bei von Versicherungen geführten Sammelstiftungen wurde ein neuer Artikel 6a ins Lebensversicherungsgesetz eingefügt, der von den Versicherungen für diese Tätigkeit einen ausgesonderten Sicherungsfonds verlangt und detaillierte Anforderungen enthält, was in einer getrennten jährlichen Betriebsrechnung auszuweisen ist. Am 1. April 2004 sind ebenfalls detaillierte Ausführungsbestimmungen über die Transparenz der finanziellen Vorgänge in Sammelstiftungen, insbesondere Sammelstiftungen der Versicherungen, in Kraft getreten. Allfällige über diese Schritte hinausgehende Massnahmen hängen inhaltlich mit den Arbeiten der Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» zusammen und werden dort voraussichtlich 2007 noch vertieft behandelt (vgl. M 02.3007).

2002 M 02.3007 *Sammelstiftungen. Neue Regelung (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027; S 28.11.02)*

Die Arbeiten der Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» wurden etappiert. Die Kommission wird sich – unter Vorbehalt einer neuen Standortbestimmung durch den Bundesrat – voraussichtlich erst 2007 mit dem Thema «Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtungen» befassen.

2002 P 02.3453 *Integrale Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR; S 28.11.02) – vormals EFD/EFV*

Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Finanzmarktaufsicht entschieden, dass die berufliche Vorsorge nicht in die geplante Finanzmarktaufsichtsbehörde integriert wird, die die Banken- und Versicherungsaufsicht zusammenführt. Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge wurde hingegen von der Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» geprüft. Diese anfangs 2005 eingesetzte Kommission hat auftragsgemäss bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage erstellt. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden.

2003 M 02.3401 *Sicherheit und Vertrauen bezüglich der zweiten Säule der Altersvorsorge (N 3.10.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 4.6.03)*

Der Vorstoss wurde nur in Bezug auf Ziffer 2 (unabhängige Aufsicht über Anbieter im Bereich der 2. Säule) als Motion überwiesen. In den übrigen Punkten gilt er als abgeschrieben. Die Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat dazu bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden.

2003 M 02.3418 *Versicherungsaufsicht (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion; S 4.6.03)*

Die Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge ist Thema der von der Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» bis Ende 2005 erstellten Vernehmlassungsvorlage. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden. Die Abgrenzung zwischen Versicherungsaufsicht und Vorsorgeaufsicht wurde mit dem revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz geklärt.

2003 P 03.3269 *Risikoprämie in der beruflichen Vorsorge (N 3.10.03, Robbiani)*

Die Frage der Risikoprämien wurde in den Fragen zum Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen der beruflichen Vorsorge eingeschlossen (vgl. P 02.3006). Externe Experten wurden beauftragt, Grundlagen, insbesondere Angaben zu Fragen der Finanzierung der Invalidenleistungen, zu erarbeiten. Der Bundesrat wird im 1. Semester 2006 einen Entscheid über das weitere Vorgehen treffen.

2003 P 03.3298 *Jugendgewalt (N 3.10.03, Leuthard) - vormals BAK*

Das Postulat verlangt ein Konzept mit konkreten Massnahmen gegen Jugendgewalt, Jugendkriminalität und Jugendsuizid. Von 2003-2005 beteiligte sich die Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) an der Arbeitsgruppe des Europarates «Réponses à la violence quotidienne dans une société démocratique». Der Schlussbericht mit Best-practice-Beispielen aus acht europäischen Ländern erscheint anfangs 2006. Im September 2005 fand in Budapest die 7. Konferenz der europäischen Jugendminister statt. Themenschwerpunkt war «Menschenwürde und sozialer Zusammenhalt: Die Antworten der Jugendpolitiken auf Gewalt». Im Zentrum der Deklaration der Ministerkonferenz stehen Massnahmen zur Gewaltprävention im Alltag der Jugendlichen, in der Schule, in der Familie und in der Freizeit. Der Schlussbericht und die Deklaration werden als Basisdokumente zur Erarbeitung eines Berichts zur Situation in der Schweiz dienen. Bereits veröffentlicht hat das BSV in der Reihe Familie & Gesellschaft die Publikation «Gewalt gegen Kinder, Konzept für eine umfassende Prävention» (September 2005). Häufig waren Jugendliche, die zu Gewalt gegen sich oder andere neigen, als Kinder Opfer von Misshandlungen. Daher ist diese Prävention auch eine wesentliche Massnahme gegen Jugendgewalt und Jugendsuizid.

2003 P 02.3167 *Aktualisierte Gesamtschau über den finanziellen Mehrbedarf der Sozialversicherungen im Hinblick auf den Mehrwertsteuerbeschluss für die AHV/IV (N 8.12.03, Freisinnig-demokratische Fraktion)*

Im ersten Halbjahr 2006 wird ein Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke bis 2030 veröffentlicht werden (vgl. P 00.3743). Der Bericht stellt eine Aktualisierung der Gesamtschau des EDI vom Mai 2002 dar und berücksichtigt die laufenden Revisionsarbeiten in den verschiedenen Sozialversicherungen.

2003 P 03.3541 *Alterspolitik. Strategie-Entwicklung (N 19.12.03, Leutenegger Oberholzer)*

Das BSV hat 2005 eine interdepartementale Arbeitsgruppe konstituiert, die sich mit der im Postulat geforderten Strategie befassen wird. Der Bericht über eine nationale Alterspolitik soll im Laufe des Jahres 2006 veröffentlicht werden.

2003 P 03.3470 *Flexibilisierung der AHV-Renten (N 19.12.03, Studer Heiner)*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur 11. AHV-Revision (05.093).

2003 P 03.3434 *Indexierung der AHV-Renten (N 2.10.03, Spezialkommission NR 03.047; S 2.12.03)*

Die Frage der Rentenindexierung gehört zu den zentralen Punkten der umfassenden 12. AHV-Revision. Eine entsprechende Vorlage sollte 2008/2009 vorliegen.

2003 P 03.3430 *Berufliche Vorsorge. Einheitliche Bundesaufsicht über sämtliche Einrichtungen (S 18.12.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 03.035) – vormals EFD/BPV*

Bundesrat und Parlament haben in der Zwischenzeit verschiedene Entscheide in Bezug auf die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge getroffen:

- Die Aufsicht über Säule-3a-Einrichtungen wurde mit der 1. BVG-Revision analog den registrierten Vorsorgeeinrichtungen Bund und Kantonen zugewiesen.
- Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum VAG wurde beschlossen, lebensversicherungsnahe Sammelstiftungen nicht der beim Bund zentralisierten Versicherungsaufsicht, sondern – gemäss heutigem System – der zwischen Bund und Kantonen geteilten Vorsorgeaufsicht zu unterstellen.
- Die Frage einer einheitlichen Bundesaufsicht über Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wurde 2003/2004 von einer Expertenkommission geprüft; gestützt darauf hat der Bundesrat am 24. August 2004 eine solche Aufsicht abgelehnt.

Stattdessen soll die Direktaufsicht ausschliesslich durch konkordatsbasierte regionale Aufsichtsbehörden ausgeübt werden, während sich der Bund auf die Oberaufsicht beschränkt. Die Folgekommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat u.a. den Auftrag erhalten, auf dieser Grundlage bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Der Bundesrat wird im 1. Quartal 2006 über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens befinden.

2003 P 03.3009 *Bericht zur Informationspflicht von Ergänzungsleistungs-Bezugsberechtigten (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.428)*

Die Abklärungen wurden 2005 zusammen mit der Evaluation über die Ergänzungsleistungen (P 01.3172) durch die Eidg. Finanzkontrolle durchgeführt. Der Bericht sollte voraussichtlich im Verlaufe des 2. Quartals 2006 vorliegen.

Staatssekretariat für Bildung und Forschung

2000 P 99.3510 *Schweizerische Amtssprache als zuerst gelehrte Fremdsprache (N 13.6.00, Zwygart) - vormals BBW*

Die Kantone sind frei in der Festlegung der Reihenfolge beim Unterricht von Fremdsprachen. Die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) angestrebte gesamtschweizerisch einheitliche Regelung konnte nicht realisiert werden. Rund die Hälfte der Kantone spricht sich für eine Lösung aus, bei der eine schweizerische Amtssprache zwingend die zuerst gelehrte Fremdsprache ist, die andere Hälfte unterstützt die Lösung «Wahlfreiheit bezüglich erster Fremdsprache und Koordination über regionale einheitliche Lösungen». Die bestehende Situation wird allerdings gemildert durch die Tatsache, dass nach dem Willen der EDK – unabhängig vom Beginn – bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit die gleichen Sprachkenntnisse erreicht werden sollen. Die Frage wird auch im Rahmen des Sprachengesetzes diskutiert, das sich derzeit in der parlamentarischen Behandlung befindet.

2000 P 00.3283 *Studiengebühren an den Hochschulen (N 6.10.00, Zbinden) - vormals BBW*

Das Thema einer allfälligen Erhöhung der Studiengebühren und deren Folgen werden im Zusammenhang mit der Regelung der Finanzierung und der Steuerung des Hochschulsystems behandelt. Die Anliegen des Postulates werden im Rahmen des Reformprojekts «Hochschullandschaft Schweiz» geprüft.

2001 P 00.3755 *Evaluation der Forschungsanstalten im ETH-Bereich (N 23.3.01, Haering) - vormals GWF*

Der ETH-Rat hat im Rahmen seines Projekts «Zukunft der Forschungsanstalten» die Aufgaben sowie die strukturellen Rahmenbedingungen seiner Forschungsanstalten überprüft. Der daraus entstandene Bericht zuhanden des Departementvorstehers dient als Basis für weiterführende Diskussionen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Botschaft Bildung, Forschung und Innovation 2008-2011 sowie des Leistungsauftrages des Bundesrates an den ETH-Bereich vorgelegt.

2001 P 00.3697 *Mangelnde Attraktivität der naturwissenschaftlichen Studien (N 22.6.01, Riklin) - vormals BBW*

Zur Umsetzung dieses Postulats wurden folgende Studien unternommen:

- Studie der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) unter dem Titel: Keine Lust auf Mathe, Physik, Technik? Zugang zu Mathematik, Naturwissenschaften und Technik attraktiver und geschlechtergerecht gestalten (SKBF, Aarau, Trendbericht Nr. 6, 2003).
- Studie der Universität der italienischen Schweiz zum Thema: Le choix des études universitaires en Suisse: Tendances et facteurs d'influence (2003, nicht veröffentlicht).
- Gesamtschweizerische Evaluation der Maturitätsanerkennungsregelung von 1995 unter dem Titel EVAMAR. Die Phase I dieser gross angelegten Evaluation, in der es u.a. um das Wahlangebot an den Schulen und um das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler geht, wurde im Herbst 2004 abgeschlossen. Die Resultate sind 2005 gemeinsam vom Bund und von der Erziehungsdirektorenkonferenz veröffentlicht worden.

Diese Studien enthalten Aussagen zur bestehenden Situation hinsichtlich der Wahl von naturwissenschaftlichen Studien sowie Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Situation.

Der Bund und die Erziehungsdirektorenkonferenz haben im Übrigen beschlossen, die gesamtschweizerische Maturitätsanerkennungsregelung einer Teilrevision zu unterziehen. Im Zentrum dieser Revision, die im Wesentlichen 2006 ablaufen wird, steht die Stellung der naturwissenschaftlichen Fächer in der gymnasialen Ausbildung.

2001 P 01.3490 *Autonome Hochschule Schweiz (N 14.12.01, Kofmel) - vormals GWF*

Der Bund erarbeitet mit den Kantonen ein Reformprojekt «Hochschullandschaft Schweiz». Diese Arbeiten sind gegenwärtig noch im Gange und werden in ein neues Hochschulrahmengesetz münden, das 2006 in die Vernehmlassung gegeben werden soll. Dabei werden auch die Anliegen des Postulates aufgenommen.

2001 P 01.3532 *Exzellente Forschung Schweiz (N 14.12.01, Randegger) - vormals GWF*

Für die im Postulat verlangte Qualitätssicherung in der Ressortforschung hat der Bund Standards eingeführt; für die Qualitätssicherung selbst sind jedoch die betroffenen Bundesämter zuständig. Die Überwachung wird durch einen vom Staatssekretär für Bildung und Forschung und von der Direktorin des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geleiteten Ausschuss koordiniert. Dem Anliegen wird auch im Rahmen des BFT-Controllings im Hinblick auf die kommende Botschaft Bildung, Forschung und Innovation 2008-2011 Rechnung getragen.

2001 P 01.3534 *Bericht über die Wirkung von Steuerungsmassnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich (N 14.12.01, Fetz) - vormals GWF*

Der Bundesrat hat beschlossen, das Anliegen des Postulats im Rahmen der Arbeiten am Projekt «Hochschullandschaft Schweiz» aufzunehmen. Ein externer Experte wurde mit der Erarbeitung eines entsprechenden Berichtes beauftragt. Damit sollen die Vor- und Nachteile der in einigen Ländern (Deutschland, Niederlande, Grossbritannien) angewendeten Finanzierungsinstrumente untersucht werden. Aus einem Vergleich der Finanzierungsinstrumente sollen Folgerungen für unsere Hochschul- und Forschungsförderungspolitik gezogen werden. Das EDI wird dem Bundesrat zuhanden des Parlaments im Jahr 2006 den Bericht vorlegen.

2001 P 01.3546 *Wissensgesellschaft Schweiz (N 14.12.01, Freisinnig-demokratische Fraktion) - vormals GWF*

Die Anpassung der Rahmenbedingungen des schweizerischen Wissenschaftssystems wird im Rahmen des Projekts «Hochschullandschaft Schweiz» erfolgen. Der Entwurf zu einem neuen Hochschulrahmengesetz soll 2006 in die Vernehmlassung gegeben werden. Den Anliegen wird im Rahmen des neuen Hochschulrahmengesetzes sowie einer allfälligen Revision anderer Gesetze (Forschungsgesetz, ETH-Gesetz) Rechnung getragen werden können.

2001 P 01.3568 *Wissensgesellschaft Schweiz (S 29.11.01, Langenberger) - vormals GWF*

vgl. P 01.3546

2002 P 00.3276 *Verwaltungsräte für den ETH-Bereich (N 18.3.02, Neirynck) - vormals GWF*

Die Anliegen des Postulates werden im Rahmen des Reformprojekts «Hochschullandschaft Schweiz» geprüft.

2002 P 01.3456 *Leistungsabhängige Stipendien (N 18.3.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) - vormals BBW*

Das Anliegen des Postulats kann nur im Rahmen geänderter Stipendienbestimmungen des Bundes realisiert werden. Nachdem Volk und Stände am 28. November 2004 der Vorlage über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) zugestimmt haben, hat der Bundesrat gestützt auf den neuen Verfassungsartikel im Stipendienbereich ein Rahmengesetz erlassen. Dieses steht zusammen mit andern NFA-Gesetzesvorlagen (Sammelbotschaft des Bundesrates vom 7. September 2005) in der parlamentarischen Beratung. Bis zu deren Abschluss kann das Postulat aufrecht erhalten werden.

2002 P 01.3731 *Schulische Grundkompetenzen. Systematische Evaluation (N 22.3.02, Widmer) - vormals BBW*

Eine der Voraussetzungen für eine periodische, systematische und effiziente Evaluation schulischer Grundkompetenzen ist das Vorhandensein von Standards für schulische Leistungen. Solche fehlten bisher in der Schweiz weitgehend. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist mit dem Projekt ‚HarmoS' gegenwärtig daran, gesamtschweizerisch verbindliche Kompetenzniveaus/Standards in Kernfachbereichen zu entwickeln und sie in einer interkantonalen Vereinbarung zu verankern. Damit werden systematische Evaluationen im Sinne des Postulats sinnvoll und möglich. In diesem Zusammenhang ist auch an das «Bildungsmonitoring Schweiz» zu erinnern. In diesem gemeinsam von Kantonen und Bund entwickelten und getragenen Projekt soll systematisch und periodisch Steuerungswissen über das schweizerische Bildungssystem und seine Qualität erhoben und publiziert werden. Ein erster Bildungsbericht Schweiz soll 2006 vorliegen.

2002 P 02.3569 *Eidgenössische Maturitätsprüfungen. Gebühren (N 13.12.02, Eggly) - vormals BBW*

Das Postulat fordert die Prüfung der Möglichkeit einer Ausnahme vom allgemein geltenden Kostendeckungsprinzip. Ob eine solche bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen gemacht werden kann, richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1), die der Bundesrat am 8. September 2004 erlassen hat. Die Verordnung sieht in den Artikeln 1 Absatz 4 und 3 Absatz 2 grundsätzlich Ausnahmemöglichkeiten vor. Bei der nächsten Anpassung der Gebühren und Entschädigungen im Bereich der Maturitätsprüfungen soll die Frage auf diesem neuen Hintergrund konkret angegangen werden.

2003 P 03.3181 *Transparenz der Wissenschafts- und Forschungsfinanzierung (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089) - vormals GWF*

Das Anliegen wird geprüft und die Möglichkeit einer allfälligen einheitlichen Regelung in Betracht gezogen werden. Die Berichterstattung folgt Ende 2006.

2003 P 03.3182 *Einheitliche Umsetzung von Kooperationsprojekten (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089) - vormals BBW*

Die Anliegen des Postulates werden im Rahmen des Reformprojekts «Hochschullandschaft Schweiz» geprüft.

2003 M 03.3004 *Overhead (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03) - vormals GWF*

Die Berichterstattung zuhanden des Parlaments erfolgt 2006.

2003 M 03.3184 *Forschungsförderung. Forschungsnachwuchs und Qualitätssicherung (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03) - vormals GWF*

Die Anliegen der Motion werden im Rahmen des Reformprojekts «Hochschullandschaft Schweiz» geprüft.

2003 P 03.3185 *Bildungs-, Forschungs- und Technologiestandort. «Neues Denken» (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03) - vormals GWF*

Die Behandlung der Frage, welche Reformziele in einer neuen Hochschulgesetzgebung verwirklicht werden sollen, erfolgt im Rahmen des Projekts «Hochschullandschaft Schweiz».

2003 P 03.3282 *Bericht über die Forschung im Bildungsbereich (N 3.10.03; Simoneschi-Cortesi) - vormals BBW*

SBF, BBT und die Erziehungsdirektorenkonferenz haben sich darauf verständigt, den verlangten Bildungsforschungsbericht von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung bzw. von der Koordinationskonferenz für Bildungsforschung (CORECHED) verfassen zu lassen. Der Bericht wird voraussichtlich 2006 realisiert.

2003 P 03.3395 *Gesamtstrategie für die schweizerischen Forschungsinstitutionen (N 3.10.03, Riklin) - vormals GWF*

Das Postulat fordert – in Ergänzung zur Prüfung von Aufgaben und Stellung der Forschungsanstalten im ETH-Bereich (Postulat Haering 00.3755) – eine analoge Abklärung der anderen Bundesforschungsanstalten wie namentlich der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten oder des Instituts für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe IVI. Gewünscht wird eine Gesamtsicht über die Forschungsanstalten des Bundes und die Darlegung einer entsprechenden Förderstrategie (u.a. auch im Hinblick auf eine eventuelle Totalrevision des Forschungsgesetzes). Die Ressortforschung des Bundes wird unter Koordination mit laufenden Evaluationen (Geschäftsprüfungskommission NR und Motion Pfister 04.3483) im Rahmen der Botschaft Bildung, Forschung und Innovation 2008-2011 (BFI-Botschaft 2008-2011) umfassend dargestellt und ist überdies auch Gegenstand des departementsübergreifenden BFT-Controllings. Über die Ergebnisse dieser Arbeiten wird das Parlament mit der BFI-Botschaft 2008-2011 im Herbst 2006 informiert.

2003 P 03.3518 *Hilfe für die Restrukturierung der Hochschulen (S 16.12.03, [Berger]-Leumann) - vormals GWF*

Die Anliegen des Postulates werden im Rahmen des Reformprojekts «Hochschullandschaft Schweiz» geprüft.

Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt Justiz

2000 P 00.3064 *Opferhilfegesetz (N 14.6.00, Leuthard)*

2002 P 01.3729 *Verjährung von Ansprüchen gemäss Opferhilfegesetz (N 22.3.02, Jossen)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; BBl 2005 7165) die Abschreibung des Postulats beantragt.

2000 P 00.3189 *Staatsleitungsreform (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Staatsleitungsreform (BBl 2002 2095) die Abschreibung des Postulats beantragt.

2000 P 00.3270 *Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des Gläubigers (N 6.10.00, Schwaab)*

Das Anliegen wird im Rahmen der laufenden Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts behandelt. Dem Gläubiger soll ermöglicht werden, rasch zu seinem Recht zu kommen. Der Vorentwurf der Expertenkommission für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, über den 2003 die Vernehmlassung durchgeführt wurde, sieht dazu verschiedene besondere Verfahren und Instrumente vor: ein vereinfachtes, kostengünstiges Verfahren in bestimmten Materien (z.B. Haftpflichtrecht, Konsumentenrecht, Miet- und Arbeitsrecht); ein schnelles Verfahren für den Rechtsschutz in klaren Fällen; die Möglichkeit einer Teilklage, um zunächst leichter beweisbare Ansprüche geltend zu machen und so das Kostenrisiko gering zu halten. Auch der vorsorgliche Rechtsschutz soll ausgebaut werden. Diese Vorschläge wurden in der Vernehmlassung begrüsst. Entsprechend wird sie der Bundesrat in seiner Botschaft berücksichtigen. Die Botschaft wird im Jahr 2006 vorliegen.

2000 P 00.3344 *Berufsgeheimnis. Anpassung (N 6.10.00, Hollenstein)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, Artikel 321 Absatz 1 des schweizerischen Strafgestzbuches so zu ändern, dass alle Angehörigen eines Gesundheitsberufes dem Berufsgeheimnis unterstellt werden.

Gemäss Artikel 35 des Datenschutzgesetzes (DSG) macht sich strafbar, «wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat». Die von der Postulantin erwähnten Berufsgruppen werden von Artikel 35 DSG erfasst, wenn zur Ausübung ihres Berufes die Kenntnis geheimer und besonders schützenswerter Personendaten unerlässlich ist. Artikel 170 des Entwurfs einer Strafprozessordnung (E-StPO) räumt auch diesen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht ein. Im jetzigen Zeitpunkt erscheint es nicht angezeigt, alle Angehörigen eines Gesundheitsberufs in Artikel 321 Ziffer 1 StGB zu erwähnen und ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 168 E-StPO einzuräumen. Im Unterschied zu den in Artikel 321 StGB aufgeführten und nach Artikel 168 zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen unterstehen andere Angehörige von Gesundheitsberufen nicht in jedem Fall einer Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 321 Ziff. 2 StGB, welche die Entbindung vom Berufsgeheimnis verfügen kann. In diesem Zusammenhang sind die laufenden Arbeiten an einem Bundesgesetz über die Psychologieberufe zu beachten. Der entsprechende Vorentwurf vom Mai 2005 sieht vor, Psychologinnen und Psychologen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB zu unterstellen. Die Ergebnisse der Beratungen zu diesem Gesetz werden zeigen, ob die oben genannten Einwände (insbes. fehlende Aufsichtsbehörde) so weit dahinfallen, dass eine Gleichstellung der Psychologinnen und Psychologen mit den andern zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 168 E- StPO berechtigten Personen gerechtfertigt erscheint.

2000 M 99.3656 *Rechtliche Organisationsformen für freie Berufe (S 8.3.00, Cottier; N 7.12.00)*

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die verschiedenen Organisationsformen für den Zusammenschluss von Angehörigen der freien Berufe abzuklären und dem Parlament soweit erforderlich einen Vorschlag für geeignete rechtliche Grundlagen zu unterbreiten.

Der Markt verlangt insbesondere von Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten immer stärker, dass sie sich zu grösseren Kollektiven mit oftmals zahlreichen Angestellten zusammenschliessen. Im Ausland wurden zu diesem Zweck zum Teil spezifische rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen. Auch in der Schweiz ist der Handlungsbedarf unbestritten. Erste Vorarbeiten wurden bereits geleistet. Im Hinblick auf andere dringendere Gesetzgebungsprojekte im Gesellschaftsrecht (insb. Aktienrechtsrevision) geniesst dieses Projekt aber keine Priorität.

2001 P 00.3236 *Wiederauszahlungsklausel für Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung (N 20.3.01, Jossen)*

Das Anliegen, eine gesetzliche Grundlage für das von der Praxis entwickelte Institut der «Wiederauszahlungsklauseln für Kapitalhypotheken und Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung» zu schaffen, wird im Rahmen der laufenden Teilrevision des ZGB (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht) geprüft. Dem Anliegen soll durch eine Aufhebung der Artikel 843 und 844 Absatz 2 ZGB entsprochen werden. Diese würde dazu führen, dass der Schuldbrief in allen Kantonen als die für alle Beteiligten optimale Grundpfandart gewählt werden könnte. Der Bundesrat nahm am 10. Juni 2005 vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und beauftragte das EJPD mit der Ausarbeitung der Botschaft. Diese wird dem Bundesrat in der 1. Hälfte 2007 vorgelegt werden.

2001 P 00.3723 *Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK (N 23.3.01, Nabholz) – vormals: EDA*

2002 P 00.3674 *Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 der EMRK zur Verhinderung von Diskriminierungen (N 6.3.02, Teuscher)*

Der Bundesrat hat die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls Nr. 12 zur EMRK geprüft. Obschon er sich der Bedeutung dieses Instrumentes durchaus bewusst ist, stellt der Bundesrat fest, dass die Tragweite und die Folgen seiner Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung noch schwer abzuschätzen sind (Anwendungsbereich, Spielraum der Staaten, eventuelle Drittwirkung, eventuelle positive Verpflichtungen, gesetzgeberisch tätig zu werden). Aus diesem Grund hat er vorläufig darauf verzichtet, diesem Instrument beizutreten. Nichtsdestoweniger wird der Bundesrat die Rechtsentwicklung verfolgen, um beurteilen zu können, ob sich neue Gesichtspunkte ergeben, welche ihm die Unterzeichnung des Protokolls Nr. 12 erlauben würden. Indes ist dessen Unterzeichnung in der laufenden Legislaturperiode nicht vorgesehen.

2001 P 01.3163 *Verbesserung der Situation der ledigen Mütter (N 22.6.01, Schmied Walter)*

Der Frage der Verbesserung der Situation der ledigen Mütter muss im Zusammenhang mit der Behandlung der beiden parlamentarischen Initiativen betreffend Ergänzungsleistungen für Familien (00.436 Fehr Jacqueline, 00.437 Meier-Schatz) die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. In beiden Fällen hat der Nationalrat eine Fristverlängerung bis zur Sommersession 2007 beschlossen.

2001 P 01.3038 *Justizreform. Entlastung der Gerichte von Bund und Kantonen (S 12.6.01, Kommission für Rechtsfragen SR 00.301)*

Das Parlament hat im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege eine Ergänzung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) beschlossen, die einem Hauptanliegen des Postulats Rechnung trägt: Ein neuer Artikel 33b VwVG («Gütliche Einigung und Mediation») erlaubt der entscheidenden Behörde, das Verfahren im Einverständnis der Parteien zu sistieren, damit sich die Parteien über den Inhalt der Verfügung einigen können. Die neue Vorschrift ist am 17. Juni 2005 verabschiedet worden und wird nach dem derzeitigen Stand der Planung am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Möglichkeiten des Vergleichs und der Mediation sind auch in der geplanten Schweizerischen Zivilprozessordnung und in der Botschaft des Bundesrats zur Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehen. Die entsprechenden Artikel der Vorentwürfe sind in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen worden; mit einem Inkrafttreten der neuen Kodifikationen ist allerdings nicht vor dem Jahre 2010 zu rechnen. – Das Anliegen einer generellen Kostenpflicht der Justizverfahren wird im Rahmen der Arbeiten zur Zivilprozessordnung geprüft werden. Für den Bereich des Sozialversicherungsrechts hat der Gesetzgeber im Rahmen der Revision vom 16. Dezember 2005 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung beschlossen, die Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen einer moderaten Kostenpflicht zu unterstellen.

2001 M 00.3513 *Übergriffe auf Angestellte des öffentlichen Verkehrs. Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder Spezialgesetzgebung (N 20.3.01, Jutzet, S 2.10.01)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft 23. Februar 2005 betr. Bahnreform 2 (BBL 2005 2415) die Abschreibung des Postulats beantragt.

2001 M 00.3714 *Netzwerkkriminalität. Änderung der rechtlichen Bestimmungen (S 6.3.01, Pfisterer Thomas; N 20.9.01)*

Am 10. Dezember 2004 beschloss der Bundesrat die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zu zwei Gesetzesentwürfen, die auf Vorschlägen der Arbeitsgruppen «Netzwerkkriminalität» und «Genesis» beruhten. Einerseits soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider für illegale Inhalte im Internet speziell geregelt werden (Vorentwurf A). Andererseits werden im zweiten Gesetzesentwurf (Vorentwurf B) neue Ermittlungsmöglichkeiten des Bundes vorgeschlagen. Dieser Entwurf sieht auch vor, dass die Bundeskriminalpolizei gegenüber den kantonalen Strafverfolgungsbehörden weisungsberechtigt ist, um so die Durchführung von Verfahren koordinieren zu können. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende April 2005. Von 283 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 99 Antworten eingegangen. Die Stellungnahmen sind in einem Bericht vom September 2005 zusammengefasst und ausgewertet. Im Grundsatz wird der Vorentwurf A zwar von einer Mehrheit begrüsst, im Detail aber stark kritisiert. Anders sieht die Situation beim Vorentwurf B aus. Die vom Bundesrat in Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB vorgeschlagene Kompetenz, wonach die Bundesanwaltschaft (BA) und die Bundeskriminalpolizei (BKP) in Fällen, in denen eine der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehende strafbare Handlung mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wurde und der zuständige Kanton noch nicht bekannt ist, erste dringend notwendige Ermittlungen durchführen können, wird von einer Mehrheit klar befürwortet. In der ersten Jahreshälfte 2006 soll dem Bundesrat über die Vernehmlassungsergebnisse Bericht erstattet und zum Vorentwurf B eine Botschaft vorgeschlagen werden, die dem Parlament separat unterbreitet werden soll.

2001 P 01.3288 *Völkermord. Überlebende als Privatkläger (N 5.10.01, Mugny)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts die Abschreibung des Postulats beantragt.

2001 P 01.3220 *Koordination der gerichtlichen Verfahren im Krankheits- und Invaliditätsfall (N 5.10.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.438)*

Die Anliegen werden im Rahmen der laufenden Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts geprüft. Gemäss dem Vorentwurf der Expertenkommission für eine Schweizerische Zivilprozessordnung soll für die Ansprüche der Versicherten ein einfaches und kostengünstiges Verfahren geschaffen werden (sog. «sozialer Zivilprozess»). Zudem sollen zum Schutze der Versicherten besondere Gerichtsstände eingeführt werden (Klägergerichtsstand am Wohnsitz der versicherten Person). Über diesen Vorentwurf wurde im Jahre 2003 die Vernehmlassung durchgeführt. Bei der Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft wird als Alternativlösung zu prüfen sein, ob auch die privatrechtlichen Ansprüche aus Versicherungen dem Sozialversicherungsverfahren nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu unterstellen sind. Die Botschaft wird im Jahr 2006 vorliegen.

2002 P 01.3660 *Handlungsbedarf im Reiserecht (N 22.3.02, Sommaruga)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, das Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG) dahingehend zu ändern bzw. zu klären, dass der Begriff «Pauschalreise» auch für so genannte Baukastenreisen gilt, dass die Ersatzmassnahmen nach Artikel 13 PRG auch dann zum Tragen kommen, wenn die Reise noch nicht angetreten wurde, und dass die Ausnahmen nach Artikel 15 PRG nur bei allfälligen Schadenersatzforderungen, aber nicht bei Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 PRG zum Tragen kommen.

In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat ausgeführt, dass das PRG bei korrekter Auslegung alle Anliegen des Vorstosses verwirkliche. Er war dennoch bereit, den Vorstoss für den Fall als Postulat entgegenzunehmen, dass die Gerichte entgegen seinen Erwartungen anders entscheiden würden. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung zum Pauschalreisegesetz verfolgt. Nach wie vor ist er dabei auf keine Urteile gestossen, die einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen lassen. Für eine abschliessende Beurteilung, sprich die Abschreibung des Postulats, reicht der Untersuchungszeitraum aber noch nicht aus.

2002 P 01.3673 *Nach der Swissair-Krise. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs? (S 18.3.02, Lombardi)*

2002 P 02.3045 *Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels (S 5.6.02, Wicki)*

2002 P 02.3474 *Bündelung der verschiedenen Interessen im Sanierungsprozess (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

2002 P 02.3475 *Ausrichtung des SchKG auf das Sanierungsziel (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Das Bundesamt für Justiz hat eine Expertengruppe als «groupe de refléxion» eingesetzt mit dem Auftrag, den Revisionsbedarf des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) im Lichte der parlamentarischen Vorstösse zu prüfen. Drei Fragenkomplexe stehen im Vordergrund. Zunächst ist abzuklären, ob und inwieweit das schweizerische Sanierungsverfahren (v.a. das Nachlassverfahren nach SchKG) noch weiter an das Chapter Eleven des US-Bankruptcy Codes angeglichen werden soll (z.B. Erleichterungen für die Einleitung des Verfahrens, Verstärkung der Wirkungen einer Nachlassstundung). Sodann sind Schnittstellen des materiellen Privatrechts mit dem Insolvenzrecht zu analysieren. Dabei geht es vor allem um die Frage der Behandlung der Dauerschuldverhältnisse (z.B. Arbeits- und Mietverträge, Leasingverpflichtungen). Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Weitergeltung langfristiger Verträge die Sanierung eines angeschlagenen Unternehmens stark beeinträchtigen kann. Der dritte Fragenkomplex betrifft das Problem des Konzernkonkurses. Zu prüfen ist die Wünschbarkeit eines besonderen Konzernkonkursrechts. Die Expertengruppe hat ihre Arbeit Ende 2003 aufgenommen und dem Bundesamt für Justiz ihren Bericht zum Handlungsbedarf im April 2005 abgeliefert. Sie bejaht punktuellen Handlungsbedarf. Das Bundesamt für Justiz wird eine Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts vorbereiten.

2002 M 00.3169 *Schluss mit unlauteren Gewinnversprechen (N 20.3.01, Sommaruga; S 4.6.02)*

Die Anliegen der Motion Sommaruga wurden im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten geprüft. Der Bundesrat hat nach einer im Vorjahr durchgeführten Vernehmlassung am 18. Mai 2004 entschieden, die Arbeiten vorläufig zu sistieren, um den Kantonen Gelegenheit zu geben, die festgestellten Mängel zu beheben. Die Kantone haben einen Konkordatsentwurf ausgearbeitet, der sich zurzeit im Genehmigungsstadium befindet. Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, ihm bis Ende 2006 einen Bericht über das Resultat dieser Arbeiten zu erstatten.

2002 P 01.3261 *Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre (N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer; S 5.6.02)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf zu prüfen, inwieweit die Rechte von Minderheitsaktionären in materieller und formeller Hinsicht verbessert werden können.

Diesem Anliegen soll im Rahmen einer umfassenden Aktienrechtsrevision Rechnung getragen werden. Das Revisionsvorhaben erstreckt sich auf folgende Punkte: Flexibilisierung des Kapitals, Einsatz von neuen Technologien, *Corporate Governance*, so insbesondere der Schutz von Minderheitsaktionären. Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Mai 2006.

2002 P 01.3329 *Corporate governance in der Aktiengesellschaft (N 5.10.01, Walker Felix, S 5.6.02) Punkte 1-3*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, die Vereinbarkeit des Aktienrechts mit den Grundsätzen der *Corporate Governance* zu untersuchen und allfällige Defizite des geltenden Rechts aufzuzeigen.

Die Anliegen der *Corporate Governance* bildet einen wichtigen Teilgehalt einer umfassenden Aktienrechtsrevision, die sich zudem auch auf die Flexibilisierung des Kapitals und den Einsatz von neuen Technologien erstreckt. Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Mai 2006.

2002 P 02.3142 *Keine Rachekündigungen gegen Frauen, die sich wehren (N 21.6.02, Hubmann)*

Ende Dezember 2003 beauftragte das Bundesamt für Justiz ein Expertenbüro mit der Evaluation des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Evaluationsauftrag umfasst das Gesetz als Ganzes und beschränkt sich nicht auf den Kündigungsschutz. Die Experten haben ihre Ergebnisse im Frühling 2005 vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten voraussichtlich in der ersten Hälfte 2006 einen Bericht unterbreiten.

2002 P 02.3086 *Corporate Governance. Anlegerschutz (N 21.6.02, Walker Felix)*

Das Postulat lädt den Bundesrat ein abzuklären, wie der Anlegerschutz bei börsenkotierten Unternehmen verbessert werden kann. Inhaltlich betrifft der Vorstoss zwei Fragenkomplexe: einerseits die Anforderungen an die Revision der Jahresrechnung, andererseits das materielle Rechnungslegungsrecht.

Was den Bereich der Revision angeht, so wurden die Anliegen des Postulats mit der Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht) und mit dem neuen Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisoren berücksichtigt.

Eine Anpassung des materiellen Rechnungslegungsrechts ist Gegenstand der laufenden Aktienrechtsrevision. Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Mai 2006.

2002 P 02.3149 *Belastungsgrenze. Neue Begriffsdefinition (N 4.10.02, Chevrier)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, die negativen Auswirkungen der Bestimmungen im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht zur Belastungsgrenze zu überprüfen und danach die entsprechend notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Einem externen Experten wurde der Auftrag erteilt, die Auswirkungen der Belastungsgrenze zu studieren. In dieser Studie wurden die Auswirkungen der Belastungsgrenze auf die Verschuldung in der Landwirtschaft analysiert. Weiter wurde abgeklärt, ob die Bauern bei der Kreditsuche wegen der Belastungsgrenze tatsächlich Nachteile erleiden und welche Auswirkungen eine Aufhebung der Belastungsgrenze auf die Verschuldung und die Landwirtschaft im Allgemeinen hat. Nach dem Vorliegen der Studie wurde die Aufhebung der Belastungsgrenze im Rahmen der Agrarpolitik 2011 vorgeschlagen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 14. September 2005 eröffnet und dauerte 3 Monate. Nach der Auswertung der Vernehmlassung soll im Frühling 2006 die Botschaft durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet werden.

2002 P 02.3239 *Pflegekinderwesen in der Schweiz (N 4.10.02, Fehr Jacqueline)*

Nach dem Postulat soll der Bundesrat aufzeigen, wie das Pflegekinderwesen in der Schweiz professionalisiert werden kann. 2004 wurde eine externe Expertin beauftragt, eine Studie durchzuführen. Diese wurde im Sommer 2005 abgeschlossen. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Empfehlungen. Zurzeit wird der Bericht übersetzt. Der Bundesrat wird in der ersten Hälfte 2006 zum weiteren Vorgehen Stellung nehmen.

2002 P 02.3489 *Rechnungslegungsrecht und Revision (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer) Punkte 1-5 und 7-9*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf zu prüfen, inwieweit diverse Aspekte des materiellen Rechnungslegungsrechts neu geregelt werden müssen.

Die Anpassung des materiellen Rechnungslegungsrechts ist Gegenstand der laufenden Aktienrechtsrevision. Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Mai 2006.

2002 P 02.3532 *Bestimmungen über Architektur- und Bauleistungen im OR. Schutz der Auftraggebenden (N 13.12.02, Fässler)*

Nach dem Vorstoss soll der Bundesrat prüfen, ob die Bestimmungen des Obligationenrechts über Architektur- und Baudienstleistungen unter einem neuen Titel zusammenzufassen, zeitgemäss zu formulieren und zu ergänzen sind, namentlich durch eine präzisere Regelung der Rüge-, Garantie- und Haftungsfristen, durch eine Pflicht der Auftragnehmenden, zur Sicherstellung von Garantie- und Haftungsansprüchen der Auftraggeberschaft eine Bank- oder Versicherungsgarantie vorzuweisen, durch eine klare Umschreibung der Anforderungen an einen Generalunternehmervertrag und allgemein an Verträge zu Fest- oder Pauschalpreisen, die unterschiedliche Dienstleistungen beinhalten, und durch Unterstellung der Architekturleistungen unter die Kausalhaftung.

Ende April 2004 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über einen Vorentwurf zu einer Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht) eröffnet, der unter anderem verschiedene Präzisierungen und Änderungen im Bereich des Bauhandwerkerpfandrechts vorsieht. Der Bundesrat nahm am 10. Juni 2005 vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und beauftragte das EJPD mit der Ausarbeitung der Botschaft. Diese wird dem Bundesrat in der 1. Hälfte 2007 vorgelegt werden. Weitere Gesetzesrevisionen sind weder hängig noch geplant (vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Fässler-Osterwalder Hildegard 04.1058. Wie steht's mit dem Bauherrenschutz?).

2003 M 02.3470 *Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Unternehmenskontrolle (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR; N 4.6.03))*

Die Motion fordert den Bundesrat auf, die Bestimmungen des Obligationenrechts im Bereich der Rechnungslegung und Unternehmenskontrolle zu verschärfen und allenfalls in einem neuen Gesetz zu regeln.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2004 dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren zugeleitet (BBl 2004 3969 ff.). Diese Vorlage wurde vom Parlament am 16. Dezember 2005 verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz werden verschiedene Mängel des geltenden Rechts beseitigt und für sämtliche Rechtsformen ein aktuelles und ausgewogenes Konzept der Revision geschaffen. Es gilt, eine qualitativ gute Rechnungsprüfung zu gewährleisten und das Vertrauen in die Revisionsstelle zu festigen. Die Vorschriften zur Revisionsstelle im OR und im ZGB werden durch ein Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) ergänzt. Eine staatliche Aufsichtsbehörde wird mit einem Zulassungssystem sicherstellen, dass Revisionsdienstleistungen nur von Fachpersonen erbracht werden, die hierfür genügend qualifiziert sind. Die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften werden zudem einer griffigen Aufsicht unterstellt.

Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Mai 2006. Die Vorlage erfasst insbesondere folgende Bereiche: Corporate Governance (Führung und Kontrolle von Unternehmen, Verbesserung der Aktionärsrechte, institutionelle Stimmrechtsvertretung usw.); Rechnungslegungsrecht; Durchführung der Generalversammlung (Einsatz neuer Technologien z.B. Internet); Kapitaländerungsverfahren (sog. Kapitalband)

2003 P 01.3523 *Sterbehilfe. Gesetzeslücke schliessen statt Tötung erlauben (N 11.12.01, Zäch; S 17.6.03)*

Nach dem Postulat soll der Bundesrat prüfen, ob und in welcher Form gesetzliche Regelungen der indirekten aktiven und der passiven Sterbehilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) notwendig seien. Ferner soll der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur speziellen Förderung der Palliativmedizin unterbreiten. Die gleiche Stossrichtung haben auch die Motion 03.3180 «*Sterbehilfe und Palliativmedizin*» (S 17.6.03, Kommission für Rechtsfragen SR; N 10.3.04) und die von den Räten noch nicht behandelte Motion 05.3352 «*Expertenarbeit zum Thema Sterbehilfe*» der FDP-Fraktion. Zur Beurteilung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs setzte der Vorsteher des EJPD im Herbst 2004 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie, sich vorerst mit den akuten Problemen des so genannten «Sterbetourismus» zu befassen. Nach Diskussionen mit internen und externen Experten wurde die Studie ausgeweitet und im Verlaufe des Jahres 2005 zum Bericht «Die Sterbehilfe in der Schweiz – Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber?» ausgebaut. Er befasst sich hauptsächlich mit den Fragen nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der indirekten aktiven und bei der passiven Sterbehilfe, bei der Suizidhilfe und dem sog. «Sterbetourismus» sowie nach möglichen Maßnahmen zur Förderung der Palliativmedizin. Der Bericht soll dem Parlament im ersten Halbjahr 2006 vorgelegt werden. Im Juli 2005 hat die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) zudem ihren Bericht «*Beihilfe zum Suizid*» publiziert

2003 M 02.3323 *Bekämpfung der Gewalt in öffentlichen Verkehrsmitteln (N 4.10.02, Hess Bernhard; S 2.10.03)*

Die Motion verpflichtet den Bundesrat, Vorschläge zur Revision des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, damit Übergriffe auf das Personal in öffentlichen Verkehrsmitteln künftig als Offizialdelikt geahndet werden können. Der Vorstoss verfolgt das gleiche Ziel wie die Motion Jutzet 00.3513, deren Abschreibung in der Botschaft vom 23. Februar 2005 zur Bahnreform 2 (BBl 2005 2415) beantragt wird.

2003 M 02.3246 *Insider-Strafnorm (N 4.10.02, Jossen; S 2.10.03*

Die Motion verlangt vom Bundesrat, eine Änderung der Insider-Strafnorm (Art. 161 StGB) vorzuschlagen, damit die Norm künftig auch Wertschriftenverkäufe erfasst, die im Vorfeld einer Warnung vor einem Gewinneinbruch getätigt, werden, um einen erwarteten Kurseinbruch abzufedern. Die diesbezügliche Gesetzesänderung wurde im Rahmen der Vorlage zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der «Financial action task force» (FATF) unter Federführung des EFD an die Hand genommen. Zum entsprechenden Vorentwurf und Bericht wurde im 1. Quartal 2005 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Bundesrat nahm von den Ergebnissen Ende September 2005 Kenntnis. Der Bundesrat wird das weitere Vorgehen gestützt auf verschiedene Entscheidgrundlagen wie namentlich den Bericht zum dritten FATF-Länderexamen und den Bericht des Bundesrats zu Handen des Parlaments zu rechtsvergleichenden Aspekten und zur Kosten- und Nutzenfrage (Po. 05.3456 und Po. 05.31759) festlegen.

2003 P 03.3344 *Schutzmassnahmen für «Whistleblowers» (S 2.10.03, Marty Dick)*

Der Bundesrat hat die Frage des Schutzes für «Whistleblowers» im Zusammenhang mit der M 03.3212 Gysin Remo «Gesetzlicher Schutz für Hinweisgeber von Korruption» geprüft. Er ist dabei erneut zur Auffassung gelangt, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Trotzdem hat der Nationalrat den Vorstoss am 13. Juni 2005 angenommen. Der Ständerat wird über das weitere Schicksal der Motion voraussichtlich in der Frühlingssession 2006 entscheiden.

2003 M 01.3713 *Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht. Änderung (S 18.3.02, Hess Hans; N 3.12.03)*

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht aufgrund der praktischen Erfahrungen bei dessen Anwendung seit seinem Inkrafttreten in einzelnen Punkten zu ändern. Ein wesentliches Anliegen der Motion, nämlich der vorgängige Verzicht des Pächters auf sein Vorkaufsrecht (Art. 48 BGBB), wurde bereits auf den 1. Januar 2004 umgesetzt. Andere Punkte werden zusammen mit weiteren Bestimmungen im landwirtschaftlichen Bodenrecht (BGBB und LPG) im Rahmen der Agrarpolitik 2011 zur Änderung vorgeschlagen. So sollen etwa die Preisbegrenzung und die Belastungsgrenze aufgehoben werden. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 14. September 2005 eröffnet und dauerte 3 Monate. Nach der Auswertung der Vernehmlassung soll im Frühling 2006 die Botschaft durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet werden.

2003 P 03.3233 *Rasche Anerkennung des Trusts für den Finanzplatz Schweiz notwendig (N 19.12.03, [Suter]-Pelli)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 2. Dezember 2005 zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (BBl 2006 551) die Abschreibung des Postulats beantragt.

2003 P 03.3266 *StGB-Revision. Ahndung des Vandalismus (N 19.12.03, Eggly)*

Die Motion Eggly vom 5. Juni 2003 verlangt, Vorbereitungshandlungen zu Vandalismus im Sinne von Artikel 144 StGB dem Deliktskatalog der strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB) hinzuzufügen. Der Vorstoss wurde am 19. Dezember 2003 als Postulat überwiesen. Der entsprechende Bericht wird zurzeit erarbeitet und soll dem Bundesrat im Verlauf des Jahres 2006 unterbreitet werden.

2003 P 03.3580 *Strafbestimmungen bei Verletzung von Amtsgeheimnissen (S 9.12.03, Staatspolitische Kommission 03.013)*

Da das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 und die Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 noch nicht in Kraft getreten sind, ist es verfrüht, heute schon die Notwendigkeit einer zusätzlichen Verschärfung der Strafbestimmung betreffend Amtsgeheimnisverletzung zu überprüfen. Diese Überprüfung wird nach dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes aufgrund der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung dieses Gesetzes stattfinden.

Bundesamt für Polizei

2000 P 00.3206 *Grossverbrechen. E-Kriminalität (N 8.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*

Mit der Entgegennahme des Postulates erklärte sich der Bundesrat bereit, dem Parlament einen Zwischenbericht über die Bilanz betreffend die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität vorzulegen. Weiter wird der Bundesrat darin aufgefordert, den eidgenössischen Räten einen Bericht über die E-Kriminalität und über die Massnahmen zu deren Bekämpfung zu unterbreiten.

Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität werden zwar im jährlich erscheinenden Bericht Innere Sicherheit (BISS) ausgeleuchtet, zudem wurden einige Teilbereiche durch Analysen abgedeckt (Strategische Analysen Westafrikanische Netzwerkkriminalität, Kriminelle Gruppen ethnischer Albaner «Lagebild Schweiz», Geldwäscherei «Lagebild Schweiz»). Zusätzlich wurden Teilanalysen in den Bereichen organisierte Kriminalität aus den Staaten der GUS und zur dominikanischen, serbischen und italienischen organisierten Kriminalität gemacht. Der Forderung des Postulates, eine Zwischenbilanz abzuliefern, ist damit aber noch nicht vollständig entsprochen. Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist eine Analysepriorität des Dienstes für Analyse und Prävention für das Jahr 2006. Das Ziel, welches nicht wie vorgesehen im Jahre 2005 realisiert werden konnte, ist, die Lage betreffend organisiertes Verbrechen in der Schweiz darzustellen und eine Zwischenbilanz zu ziehen. Der Bericht soll allenfalls veröffentlicht werden.

Zum Thema der Wirtschaftskriminalität wurde vom Bundesamt für Polizei eine Analyse erstellt. Ihre Ergebnisse wurden im Bericht zur inneren Sicherheit Schweiz 2002 ausführlich dargelegt.

Das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement und die Kantone setzten bereits 2000 eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Missbrauchs der Informations- und Kommunikationsmittel (AG BEMIK) ein. Diese legte in ihrem Bericht vom Januar 2001 einen Massnahmenkatalog vor. Eine der Hauptforderungen war die Schaffung einer von Kantonen und Bund getragenen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Diese nahm am 1. Januar 2003 ihre Arbeit auf. Einer weiteren Forderung nach einem Grundlagenbericht über die Computerkriminalität wurde ebenfalls 2001 mit dem Strategischen Analysebericht «Cybercrime - Die dunkle Seite der Informationsrevolution» vom Dienst für Analyse und Prävention entsprochen.

Weiter wurde die Lagebeurteilung der Informationssicherung in der Schweiz durch die Schaffung der Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) gestärkt. Seit 2005 verfasst diese in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität halbjährliche Lageberichte bezüglich Informationssicherung und Internetkriminalität.

2000 P 00.3603 *Waffengesetz. Änderung (S 13.12.00, Sicherheitspolitische Kommission SR 00.307)*

2001 M 00.3418 *Waffenimitationen und «soft air guns». Bekämpfung des Missbrauches (N 6.10.00, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.400; S 6.3.01)*

2001 P 01.3001 *Waffengesetz. Änderung (N 14.3.01, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.307; S 19.9.01)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 11. Januar 2006 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) die Abschreibung des Postulats beantragt.

2001 P 01.3271 *Untersuchung über die Wirtschaftskriminalität (N 5.10.01, Mugny)*

Mit der Entgegennahme des Postulates erklärte sich der Bundesrat bereit, zu untersuchen, wie viele Vergehen in der Schweiz in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität begangen werden.

Zu diesem Thema wurde vom Bundesamt für Polizei ein strategischer Analysebericht erstellt, der das Thema Wirtschaftskriminalität sowie die Möglichkeiten, diese methodologisch abzugrenzen und zu quantifizieren, erläuterte. Die Ergebnisse dieses Berichtes wurden im Bericht zur inneren Sicherheit Schweiz 2002 ausführlich dargelegt.

Damit wurde ein erster Grundstein im Sinne des Postulates gelegt. Allerdings stehen die Forderungen des Postulates im Moment in keinem Zusammenhang mit den Legislaturzielen mit Ausnahme der im Legislaturbericht erwähnten Effizienzvorlage, bei der die Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu den obligatorischen Strafverfolgungskompetenzen jedoch klar zweitrangig ist. Auch bei den Analyseprioritäten des Diensts für Analyse und Prävention ist die Wirtschaftskriminalität zurzeit nicht prioritär. Allerdings dürfte das Thema im Zuge der Übernahme grösserer Fälle von Wirtschaftskriminalität durch die Bundesanwaltschaft aus dem Jahr 2004 in naher Zukunft wieder enger analytisch begleitet werden. Die Neuauflage eines strategischen Analyseberichtes betreffend Wirtschaftskriminalität in der Schweiz kann frühestens für das Jahr 2006 ins Auge gefasst werden.

2002 P. 01.3009 *Straffung im Sicherheitsbereich (N 20.3.02, Sicherheitspolitische Kommission NR)*

Die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates reichte am 13. Februar 2001 eine Motion ein, mit der sie den Bundesrat ersuchte, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu unterbreiten und die organisatorischen Schritte zu unternehmen, um eine zielgerechte Zuweisung der Aufgaben an die Departemente sowie eine verbesserte Koordination unter den Sicherheitsorganen des Bundes und denjenigen von Bund und Kantonen zu gewährleisten.

Unter Verweis auf die im Rahmen von USIS (Überprüfung des Systems innere Sicherheit Schweiz) bearbeiteten Projekte empfahl der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, zumal erst nach Abschluss des Projektes USIS zweckdienliche Massnahmen beschlossen und in die Praxis umgesetzt werden könnten. Der Nationalrat hiess den Vorschlag am 20. März 2002 gut.

Mittlerweile wurde auf Beschluss des Bundesrates und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und –direktorinnen (KKJPD) das Projekt USIS im Frühling 2004 abgeschlossen. Gestützt auf dieses Projekt, das ein Bild von der Sicherheitslage in der Schweiz vermittelt, können gezielte Massnahmen getroffen werden.

Eine dieser Massnahmen bestand in der Schaffung des Kern-/Krisenstabs Sicherheitsausschuss des Bundesrates (Stab SiA) im Jahr 2005. Der neu aufzubauende Stab SiA ist zur Optimierung der nationalen Sicherheitskooperation und zur Stärkung der sicherheitspolitischen Führung geschaffen worden, als übergeordneter Stab zur Früherkennung, zur Lagebeobachtung und zur Bewältigung von Ereignissen und Krisen sicherheitspolitischer Natur. Dieser permanent verfügbare Stab hat den Sicherheitsausschuss des Bundesrates und die Lenkungsgruppe Sicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Entscheidvorbereitungsaufgaben zu Handen des Bundesrates zu unterstützen und die Führungsorganisation sicherzustellen. Der Stab SiA ist direkt dem Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses des Bundesrates unterstellt.

Die optimale Koordination in Sicherheitsbelangen – sowohl die innere Sicherheit als auch die internationalen Beziehungen betreffende – bleibt unverändert eines der Ziele des Bundesrates. Ergänzende Massnahmen werden laufend geprüft.

2002 M 01.3196 *Internetkriminalität. Wirksame Bekämpfung mit effizientem Verfahren (N 20.9.01, Aeppli Wartmann; S 4.6.02)*

2002 M 01.3012 *Bekämpfung der Pädophilie (N 11.12.01, Kommission für Rechtsfragen NR; S 4.6.02*)

2002 P 02.3522 *Weisungsbefugnis des Bundes in kantonsübergreifenden Strafverfolgungsaktionen (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

In beiden Motionen wird der Bundesrat ersucht, Dispositionen zur wirksamen Bekämpfung von Straftaten an Kindern, namentlich im Internet, zu treffen. Der Bundesrat hat bei beiden Motionen die Ablehnung einzelner Teilbebereiche der parlamentarischen Vorstösse beantragt. Er hat jedoch in beiden Stellungnahmen seine Entschlossenheit bekräftigt, sich besonders für die Bekämpfung von Delikten gegen die Integrität von Kindern zu engagieren und die mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen begangenen strafbaren Handlungen verstärkt zu bekämpfen.

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 2004 hat der Bundesrat zwei neue Gesetzesentwürfe zur Vernehmlassung verabschiedet, die auf Vorschlägen der Arbeitsgruppen «Netzwerkkriminalität» und «Genesis» beruhen. Einerseits soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider für illegale Inhalte im Internet speziell geregelt werden (Vorentwurf A). Andererseits werden im zweiten Gesetzesentwurf neue Ermittlungsmöglichkeiten des Bundes vorgeschlagen (Vorentwurf B). Dieser Entwurf sieht auch vor, dass die Bundeskriminalpolizei (BKP) gegenüber den kantonalen Strafverfolgungsbehörden weisungsberechtigt ist, um so die Durchführung von Verfahren koordinieren zu können. Von 283 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 99 Antworten eingegangen. Die Stellungnahmen sind in einem Bericht vom September 2005 zusammengefasst und ausgewertet. Obwohl eine Mehrheit den Vorentwurf A im Grundsatz begrüsst, wird die vorgeschlagene Regelung im Einzelnen stark kritisiert. Ganz anders sieht die Situation beim Vorentwurf B aus. Die vom Bundesrat in Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB vorgeschlagene Kompetenz, wonach in Fällen, in denen eine der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehende strafbare Handlung mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wurde und der zuständige Kanton noch nicht bekannt ist, die Bundesanwaltschaft und die BKP erste dringend notwendige Ermittlungen durchführen können, wird von einer Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse soll dem Bundesrat anfangs 2006 beantragt werden, den Vorentwurf B von der Vorlage zu trennen und mit einer separaten Botschaft dem Parlament zu unterbreiten. Weiter soll beantragt werden, das in der Vorlage ebenfalls vorgeschlagene Weisungsrecht des Bundes aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse fallen zu lassen. Für die beiden Motionen und das Postulat wird der Bundesrat in der Botschaft einen Antrag auf Abschreibung stellen.

2002 P 02.3441 *Kriminalstatistik und Waffendelikte (S 2.12.02, Berger)*

In den vergangenen zwei Jahren wurde eine Revision der polizeilichen Kriminalstatistik angestrebt. Diese neue Statistik sieht auch zusätzliche Informationen im Sinne des Postulats vor. Die Realisierung erfolgt zurzeit durch das Bundesamt für Statistik. Die Harmonisierung der Datenerfassung mit allen Kantonen ist jedoch komplex und dürfte im Jahr 2009 abgeschlossen sein, so dass die erste neue Statistik 2010 vorliegt.

2003 P 02.3742 *Schaffung eines Sicherheitsdepartementes (N 20.6.03, Vaudroz René)*

Der Bundesrat nahm das Postulat am 14. Mai 2003 entgegen und schuf so die Voraussetzung, um die Zusammenarbeit der auf Bundesebene mit Sicherheitsaufgaben betrauten Dienste zu prüfen. Vor dem Hintergrund der sicherheitsbedrohenden Ereignisse und gestützt auf Erfahrungen aus Grossereignissen beschloss der Bundesrat am 8. September 2004, die sicherheitspolitische Führung auf Bundesebene effizienter zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde der Vorsteher des VBS bis auf weiteres zum Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses (SiA) ernannt. Ausserdem schuf der Bundesrat einen übergeordneten Krisenstab, den Kern- und Krisenstab Sicherheitsausschuss des Bundesrates (Stab SiA), und ernannte am 2. Dezember 2005 den Chef des Stabes. Dieser Stab ist dem Sicherheitsausschuss unterstellt. Gleichzeitig beschloss der Bundesrat, vorläufig auf Strukturtransfers und auf die Schaffung eines Departements für Sicherheit zu verzichten. Diese Punkte sollen erst dann wieder diskutiert werden, wenn einerseits Erkenntnisse aus der Arbeit des übergeordneten Krisenstabs und andererseits erste Erfahrungen hinsichtlich der neuen Regelungen und der Assoziation der Schweiz an Schengen/Dublin vorliegen.

2003 P 03.3222 *G8. Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps (N 3.10.03, Guisan)*

2003 P 03.3444 *Innere Sicherheit. Kohärenz und Solidarität bei Polizeieinsätzen (N 19.12.03, Eggly)*

Mit diesen beiden parlamentarischen Vorstössen wurde der Bundesrat beauftragt, die Schaffung von Rahmenbedingungen, insbeondere eines Rahmengesetzes zu prüfen, wodurch der Einsatz von Polizeikräften mehrerer Kantone anlässlich von Vorkommnissen von besonderer Bedeutung wie das G-8-Gipfeltreffen oder das Wirtschaftsforum in Davos sich besser koordinieren lässt. Die Motion Eggly wurde vom Parlament als Postulat überwiesen.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Eggly hingewiesen hat, hält er dafür, dass in erster Linie eine Regelung auf kantonaler Ebene zu prüfen sei, damit die kantonale Polizeihoheit nicht beschnitten werde. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) vertritt den Bund in Arbeitsgruppen und Kommissionen, die mit Fragen zur Koordination bei interkantonalen Polizeieinsätzen befasst sind. Im Anschluss an den G-8-Gipfel in Evian im Jahr 2003 hat die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) die ständige Gruppe *Operationen* geschaffen. Auch fedpol ist vertreten. Diese Gruppe berät die kantonalen Polizeikräfte bei besonderen Ereignissen, unterbreitet Vorschläge und ist koordinierend tätig. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) schuf im November 2003 die Arbeitsgruppe GIP (Gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen). Diese Arbeitsgruppen prüfen laufend Möglichkeiten einer verbesserten Koordination und einer einheitliche Einsatzdoktrin bei Ereignissen von besonderer Bedeutung.

Hinsichtlich des Informationsaustausches betraute der Bundesrat den Dienst für Analyse und Prävention (DAP) im fedpol mit der Leitung eines Nachrichtenverbundes, der den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sicherstellt. Seit dem G-8-Gipfeltreffen in Evian werden jeweils Berichte verfasst und Lageanalysen erstellt; der Informationsaustausch ist intensiviert worden, und die Situation kann mithilfe der elektronischen Lagedarstellung laufend geprüft werden. Allen Mitgliedern stand rund um die Uhr ein Journal zur Verfügung, das online abgefragt werden konnte. So hat sich der Nachrichtenverbund als taugliches Mittel zur Koordination von Polizeieinsätzen bei Grossanlässen erwiesen.

2003 P 03.3188 *Kinder- und Jugendschutz (N 3.10.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.457)*

Im Postulat der Kommission für Rechtsfragen wurde der Bundesrat beauftragt, die im Rahmen des Postulats Janiak (00.3469 Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik) aufgeworfenen Massnahmen einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Kriterien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für Subventionen an Dachorganisationen im Bereich des Kinderschutzes wurden bei der Beantwortung des Postulats dargelegt. Die Subventionspraxis hat sich seitdem nicht verändert. Ab 1. Januar 2006 löst der Bereich «Familie, Generationen und Gesellschaftsfragen» die Zentralstelle für Familienfragen ab und wird mit einem neuen Kreditvolumen gezielt Präventionsprojekte im Kinderschutz unterstützen können.

Die Ermittlungs- und Repressionsmassnahmen gegen alle direkt oder indirekt über Internet an Kindern begangenen Handlungen konnten verstärkt werden. Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) hat sich schweizweit etabliert und konnte seit 2003 Hunderte von Verdachtsfällen mit einem Bezug zur Schweiz ermitteln und an die zuständigen Kantone weiterleiten. Die bei der Beantwortung des Postulats monierten Schwierigkeiten mit der Auskunftspflicht der Provider bei Randdaten haben sich inzwischen gelöst. Obwohl die Kooperation mit den schweizerischen Providern auf freiwilliger Basis einwandfrei funktioniert, wird von allen Beteiligten eine gesetzliche Festhaltung der bestehenden Praxis gewünscht. Eine Ergänzung der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) drängt sich mittelfristig auf. Auch bei der Koordination internationaler Polizeiaktionen gegen Kinderpornografie zeigt sich eine deutliche Verbesserung. Durch die Schaffung und Etablierung eines eigenen Kommissariats PMM (Pädophilie, Pornografie, Menschenhandel, Menschenschmuggel) bei der Bundeskriminalpolizei (BKP) konnten bei den Folgeaktionen nach Genesis Verbesserungen bei der Dossieraufbereitung, der kantonalen Koordination, dem Ablauf der Aktionen, der Auswertung und der Medienarbeit erfolgreich umgesetzt werden.

Neben den bereits erwähnten ausgebauten Massnahmen im Kampf gegen Pädokriminalität wurde verstärkt politische Arbeit geleistet. So hat der Bundesrat im März 2005 der Ratifikation des Fakultativprotokolls bezüglich Kinderrechte, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zugestimmt. Auch die auf Gesetzesebene erwähnten Verbesserungen wurden weiterverfolgt. Die vom Parlament am 13. Dezember 2002 verabschiedete Revision des AT-StGB, der in Artikel 5 für die Verfolgung von im Ausland gegenüber Kindern begangenen schweren Sexual- und andern Delikten praktisch das Universalitätsprinzip vorsieht, wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Artikel 386 des revidierten StGB über Präventionsmassnahmen wurde gemäss Beschluss des Bundesrates vom 2. Dezember 2005 vorzeitig auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

2003 M 02.3723 *Internationales Kompetenzzentrum zur Bekämpfung der Internetkriminalität (N 21.3.03, Fehr Jacqueline: S 9.12.03)*

Die erwähnte Motion zur Schaffung eines Kompetenzzentrums zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei den Vereinten Nationen (UNO) wurde vom Ständerat als Zweitkammer am 9. Dezember 2003 an den Bundesrat überwiesen. Wie in der Antwort der damaligen Departementsvorsteherin EJPD Ruth Metzler-Arnold festgehalten, erachtet der Bundesrat die Forderungen der Motion, die Schweiz solle die Federführung beim Aufbau eines Kompetenzzentrums zur Bekämpfung der Internetkriminalität im Rahmen der UNO übernehmen, vor allem als politisches Signal, die Schweizer Erfahrungen im Bereich Bekämpfung der Internetkriminalität auch auf internationaler Ebene einfliessen zu lassen. Dies wurde auf operativer Ebene, namentlich durch die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) und neu der Melde- und Analysestelle zur Informationssicherung (MELANI) bereits erreicht. Die internationale Zusammenarbeit sowie der Informations- und Wissensaustausch mit Partnern im Ausland ist bei diesen zwei Fachzentren bereits sehr hoch und wird ständig ausgebaut.

Das federführende Departement EJPD wird weiter mit dem Eidgenössischen Departement für Auswärtiges EDA in Kontakt treten, um die von der Motion geforderte Stossrichtung eines internationalen Kompetenzzentrums zu verfolgen.

Bundesamt für Migration

2003 P 03.3276 *Bericht über die Auswirkungen einer Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die EU-Beitrittsstaaten (N 3.10.03, Heberlein)*

2003 P 03.3327 *Auswirkungen der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedsländer. Bericht (N 3.10.03, Sozialdemokratische Fraktion)*

Der Bundesrat wurde durch dieses Postulat beauftragt, eine wissenschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen der EU-Erweiterung auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der Schweiz in Auftrag zu geben. Das BFM hat Prof. Yves Flückiger (Genf) mit der Erarbeitung dieser Studie beauftragt. In der Zwischenzeit liegt der Schlussbericht vor. Er soll in der ersten Jahreshälfte 2006 vom Bundesrat verabschiedet und anschliessend an das Parlament weitergeleitet werden.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

1999 P 99.3557 *Urheberrechtsentschädigung auf Subventionen (N 22.12.99, Christen)*

Dieses Postulat wird im Rahmen der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes behandelt, die in erster Linie auf die Anpassung des Urheberrechts an das Internet und die Digitaltechnologie ausgerichtet ist. Entwurf und Botschaft werden dem Parlament voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 überwiesen.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Praxis der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, wonach die Subventionen in differenzierter Weise in die Berechnung der Urheberrechtsentschädigung einbezogen werden müssen, im Gesetz näher konkretisiert werden soll.

2000 P 00.3127 *Produzenten-Urheberrecht (N 23.6.00, Weigelt)*

Die Forderung nach einem Produzenten-Urheberrecht ist sehr umstritten. Sie war schon Gegenstand der Totalrevision, die zum geltenden Urheberrechtsgesetz (URG) von 1992 geführt hat. Damals hat das Parlament schliesslich darauf verzichtet, dem Produzenten eine besondere Rechtsstellung einzuräumen, und auf das Prinzip der Vertragsfreiheit abgestellt.

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Forderung im Rahmen der Teilrevision des URG nochmals zu prüfen. Entwurf und Botschaft werden dem Parlament voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 überwiesen.

2001 P 01.3401 *Folgerecht im Urheberrechtsgesetz (N 5.10.01, Aeppli Wartmann) – vormals: EJPD/BJ*

Auch die Einführung eines Folgerechts wurde bereits anlässlich der Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG) diskutiert und schliesslich vom Parlament abgelehnt. Mit der EU-Richtlinie 2001/84/EG, welche die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Folgerechts für Werke der bildenden Kunst verpflichtet, hat diese Frage jedoch eine neue Dimension gewonnen.

Das Postulat wird im Rahmen der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes behandelt. Entwurf und Botschaft werden dem Parlament voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 überwiesen.

2001 P 01.3417 *Urheberrechtsgesetz. Teilrevision (N 5.10.01, Kommission für Rechtsfragen NR)*

Die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes ist schwerpunktmässig auf die Erfüllung des in diesem Postulat enthaltenen Auftrags ausgerichtet. Sie soll der Schweiz die Ratifikation der neuen «Internet-Abkommen» der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ermöglichen: Bei der Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT) soll auch die EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft berücksichtigt werden, mit der die europäische Union eine weitere Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets anstrebt. Ein entsprechender Entwurf und Botschaft werden dem Parlament voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 überwiesen.

2001 P 01.3596 *Biologische Ressourcen des Südens. Recht auf Partizipation (N 14.12.01, Sommaruga)*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 23. November 2005 zur Änderung des Patentgesetzes und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung (BBl 2006 1) die Abschreibung des Postulats beantragt.

2002 P 02.3356 *Urheberrecht. Ratifikation von zwei Wipo-Abkommen und Regelung der Privatkopie (N 4.10.02, Baumann J. Alexander)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, im Rahmen der Teilrevision des URG zur Ratifikation der WIPO-Abkommen das Vergütungssystem für den Eigengebrauch den neuen technischen Gegebenheiten anzupassen. Das Postulat wird im Rahmen der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes behandelt. Entwurf und Botschaft werden dem Parlament voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 überwiesen.

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Verteidigung

2000 P 97.3619 *Koordination und zentrale Leitung der Nachrichtendienste (N 8.3.99, Schmid Samuel; S 7.3.00)*

Im Zuge der seit einigen Jahren laufenden Anpassung der operativen Instrumente von Bund und Kantonen an die Herausforderungen der Entwicklungen in der inneren und äusseren Sicherheit hat der Bundesrat auch die Instrumente und Strukturen auf der strategischen Ebene laufend optimiert.

Letztmals hat der Bundesrat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Juni 2005 verschiedene grundlegende Entscheidungen zwecks Optimierung der sicherheitspolitischen Führung sowie zur Verbesserung der Koordination zwischen den Nachrichtendiensten getroffen. Über diese Entscheidungen hat der Bundesrat sowohl Parlament wie Öffentlichkeit umfassend informiert.

Gleichzeitig hat der Bundesrat den Sicherheitsausschuss beauftragt, auf Ende 2006 eine umfassende Evaluation hinsichtlich Zweckmässigkeit und Wirkung gerade dieser Massnahmen in Bezug auf Effektivität und Effizienz der Gesamtleistung der Nachrichtendienste durchzuführen, Bericht zu erstatten und allenfalls - wenn nötig - entsprechende Anträge mit Varianten zur Unterstellung und Führung der Nachrichtendienste zu stellen. Mit dieser Berichterstattung zuhanden des Bundesrates wird auch die anschliessende Abschreibung dieses Postulates möglich sein.

2000 P 00.3490 *Volkswirtschaftlicher Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Engelberger)*

2000 P 00.3508 *Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Borer)*

Das VBS beabsichtigte ursprünglich, die Studie «Kosten der Landesverteidigung (A 95)» aus dem Jahre 2000 zu aktualisieren. Aus Gründen des fortschreitenden Personalabbaus sowohl in der Direktion für Sicherheitspolitik als auch im Hauptquartier der Armee musste dieses Vorhaben auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

Die wesentlich komplexere Analyse des Nutzens der Landesverteidigung ist unter den gegebenen Voraussetzungen - angesichts der Sparanstrengungen des Bundes und aus dem Blickwinkel der damit verbundenen Selbstbeschränkung auf die wesentlichsten Bundesaufgaben - zurzeit nicht machbar.

Finanzdepartement

Finanzverwaltung

2000 P 98.3480 *Eigenmittelvorschriften zur Abdeckung der Systemrisiken bei global tätigen Banken (N 24.3.00, Strahm)*

Betreffend Ziffer 1 des parlamentarischen Vorstosses ist festzuhalten, dass Schweizer Banken bereits heute weitaus höhere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben, als nach den aktuellen Basler Mindeststandards (Basel I) gefordert wird. Die Schweizer Regulierung ergibt je nach Risikostruktur des Instituts um 20 % – 50 % höhere verbindliche Mindesteigenmittelanforderungen. Zusätzlich erwartet die EBK, dass jede Bank ihre verbindlichen Schweizer Eigenmittelanforderungen um mindestens 20 % übertrifft. Diese vorsichtige Aufsichtspolitik wird bei der nationalen Umsetzung von Basel II beibehalten. Die schweizerischen Mindesteigenmittelanforderungen sollen weiterhin deutlich über dem internationalen Mindeststandard liegen. Die geforderte Präzisierung auf Gesetzesstufe ist daher nicht erforderlich.

Ziffer 2 findet ihre Entsprechung in den neuen Richtlinien von Basel II, die eine vollständigere und sensitivere Erfassung der mannigfaltigen Risiken des Bankbetriebes, namentlich durch den neuen Einbezug operationeller Risiken und durch eine Menü-Auswahl verschiedener Methoden zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken bezweckt.

Was Ziffer 3 des Vorstosses anbelangt, so hat der Bundesrat hat am 24. November 2004 entschieden, dass eine Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FinMAG) auszuarbeiten sei. In dieser Behörde werden die Eidgenössische Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zusammengeführt. Zur Frage der Ressourcen der Finanzmarktaufsicht wird in der Botschaft, welche voraussichtlich im 1. Quartal 2006 verabschiedet wird, ausführlich Stellung genommen werden.

2000 M 97.3401 *Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln (N 3.3.99, Grobet; S 20.6.00) – vormals: EJPD/BJ*

In der zweiten Hälfte der 90-er Jahre hat das Parlament verschiedene Vorstösse überwiesen, die vom Bundesrat eine Analyse jener Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung verlangen, die den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten regeln. Der Bundesrat wurde eingeladen, dem Parlament die nötigen Verbesserungen vorzuschlagen, falls sich beim geltenden Recht Mängel zeigen sollten. Die vor der Wintersession 1999 überwiesenen Vorstösse wurden von den eidgenössischen Räten im Hinblick auf das neue Parlamentsgesetz abgeschrieben. Pendent sind noch zwei am 20. Juni 2000 eingereichte Motionen.

1997 hat der Bundesrat das EJPD mit der Analyse der Rechtslage und der Vorbereitung einer Vernehmlassungsvorlage für ein Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV) beauftragt. Das EJPD und das EFD führten im Jahr 2000 gemeinsam die Vernehmlassung durch. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 2002 wurde das Ergebnis der Vernehmlassung publiziert. Der Vorentwurf fand im Grundsatz allgemein Zustimmung; in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung war das Echo jedoch sehr kontrovers. Der Bundesrat hat daraufhin das EFD mit der Einsetzung einer kleinen Expertenkommission beauftragt. Gemäss Auftrag des Bundesrats soll die gesetzliche Regelung Rahmenbedingungen für mehr Selbstregulierung definieren. Mit Verfügung vom 1. Juli 2002 hat das EFD einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Thévenoz, Genf, den Auftrag erteilt, bis Ende 2003 einen Bericht samt Gesetzesentwurf vorzulegen. Das Mandat wurde bis Mitte 2004 verlängert, weil die erforderlichen Arbeiten mehr Zeit beansprucht haben als geplant. Das EFD hat den Expertenbericht am 6. Juli 2004 publiziert. Am 4. Mai 2005 hat sich der Bundesrat im Grundsatz für die Ausarbeitung einer Botschaft durch das EFD ausgesprochen. Gleichzeitig hat er dem EFD verschiedene Abklärungsaufträge erteilt: Namentlich muss die Alternative des Verzichts auf eine Spezialgesetzgebung und stattdessen der Erlass einzelner Bestimmungen im Privatrecht geprüft werden. Eine Botschaft soll bis Ende 2006 ausgearbeitet werden.

2000 M 97.3306 *Erfahrungen mit Vermögenswerten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Rechtliche Konsequenzen (N 10.10.97, Rechsteiner Paul; S. 20.6.00) – vormals: EJPD/BJ*

vgl. M 97.3401

2000 P 00.3103 *Schaffung von Schiedsverfahren zum Interessenausgleich zwischen Schuldnerländern und Gläubigern (N 4.10.00, Eymann)*

Der grosse Anteil von Hold-out-Gläubigern und die zahlreichen Schiedssprüche in der komplexen Schuldenrestrukturierung Argentiniens haben einmal mehr aufgezeigt, dass ein Mechanismus zur geordneten Abwicklung einer Umschuldung souveräner Staaten nach wie vor notwendig ist. Die Schweiz hat sich in den letzten Jahren für die Erarbeitung eines solchen Verfahrens stark eingesetzt. Jedoch ist heute die internationale Marktsituation für Entwicklungs- und Schwellenländer so günstig wie selten zuvor, sodass gegenwärtig international kaum Impulse zur Erstellung eines Mechanismus zur Restrukturierung souveräner Schulden ausgehen. Zusätzlich zur weiterlaufenden HIPC-Initiative hat der IWF als Beitrag zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele der UNO an seiner Jahrestagung eine G8-Initiative zur Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder verabschiedet (Multilateral Debt Relief Initiative, MDRI). Diese wird von der Schweiz unterstützt und hat die vollständige Streichung der multilateralen Schulden zum Ziel. Dadurch soll den Ländern ein verstärktes finanzielles Engagement bei Armutsreduktion und Wachstumsförderung ermöglicht werden. Im Rahmen der Initiative sollen auch die Ausstände der betroffenen Länder bei Weltbank und Afrikanischer Entwicklungsbank zu 100 Prozent gestrichen werden. In einem ersten Umsetzungsschritt wurde im Dezember 2005 die Streichung der IWF-Schulden von vorerst 19 Ländern beschlossen.

2003 P 03.3071 *SAirGroup. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (N 20.06.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Die als Postulat überwiesene Motion zielt in die gleiche Richtung wie das Postulat von Frau NR Leutenegger Oberholzer (03.3155): Der Bundesrat wird aufgefordert, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass gegen fehlbare Organe von SAirGroup zivilrechtliche Verantwortlichkeitsklagen eingereicht werden. Bei einem Verzicht des Liquidators der SAirGroup (RA Karl Wüthrich) soll der Bund die ihm vom Aktienrecht eingeräumten Klagemöglichkeiten selbstständig wahrnehmen. – Aktuell stellt sich die Lage wie folgt dar: Im Zirkular Nr. 3 vom Dezember 2004 an die Gläubiger hat der Liquidator der SAirGroup seine Strategie zur Verfolgung von Verantwortlichkeitsansprüchen einlässlich dargelegt. Insbesondere hat er acht wesentliche Geschäftsvorfälle identifiziert, die weiterverfolgt werden sollen. Dabei stehen Schadenspositionen bis zu total 5 Mrd. CHF zur Diskussion. In der Folge hat der Liquidator in weiteren Zirkularen über den Fortgang der Arbeiten orientiert, zuletzt mit Zirkular Nr. 6 vom August 2005. Nach Beurteilung des Bundesrates kehrt der Liquidator zusammen mit dem Gläubigerausschuss alles Mögliche vor, um allfällige Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 754 f. OR durchzusetzen. In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat darauf aufmerksam, dass sich einzelne Geschädigte wegen der Tätigkeit der Bundesvertreter im Verwaltungsrat von SAirGroup gestützt auf Artikel 762 Absatz 4 OR ein klageweises Vorgehen gegen den Bund vorbehalten. Bisher wurden allerdings gegen die Bundesvertreter keine individuell zurechenbaren Vorwürfe erhoben. *Zusammenfassend* gelangt der Bundesrat zum Schluss, dass die finanziellen Auseinandersetzungen im Nachgang zur Swissair-Krise noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürften. Je nach Entwicklung der Lage kann sich seitens des Bundes neuer Handlungsbedarf einstellen. Der Bundesrat beantragt daher, den Vorstoss pendent zu halten.

2003 P 03.3155 *Swissair-Bericht von Ernst&Young. Rechtliche Konsequenzen (N 20.06.03, Leutenegger Oberholzer)*

Das mit Zustimmung des Bundesrates angenommene Postulat von Frau Leutenegger Oberholzer deckt sich weitgehend mit der Motion der SVP-Fraktion (M 03.3071). Zusätzlich fordert die Postulantin, der Bundesrat habe für die Einleitung strafrechtlicher Verfahren zu sorgen und allfällige Einstellungsbeschlüsse anzufechten. – Zum strafrechtlichen Aspekt ist Folgendes zu ergänzen: Die Zürcher Staatsanwaltschaft führt zurzeit im Fall SAirGroup eine aufwändige Strafuntersuchung durch. Laut Aussage des leitenden Staatsanwaltes gehört das Geschäft zu fünf Schlüsselfällen und beansprucht zurzeit höchste Priorität. Es liegt somit auf der Hand, dass der Kanton Zürich das in seiner Zuständigkeit liegende Verfahren weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Ressourcen vorantreibt. Für eine Intervention des Bundes gibt es jedenfalls keinen Anlass. Im Übrigen beantragt der Bundesrat, das Postulat von Frau NR Leutenegger Oberholzer sei aus den gleichen Gründen pendent zu halten wie der Vorstoss der SVP-Fraktion (03.3071).

2003 P 03.3345 *Strukturreformen aus Sicht der Finanzpolitik (S 3.12.03, Schweiger)*

Der ursprünglich als Motion eingereichte Vorstoss enthält eine umfangreiche Liste mit 40 Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes. Einige Massnahmen hat der Bundesrat bereits im Rahmen der beiden Entlastungsprogramme beantragt, wobei nicht alle eine parlamentarische Mehrheit fanden. Andere sollen im Rahmen separater Strukturreformen in den einzelnen Aufgabengebieten oder im Rahmen der vom Bundesrat am 31. August 2005 in Angriff genommenen flächendeckenden und systematischen Überprüfung sämtlicher Tätigkeiten und Leistungen des Bundes gestützt auf ein Aufgabenportfolio untersucht werden. Bei der systematischen Aufgabenüberprüfung wird der Bundesrat sämtliche Aufgabenkategorien des Staates kritisch durchleuchten und entscheiden, in welchen Bereichen staatliches Handeln nach wie vor notwendig ist und wo mit namhaften Aufgabenverzichten und Reformen deutliche und nachhaltige Einsparungen erzielt werden können. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen in die Legislaturplanung 2007-2011 integriert werden.

2003 P 03.3348 *Finanzpolitische Prüfung von längerfristigen Reformen (S 3.12.03, Bürgi)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, zusätzlich zu den im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 verabschiedeten kurz- und mittelfristigen Massnahmen 11 weitere Massnahmen zur längerfristigen Sanierung des Bundeshaushaltes zu prüfen. Die Sanierungsstrategie des Bundesrates trägt diesem Anliegen Rechnung: Während die beiden Entlastungsprogramme 03 und 04 in erster Linie Sofortmassnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse-Regel beinhalten, sollen gezielte Reformen in den einzelnen Aufgabengebieten zu einer langfristig nachhaltigen Finanzpolitik beitragen. Zudem hat der Bundesrat am 31. August 2005 eine flächendeckende und systematische Überprüfung sämtlicher Tätigkeiten und Leistungen des Bundes gestützt auf ein Aufgabenportfolio in Angriff genommen. Im Rahmen dieses Projekts wird der Bundesrat sämtliche Aufgabenkategorien des Staates überprüfen und entscheiden, in welchen Bereichen staatliches Handeln nach wie vor notwendig ist und wo mit namhaften Aufgabenverzichten und Reformen deutliche und nachhaltige Einsparungen erzielt werden können. Die systematische Aufgabenüberprüfung wird auch die im Postulat genannten ausgabenseitigen Bereiche umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen in die Legislaturplanung 2007-2011 integriert werden.

Personalamt

2000 P 00.3147 *Neuregelung der Ruhegehälter (N 6.10.00, Mathys)*

Der Vorstoss betrifft die Ruhegehaltsordnungen der Magistratspersonen, die heute im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen und der dazugehörigen Verordnung der Bundesversammlung (SR 172.121. und SR 172.121.1) geregelt sind. Die Anliegen der Motion wurden durch eine ähnlich lautende Motion des gleichen Motionärs (03.3384) sowie durch eine Petition (Hammer Fritz vom 16. Dezember 2003) vorgebracht. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat diese Petition, soweit sie die Ruhegehaltsordnung der Magistratspersonen betrifft, an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2004 als erheblich erklärt. Die SPK-N lancierte schliesslich eine parlamentarische Initiative, deren Ausarbeitung von der SPK-S am 27. Oktober 2005 abgelehnt wurde. Gleichtags beschloss die SPK-S weiter, der Petition Hammer keine Folge zu geben. Der Motionär reichte eine weitere Motion ein (05.3607), mit der das Begehren früherer Motionen wiederholt wird. Am 23. September 2005 erteilte der Bundesrat dem Eidg. Finanzdepartement den Auftrag, ihm im ersten Semester 2006 ein Aussprachepapier zu unterbreiten, das unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Aspekte die Voraussetzungen und das Vorgehen für eine allfällige Überführung der Magistratspersonen in einen besonderen Vorsorgeplan bei PUBLICA sowie die finanziellen Konsequenzen darlegt.

2001 P 01.3262 *Keine Löhne unter 3000 Franken bei Bundes-Unternehmen und in der Bundesverwaltung (N 14.12.01, Leutenegger Oberholzer)*

Der Bericht zum Postulat ist in Arbeit. Er wird in den ersten Monaten 2006 durch den Bundesrat verabschiedet.

Eine erste Datenerhebung wurde im Jahr 2001 - vor der Einführung des Bundespersonalgesetzes (BPG) - durchgeführt. In der Zwischenzeit wurde, aufgrund der seit Inkrafttreten des BPG im Jahr 2002 vergangenen Zeit, bei den bundesnahen Betrieben und Unternehmen erneut eine Umfrage lanciert. Befragt werden die bundesnahen Betriebe wie POST, SBB, SUVA, SRG, Swisscom, IGE, Skyguide und ETH-Rat.

Bei den Unternehmen, deren Anstellungsverhältnisse sich nach dem BPG richten, gilt nach Artikel 7 der Rahmenverordnung BPG ein jährlicher Mindestlohn von Fr. 38'000 zuzüglich Ortszuschlag. Dabei handelt es sich um Bruttobeträge. Das Postulat verlangt jedoch einen monatlichen Mindestlohn von Fr. 3'000 *netto*. Die Grenze für einen Mindestlohn brutto würde damit deutlich angehoben. Der Bericht wird dazu Stellung nehmen und sich mit den Zielen des Postulates auseinandersetzen. Dazu gehört auch eine differenzierte Prüfung der Rechtsgrundlagen.

2003 P 02.3388 *Nebenerwerbstätigkeit von Mitgliedern des diplomatischen Corps (N 21.3.03, Aussenpolitische Kommission NR)*

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) reichte am 27. August 2002 die Motion 02.3388 «Nebenerwerbstätigkeit von Mitgliedern des diplomatischen Korps» ein. Auf Antrag des Bundesrates überwies der Nationalrat die Motion in Form eines Postulates. In seiner Antwort vom 9. Dezember 2002 erklärte sich der Bundesrat bereit, das Motionsanliegen umzusetzen und zu diesem Zweck die erwerbsorientierten Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden des diplomatischen Korps durch Verordnungsrevision einer Melde- und Bewilligungspflicht zu unterstellen. Das Eidg. Finanzdepartement hat dem Bundesrat den Entwurf für eine Neuregelung als Teil eines auch andere Themen umfassenden Revisionspakets unterbreitet.

Parallel zur APK hat auch eine Subkommission der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission (GPK-N) die Nebenbeschäftigungen thematisiert, und zwar mit Bezug auf alle Bundesangestellten. Die GPK-N nahm die Antwort des Bundesrates vom 28. April 2004 zum Anlass für einen Auftrag: Sie lud den Bundesrat am 14. Dezember 2004 ein, «die Praxis evaluieren zu lassen und minimale Vorgaben bei der Bewilligung von Nebenbeschäftigungen aufgrund der Evaluationserkenntnisse zu prüfen». Die Antwort des Bundesrates ist auf Frühling 2006 terminiert.

Der Auftrag der GPK-N ist inhaltlich umfassender als der Vorstoss der APK. Das Anliegen der APK wird daher im Rahmen der von der GPK-N bestellten Arbeiten weiterbehandelt.

2003 P 03.3436 *Weiterführung des Praktikantenprogrammes (N 2.10.03, Spezialkommission des Nationalrates 03.047)*

Ein Antrag Rey, den Globalkredit für Erwerbsbehinderte sowie Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten um 2,2 Millionen zu erhöhen, wurde anlässlich der Beratung des Personalvoranschlags 2006 im Plenum III der FK-N am 16. November 2005 abgelehnt. Als Argument führten die Gegner des Antrags an, mit der Aufstockung im Umfang der mit EP 03 beschlossenen Kürzung würde ungebührlich in die Beschlüsse des Parlaments eingegriffen (Präjudiz). Abgelehnt wurde auch das Begehren, die Summe müsste zwingend im Personalbereich kompensiert werden. Die Situation wird im Lichte der Umsetzung der Bologna-Reform im Bildungsbereich neu beurteilt.

Eidgenössische Steuerverwaltung

1999 P 98.3352 *Bestrafung bei Steuerhinterziehung (N 16.12.99, Grobet)*

Der als Motion eingereichte und vom Nationalrat als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt vom Bundesrat, der Bundesversammlung den Entwurf für eine neue Bestimmung im Schweizerischen Strafgesetzbuch zu unterbreiten, welche die Steuerhinterziehung zum Vergehen erklärt, sofern der Betrag des nicht deklarierten Einkommens oder des nicht deklarierten Gewinns 10 000 Franken übersteigt.

Gegenwärtig wird die Steuerhinterziehung als Übertretung mit Busse geahndet. Es handelt sich bei der Hinterziehung also bereits heute um eine strafbare Handlung. Die Motion bezweckt jedoch, eine vollständigere Besteuerung von Einkommen und Gewinn mittels verschärften Strafbestimmungen sicherzustellen. Dies würde bedeuten, dass eine solche Hinterziehung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden könnte (Art. 36 StGB).

Aufgrund dieser Ausgangslage empfahl bereits der im Juli 1998 veröffentlichte Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Behnisch), es sei zu prüfen, ob nicht gewisse strafprozessuale Zwangsmassnahmen auch zur Verfolgung von Steuerhinterziehern im Bereich der direkten Steuern eingeführt werden sollten.

Der Vorsteher des EFD setzte im Herbst 2003 eine Expertenkommission (ESA) ein, welche die heutigen Rechtsgrundlagen und die Praxis zum Steuerstrafrecht und zur internationalen Amtshilfe in Steuersachen auf ihre Zweck- und Rechtsmässigkeit hin analysiert hat. Diese Expertenkommission hat ihren Bericht Ende Januar 2005 veröffentlicht. Der Bericht enthält auch Entwürfe für die notwendigen Änderungen der Steuergesetze sowie den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Amtshilfe bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

2000 P 99.3300 *Abschaffung der steuerlichen Doppelbelastung bei Familienunternehmen (N 24.3.00, Imhof; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*

Der Vorstoss zielt darauf ab, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung - als Gewinn beim Unternehmen und als Dividende beim Aktionär - bei Familienunternehmen aufgehoben wird.

Die vom Bundesrat am 12. Dezember 2003 in die Vernehmlassung gegebene Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II hatte neben verschiedenen steuerlichen Massnahmen zugunsten von Kapitalgesellschaften einerseits und Personenunternehmen andererseits vor allem die Steuerbelastung von ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen bei Kapitalgesellschaften im Auge.

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens arbeitete das Eidg. Finanzdepartement (EFD) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein neues Modell zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung aus. Durch das dort vorgesehene Teilbesteuerungsverfahren wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern für Beteiligungen im Geschäftsvermögen bei der direkten Bundessteuer weitestgehend beseitigt. Aber auch bei Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, wird die Doppelbelastung mittels einer Teilbesteuerung von 80 Prozent spürbar gemildert. Die Kantone haben dieses Verfahren zu übernehmen, können aber den Teilbesteuerungssatz nach eigenem Recht festlegen.

In diesem Sinne hat das EFD im Frühling 2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ausgearbeitet. Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat diese Botschaft genehmigt und zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses vollumfänglich erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2000 M 99.3472 *Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone (N 21.12.99, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 97.400; S 22.6.00; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*

Die Motion verlangt vom Bundesrat, den eidgenössischen Räten nach Konsultation der Kantone Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit die im Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften (RKGG) enthaltenen Steuererleichterungen auch bei der kantonalen Besteuerung gelten.

Das Bundesgesetz sieht vor, dass für bestimmte vom EVD anerkannte Gesellschaften (sog. Risikokapitalgesellschaften) Steuervergünstigungen gewährt werden können. Die Risikokapitalgesellschaft entrichtet keine Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Ihr Beteiligungsabzug wird schon bei Beteiligungen ab 5 Prozent gewährt. Zudem sieht das Gesetz für sog. Business-Angels, die aus dem Privatvermögen nachrangige Darlehen gewähren, gewisse Abzüge vor. Sofern das Darlehen zurückbezahlt wird, wird die Besteuerung nachgeholt. Im Verlustfall kann der Business-Angel weitere 25 Prozent des Darlehens abziehen.

Von den Möglichkeiten des Gesetzes haben bisher nur wenige Gesellschaften und noch kein Business-Angel Gebrauch gemacht. Es wird allerdings von vielen Seiten der Wunsch geäussert, es solle mehr privates Kapital für Risikokapital zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II soll der Unterschied zwischen den Risikokapitalgesellschaften und den ordentlich besteuerten Gesellschaften abgebaut werden. Das Schwergewicht der Reform liegt bei Entlastungen für den investierenden Unternehmer. Das Gesetz dürfte unter den Neuerungen der Unternehmenssteuerreform II seine Berechtigung verloren haben. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Unternehmenssteuerreformgesetz II beantragt, diesen Vorstoss abzuschreiben.

2000 P 99.3499 *Rechtsstaatliche Garantien im BSU-Verfahren (N 4.10.00, Steiner)*

Mit dem Vorstoss werden Massnahmen zur Verbesserung der rechtsstaatlichen Aspekte bei der Arbeit der besonderen Steueruntersuchungsorgane (BSU) und die Präzisierung verschiedener Begriffe im Gesetz über die direkte Bundessteuer zu den Steuerwiderhandlungen verlangt. Weiter soll die Rechtsstellung von «Beschuldigten» und von ins Verfahren einbezogenen Drittpersonen im BSU-Verfahren verbessert werden. Schliesslich verlangt der Vorstoss auch die «integrale Gewährleistung des Bankgeheimnisses».

Mit Inkrafttreten des DBG auf den 1. Januar 1995 hat der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechtes in der Untersuchung der BSU explizit ausgedehnt (Botschaft vom 25. Mai 1983 über die Steuerharmonisierung). Dies führte zu einer wesentlichen Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung der von der Untersuchung betroffenen Personen. So sind nun u. a. auch die Bestellung eines Verteidigers im Verfahren, das Zustelldomizil und die Akteneinsicht verbindlich geregelt. Der Bundesrat hebt hervor, dass auch den Beschwerdemöglichkeiten gegen Zwangsmassnahmen und gegen sonstige Untersuchungshandlungen in diesem Verfahren gebührend Rechnung getragen worden ist. Das anwendbare Verwaltungsstrafrecht, das als modernes Verfahrensgesetz zu bezeichnen ist, wird damit den an ein (Straf-) Untersuchungsverfahren gestellten rechtsstaatlichen Verfahrensanforderungen gerecht. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil «Camenzind» festgestellt.

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 eine Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts verabschiedet. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge besteht jedoch im Bereich des Verwaltungsstrafrechts kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Reformvorlage tangiert deshalb das Verwaltungsstrafrecht nicht.

Was die Forderung anbelangt, im Verfahren der BSU das Bankgeheimnis integral zu gewähren, so ist auf die geltende Gesetzgebung (Art. 47 Ziff. 4 des Bankengesetzes; SR 952.0) und die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 104 IV 131 E. 3b) zu verweisen. Das Bankgeheimnis verleiht keinen absoluten Anspruch auf Verweigerung der Herausgabe von Akten gegenüber Untersuchungsbehörden. Da das Bankgeheimnis jedoch ausserhalb von Strafuntersuchungsverfahren gewahrt bleiben muss, ist die Durchsuchung bei einer Bank nur zulässig, wenn sie sich durch einen bestimmten und objektiv begründeten Verdacht rechtfertigt, wenn sie verhältnismässig ist und wenn der zu durchsuchende Gegenstand zur Genüge umschrieben ist. Diesen Erfordernissen wird im Verfahren der BSU in ausreichendem Masse Rechnung getragen. Zur Problematik der Amts- und Rechtshilfe kann auch auf die umfassende Antwort des Bundesrates vom 1. September 2004 auf die Interpellation David (04.3012) verwiesen werden.

2000 P 00.3155 *Aktiengesellschaft und Aktionäre. Abschaffung der Doppelbesteuerung der Erträge (N 13.12.00, Zuppiger; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*

Der Vorstoss verlangt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung - als Gewinn bei der ausschüttenden Unternehmung und als Dividende bei den Anteilsinhabern - aufgehoben wird.

vgl. P 99.3300

2001 P 01.3215 *Stempelabgabe. Permanente Beobachtung der Entwicklung (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021)*

Mit dem Vorstoss der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates wird der Bundesrat ersucht, die Entwicklung der Stempelabgaben permanent zu beobachten und der parlamentarischen Kommission periodisch Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag auf Gesetzesänderungen zu stellen.

Um die Entwicklung des Marktes aus der Sicht der Umsatzabgabe zu beobachten, ist am 20. August 2001 die Arbeitsgruppe «PRETIME» (Prévoir Droits de Timbre) ins Leben gerufen worden. Sie setzt sich aus Vertretern der Eidg. Steuerverwaltung, der Schweizerischen Nationalbank, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Privatwirtschaft zusammen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der rechtzeitigen Erkennung von Tendenzen zur Abwanderung oder Verlagerung von Geschäften und Arbeitsplätzen ins Ausland.

Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit den in der parlamentarischen Beratung stehenden Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben befasst. Bei den Entwicklungen, welche die Arbeitsgruppe verfolgt, standen 2004 die Tendenzen im internationalen Wertschriftenhandel im Vordergrund.

Der Bundesrat verzichtet darauf, wesentliche materielle Änderungen bei den Stempelabgaben im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II anzupacken. Solche tiefgreifende Reformen im Stempelabgaberecht werden im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Steuersysteme (z.B. einer dualen Einkommenssteuer) aktuell werden.

2001 P 01.3556 *Generationenwechsel in einem Unternehmen. Steueraufschub (N 14.12.01, Bader Elvira; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*

Der Vorstoss strebt unter anderem eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in dem Sinne an, dass die Ertragswertbesteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke verlängert und die Besteuerung der Gewinne bei endgültiger Überführung ins Privatvermögen hinausgeschoben werden kann.

Mit der nun in Vorbereitung befindlichen Unternehmenssteuerreform II sind - neben der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung - umfangreiche Entlastungsmassnahmen bei den juristischen Personen einerseits, aber auch bei den Personenunternehmungen andererseits vorgesehen. Zu den Letzteren gehören vor allem der Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven, wenn sich die Parteien darüber einig sind, dass die übernehmende Person die Einkommenssteuerwerte fortführt und damit die latente Steuerlast übernimmt. Weiter ist bei Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Realisation möglich, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. Schliesslich sieht die Vorlage auch eine Milderung der Steuerbelastung bei der Realisierung stiller Reserven im Falle der Geschäftsübertragung oder Liquidation aus Alters- oder Invaliditätsgründen vor.

Mit der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II sind die Anliegen des vorliegenden Postulats erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft vom 22. Juni 2005 beantragt, diesen Vorstoss abzuschreiben.

2002 P 01.3557 *Besteuerung der Kapitalgewinne bei Betriebsaufgabe (N 22.3.02, Eberhard*; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)

Mit dem als Motion eingereichten Vorstoss wird der Bundesrat ersucht, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in dem Sinne zu ändern, dass ein Liquidationsgewinn, der bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge von Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr entsteht, analog wie eine Kapitalauszahlung aus der beruflichen Vorsorge besteuert wird. Das Gleiche gilt, wenn nach einem Todesfall der überlebende Ehegatte das geerbte Geschäft innerhalb von zwei Jahren seit dem Todesfall veräussert. Dabei soll die separate Besteuerung für den Teil des Liquidationsgewinnes erfolgen, der zur Erhaltung einer angemessenen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aus der beruflichen Vorsorge nötig wäre. Bestehende Vorsorgeguthaben innerhalb der 2. Säule und der Säule 3a sollen bei der Berechnung des der separaten Besteuerung unterliegenden Betrages berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Massnahmen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen vor. Unter diesen Massnahmen figuriert auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

In diesem Sinne hat das EFD im Frühling 2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ausgearbeitet. Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat diese Botschaft genehmigt und zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses vollumfänglich erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2002 M 01.3214 *Beseitigung von fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (N 26.9.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021; S 5.6.02; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733))*

Mit der Motion wird der Bundesrat eingeladen, gesetzliche Änderungen vorzulegen, welche die fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (Gewerbe, Landwirtschaft, freie Berufe usw.), für Personenunternehmen bei Betriebsnachfolge und -aufgabe beseitigen.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Massnahmen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen vor. Unter diesen Massnahmen figuriert nicht nur die Möglichkeit eines Besteuerungsaufschubs bei Übergang eines Unternehmens durch Erbteilung (Realteilung) und bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs, sondern auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

In diesem Sinne hat das EFD im Frühling 2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ausgearbeitet. Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat diese Botschaft genehmigt und zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2002 P 02.3264 *Umsatzabgabe für Pensionskassen und Entwicklung der europäischen Gesetzgebung (S 19.9.02, Saudan)*

Mit dem Vorstoss wird geltend gemacht, die Unterstellung von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen unter die eidg. Stempelabgabe berge die Gefahr in sich, dass diese als Bankinstitute oder Versicherungsgesellschaften behandelt würden. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) komme in seinem Bericht über die Auswirkungen des Richtlinienvorschlags KOM (2000) 507 der EU zum Schluss, dass es höchst wünschenswert wäre, die Vorsorgeeinrichtungen von der Stempelsteuer zu befreien. Angesichts der grossen Bedeutung der Pensionskassen in unserem System der beruflichen Vorsorge, ihres massiven Widerstandes gegen die Unterstellung unter die Umsatzabgabe und der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wird der Bundesrat ersucht, andere Lösungen in Betracht zu ziehen, den im Bericht des BSV erwähnten Risiken Rechnung zu tragen und die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diese zu vermeiden.

Nach Auffassung des Bundesrates hätte der Richtlinienvorschlag KOM (2000) 507 für die schweizerische Steuergesetzgebung keine Konsequenzen. Der Vorschlag enthalte keine steuerlichen Bestimmungen. Als Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Richtlinienvorschlages gelte jede nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen oder einer Trägerberufsvereinigung ausschliesslich zum Zweck gegründet werde, auf der Grundlage einer individuell oder kollektiv getroffenen Vereinbarung an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Altersvorsorgeleistungen zu erbringen. Aus dieser Sicht schätzt der Bundesrat das Risiko als gering ein, dass die schweizerischen Pensionskassen wegen der ihnen auferlegten Umsatzabgabepflicht von der EU nicht zu den Vorsorgeeinrichtungen, sondern zu den Lebensversicherern oder zu den Banken gezählt werden.

2003 M 02.3638 *Rasche Vorlage einer Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (N 2.12.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021; S 17.3.03, Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*

Mit dem Vorstoss wird der Bundesrat eingeladen, die angekündigten Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung möglichst rasch vorzulegen und den Räten bis Mitte 2003 eine Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II zu unterbreiten. Im Steuerpaket seien insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Personenunternehmen bei der Geschäftsaufgabe und der Nachfolgeregelung, namentlich bei den KMU, vorzusehen. Dazu sollen Massnahmen zu einer substanziellen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne beim Aktionär getroffen werden. Von der Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer sei abzusehen.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Massnahmen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen vor. Unter diesen Massnahmen figuriert nicht nur die Möglichkeit eines Besteuerungsaufschubs bei Übergang eines Unternehmens durch Erbteilung (Realteilung) und bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs, sondern auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

In diesem Sinne hat das EFD im Frühling 2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ausgearbeitet. Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat diese Botschaft genehmigt und zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2003 P 02.3696 *Eigenmietwert bei Hofaufgabe (N 21.3.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei; Abschreibung beantragt BBl 2005 4734)*

Der Vorstoss verlangt eine Änderung der Gesetzgebung, damit bei Aufgabe der selbständigen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Eigenmietwert bis zur ersten Handänderung bzw. grösseren Investition auf der gleichen Grundlage wie während der vorangehenden Betriebszeit berechnet werde.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben den Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Verbesserungen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen und damit auch für Landwirtschaftsbetriebe vor. Unter diesen Massnahmen figuriert nicht nur die Möglichkeit eines Besteuerungsaufschubs bei Übergang eines Unternehmens durch Erbteilung (Realteilung) und bei Verpachtung eines Betriebs, sondern auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

In diesem Sinne hat das EFD im Frühling 2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ausgearbeitet. Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat diese Botschaft genehmigt und zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2003 P 02.3663 *Mehrwertsteuer. Reduzierter Satz für die elektronische Information im Wissenschaftsbereich (S 5.3.03, Berger)*

Der reduzierte MWST-Satz von heute 2,4 Prozent gemäss Artikel 36 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) soll nach dem vorliegenden Vorstoss auch auf elektronische Informationen im Bereich der Wissenschaft, der Forschung und der Bildung angewendet werden. Deshalb wird der Bundesrat ersucht, die nötigen Anpassungen des MWSTG im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision (Variante: innerhalb von zwei Jahren) vorzunehmen.

Nach der erwähnten Bestimmung des MWSTG findet der reduzierte Steuersatz von 2,4 Prozent namentlich Anwendung auf die Lieferung und den Eigenververbrauch von Gütern des täglichen Bedarfes, von Medikamenten und Druckerzeugnissen. Der Bundesrat hat in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung vom 29. März 2000 zum MWSTG abschliessend geregelt, was unter Druckerzeugnissen zu verstehen ist. Bei der Überlassung von elektronischen Informationen handelt es sich nicht um eine Lieferung wie bei den Druckerzeugnissen, sondern um eine Dienstleistung. Die Dienstleistung besteht in der Gewährung des Rechtes, Einsicht in Programme, Datenbanken und Ähnliches zu nehmen. Es kann sich deswegen nicht um eine Lieferung handeln, weil hier keine Verfügung über Gegenstände verschafft wird.

Der Bundesrat hat sich bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zur neuen Finanzordnung 2007 gegen die Einführung eines zusätzlichen reduzierten Steuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen geäussert. Er lehnt es deshalb auch ab, den reduzierten Steuersatz für weitere Umsätze, so namentlich für Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Informationen für Wissenschaft, Forschung und Unterricht, einzuführen. Dagegen spricht auch der Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit. Nach diesem Grundsatz soll die Mehrwertsteuer vereinfacht, also nicht komplizierter ausgestaltet werden.

Der Bundesrat hat in Erfüllung des Postulates von alt Nationalrat Hansueli Raggenbass vom 19. März 2003 (03.3087) zahlreiche Schritte in Richtung einer Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems unternommen (Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer»). Weiter hat der Bundesrat konkrete Vorschläge zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer gemacht. Diese Gesetzesvorschläge sollen noch dieses Jahr in die Vernehmlassung gehen. Eine Ausdehnung des reduzierten Steuersatzes auf weitere Umsätze würde indessen gerade zusätzliche Abgrenzungsprobleme aufwerfen und den erwähnten Vereinfachungsbestrebungen entgegenwirken.

2003 P 02.3650 *Direkte Bundessteuer. Vollumfänglicher Abzug der Krankenversicherungsprämien (N 20.6.03, Mörgeli)*

Der als Motion eingereichte Vorstoss verlangt vom Bundesrat eine Änderung von Artikel 33 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) in dem Sinne, dass neben dem Abzug für Versicherungsprämien die Prämien und Beiträge für die obligatorische und private Krankenversicherung vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden sollen.

Im Rahmen seiner Botschaft vom 28. Februar 2001 zum Steuerpaket 2001 (BBl 2001 2983) hatte der Bundesrat vorgeschlagen, auf den bisherigen pauschalen Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen zu verzichten und die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nunmehr vollumfänglich zum Abzug zuzulassen, und zwar im Sinne einer Pauschale. Diese sollte sich für jeden Kanton gesondert entsprechend dem kantonalen Durchschnitt der Prämien berechnen.

Das vom Parlament am 20. Juni 2003 verabschiedete Steuerpaket ist bekanntlich in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 gescheitert. Im September 2005 hat der Bundesrat eine Vorlage zu einer Sofortmassnahme im Bereich der Ehepaarbesteuerung in die Vernehmlassung geschickt. Ziel dieser Vorlage ist einzig die Beseitigung der Diskriminierung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren. Die Vorlage sollte ausserdem einfach und rasch wirksam sein, den definitiven Systementscheid (Splitting oder Individualbesteuerung) nicht präjudizieren und finanziell verkraftbar sein. Im Rahmen dieser Vorlage ist keine Massnahme im Bereich der Krankenversicherungsprämien vorgesehen.

Die Verwirklichung des Motionsanliegens bei der direkten Bundessteuer würde einen Ertragsausfall von jährlich rund 500 Millionen Franken verursachen. Davon entfielen 350 Millionen Franken auf den Bund und 150 Millionen Franken auf die Kantone (Kantonsanteile). Ein Ertragsausfall in dieser Höhe ist – zusätzlich zu den Ausfällen, welche durch die erwähnten Sofortmassnahmen zu erwarten sind – nicht zu verkraften.

2003 P 03.3112 *Fortbestand der Familienbetriebe (N 3.10.03, Fattebert; Abschreibung beantragt BBl 2005 4734)*

Mit dem als Motion eingereichten Vorstoss wird der Bundesrat ersucht, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, welche die Übertragung von Familienbetrieben an Erben so regeln, dass das Vermögen in der Familie bleibt.

Es gehe darum, durch Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbrecht und dem Steuerwesen die Übertragung des Betriebes zum Ertragswert zu ermöglichen, und zwar zugunsten der Familienmitglieder, welche die Weiterführung des Betriebes garantieren.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben den Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Verbesserungen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen und damit gerade auch für Familienbetriebe vor. Unter diesen Massnahmen figuriert nicht nur die Möglichkeit eines Besteuerungsaufschubs bei Übergang eines Unternehmens durch Erbteilung (Realteilung) und bei Verpachtung eines Betriebs, sondern auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

In diesem Sinne hat das EFD hat im Frühling 2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ausgearbeitet. Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat diese Botschaft genehmigt und zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

2003 P 03.3445 *Steuererleichterung für Personengesellschaften (N 19.12.03, Eggly; Abschreibung beantragt BBl 2005 4734)*

Mit dem in Form einer Motion eingereichten Vorstoss wird ein ausformulierter Vorschlag für die Änderung des DBG und des StHG eingereicht. Die beiden Gesetze sollen in dem Sinne geändert werden, als dem Unternehmer der Abzug des nicht ausgeschütteten Gewinnanteils ermöglicht würde.

Eine solche Bestimmung hätte nur in einem tiefgreifend veränderten Steuersystem ihren Platz, in welchem die Personengesellschaft als eigentliches Steuersubjekt betrachtet würde. Die Expertenkommission «Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung» (ERU) hat in ihrem Bericht vom 12. Juli 2001 eine solche Lösung in Betracht gezogen, indem sie die Einführung einer Unternehmenssteuer vorschlug, die den Unternehmensträger als solchen, d. h. unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, belastet hätte. Diese Steuer wäre mit einer Teilbesteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Unternehmen, die der Unternehmenssteuer unterliegen, und der Gewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen an solchen Unternehmen verbunden worden. Die ERU hat aber auch andere Lösungen ins Auge gefasst, da die Umsetzung des genannten Vorschlags sowohl auf schweizerischer als auch auf internationaler Ebene mit erheblichen Problemen verbunden wäre. Die Einführung einer Unternehmenssteuer mit all ihren Auswirkungen für die Besteuerung der Personengesellschaften kann unter den heutigen nationalen (in Bezug auf die AHV-Regelung) und internationalen Gegebenheiten nicht in Frage kommen.

Der Gesetzesvorschlag würde lediglich eine Retusche am geltenden Steuersystem bewirken. Das steuerbare Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit würde nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung auf den Betrag beschränkt, den der Steuerpflichtige für seine persönlichen finanziellen Bedürfnisse verwendet. Derjenige Teil des Gewinns einer Personenunternehmung, der nicht «ausgeschüttet» wird, sondern eine Reserve für zukünftige Bedürfnisse des Unternehmens darstellt oder darstellen könnte, würde nicht der Besteuerung unterliegen. Bereits nach dem geltenden Steuerrecht kann jedoch der Unternehmer steuerfrei Rückstellungen oder Reserven bilden. Artikel 29 DBG erlaubt Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken bei Aktiven des Umlaufvermögens, für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken im Geschäftsjahr sowie - innerhalb bestimmter Grenzen - für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Zudem sind grosszügige Abschreibungen möglich, was dem Unternehmer die Bildung der für die weitere Entwicklung der Gesellschaft nötigen Reserven ermöglicht.

Im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes II wird überdies der Begriff der Ersatzbeschaffung erweitert. Die bestehenden und die in der neuen Reform vorgesehenen Massnahmen erleichtern und unterstützen die Weiterentwicklung der Personengesellschaften. Mit den im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses weitgehend erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft beantragt, den Vorstoss abzuschreiben.

Eidgenössische Zollverwaltung

2000 P 00.3166 *Entlöhnung der Grenzwächter (N 3.6.00, Schmied Walter)*

Auf Grund der unveränderten Ausgangslage und des erhöhten Berufsrisikos ist das Postulat nach wie vor aktuell. Zwar hat der Vorsteher des EFD auf den 1. Januar 2001 im unteren Besoldungsbereich eine Verbesserung im Rahmen von 1-2 Besoldungsklassen bewilligt. Die getroffenen Massnahmen greifen jedoch gerade bei der «abwanderungsgefährdeten» Gruppe der jungen Beamten wenig. Dies spiegelt sich auch in der Fluktuationsrate; diese liegt zwar gesamthaft im Rahmen, jedoch ist ein Grossteil der Austretenden nicht älter als 30 Jahre. Die Situation wird zusätzlich verschärft durch den Umstand, dass mit dem Reorganisationsprojekt «Innova» Kaderstellen aufgehoben wurden. Das junge Personal hat deshalb auf lange Jahre praktisch keine Aussicht auf Beförderung.

Problematisch ist die Situation nach wie vor auf dem Platz Genf und in den anderen Agglomerationen wegen den hohen Lebenshaltungskosten. Zudem hatte die Umsetzung des neuen Personalrechts im Bereich der Zulagen zur Folge, dass ein Grenzwächter im Durchschnitt monatlich zwischen 100 und 200 Franken weniger verdient.

2000 P 00.3378 *Arbeitsbedingungen des Grenzwachtkorps (N 15.12.00, Baumann J. Alexander)*

vgl. P 00.3166

vgl. P 99.3626

2001 P 99.3626 *Verstärkung des Grenzwachtkorps (N 2.10.00, Schmied Walter; S 13.3.01)*

Die knappen Personalressourcen sowie die niedrige Kontrolldichte sind immer noch ein Problem. Zwar hat der Bundesrat im Herbst 2002 290 Festungswächter (heute «militärische Sicherheit», MilSich) bewilligt, die im Bereich der Sicherung helfen, jedoch die Polizei- und Zollarbeit des Grenzwächters nicht übernehmen können. Durch den Einsatz entstehen zusätzliche Kosten für Verpflegung, Transport und Unterkunft. Zudem kann das VBS 2006 nur noch 105 Angehörige der MilSich zur Verfügung stellen. Ein Einsatz von Milizkräften im Sicherungsbereich ist auf Grund des erhöhten Berufsrisikos für das Grenzwachtkorps nicht adäquat.

Im Gegensatz zum zivilen Teil der EZV musste das GWK im Rahmen des Entlastungsprogrammes 03/04 keine direkten Kürzungen der Personalkredite vornehmen, da mit dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin das GWK mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003 (1938 Personaleinheiten) beibehalten kann.

Auch unter Schengen wird der Personalbestand des GWK vollständig für die Aufgabenerfüllung der EZV benötigt (Zoll- und Sicherheitsaufgaben). Das durch den Wegfall der Möglichkeit von systematischen Personenkontrollen an der Grenze und durch den erwarteten Abbau des Einsatzes der nachbarlichen Partnerbehörden an der Schweizer Grenze (neu: Schengener Binnengrenze) entstehende Sicherheitsdefizit muss durch eine optimierte Informationsverarbeitung und durch die nationalen Ersatzmassnahmen (in Kooperation mit der Polizei) kompensiert werden.

Bundesamt für Bauten und Logistik

2001 P 01.3515 *Missbräuche und Willkür bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen (S 28.11.01, Jenny)*

Der Bundesrat hat am 1. September 2004 die Ziele der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1) verabschiedet. Das Beschaffungsrecht des Bundes soll moderner, klarer und flexibler werden. Zudem ist im Rahmen der Revision in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf eine Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts hinzuarbeiten. Die vom Bundesrat festgelegten Ziele sind das Resultat einer umfassenden Stärken-Schwächen-Analyse, an der sich Beschaffungsstellen, Anbieter, Forschungsinstitutionen und Wirtschaftskreise beteiligt haben. Am 7. April 2005 hat der Projektausschuss unter der Leitung des Bundesamtes für Bauten und Logistik den Bericht über die (Fein-)Ziele und Inhalte der Revision des BoeB verabschiedet. Im Projektausschuss nehmen neben Bundesstellen auch die Kantonsvertretungen Einsitz. Der bereinigte Bericht bildet die strategisch verbindliche Grundlage für die Normenredaktion. Die Frage, auf welchem Weg diese Harmonisierung herbeigeführt werden soll, ist noch offen. Von Experten empfohlen wird die einheitliche Regelung des Beschaffungsrechts in einem Bundesgesetz. Möglich ist auch die Beibehaltung von separaten Gesetzgebungen auf kantonaler und interkantonaler Ebene und auf Stufe Bund, die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung identisch regeln. Über den Weg der Harmonisierung wird im Jahr 2006 nach erfolgtem Einbezug der Kantone und der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen politisch zu entscheiden sein. Der genaue Terminplan zur Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs an den Bundesrat hängt unter anderem von den Fortschritten der laufenden Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ab. Die Revision des BoeB ist Bestandteil des Massnahmenpakets des Bundesrates zur Förderung des Wirtschaftswachstums in der Schweiz und weist mittel- bis langfristig ein hohes gesamtwirtschaftliches Nutzenpotenzial auf.

2003 P 03.3535 *Öffentliches Beschaffungswesen (N 19.12.03, Meier-Schatz)*

Das Seco hat ein Gesamtkonzept für eine Statistik über das öffentliche Beschaffungswesen erarbeitet. Im Rahmen der Revision des Beschaffungsrechts soll ein entsprechender Artikel über eine gesamtschweizerische Beschaffungsstatistik formuliert werden. Betreffend Terminplan der Revision des Beschaffungsrechts siehe Erläuterungen zu *P 01.3515 Missbräuche und Willkür bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen (S 28.11.01, Jenny).*

Bundesamt für Privatversicherungen

2001 P 00.3541 *Volle Freizügigkeit beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Die obligatorische Befristung von Vorbehalten beim Abschluss der neuen Zusatzversicherung nach VVG, welche das Postulat zur Erleichterung des Übertrittes zu einer anderen Zusatzversicherung einführen möchte, bedeutet einen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Die in der Begründung des Postulats angeführte Erosion im Zusatzversicherungsbereich darf indessen auch den Versicherern nicht gleichgültig sein. Es geht letztlich um Fragen der Risikoprüfung und Risikoeinschätzung, die im privaten Versicherungsbereich in die Verantwortung des Versicherungsunternehmens fallen. Die damit verbundenen Fragen bedürfen daher einer sorgfältigen Klärung in einem umfassenden Kontext. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 vorlegen. Nach dessen Auswertung wird der Bundesrat vermutlich im ersten Halbjahr 2007 das Vernehmlassungsverfahren einleiten.

2001 P 00.3542 *Versicherungsvergünstigungen beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

In der Grundversicherung wird der Wechsel des Versicherers ermöglicht, indem das Recht auf einen Wechsel gesetzlich verankert ist und Artikel 105 KVG einen Risikoausgleich zwischen den Kassen vorsieht.

Bei den Zusatzversicherungen nach VVG ist der Wechsel zu einem anderen Zusatzversicherer erschwert nicht nur wegen des im Postulat erwähnten Verlustes von Versicherungsvergünstigungen, sondern insbesondere weil die Versicherer nicht verpflichtet sind, einen Zusatzversicherten neu aufzunehmen.

Das Recht auf den Wechsel des Versicherers müsste deshalb auch für die Zusatzversicherungen nach VVG gesetzlich verankert werden, was einen Eingriff in die Vertragsfreiheit bedeuten würde. Die damit verbundenen Fragen bedürfen daher einer sorgfältigen Klärung in einem umfassenden Kontext. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 vorlegen. Nach dessen Auswertung wird der Bundesrat vermutlich im ersten Halbjahr 2007 das Vernehmlassungsverfahren einleiten.

2001 P 00.3570 *Versicherungsvertragsgesetz. Verjährungsbestimmungen (N 23.3.01, Hofmann Urs)*

Das Anliegen des Postulates, die zweijährige Verjährungsfrist gemäss Artikel 46 Absatz 1 VVG zu erhöhen, deckt sich mit der Lehre. Ob eine Angleichung an die allgemeine Verjährungsfrist des Obligationenrechtes (10 Jahre) praktisch und rechtlich umgesetzt werden könnte, bedarf jedoch auch im Zusammenhang mit den Regelungen im Haftpflichtrecht grundsätzlicher Abklärungen. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 vorlegen. Nach dessen Auswertung wird der Bundesrat vermutlich im ersten Halbjahr 2007 das Vernehmlassungsverfahren einleiten.

2001 M 00.3537 *Diebstähle. Beginn der Verjährung bei Kenntnis (N 23.3.01, Jossen; S 6.12.01)*

Nach bundesgerichtlicher Praxis zu Artikel 46 VVG beginnt die zweijährige Verjährungsfrist mit Eintritt des versicherten Ereignisses und nicht erst mit Kenntnis dieses Ereignisses zu laufen. Dies kann dazu führen, dass Versicherungsansprüche schon verjährt sind, wenn der Versicherte von diesem Ereignis, beispielsweise einem Diebstahl, Kenntnis erhält. Diese stossende Rechtsfolge sollte beseitigt werden. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 vorlegen. Nach dessen Auswertung wird der Bundesrat vermutlich im ersten Halbjahr 2007 das Vernehmlassungsverfahren einleiten.

2003 P 02.3693 *VVG: Lücke bei der Taggeldversicherung (N 21.3.03, Robbiani)*

Nach der Regelung im geltenden Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ruht die Leistungspflicht des Versicherers, wenn der Versicherungsnehmer sich mit der Prämienzahlung im Rückstand befindet und die Mahnung des Versicherers ohne Erfolg geblieben ist. Für einen Kollektivvertrag in der Krankentaggeldversicherung bedeutet dies, dass die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über keine Versicherungsdeckung mehr verfügen, wenn der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) mit der Prämienzahlung im Verzug ist. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Versicherten zu diesem Zeitpunkt über die Sistierung der Versicherungsdeckung informiert werden müssen. Sie haben nach heutiger Rechtslage aber keine gesetzliche Möglichkeit, in die Einzelversicherung überzutreten. Allerdings besteht schon heute eine Praxis, welche den Anliegen des Postulats teilweise Rechnung trägt, indem in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von einigen Versicherern eine Informationspflicht sowie ein Übertrittsrecht vorgesehen wird. Dadurch wird die vom Postulat als unbefriedigend bezeichnete Situation wesentlich entschärft. Trotzdem rechtfertigt es sich, die Frage in einem umfassenden Kontext sorgfältig zu prüfen. Dazu bietet sich die Totalrevision des VVG an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 vorlegen. Nach dessen Auswertung wird der Bundesrat vermutlich im ersten Halbjahr 2007 das Vernehmlassungsverfahren einleiten.

Volkswirtschaftsdepartement

Staatssekretariat für Wirtschaft

1997 P 97.3070 *Atypische Beschäftigungsformen (N 20.6.97, Rennwald)*

Das Postulat verlangt einen Bericht über die Entwicklung atypischer Beschäftigungsformen in der Schweiz sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychischen und gesellschaftlichen Folgen. Zudem werden Vorschläge erwartet, wie den schlimmsten Auswirkungen vorgebeugt und begegnet werden kann. In Absprache mit Herrn Nationalrat Rennwald wurde beschlossen, den Bericht auf die Arbeit auf Abruf einzuschränken.

Da nur wenige verlässliche Erkenntnisse vorliegen, wurden zwei Studien in Auftrag gegeben, welche die grundlegenden wirtschaftlichen Aspekte der prekären oder potenziell prekären Arbeitsverhältnisse beleuchten sollen. Die Ergebnisse dieser beiden Studien liegen seit kurzem vor. Es handelt sich um «Prekäre Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» und «Eine empirische Analyse der Arbeit auf Abruf in der Schweiz».

Die Studien erfolgten an sich aufgrund eines Auftrages der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, doch können die Ergebnisse auch im Rahmen des Postulats Rennwald herangezogen werden. Der Bericht zu Handen des Parlaments ist in Vorbereitung.

1997 M 96.3618 *Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe (KMU) (S 30.4.97, Forster; N 19.12.97)*

Als Teil der Legislaturplanung hat der Bundesrat am 18. Februar 2004 ein Wachstumspaket mit 17 Massnahmen verabschiedet. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe ist beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Massnahmen zu berichten; sie kann auch neue Massnahmen vorschlagen. Ihre Beurteilung fliesst wie gefordert in die Geschäftsberichte und Jahresplanungen des Bundesrates ein. Daneben bestehen mit der Regulierungsfolgenabschätzung und dem KMU-Test Instrumente, deren Ziel es ist, Rahmenbedingungen herbeizuführen, die der zumeist grössten Gruppe unter den Normadressaten, nämlich den KMU, gerecht werden. Schliesslich beabsichtigt der Bundesrat, bis Ende 2006 eine Botschaft mit zahlreichen Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmen vorzulegen.

1999 P 99.3547 *Vom freien Personenverkehr betroffene Grenzregionen. Unterstützung (N 22.12.99, Lachat)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Sofern die Eidgenössische Bundesversammlung diese Botschaft annimmt, kann dieses Postulat zur Abschreibung empfohlen werden.

2000 P 99.3433 *IAO-Konvention 169 zum Schutze indigener Völker (Ureinwohner) (N 24.3.00, Gysin Remo)*

Im Anschluss an die Motion der APK-N vom 14. November 2000 (00.3604) und die Einfache Anfrage Gysin Remo vom 12. Juni 2002 (02.1069) wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die juristischen, finanziellen und politischen Konsequenzen einer eventuellen Ratifikation dieses Übereinkommens zu verfassen. In Folge des Postulats der SGK-N vom 7. Juli 2003 (03.3426) wurde entschieden, den Bericht des Bundesrates über die Konsequenzen einer eventuellen Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 (Teil I, verfasst durch seco) durch einen Teil II «Aufhebung der Diskriminierungen gegen Fahrende» (Verfassung in Zusammenarbeit BAK und seco) zu ergänzen. Der ursprünglich zu Handen des Bundesrates vorgesehene Bericht wird auch der SGK-N zugestellt werden. Die Kantone und interessierten Kreise sind zu diesem Bericht konsultiert worden (01.07.05 – 01.11.05). Sobald die Konsultationsergebnisse in den Bericht integriert sind, wird dieser dem Bundesrat übergeben. Der Bundesrat sollte den Bericht im Laufe des ersten Trimesters 2006 der SGK-N zustellen können.

2000 P 99.3455 *Wirkungsvollere Ausgestaltung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (N 24.3.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*

Die Abschreibung dieses Postulats wurde in der Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vorgeschlagen.

2000 P 99.3149 *Investitionsrisikogarantie. Reform mit sozialen und ökologischen Mindeststandards (N 15.6.00, Strahm)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Revision der Investitionsrisikogarantie (IRG) des Bundes auch soziale und ökologische Mindeststandards als Bedingung für die Garantieerteilung einzuführen sind und ob allenfalls im Entscheidgremium der IRG eine Vertretung der Zivilgesellschaft sicherzustellen ist.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat Abklärungen zum Bedarf der schweizerischen Direktinvestoren für eine IRG sowie über die Modalitäten vergleichbarer ausländischer staatlicher Investitionsversicherungen eingeleitet. Andere geschäftliche Prioritäten (neues Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV) liessen es bisher nicht zu, die Entscheidgrundlagen zu vervollständigen und Beschlüsse über die Zukunft der IRG zu erwirken. Eine eigentliche Revision der IRG ist im heutigen Zeitpunkt nicht beschlossen.

Es ist vorgesehen, den Entscheidprozess im Laufe des Jahres 2006 wieder aufzunehmen. Die Anliegen des Postulats, das der Nationalrat am 15. Juni 2000 angenommen hat, werden dabei geprüft.

2000 P 00.3198 *WTO. Soziale und Umweltfragen (N 15.6.00, Aussenpolitische Kommission NR 99.302)*

Multilaterale wirtschaftliche Verhandlungen wurden im November 2001 in Doha, im Rahmen der vierten Ministerkonferenz der WTO, begonnen. Diese Verhandlungen hätten gemäss ursprünglichem Kalender Ende 2004 beendet sein sollen, nun werden sie vermutlich jedoch bis ins Jahr 2007 andauern. Nach dem Abbruch der fünften Ministerkonferenz der WTO in Cancún (September 2003) beschlossen die Mitglieder, die Verhandlungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Mit Entscheid des Generalrates vom 1. August 2004 konnten die Verhandlungen von Doha angekurbelt und die notwendigen Grundlagen für die nächste Phase der Verhandlungen über die Modalitäten geschaffen werden. Im Laufe dieser Verhandlungen setzt sich die Schweiz insbesondere dafür ein, dass Umweltfragen tatsächlich in den Rahmen der multilateralen Handelspolitik integriert werden. Ausserdem achtet die Schweiz im Falle der Sozialnormen darauf, dass die Bestimmungen, die innerhalb der WTO entwickelt werden, kohä-

rent sind mit jenen, die in den anderen internationalen Organisationen entwickelt wurden, und umgekehrt. Allerdings stellen diese Themen Probleme für eine grosse Anzahl von Mitgliedern der WTO dar, und jede entsprechende Entscheidung wird einen Konsens erfordern. Man wird den Ausgang der Verhandlungen der Doha-Runde abwarten müssen, um eine abschliessende Beurteilung durchführen zu können.

2000 P 00.3442 *Kompensationszahlungen für Randregionen (N 15.12.00, Robbiani)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Sofern die Bundesversammlung diese Botschaft annimmt, kann dieses Postulat zur Abschreibung empfohlen werden.

2001 P 00.3656 *Regionalpolitik überdenken (N 23.3.01, Robbiani)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2001 P 01.3003 *Regionalpolitik. Behebung der bestehenden Mängel und bessere Koordination der verschiedenen Instrumente (N 7.3.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.075)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2001 P 00.3343 *Unterstützung der Grenzregionen (N 5.6.01, Robbiani)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Sofern die Bundesversammlung diese Botschaft annimmt, kann dieses Postulat zur Abschreibung empfohlen werden.

2001 P 01.3069 *Polyvalenter Service public in Randgebieten (N 22.6.01, Robbiani)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Sofern die Bundesversammlung diese Botschaft annimmt, kann dieses Postulat zur Abschreibung empfohlen werden.

2001 P 01.3017 *Neue strategische Ausrichtung der Regionalpolitik (S 19.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2002 P 01.3681 *Schaffung einer parlamentarischen Versammlung im Rahmen der WTO (N 22.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*

Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, dass eine stärkere Einbindung der Parlamente bei den WTO-Verhandlungen beziehungsweise bei der Doha-Runde wünschenswert ist. Ihre aktivere Beteiligung kann die Vorbereitung und die Verhandlung internationaler Verpflichtungen und gegebenenfalls die Übertragung Letzterer in das nationale Recht verbessern. Dies würde ferner das Verständnis der Institution und ihrer Probleme entscheidend verbessern. Tatsächlich kann solch ein Anstoss nicht von der Schweiz alleine kommen. Im Weiteren kann die Schweiz andere Staaten nicht dazu zwingen, ihre Parlamente in die Aktivitäten der WTO einzubeziehen. Die Teilnahme der nationalen Parlamente wird keinen wirklichen Sinn haben, falls nicht eine möglichst grosse Anzahl nationaler Parlamente repräsentiert ist. Ausserdem hat die Verfassungsordnung des jeweiligen Landes Einfluss auf die parlamentarische Begleitung der WTO-Aktivitäten. Zweifelsohne müssen verschiedene Formen der Beteiligung gefunden werden. Die Teilnahme der Parlamente in der WTO kann deshalb nur ein langfristiges Ziel sein. Demzufolge ist der Bundesrat der Meinung, dass die Idee zur Schaffung einer parlamentarischen WTO-Plattform zuerst von den Parlamenten selbst kommen sollte. Die Förderung dieser Idee könnte vor allem durch Kontakte zwischen den Parlamenten gestärkt werden. Der Bundesrat wird selbstverständlich die Entwicklungen in diese Richtung unterstützen.

2002 P 01.3644 *Bericht über den Handlungsbedarf aus dem Fall Swissair (N 21.6.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*

Das Bundesamt für Justiz hat eine Expertengruppe als «groupe de refléxion» eingesetzt mit dem Auftrag, den Revisionsbedarf des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) im Lichte der parlamentarischen Vorstösse zu diesem Thema zu prüfen. Drei Fragenkomplexe stehen im Vordergrund. Zunächst ist abzuklären, ob und inwieweit das schweizerische Sanierungsverfahren (v.a. das Nachlassverfahren nach SchKG) noch weiter an das Chapter Eleven des US-Bankruptcy Codes angeglichen werden soll (z.B. Erleichterungen für die Einleitung des Verfahrens, Verstärkung der Wirkungen einer Nachlassstundung). Sodann sind Schnittstellen des materiellen Privatrechts mit dem Insolvenzrecht zu analysieren. Dabei geht es vor allem um die Frage der Behandlung der Dauerschuldverhältnisse (z.B. Arbeits- und Mietverträge, Leasingverpflichtungen). Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Weitergeltung langfristiger Verträge die Sanierung eines angeschlagenen Unternehmens stark beeinträchtigen kann. Der dritte Fragenkomplex betrifft das Problem des Konzernkonkurses. Zu prüfen ist die Wünschbarkeit eines besonderen Konzernkonkursrechts. Die Expertengruppe hat ihre Arbeit Ende 2003 aufgenommen und dem Bundesamt für Justiz ihren Bericht zum Handlungsbedarf im April 2005 abgeliefert. Sie bejaht punktuellen Handlungsbedarf. Das Bundesamt für Justiz wird eine Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts vorbereiten.

2002 P 02.3171 *Begleitmassnahmen für Bergbahnen (S 12.6.02, Epiney)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2002 P 01.3067 *Sicherheit der Nahrungsmittel. Wichtiges Thema der WTO-Verhandlungen (N 13.3.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*

Für den Bundesrat hat der Schutz und die Information der Konsumentinnen und Konsumenten betreffend Sicherheit und Qualität der Nahrungsmittel einen hohen Stellenwert. Die Bestimmungen und die erforderlichen Instrumente, um diese Ziele zu verfolgen, sind in der Schweiz in verschiedenen Gesetzestexten über Produkte verankert. Diese Frage ist zudem ein Hauptthema in den Landwirtschaftsverhandlungen im Rahmen der Doha-Runde in der WTO. Die Schweiz wird auch weiterhin darauf achten, dass diese Fragen während der aktuellen Verhandlungen genügend berücksichtigt werden. Da aber viele WTO-Mitglieder eine andere Ansicht vertreten, wird dies keine einfache Aufgabe sein. Vor dem Ende der Runde, voraussichtlich im Jahre 2007, wird es nicht möglich sein abzuschätzen, inwieweit die Regeln in diesem Bereich verstärkt werden können.

2003 P 02.3753 *Beschleunigung der Regionalpolitik (N 21.3.03, Robbiani)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2003 P 02.3698 *Rahmenbedingungen für eine gesellschaftspolitisch legitimierte Wirtschaft (N 21.3.03, Walker Felix)*

Der Bundesrat hat seit der Einreichung des Postulats dem Parlament bereits mehrere Vorlagen unterbreitet, welche auf eine Verbesserung der «Guten Unternehmensführung» (Corporate Governance) zielen oder die gesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft auf andere Weise zu stärken versuchen. Erwähnt werden können die neuen Regeln über die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, über die Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht oder die weitere Verschärfung des Korruptionsstrafrechts. Ausserdem hat der Bundesrat zu ähnlich gelagerten parlamentarischen Vorstössen bereits Stellung genommen (namentlich Postulat APK-N 00.3415 «Internationaler Kodex zur Wahrung der Menschenrechte» und Motion Gysin Remo 03.3375 «UNO-Konvention zur internationalen Unternehmensverantwortung und -haftung»). Eine Übersicht über diese Entwicklungen und die Stellungnahme des Bundesrates dazu sind noch in Vorbereitung und sollen im Jahr 2006 abgeschlossen werden.

2003 P 02.3702 *Förderung der Wachstumspotenziale bei KMU (N 21.3.03, Walker Felix)*

Der Bundesrat teilt die im Postulat angesprochenen Bedenken und hat einen Bericht über die Verminderung der administrativen Belastung der Klein- und Mittelbetriebe vorbereitet. Das Projekt «Simplifier la vie des entreprises» wird anfangs 2006 veröffentlicht und per Ende 2006 mit einem Bericht über die Empfehlungen zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes ergänzt. Da das Postulat jedoch auch verschiedene weitere Themen anspricht (Exporte, öffentliches Beschaffungswesen, Investitionskapazität der Unternehmen) wird im Laufe des Jahres 2006 ein weiterer Bericht erstellt, um die Gesamtheit der Themen abzudecken sowie eine komplettere Sicht zu ermöglichen.

2003 M 01.3089 *Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen (N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei; S 18.6.03)*

Als Teil der Legislaturplanung hat der Bundesrat am 18. Februar 2004 ein Wachstumspaket mit 17 Massnahmen verabschiedet. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe ist beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Massnahmen zu berichten; sie kann auch neue Massnahmen vorschlagen. Die jährlichen Berichte dieser Arbeitsgruppe werden jeweils veröffentlicht. Ihre Beurteilung fliesst wie gefordert in die Geschäftsberichte und Jahresplanungen des Bundesrates ein.

2003 P 03.3140 *Zukunft der Bergregionen (N 20.6.03, Chevrier)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2003 P 03.3136 *Neue Regionalpolitik. Konferenz für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Berggebiete (S 18.6.03, Stadler)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

2003 P 03.3153 *Förderung der Unternehmerinnen in der Schweiz (N 3.10.03, Fetz)*

Das Postulat verlangt Auskunft über die Anzahl der Frauen in Spitzenpositionen in Firmen in der Schweiz sowie über die Widerstände, denen sie begegnen. Des weiteren werden Auskünfte über bestehende Massnahmen und Programme gewünscht, die Frauen im Bereich der Firmengründung und Firmenführung unterstützen. Der Bundesrat hat das Postulat entgegengenommen. Die Arbeiten zu dessen Beantwortung sind zurzeit im Gang. Es werden statistische Grundlagen erhoben und die Situation in der Schweiz wird evaluiert. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat im Laufe des Jahres 2006 über eventuelle Massnahmen entscheiden und den Bericht veröffentlichen.

2003 P 03.3015 *Neue Regionalpolitik. Finanzierung (N 3.10.03, Gadient)*

Der Bundesrat hat per 16. November 2005 die Botschaft über die Neue Regionalpolitik verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt er die Abschreibung des Postulats.

Bundesamt für Landwirtschaft

2001 P 01.3183 *Dezentrale Besiedelung als Aufgabe der Zukunft (N 22.6.01, Fässler)*

Das Postulat verlangt, dass in einem Bericht die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Multifunktionalität der Landwirtschaft und deren Wirksamkeit dargestellt werden. Dem Aspekt der dezentralen Besiedlung soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um das Postulat beantworten zu können, war wissenschaftliche Grundlagenarbeit notwendig. Die ETH Zürich wurde mit einem entsprechenden Forschungsprojekt beauftragt, das in der Zwischenzeit abgeschlossen werden konnte. In der Arbeit werden die multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft dargestellt und den entsprechenden Massnahmen des Bundes zugeordnet. Auf der Basis einer Clusteranalyse wurden anschliessend die Gemeinden der Schweiz identifiziert, in denen die

Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Besiedlung leistet. Die Erkenntnisse, die sich aus der Arbeit ergeben, fliessen in die Erarbeitung der Botschaft zur Agrarpolitik (AP) 2011 ein. Der Bundesrat wird in dieser Botschaft beantragen, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 02.3361 *Entwicklung der Landwirtschaft in den Berg- und Randregionen (N 4.10.02, Hassler)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, zur Erhaltung der flächendeckenden produzierenden Landwirtschaft im Berg- und Hügelgebiet und des damit einhergehenden Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedelung entsprechende Massnahmen einzuleiten. Die wichtigsten Politikbereiche in diesem Zusammenhang, die Landwirtschaftspolitik und die Regionalpolitik, befinden sich zurzeit in Revision. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011) einerseits sowie die Neue Regionalpolitik (NRP) andererseits machen deutlich, dass der Bundesrat auf neue Herausforderungen reagiert und mit den entsprechenden Projekten eine vorausschauende Politik betreibt. Der Bundesrat wird in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011) beantragen, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 01.3068 *Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln (N 5.6.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*

Das Parlament verlangt einen effizienten und einheitlichen Vollzug der entsprechenden Vorschriften. Die Fragen des Verbraucherschutzes, der Ernährung und der Landwirtschaft sollen von einer Verwaltungsstelle behandelt werden, der auch die Kontrolle der Deklaration von Herkunft und Produktionsweise übertragen werden soll. Der Bundesrat hat eine Überprüfung der Organisationsstrukturen zur besseren Koordination und Ressourcennutzung im Bereich Lebensmittelsicherheit eingeleitet. Die Verordnung, in welcher gestützt auf Artikel 182 des Bundesgesetzes für Landwirtschaft (LwG) (SR 910.1) die Verfahren und die Zuständigkeiten einer neu einzusetzenden Zentralstelle zu regeln sein werden, soll erst verabschiedet werden, wenn das Gesamtkonzept Lebensmittelsicherheit feststeht. Dieses Gesamtkonzept wird im Schreiben der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 17. Oktober 2003 gefordert. Es soll die nötigen Massnahmen in den Bereichen Rechtsetzung, Organisation und Ressourcenzuteilung aufzeigen sowie auch die Umsetzung von Artikel 182 LwG beinhalten.

2002 P 01.3399 *Gleiche Chancen für Schweizer Nahrungsmittel (N 13.3.02, Sommaruga; S 11.12.02)*

Der Bundesrat wird gestützt auf Artikel 18 LwG aufgefordert, sämtliche Produkte der Deklarationspflicht zu unterstellen, die aus in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden stammen. Mit der Revision der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung per 1. Januar 2004 hat der Bundesrat den Geltungsbereich beim Fleisch auf Roh- und Kochpökelwaren (z.B. Schinken, Trockenfleisch) ausgedehnt. Gleichzeitig wurde auch der Vollzug klarer geregelt. Bei Roh- und Kochpökelwaren muss der Einsatz von Hormonen, Antibiotika oder anderen antimikrobiellen Stoffen zur Leistungsförderung deklariert werden. Weil sich die «Negativdeklaration» nach Artikel 18 LwG bei gewissen Produkten oder Produktionsverfahren weniger gut eignet, wird ergänzend eine positive Auslobung von Schweizer Produkten geprüft. Der Bundesrat hat dazu in der Antwort zur parlamentarischen Initiative Ehrler 02.439 «Nahrungsmittel. Kennzeichnung von besonderen Eigenschaften aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung» Stellung genommen und befürwortet eine Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes durch einen entsprechenden neuen Artikel 16a. Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2005 den neuen Artikel 16a LwG einstimmig verabschiedet. Dieser würde es ermöglichen, einheimische und importierte Produkte positiv auszuloben, wenn diese nach besonderen Vorschriften erzeugt wurden. Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

2003 P 02.3769 *Strategien für die multifunktionale Landwirtschaft (N 21.3.03, Sommaruga)*

Das Postulat stellt Fragen zum Zusammenhang zwischen Strukturentwicklung und Erfüllung der multifunktionalen Aufgaben durch die Landwirtschaft. Damit geht das Postulat in dieselbe Richtung wie 2001 P 01.3183 (N 22.6.01, Fässler). Die im Zusammenhang mit diesem Postulat an der ETH durchgeführte Studie liefert die wesentlichen Antworten. Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die Botschaft zur AP 2011 ein. Der Bundesrat wird in dieser Botschaft beantragen, das Postulat abzuschreiben.

2003 P 01.3775 *Zulassung von zusätzlichem Einstreumaterial bei Schweinen (N 4.6.03, Scherer)*

Das Postulat fordert, dass im Rahmen des BTS-Programmes für Mastschweine nebst mit Stroh oder Chinaschilf eingestreuten Liegebereichen weitere Alternativen geprüft und zugelassen werden, sofern sie für die Tiere gleichwertig sind. Diese Prüfung wird an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Agroscope FAT Tänikon, durchgeführt. Im Rahmen des Projektes «Bodenqualität im Liegebereich von Mastschweinen» (11.11. 2003 – 31.12. 2006) werden neue Bodenbeläge geprüft. Diejenigen, die sich als dem Stroheinstreu gleichwertig erweisen, werden als Alternative in die BTS-Verordnung aufgenommen.

2003 P 00.3746 *Gesunde Tiere statt Millionen für den Rinderwahnsinn (N 5.6.02, Sommaruga; S 18.6.03)*

Das Postulat verlangt vom Bundesrat, die hofeigene Fütterung zu fördern. Im Rahmen des aktuellen Leistungsauftrags wird mit der Graslandforschung an den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten der naturnahen Nutzung der Wiesen und Weiden und der Entwicklung nachhaltiger Gras- und Alpwirtschaftssysteme eine grosse Bedeutung beigemessen. Das betriebseigene Futter wird unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen auch weiterhin einen sehr hohen Stellenwert einnehmen. Im Rahmen der AP 2011 ist vorgesehen, die Beiträge für raufutterverzehrende Nutztiere auf Milchkühe auszudehnen. Der Bundesrat wird in der Botschaft zur AP 2011 beantragen, das Postulat abzuschreiben.

2003 P 03.3043 *Öffentliche Gelder an Pferdehalter (S 18.6.03, Jenny)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat aufgefordert, die tierschützerischen Bestimmungen an die Pferdehaltung dahingehend zu verbessern, dass diese besser vollziehbar werden und der Ausschluss von nicht tierschutzkonformen Pferdehaltungen von öffentlichen Unterstützungen einfacher handhabbar wird. Dazu muss die Tierschutzverordnung angepasst werden. Grundlage dazu bildet das total revidierte Tierschutzgesetz, welches im Dezember 2005 vom Parlament definitiv verabschiedet wurde. Nach Ablauf der Referendumsfrist zum Tierschutzgesetz wird die Tierschutzverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Geplant ist, das revidierte Tierschutzgesetz sowie die dazugehörende Tierschutzverordnung 2007 in Kraft zu setzen. Dann wird die Forderung des Postulats erfüllt sein.

2003 P 03.3003 *Stärkung der Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft (N 7.5.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.046; S 5.6.03)*

Mit dem Postulat wird darauf hingewirkt, bei der Durchführung der Agrarpolitik die Betroffenen administrativ spürbar zu entlasten. Gleichzeitig sollen Vorschläge unterbreitet werden, in einem günstigeren Kostenumfeld die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern und auch der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Markt. Mit der Agrarpolitik 2007 wurden bereits Bestimmungen für eine bessere Kontrollkoordination aufgenommen. Ein Kernthema dieser Botschaft war auch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Für beide Themenbereiche ist vorgesehen, im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Botschaft zur Agrarpolitik 2011) dem Parlament weitergehende Massnahmen zu unterbreiten. Der Bundesrat wird in dieser Botschaft beantragen, das Postulat abzuschreiben.

Bundesamt für Veterinärwesen

2001 P 01.3193 *Erhaltung des hohen Gesundheitsstatus der Schweinepopulation (N 22.6.01, Leu)*

Der Gesundheitsstatus der schweizerischen Schweinebestände ist gut. Die Schweiz ist nicht nur frei von allen hoch ansteckenden Tierseuchen, sondern auch von drei weiteren wichtigen Krankheiten der Schweine, der Aujeszky'schen Krankheit, der Brucellose und dem Porzinen Respiratorischen und Reproduktiven Syndrom (PRRS).

Das bilaterale Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU sichert der Schweiz zusätzliche Garantien in Bezug auf die Aujeszky'sche Krankheit zu. Die Prüfung weiterer Garantien in Bezug auf das PRRS und die Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE) durch die europäische Kommission wird zwar durch das Abkommen zugesichert. Die Verhandlungen im gemischten Veterinärausschuss haben aber gezeigt, dass die EU zum heutigen Zeitpunkt weder für Mitgliedstaaten noch für Vertragspartner zusätzliche Garantien für Tierseuchen gewährt, da diese dem Ziel des freien innergemeinschaftlichen Handels zuwiderlaufen. Die Anstrengungen richten sich vielmehr auf eine Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung gewisser Tierseuchen, so dass der Tierseuchenstatus in der gesamten EU einheitlicher wird. An dieser Haltung hat sich bis heute nichts geändert.

Die überarbeiteten Einfuhrbestimmungen für Schweine sind auf den 1. März 2005 in Kraft getreten. Importe aus der EU sind dem Kantonalen Veterinäramt unter Angabe des vorgesehenen Absonderungsstandortes vor der Einfuhr anzumelden. Die amtstierärztliche Überwachung am Bestimmungsort unterliegt der Kontrolle des kantonalen Veterinäramtes. Importe aus Drittländern unterliegen weiterhin der Bewilligungspflicht durch das Bundesamt für Veterinärwesen und einer strengen Importquarantäne. Alle Importe aus Drittländern (Lebend- und Samenimport) werden grenztierärztlich kontrolliert. Im Sinne der Selbstverantwortung verlangen zudem die Importeure auf privater Basis Garantien bezüglich TGE- und PRRS-Freiheit von ihren Lieferanten.

2003 P 02.3165 *Artgerechte Tierhaltung auch für Fische (N 4.6.03, Sommaruga)*

Mit der Entgegennahme des Postulates hat sich der Bundesrat bereit erklärt, Massnahmen zum besseren Schutz von Fischen zu prüfen. Wie bereits in der Antwort auf den Vorstoss festgehalten, regelt das Tierschutzgesetz den Umgang mit sämtlichen Wirbeltieren und ist somit auch für Fische anwendbar. Spezifische Regelungen für Fische fehlen jedoch bisher. Das neue Tierschutzgesetz ist in der Wintersession 2005 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Der Bundesrat wird im Verlaufe des Jahres 2006 eine Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durchführen. In diesen werden Mindestanforderungen für die Haltung und den Umgang mit Fischen sowie eine Ausbildung der Personen, welche gewerbsmässig mit Fischen umgehen, vorgeschlagen.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

2000 P 98.3187 *Nachholbildungsoffensive (N 16.9.99, Sozialdemokratische Fraktion; S 20.3.00)*

Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die dem Postulat zugrunde liegende Motion auf die entsprechenden Arbeiten zum neuen Berufsbildungsgesetz hingewiesen. Das neue Berufsbildungsgesetz ist am 13. Dezember 2002 verabschiedet und auf Beginn 2004 in Kraft gesetzt worden. Es enthält in den Artikeln 9 (Förderung der Durchlässigkeit) sowie 33 (Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren) und 35 (Förderung anderer Qualifikationsverfahren) Bestimmungen, die Nachholbildungen besonders fördern. Dies wird dadurch erreicht, dass die Zulassung zu Qualifikationsverfahren nicht mehr vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig gemacht werden kann.

Die konkrete Entwicklung von gesamtschweizerisch anerkannten Qualifikationsverfahren zur Anerkennung und Anrechnung von bereits erbrachten Lernleistungen wird im Rahmen einer breit abgestützten Plattform «Validation des Acquis» vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie koordiniert.

Inwieweit weitere Massnahmen und die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel notwendig oder zweckmässig sind, wird bei der Verabschiedung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 zu beraten sein.

2000 P 00.3271 *Informations- und Kommunikationstechnologien. Bewusstseinsbildung (N 6.10.00, Lalive d'Epinay)*

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die als Postulat überwiesene Motion den Stand der Arbeiten bezüglich der Sensibilisierung über die Informations- und Kommunikationstechnologien dargestellt. Er wies namentlich auf die Aufgaben der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Informationsgesellschaft» (IdA IG) hin. Ihr Mandat und ihre Arbeiten liefen bis ins Jahr 2005 weiter. In ihrem Jahresbericht 2005 werden eine Würdigung der Arbeiten der IdA IG vorgenommen und Anträge für das weitere Vorgehen an den Bundesrat gestellt. Diese konnten im Berichtsjahr 2005 vom Bundesrat noch nicht verabschiedet werden.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist, vertreten durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Teil dieser IdA IG und ihres Leitungsausschusses. Das BBT hat im Namen des IdA IG 2004 einen Bericht zuhanden des Bundesrates zum Thema «Digitale Spaltung» erarbeitet.

Das BBT führt verschiedene Projekte durch, die den Massnahmen zur Sensibilisierung für die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Wirkung auf die Wirtschaftstätigkeit zugerechnet werden können.

Das grösste Projekt ist die im August 2001 lancierte und auf fünf Jahre befristete Initiative «Public Private Partnership – Schulen ins Netz». Sie zielt darauf ab, zusammen mit den Kantonen den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht der Schulen aller Stufen zu fördern sowie die Behörden, den Lehrkörper und das Elternhaus mit diesen Technologien vertraut zu machen. Zurzeit sind 39 Projekte im Gange, an denen alle Kantone beteiligt sind. Das Programm «Virtueller Campus Schweiz» trägt massgeblich dazu bei, die Ausbildung «on line» in den Hochschulen bekannt zu machen, die Hochschulen zum Einsatz von E-Learning zu befähigen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verstärken.

2000 P 98.3355 *Telematik-Offensive (N 5.6.00, Theiler; S 7.12.00)*

Vgl. Stellungnahme zu 2000 P 00.3271.

2001 P 01.3170 *Weiterbildungsurlaub (N 22.6.01, Rossini)*

Der Bundesrat hat als Ziel 5 seines wachstumspolitischen Massnahmenpakets die Sicherung eines wettbewerbsfähigen Bildungssystems festgehalten. Er hat das EVD und EDI beauftragt, die Rolle des Bundes in der berufsorientierten Weiterbildung zu prüfen und Lösungen zu finden, um die Rahmenbedingungen der berufsorientierten Weiterbildung optimal auszugestalten. Dabei wird auch die Option eines Weiterbildungsurlaubs geprüft. Allerdings sind die Möglichkeiten, welche die Verfassung dem Bund heute einräumt, beschränkt. Dagegen wird der Bund mit der am 16. Dezember 2005 verabschiedeten Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung, unter Voraussetzung der Zustimmung durch Volk und Stände, mit dem neuen Artikel 64a die Kompetenz erhalten, Weiterbildungsgrundsätze festzulegen und die Weiterbildung subsidiär zu fördern.

2001 P 01.3640 *Impulsprogramm zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*

Vgl. Stellungnahme zu 2000 P 98.3187. Ergänzend dazu ist zu bemerken:

Im Rahmen der neuen beruflichen Bildungsangebote im Gesundheitswesen laufen verschiedene Pilotprojekte für standardisierte Anerkennungsverfahren, die vereinfachte Verfahren und Angebote für wiedereinsteigende Frauen in standardisierter Form ermöglichen.

2001 P 01.3641 *Weiterbildungsoffensive für wenig qualifizierte Personen. Entwicklung eines Baukastensystems (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*

Vgl. Stellungnahme zu 2000 P 98.3187. Ergänzend dazu ist zu bemerken:

Dem Zusammenhang mit der Wirtschaft wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesondere wird es darum gehen, dass die in diesen Verfahren erreichten Abschlüsse nicht in den Verdacht minderwertiger Qualifikationen geraten.

2002 P 01.3425 *Weiterbildungsgesetz (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072; S 18.9.02)*

Die eidgenössischen Räte haben am 16. Dezember 2005 eine umfassende Revision der Verfassungsbestimmungen zur Bildung verabschiedet. Sie geben dem Bund im Rahmen des Artikels 64a die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung im Weiterbildungsbereich. Das weitere Vorgehen wird nun vom Ausgang der entsprechenden Volksabstimmung im Mai 2006, den entsprechenden Aktivitäten der Kantone sowie den Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Wachstumspaket des Bundesrates abhängen.

2003 P 03.3186 *KTI. Neue rechtliche Grundlage (N 5.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089)*

Der Bundesrat lässt aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion die Notwendigkeit sowie die Optionen für eine Verbesserung und Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen der KTI durch das zuständige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) prüfen und erarbeiten.

Das BBT hat dabei neben den eigenen Arbeiten externe Experten beigezogen und entsprechende Unterlagen erarbeiten lassen. Der Vorsteher des EVD wird bei seinem Entscheid die Interessenlage und Bedürfnisse der verschiedenen Ziel- und Kundengruppen der KTI einbeziehen und abwägen sowie den Verlauf der umfassenderen Reformarbeiten zur Hochschullandschaft mit berücksichtigen. Ein Entscheid über allfällige rechtliche Anpassungen hängt wesentlich vom zeitlichen Ablauf der Reform der Hochschullandschaft ab.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

2000 P 00.3041 *Alptransit. Tunnelstation Sedrun (N 6.10.00, Gadient)*

Die eidgenössischen Räte haben in der Wintersession 2005 mit der Verabschiedung des Voranschlags 2006 den Bundesanteil an der Vorinvestition zur Porta Alpina gutgeheissen.

Gemäss Bericht des Bundesrates vom 23. November 2005 bleibt der Entscheid des Bundes über die Beteiligung an der Hauptinvestition zurzeit offen. Über die Mitfinanzierung der Hauptinvestition entscheidet der Bund später aufgrund des definitiven und politisch abgestützten Raumkonzepts Gotthard und nach Klärung der noch offenen technischen Fragen. Zudem sind bis zum Entscheid über die Hauptinvestition noch verschiedene betriebliche und sicherheitstechnische Fragen zu klären. Der Entscheid des Bundes über die Mitfinanzierung der Hauptinvestition muss dem Parlament vorgelegt werden.

Sobald die eidgenössischen Räte über die Mitfinanzierung der Hauptinvestition durch den Bund entschieden haben, kann der Vorstoss abgeschrieben werden.

2000 P 00.3551 *Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen. Finanzielle Beteiligung des Bundes (S 30.11.00, Béguelin)*

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2004 nach dem gescheiterten AVANTI-Gegenvorschlag die Ausarbeitung einer neuen Vorlage beschlossen und am 27. Oktober 2004 das weitere Vorgehen festgelegt. Im 1. Quartal 2005 wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vorlage verabschiedet. Sie hat einen Infrastrukturfonds zur Finanzierung von Agglomerationsverkehrsprojekten auf Strasse und Schiene sowie für Nationalstrasseninvestitionen (flankiert mit zusätzlichen Hauptstrassenmitteln für Randregionen und Berggebiete) zum Gegenstand. Als Mittel zur Äufnung dieses Fonds sind einerseits als Ersteinlage 3 Milliarden Franken aus der Rückstellung bei der Spezialfinanzierung Strassenverkehr und andererseits die jährliche Einlage eines Teils der zweckgebundenen Erträge aus der Mineralölsteuer und der Autobahnvignette im Umfang von rund einer Milliarde Franken vorgesehen.

Sobald die Vorlage zum Infrastrukturfonds von den eidg. Räten verabschiedet ist, kann der vorliegende Vorstoss abgeschrieben werden.

2001 P 99.3561 *Zukunft der historischen Gotthardbahn (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*

Der Gotthard-Bergstrecke kommen nach Fertigstellung des Gotthard-Basistunnels grundsätzlich drei Funktionen zu: Sie dient dem Interregio- und dem Tourismusverkehr sowie als Entlastungsstrecke für den Basistunnel. Welche Aufgaben die Bergstrecke dereinst konkret übernehmen wird, kann jedoch erst später, nämlich vor der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, entschieden werden. Dies, weil Angebots- und Betriebskonzepte auf die tatsächlichen Bedürfnisse ausgerichtet sein müssen und sich diese heute für den Zeitraum 2015-2020 nicht mit der nötigen Genauigkeit voraussagen lassen. Es ist zudem nicht Aufgabe des Bundesrates, sich mit den mittel- und langfristigen Nutzungsmöglichkeiten dieses Bauwerkes zu befassen. Dies ist Sache des künftigen Betreibers dieser Strecke. Dieser hat diese wichtige Frage in die Planungsarbeiten einzubeziehen, so dass die Entscheidgrundlagen rechtzeitig vorliegen werden.

2001 P 01.3192 *Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (N 22.6.01, Simoneschi)*

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2005 die Botschaft über den Infrastrukturfonds ans Parlament verabschiedet, um die wachsende Mobilität und die damit verbundenen Verkehrsprobleme in den Agglomerationen und auf den Nationalstrassen auch künftig bewältigen zu können. Gemäss Botschaft will der Bundesrat die wichtigen Projekte über einen Infrastrukturfonds finanzieren. Der Fonds soll 2008 eingeführt werden und bei einer Befristung auf 20 Jahre insgesamt 20 Milliarden Franken enthalten. Gleichzeitig mit der Einführung des Infrastrukturfonds soll das Parlament einen Teil der Fondsmittel freigeben. 2,3 Milliarden Franken dienen für dringende und bis 2008 baureife Agglomerationsverkehrsprojekte. Auf der Liste mit den entsprechenden Projekten befindet sich auch das Projekt Mendrisio – Varese (FMV). Die grenzüberschreitende Verbindung Tessin – Varese ist ein Schlüsselelement im Rahmen des «nuovo sistema ferroviario regionale Ticino-Lombardia (TILO)». Sie umfasst auch die Verbindung Lugano-Flughafen Malpensa und erschliesst das Tessin mit der Westschweiz/Bern via Simplon / Lötschberg.

Sobald die Vorlage zum Infrastrukturfonds von den eidg. Räten verabschiedet ist, kann der vorliegende Vorstoss abgeschrieben werden.

2001 P 01.3139 *Gesetz über den öffentlichen Verkehr (N 22.6.01, Vollmer)*

Im Rahmen der Bahnreform sollte das Personenbeförderungsgesetz (PBG) totalrevidiert werden. Bestimmungen, welche den öffentlichen Verkehr (regelmässige Personenbeförderung) betreffen, werden zusammengefasst. Unter dem Begriff öffentlichen Verkehr werden das ganze Eisenbahnwesen, das Seilbahnwesen, die Passagierschifffahrt sowie die konzessionierten Busse subsumiert. Auch wenn mit der Revision des PBG nicht alle Aspekte umfassend geregelt werden, handelt es sich in gewisser Weise um ein öV-Gesetz. Ein Gesetz zum öffentlichen Verkehr, das alle technischen Aspekte sowie bei der Eisenhahn im Gegensatz zur Strasse auch die Infrastruktur regelt, würde ein derart komplexes Gebilde darstellen, dass es dem eigentlichen Ziel der grösseren Klarheit und Übersicht nicht gerecht werden könnte. Deshalb hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Bahnreform 2 die Abschreibung dieses Postulates beantragt.

Am 8. Dezember 2005 hat der Ständerat als Zweitrat die Rückweisung der Bahnreform 2 beschlossen und den Bundesrat beauftragt, die Vorlage zu stückeln. Eine erste Botschaft wird sich mit den unbestrittenen Elementen befassen. Dazu gehört auch der Gegenstand des vorliegenden Vorstosses. Dieser wird deshalb auch in der überarbeiteten Botschaft zur Abschreibung vorgeschlagen werden.

2001 P 01.3205 *Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (S 14.6.01, Béguelin)*

Vgl. P 01.3192

2001 M 01.3010 *Bahnverbindung Genf – Annemasse (S 15.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.317; N 17.9.01)*

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bund – SBB für die Jahre 2003-06 waren Mittel für die Verbindung Genf – Annemasse vorgesehen. Diese wurden aber im Rahmen des Entlastungsprogrammes 03 gestrichen. Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2005 die Botschaft über den Infrastrukturfonds ans Parlament verabschiedet, um die wachsende Mobilität und die damit verbundenen Verkehrsprobleme in den Agglomerationen und auf den Nationalstrassen auch künftig bewältigen zu können. Gemäss Botschaft will der Bundesrat die wichtigen Projekte über einen Infrastrukturfonds finanzieren. Der Fonds soll 2008 eingeführt werden und bei einer Befristung auf 20 Jahre insgesamt 20 Milliarden Franken enthalten. Gleichzeitig mit der Einführung des Infrastrukturfonds soll das Parlament einen Teil der Fondsmittel freigeben. 2,3 Milliarden Franken dienen für dringende und bis 2008 baureife Agglomerationsverkehrsprojekte. Auf der Liste mit den entsprechenden Projekten befindet sich auch das Projekt Cornavin – Eaux-Vives–Annemasse(CEVA).

Sobald die Vorlage zum Infrastrukturfonds von den eidg. Räten verabschiedet ist, kann der vorliegende Vorstoss abgeschrieben werden.

2001 P 01.3238 *S-Bahn Zentralschweiz (N 5.10.01, Theiler)*

Mit dem Bericht des Kantons Luzern zur S-Bahn Luzern hat der Kanton die Prioritäten für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs neu festgelegt. Die Stossrichtung wird vom Bund grundsätzlich unterstützt. Die erste Ausbauetappe wurde mit der Inbetriebnahme der 1. Etappe von BAHN 2000 Ende 2004 in Betrieb genommen.

Die zweite Ausbauetappe, welche namentlich den Bau neuer S-Bahn-Haltestellen vorsah, hätte über die Leistungsvereinbarung zwischen den SBB und der Eidgenossenschaft für die Jahre 2003–06 finanziert werden sollen. Mit dem Entlastungsprogramm 2003 musste der Bund jedoch diese Mittel einsparen. Bei den Leistungsvereinbarungen ist der Spielraum für Erweiterungsinvestitionen sehr eingeschränkt. Mit oberster Priorität gilt es, Kapazitätsengpässe zu beseitigen bzw. massgebliche Kapazitätssteigerungen zu erreichen. Die S-Bahn Zentralschweiz ist demzufolge nicht auf der Prioritätenliste der Leistungsvereinbarung 2007–2010.

Die Realisierung der dritten Ausbauetappe sah der Kanton Luzern über die 2. Etappe von BAHN 2000 vor. Aufgrund der erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) und des Entlastungsprogramms 03 mussten die Arbeiten der 2. Etappe von BAHN 2000 zeitlich verschoben werden. Die FINIS-Vorlage schränkt den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes im FinöV-Fonds zwischen 2011 und 2020 erheblich ein. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, sämtliche, noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte im Rahmen der Vorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) 2007 einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Darunter fallen auch die Projekte aus der 2. Etappe von BAHN 2000.

2001 P 01.3284 *Gesetzliche Datenschutzregelungen im Bereich personenbezogener Mobilitätsdaten (N 5.10.01, Vollmer)*

Die Anliegen des Postulates betreffend gesetzliche Datenschutzregelungen im Bereich personenbezogener Mobilitätsdaten werden im Rahmen der Bahnreform 2 berücksichtigt. So werden im Eisenbahngesetz und im Personenbeförderungsgesetz für alle konzessionierten Transportunternehmungen (KTU) Bestimmungen erlassen, welche einheitliche Grundsätze zur Bearbeitung von Daten durch KTU aufstellen. Die KTU sind darauf angewiesen, Daten bei ihren Kunden zu erheben und diese zu bearbeiten. Nur so können sie den Betrieb optimal auf die Kundschaft ausrichten und insbesondere persönliche Fahrkarten (Halbtax- und Generalabonnemente) ausstellen oder ein elektronisches Fahrausweissystem einführen. Das Austauschen von Daten erleichtert den Unternehmen die gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise und ermöglicht es Ihnen, sich untereinander noch besser auf die Bedürfnisse der Reisenden abzustimmen. Die Veröffentlichung von schützenswerten Daten wird auf Verordnungsstufe restriktiv geregelt. Deshalb hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Bahnreform 2 (BBl 2005 2415) die Abschreibung dieses Postulates beantragt.

Am 8. Dezember 2005 hat der Ständerat als Zweitrat die Rückweisung der Bahnreform 2 beschlossen und den Bundesrat beauftragt, die Vorlage zu stückeln. Eine erste Botschaft wird sich mit den unbestrittenen Elementen befassen. Dazu gehört auch der Gegenstand des vorliegenden Vorstosses. Deshalb wird auch in der überarbeiteten Botschaft seine Abschreibung beantragt werden.

2001 P 01.3403 *Bahnverbindungen nach Graubünden (N 5.10.01, Gadient)*

Am 12. Dezember 2004 ist die 1. Etappe von BAHN 2000 einschliesslich der Neubaustrecke Mattstetten - Rothrist in Betrieb gegangen. Die Neubaustrecke reduziert die Reisezeiten zwischen Bern und Zürich in erheblichem Masse. Davon profitieren auch die Verkehrsbeziehungen zwischen der Romandie bzw. dem Espace Mittelland und der Ostschweiz. So dauert die Fahrt von Chur nach Bern neu noch 140 statt 177 Minuten, und Lausanne ist von Chur aus neu in 210 statt in 249 Minuten erreichbar. Diese Attraktivitätssteigerungen werden nicht ohne Wirkung auf das Fahrgastaufkommen auf diesen Verbindungen bleiben. Um diese fundiert erfassen zu können, wurde mit der im Postulat geforderten Erhebung zugewartet. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich dem neusten Stand entsprechen und die aktuellen Bedürfnisse wiedergeben. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Vorarbeiten zur Vorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) 2007 berücksichtigt.

2001 P 01.3176 *Minimum an Risiko bei Risikotransporten (N 14.12.01, Teuscher)*

Der Transport gefährlicher Güter reicht vom Verpacken über das Beladen und den eigentlichen Transport bis hin zum Entladen des Gutes. Die Risiken werden mit Hilfe eines ganzheitlichen Ansatzes minimiert, deshalb sind die ergriffenen Massnahmen entsprechend vielfältig: Mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) wird die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen durch die am Transportvorgang Beteiligten verbessert.

Im Rahmen des Vollzuges der Störfallverordnung (StFV) sollen die hauptsächlich an der Transportkette beteiligten Partner (Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, SBB, UVEK) mit Hilfe der freiwilligen «Gemeinsamen Erklärung» vom 27. Juni 2002 die nicht akzeptablen Risiken auf den offenen Strecken des Schweizer Bahnnetzes unter die kritische Schwelle senken. Diese Erklärung umfasst ein Paket aus netzweit wirkenden, technischen und organisatorischen Massnahmen. Einige dieser Massnahmen sind bereits heute vollständig realisiert, die Umsetzung der anderen wird in den nächsten Jahren abgeschlossen. Dieser Prozess wird durch ein Controlling überwacht. Im Rahmen dieses Controllings ist vorgesehen, im Jahr 2006 eine netzweite Aktualisierung der Risikoübersicht durchzuführen. Damit kann einerseits sowohl die Wirkung der bisher umgesetzten Massnahmen geprüft, andererseits aber auch der Einfluss veränderter Transportmengen abgeschätzt werden.

Das Bundesamt für Verkehr trägt der Entwicklung zur Internationalisierung des Güterverkehrs in Europa Rechnung, indem es aktiv an der Verbesserung von risikorelevanten Vorschriften in internationalen Gremien wie dem RID-Fachausschuss (RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) mitarbeitet. Damit wird sichergestellt, dass der hohe Sicherheitsstandard in der Schweiz auch im Umfeld eines liberalisierten europäischen Schienengüterverkehrs aufrechterhalten und weiter verbessert werden kann. Die Schweiz konnte, unterstützt von anderen Staaten, erreichen, dass die internationalen Sicherheitsanforderungen an Kesselwagen mit besonders gefährlichen Gütern verschärft werden. Damit kann netzweit eine massgebliche Reduktion der Risiken erzielt werden.

2001 P 01.3460 *Mit freien Mitteln des Kredites von «Bahn 2000», erste Etappe, gestrichene Bahninfrastrukturprojekte realisieren (N 14.12.01, Weigelt)*

Der Bau neuer Infrastrukturen ist nicht Selbstzweck. Seit der Annahme des Konzepts BAHN 2000 durch das Stimmvolk konnten dank technischen Weiterentwicklungen (z.B. Neigetechnik) auch ohne Ausbau der Infrastruktur Fahrzeitverkürzungen erreicht werden. Inwieweit es sinnvoll ist, ursprünglich geplante Massnahmen zu realisieren, wurde im Rahmen der Arbeiten zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Eisenbahnen (HGV) und zur 2. Etappe von BAHN 2000 geprüft.

Inzwischen haben sich die finanzpolitischen Voraussetzungen grundlegend geändert: Die erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) werden den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, die HGV-Projekte zu etappieren und sämtliche noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Die für die Ostschweiz geforderten Verbesserungen, wie jene zwischen St. Gallen und St. Margrethen, werden in der ersten Phase der HGV realisiert. Alle anderen Projekte werden im Rahmen der Vorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) 2007 geprüft.

2002 P 01.3710 *Gleichbehandlung aller Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (N 21.6.02, Bezzola)*

Mit der Bahnreform 2 sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen angeglichen werden. Ziel im Bereich Rollmaterial ist die Harmonisierung der Finanzierungsbedingungen. Ursprünglich wurde erwartet, dass sich die Bahnen aus eigenem Antrieb in einer Rollmaterialgesellschaft organisieren. Trotz erheblichem Beschaffungsbedarf und Unterstützungsangeboten aus der Finanzbranche wurden nur vereinzelt Schritte in diese Richtung unternommen. Dies wird aber weiterhin als Aufgabe der Unternehmen betrachtet und demzufolge auf eine gesetzliche Regelung der Rollmaterialbeschaffung verzichtet. Die Frage der Staatsgarantie und der Öffnung der Beschaffung über die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) für die Privatbahnen kann allerdings auch ohne Einrichtung eines Rollmaterialpools gelöst werden. Um eine Gleichstellung zwischen SBB und übrigen Bahnen zu erreichen, müssen die Privatbahnen von einer Staatsgarantie (allenfalls über Eurofima) profitieren können. Dies wurde in diesem Sinn in der Botschaft zur Bahnreform 2 vorgeschlagen. Deshalb hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Bahnreform 2 die Abschreibung dieses Postulates beantragt.

Am 8. Dezember 2005 hat der Ständerat als Zweitrat die Rückweisung der Bahnreform 2 beschlossen und den Bundesrat beauftragt, die Vorlage zu stückeln. Eine erste Botschaft wird sich mit den unbestrittenen Elementen befassen. Dazu gehört auch der Gegenstand des vorliegenden Vorstosses. Deshalb wird auch in der überarbeiteten Botschaft die Abschreibung dieses Vorstosses beantragt werden.

2002 P 02.3217 *Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.301)*

Das Anliegen wurde im Rahmen der bisherigen Arbeiten zur zweiten Etappe von BAHN 2000 geprüft. Inzwischen haben sich die finanzpolitischen Voraussetzungen grundlegend geändert: Die erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) werden den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, sämtliche noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Darunter fällt auch der geforderte Ausbau des Bahnhofs Luzern zu einem vollwertigen Hauptknoten und einem Zentrum der Zentralschweizer S-Bahn. Die entsprechende Vorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) soll 2007 vorliegen.

2003 M 01.3753 *Harmonisierung der Finanzierung im öffentlichen Verkehr (S 6.3.02, Brändli; N 5.3.03)*

Vgl. P 01.3710

2003 P 02.3386 *Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (N 2.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldwesen NR 02.301)*

Das Anliegen wurde im Rahmen der bisherigen Arbeiten zur zweiten Etappe von BAHN 2000 geprüft. Inzwischen haben sich die finanzpolitischen Voraussetzungen grundlegend geändert: Die erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) werden den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, sämtliche noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Darunter fällt auch der geforderte Ausbau des Bahnhofs Luzern zu einem vollwertigen Hauptknoten und einem Zentrum der Zentralschweizer S-Bahn. Die entsprechende Vorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) soll 2007 vorliegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

2000 P 00.3162 *Luftverkehr. Lufthygienische Massnahmen (N 23.6.00, Leutenegger Oberholzer) - vormals: BUWAL*

Im Jahr 1993 erschien die Studie «Die Auswirkungen der Luftfahrt auf die Umwelt» (erstellt durch die Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG EWI, im Auftrag der Bundesämter für Zivilluftfahrt und für Militärflugplätze), welche bereits damals zu den von der Postulantin aufgeworfenen Fragen Auskunft gab. Das BAZL und seine Partnerämter (LW, ARE, BAFU, SECO) aktualisieren zurzeit diese Studie und erweitern dabei den abgedeckten Bereich. Die neue Studie unter dem Titel «Nachhaltiger Luftverkehr: Bestandesaufnahme – Perspektiven – Handlungsspielraum» bezweckt, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Luftfahrt unter verschiedenen Szenarien in den nächsten ca. 15 Jahren darzustellen und die Beeinflussung dieser Wirkungen abzuschätzen. Auf Grund der nötigen und sinnvollen Koordination der Studie mit den Arbeiten zur Beurteilung der Nachhaltigkeit verschiedener Betriebsvarianten im Prozess Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) für den Flughafen Zürich dürften die Resultate der Studie nicht vor Ende 2006 vorliegen.

2002 P 02.3339 *Verbot von Heliskiing im Unesco-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (N 4.10.02, Teuscher)*

Der Bundesrat hat im Jahr 2000 im Rahmen des SIL den Auftrag erteilt, das Netz der Gebirgslandeplätze generell zu überprüfen und dabei auch die Grundsatzfrage zu prüfen, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterbetrieben werden soll. Ursprünglich war geplant, den Schlussbericht des BAZL Ende 2002 dem Bundesrat vorzulegen.

Auf Grund der tragischen Unfälle von Halifax, Nassenwil, Bassersdorf und Überlingen und der darauf hin nötigen Anstrengungen zur Intensivierung der Sicherheitsaufsicht wurden die Projektarbeiten basierend auf einem Entscheid des UVEK zwischen November 2003 und Juli 2005 sistiert. Inzwischen sind die Arbeiten am Konzeptteil «SIL B6a Gebirgslandeplätze» wieder aufgenommen worden. Gemäss Projektplan soll das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren zu diesem Konzeptteil im Sommer 2006 begonnen werden, sodass dessen Genehmigung durch den Bundesrat Ende 2006 erfolgen kann. Die genaue Lage und die Benützungsbedingungen der einzelnen Gebirgslandeplätze werden daraufhin im Rahmen der Erarbeitung einzelner Objektblätter festgelegt werden.

2002 P 02.3096 *Aufnahme des Luftverkehrs in die Störfallverordnung (N13.12.02, Rechsteiner-Basel)*

Der Bundesrat wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2006 über die Schaffung eines Sicherheitskontrollgesetzes (SKG) entscheiden und dem Parlament eine entsprechende Vorlage samt dazugehöriger Botschaft vorlegen. Damit werden unter anderem die Flughäfen verpflichtet, einen Sicherheitsbericht einzureichen. Der verantwortliche Anlagenbetreiber muss nachweisen, dass die Anlage den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht und das Risiko für die Bevölkerung und die Umwelt tragbar ist. Dieser Sicherheitsbericht wird eine viel umfassendere Übersicht über die Störfallsituation geben, als dies heute der Fall ist; die Ziele des Postulats würden bei der Umsetzung des SKG verwirklicht. Mit einem Inkrafttreten des SKG kann frühestens anfangs 2007 gerechnet werden. Der Bundesrat wird mit der Botschaft zum SKG beantragen, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 02.3469 *Verweis des Luftfahrtgesetzes auf das EG-Recht (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Als Bestandteil des Luftverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft findet unter anderem auch die EG-Verordnung 2407/92 unmittelbare Anwendung in der Schweiz und braucht daher nicht in das schweizerische Recht umgesetzt zu werden (BBl 1999 6259 f.). Um die mit dem bilateralen Luftverkehrsabkommen übernommenen Regelungen im Luftfahrtrecht besser sichtbar zu machen, wird eine Lösung mit deklaratorischem Charakter angestrebt: Die Luftfahrtverordnung wird bei der nächsten Revision im Verlauf des Jahres 2006 mit einem Anhang versehen werden, welcher sämtliche Verordnungen und Richtlinien aufführt, die für die Schweiz auf Grund des Luftverkehrsabkommens seit dem 1. Juni 2002 Geltung haben.

2002 P 02.3472 *Überprüfung der Befristung von Betriebsbewilligungen (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Mit dem Inkrafttreten des sektoriellen Abkommens über den Luftverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 hat die Schweiz als Bestandteil des dritten Liberalisierungspakets auch die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmungen (2407/92, ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1) übernommen. Diese ist somit seit dem 1. Juni 2002 in der Schweiz unmittelbar anwendbar.

In Bezug auf die zeitliche Gültigkeit von Betriebsbewilligung sieht die Verordnung 2407/92 im Gegensatz zu den Bestimmungen im Luftfahrtgesetz (SR 748.0) und in der Luftfahrtverordnung (SR 748.01) keine Befristung vor. Eine Betriebsbewilligung gilt so lange, wie das Luftfahrtunternehmen seinen Verpflichtungen nach der Verordnung 2407/92 nachkommt. Sind die Anforderungen der Verordnung nicht mehr erfüllt, ist die Betriebsbewilligung zu entziehen. Vor diesem Hintergrund ist die im schweizerischen Luftrecht enthaltene Befristung einer Betriebsbewilligung nicht sinnvoll, zumal auch die übrigen operationellen und technischen Bewilligungen nicht zwingend einer Befristung unterliegen. Weil eine Befristung keine inhaltlichen Auswirkungen auf die operationelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Luftfahrtunternehmens hat und da die Verordnung 2407/92 den Bestimmungen im Luftfahrtgesetz und in der Luftfahrtverordnung vorgeht, ist eine Änderung des Luftfahrtgesetzes und der Luftfahrtverordnung nicht prioritär in Angriff zu nehmen. Hingegen wird der Bundesrat aus Transparenzgründen die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen anderer anstehender Rechtsanpassungen voraussichtlich im Jahr 2007 ändern.

2003 P 03.3124 *Trinationalisierung des Euro-Airports Basel-Mülhausen-Freiburg (N 20.6.03, Kurrus)*

Die Frage der Trinationalisierung des Euro-Airports (EAP) war im Jahr 2005 mehrfach Gegenstand von informellen Sondierungsgesprächen auf verschiedensten Ebenen. Politische Konstellationen und Widerstände in Baden-Württemberg liessen eine Konkretisierung von Ideen zur Beteiligung von Deutschland am EAP allerdings bisher nicht zu. In letzter Zeit mehren sich jedoch die Zeichen, dass eventuell doch noch Fortschritte erzielt werden könnten.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion zum Ausdruck gebracht hat, müssen aber alle Schritte zwingend mit unseren französischen Partnern abgesprochen und vereinbart werden; Fingerspitzengefühl und Geduld sind unbedingt notwenig. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, Prognosen über die weitere Entwicklung abzugeben.

Bundesamt für Energie

2000 P 00.3477 *Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Strommarkt (S 4.12.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR 99.055)*

Die Stellung der Wasserkraft in einem liberalisierten Umfeld ist Gegenstand verschiedener Untersuchungen, die seit der Einreichung des Postulats der UREK-S gemacht wurden, so der Bericht des CEPE (Centre for Energy Policy und Economics der ETH Zürich) «Verbesserungen der Bedingungen der Wasserkraftwerke in der Schweiz», die Studie des CEPE «Bedeutung der Wasserzinse in der Schweiz und Möglichkeiten einer Flexibilisierung», die Studie der econcept et al. «Windenergie und schweizerischer Wasserkraftwerkpark» sowie die Untersuchung der Electrowatt-Ekono über das «Ausbaupotenzial der Wasserkraft». In einer Studie des Paul Scherrer Instituts (PSI) wurde das Potenzial der neuen erneuerbaren Energien bis 2035 untersucht; Teil davon ist namentlich die Kleinwasserkraft («Erneuerbare Energien und neue Nuklearanlagen»).

Der Entwurf vom 3. Dezember 2004 zum Stromversorgungsgesetz (StromVG; BBl 2005 1611) enthält verschiedene Bestimmungen, die eine Stärkung der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energien zum Ziel haben. Als freiwillige Massnahme sieht das Gesetz die Ausschreibung von zusätzlicher Produktion aus der Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke sowie aus neuen Anlagen vor. Vorgesehen ist auch eine Abgeltung der Mehrkosten aus der Produktion von neuen bzw. erneuerten Wasserkraftanlagen mittels eines Zuschlags auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes. Bei Nichterreichen der freiwilligen Massnahmen werden Quoten- und Zertifikatsregelungen ins Auge gefasst, welche ebenfalls eine Förderung der Wasserkraft bewirken wollen. Die Beratung der Gesetzesvorlage im Parlament ist anfangs 2005 aufgenommen worden und dürfte voraussichtlich 2006 abgeschlossen werden. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des StromVG ist auf den 1. Januar 2007 geplant.

2003 P 03.3414 *Gesetzliche Grundlage zur technischen Sicherheit von AKW (N 3.10.03, Teuscher)*

Der Bundesrat hat auf den 1. Februar 2005 die Kernenergieverordnung (KEV) zusammen mit dem Kernenergiegesetz in Kraft gesetzt. Nach der KEV sind im Sommer 2005 vier weitere, eher technische Bundesratsverordnungen (Anforderungen an das Personal, Personensicherheitsprüfungen, Betriebswachen sowie Druckbehälter und Rohrleitungen) in die Anhörung geschickt worden. Einzelne auf die KEV gestützte Departementsverordnungen sind in Vorbereitung. Dazu gehört auch eine Departementsverordnung zu den Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme. Die Aufsichtsbehörden sind daran, ihr Regelwerk umfassend zu überarbeiten. Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat eröffnet. Mit dem Gesetz soll die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) rechtlich verselbständigt werden. Sie ist seit dem 1. Januar 2004 eine FLAG-Behörde mit Leistungsauftrag für 2004-2007.

2003 P 03.3279 *Oberirdische Auswirkungen eines Atommüll-Endlagers (N 19.12.03, Fehr Hans-Jürg)*

Das Postulat von Nationalrat Hans-Jürg Fehr verlangt einen Bericht über die Auswirkungen eines Endlagers für radioaktive Abfälle auf die Standortregionen. Im April 2004 hat das Bundesamt für Energie eine Grundlagenstudie in Auftrag gegeben. Die Studie soll das vorhandene Wissen über die sozialen, demografischen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen aufbereiten und anhand von realisierten Anlagen und geplanten resp. nicht realisierten Anlagen im In- und Ausland vertiefen.

Gleichzeitig wurde im Auftrag einer Arbeitsgruppe aus dem Zürcher Weinland, bestehend aus Vertretern der Gemeinden Benken, Marthalen und Trüllikon, eine weitere Studie zu den soziökonomischen Auswirkungen von Bau und Betrieb eines Endlagers im Zürcher Weinland sowie zu den Vor- und Nachteilen für die Region durchgeführt. Diese Studie wurde anfangs September 2005 veröffentlicht. Die Studie des BFE soll in der ersten Hälfte 2006 fertig gestellt und veröffentlicht werden. Die aus der Studie gewonnenen Kenntnisse sollen bei der Erarbeitung des Sachplans Geologische Tiefenlager, welcher das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager festlegt, berücksichtigt werden.

2003 P 03.3532 *Energiegesetz und Energieverordnung. Modifikationen (N 19.12.03, Rechsteiner-Basel)*

Zur Stromkennzeichnung und zur Mehrkostenfinanzierung wurden die beiden Massnahmen mit den dazugehörenden Verordnungen auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Der Vollzug der Stromkennzeichnung wurde sorgfältig mit der Branche vorbereitet und ein umfangreicher Leitfaden als Ergänzung zur Verordnung ausgearbeitet. Bei der Mehrkostenfinanzierung diente das Jahr 2005 zur Datenerhebung und Etablierung einer Internetplattform zum Vollzug dieser Massnahme. Zahlungen für das Jahr 2005 erfolgen erstmals in der ersten Hälfte 2006.

Den Begriff «unabhängige Produzenten» betreffend befindet sich zurzeit die Revision des Energiegesetzes im Rahmen des Entwurfs des Stromversorgungsgesetzes in der UREK-S. Einige Vorschläge zielen darauf ab, die Begriffe «Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung», «unabhängige Produzenten» und «Überschussenergie» zu ersetzen durch «Netzbetreiber», «Produzenten» und «gesamte Energie». In einem offenen Markt gibt es keine öffentlichen Versorgungsunternehmen und damit auch keine unabhängigen Produzenten mehr.

Bundesamt für Strassen

2000 M 99.3456 *Überprüfung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (S 6.10.99, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.408; N 20.3.00)*

Der Entwurf des Sachplans Strasse (und Schiene) wurde einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Aufgrund der Ergebnisse hat inzwischen das UVEK entschieden, die beiden Sachpläne zu vereinen. Zurzeit wird der Programmteil dieses neuen Sachplans Verkehr erarbeitet. Ziel dieses Sachplans Verkehr ist, die langfristigen Grundlagen für die Verkehrsinfrastrukturen in der Verantwortung des Bundes zu schaffen. Das Konzept des Sachplans steht. Darin sind die funktionalen Kriterien beschrieben, anhand derer das Bundesstrassennetz definiert wird (Grund- und Ergänzungsnetz). Nachdem der Gegenentwurf zur Avanti-Initiative im Rahmen der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 abgelehnt worden war, wurden die Fristen für die Erarbeitung des Programmteils verlängert, insbesondere, um eine bessere Zusammenarbeit mit den Kantonen zu gewährleisten.

Dieser Programmteil wird im Frühjahr 2006 dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet. Im Anschluss daran erfolgt die Bearbeitung des Umsetzungsteils, in dessen Rahmen auch die Ausbauplanung besonders verkehrsüberlasteter Abschnitte des Nationalstrassennetzes vorgenommen wird.

Im Jahr 2005 wurde im Rahmen des Sachplans Verkehr ein erster Netzvorschlag erarbeitet. Gestützt darauf wird das ASTRA nun ab 2006 in einem Projekt «Bundesstrassen-Netze 2020» diesen Netzvorschlag weiterbearbeiten und voraussichtlich 2007 in eine Botschaft zuhanden des Parlamentes fassen. Im Rahmen des Gesamtprojekts werden alle Anliegen von Netzerweiterungen und Aufklassierung von bestehenden Verbindungen zu Nationalstrassen geprüft, die in parlamentarischen Vorstössen eingebracht wurden.

2000 M 00.3201 *Klarheit über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016; N 20.6.00)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 00.3217 *Konzept über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*

Vgl. M 99.3456

2000 P 99.3238 *Nationalstrassenzubringer Appenzellerland (N 19.9.00, Vallender)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 99.3374 *Hirzeltunnel (N 19.9.00, Bosshard)*

Vgl. M 99.3456

2000 P 99.3421 *Grosser St. Bernhard als Alternative zum Montblanc (N 19.9.99, [Epiney]-Chevrier)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 00.3302 *Zufahrt Emmental (N 6.10.00, Schenk)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 00.3381 *Autobahnverbindung J20 und A16. Klassierung als Nationalstrasse (N 6.10.00, Schmied Walter)*

Vgl. M 99.3456

2000 P 00.3589 *Erweiterung des Anschlusses an die A4 Schaffhausen Süd zugunsten von Neuhausen am Rheinfall (S 30.11.00, Briner)*

Im Vorstoss wird verlangt, dass die Erweiterung des Anschlusses Schaffhausen Süd der A4 mit einer Umfahrung der Gemeinde Neuhausen a.Rhf. (Galgenbucktunnel) geprüft wird.

In der Tat belastet der heutige Anschluss Schaffhausen Süd die Gemeinde Neuhausen a.Rhf. stark, weil der Verkehr an einer verkehrstechnisch ungünstigen Stelle abgegeben bzw. abgenommen wird. Der Kanton wurde deshalb im Dezember 2001 beauftragt, ein generelles Projekt zu erarbeiten.

Am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat auf Antrag der Regierung des Kantons Schaffhausen das generelle Projekt für den Ausbau des Nationalstrassenzubringers zur A4 genehmigt. Als nächster Schritt wird nun das Ausführungsprojekt erarbeitet, welches voraussichtlich anfangs 2007 öffentlich aufgelegt wird. Die Bau-Ausführung kann danach – je nach verfügbarem Budget und nach Zeitbedarf für die Einsprachenbehandlung – erfolgen.

2001 P 99.3545 *Bilaterale Verhandlungen und Schwerverkehr (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*

Intelligentes Verkehrsführungssystem für den alpenquerenden Lastwagenverkehr: Ein entsprechendes System wurde konzipiert, geprüft und verbessert. Das in Betrieb stehende Tropfenzählersystem hat sich nach Urteil der Beteiligten bewährt und die Ziele werden erreicht. Unterstützend tragen neue Informationssysteme im Internet und in den Medien (v.a. Truck-Info) zur Planung und Stauverhinderung bei.

Intelligentes Verkehrsführungssystem für den gesamten Verkehrsfluss und dessen internationale Abstimmung: Das Konzept für ein Verkehrsmanagementsystem Schweiz (VM-CH) mit den Komponenten Verkehrsdaten-Management, Verkehrsbeeinflussung und Verkehrsinformation ist vom ASTRA im Jahr 2003 vorbereitet worden. Zudem werden die rechtlichen und organisatorischen Fragen bearbeitet. Die Architektur und die nötigen Teilsysteme einer Lösung sind konzipiert. Die Umsetzung auf den 1. Januar 2008 im Rahmen der NFA wird vorbereitet.

Zusätzliche Parkflächen und obligatorische Warteplätze, um Stau auf den Fahrbahnen zu vermeiden: Das Konzept befindet sich in Umsetzung; der Standort des Kontroll- und Abstellplatzes nördlich des Gotthardtunnels ist definiert (Ripshausen, Kt. Uri), die Projektierungsarbeiten für einen Kontroll- und Abstellplatz südlich des Gotthardtunnels schreiten voran.

Einsatzzentrale zur Simulation, Information und Verkehrsumleitung: Die Realisierung einer solchen Zentrale ist Bestandteil der Weiterführung des Konzeptes «Verkehrsmanagement Schweiz», die Vorarbeiten sind im Gange.

Das Leitbild Verkehrs-Telematik ITS-CH 2012 ist publiziert.

2001 P 01.3007 *Nationalstrassennetz (N 19.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, NR 00.401)*

Vgl. M 99.3456

2001 P 01.3402 *Bericht zur Bedeutung und Förderung des Langsamverkehrs (N 5.10.01, Aeschbacher)*

Eine stärkere Entwicklung des Langsamverkehrs (zu Fuss gehen, Velo fahren, Wandern usw.) in der Schweiz soll dazu beitragen, dass die heutigen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse möglichst umweltschonend, gesundheitsfördernd und volkswirtschaftlich effizient befriedigt werden können. Mit diesem Auftrag hat das ASTRA in den Jahren 2001 und 2002 zusammen mit den interessierten Bundesämtern, Vertretungen verschiedener Kantone und Agglomerationen sowie privaten Fachorganisationen den Entwurf eines Leitbildes erarbeitet, das Vision, Grundstrategie sowie Leitsätze und Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs umfasst.

Im Vernehmlassungsverfahren, welches das UVEK zwischen Dezember 2002 und Mai 2003 durchführte, fand das Grundanliegen des Leitbildes, dass sich der Langsamverkehr neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr zu einem gleichberechtigten dritten Pfeiler einer effizienten Personenverkehrspolitik entwickeln soll, breite Unterstützung. Die Bedeutung des Langsamverkehrs bestätigte sich dabei nicht nur als eigenständige Mobilitätsform, sondern auch als Zubringer zu den anderen Verkehrsträgern (kombinierte Mobilität; Transportketten). Grundsätzliche Einwände gegen die Förderung des Langsamverkehrs ergaben sich bei der Finanzierungsfrage, bei der Aufgabenteilung Bund-Kantone-Private sowie bei der Verfassungsmässigkeit einzelner Handlungsfelder.

Gegenwärtig überarbeitet das ASTRA das Leitbild, sodass es bis etwa Mitte 2006 als Grundlage für die Beantwortung des Postulats bereit liegt. Der Bericht des Bundesrates dürfte dem Parlament voraussichtlich Ende 2006 zugeleitet werden können.

2001 P 01.3147 *Übernahme der europäischen Baumuster für Anhänger und Sattelauflieger (N 5.10.01, Giezendanner)*

Sobald EG-Gesamtgenehmigungen für Anhänger vorliegen, werden die entsprechenden Übereinstimmungsbescheinigungen (COC) schon aufgrund der geltenden Vorschriften – wie heute bei den Motorwagen, Motorrädern und landwirtschaftlichen Traktoren – anerkannt. Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind generell von der Typengenehmigung befreit (Art. 4 Abs. 1 TGV). Das Verfahren für die EG-Gesamtgenehmigung von Anhängern ist in der RL 70/156/EWG bereits geregelt; gemäss Kommissionsentwurf vom 14. Juli 2003 ist die obligatorische Anwendung für das Jahr 2008 vorgesehen, freiwillige Genehmigungen auf dieser Basis sind ein Jahr nach Beschlussfassung möglich.

Mit der Umsetzung des neuen Artikel 12 Absatz 3 SVG wird auch auf die Typengenehmigungspflicht für Anhänger mit EG-Gesamtgenehmigung verzichtet. Sobald die EU ihre Massnahmen umgesetzt hat, ist dem Anliegen somit Rechnung getragen.

2001 M 01.3308 *Umklassierung der Strasse Leuk-Leukerbad (N 5.10.01, Jossen)*

Vgl. M 99.3456

2001 P 01.3372 *Polizeiliche Verkehrslenkung auf den Nationalstrassen. Kosten (N 5.10.01, Steinegger)*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es nicht darum gehen kann, die klassischen Tätigkeiten der Polizei wieder zu finanzieren. Prüfenswert sei aber, inwieweit die Aufwendungen für die eigentliche polizeiliche Bewirtschaftung einzelner Nationalstrassenstrecken übernommen werden können.

Nach dem schweren Unglück im Gotthardtunnel im Oktober 2001 wurde auf der Gotthard-Route ein Schwerverkehrsmanagement eingerichtet. Zudem verstärkten die Kantone die Kontrollen der Lastwagen. Beide Massnahmen werden durch LSVA-Einnahmen abgegolten. Das Anliegen wird im Rahmen des Projektes NFA weiter geprüft.

2001 P 01.3264 *Konzept über das Nationalstrassennetz. Änderung (S 25.9.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.320)*

Vgl. M 99.3456

2001 P 01.3383 Vereinheitlichung der kantonalen Bewilligungspraxis für Ausnahmetransporte *(N 21.6.01, Estermann)*

Dem Postulat ist anlässlich der Revision Verkehrsregelnverordnung (VRV) zur Erhöhung der Fahrzeug-Gesamtgewichte per 1. Januar 2005 bereits teilweise entsprochen worden, indem die Abgabe von Dauerbewilligungen für Ausnahmetransporte bis 30 m Länge, 3 m Breite, 4 m Höhe und 44 t Betriebsgewicht mit Gültigkeit «Durchgangsstrassen ganze Schweiz» ermöglicht wurde. Dies hat durch die Verminderung des administrativen Aufwandes eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bewilligungsverfahrens zur Folge. Im Jahr 2006 sollen weitere Vorschläge zur Revision der VRV in die Anhörung geschickt werden: Aufhebung der Sperrzeiten für Ortsdurchfahrten, Modifikation des Rechtsmittelverfahrens, Gegengewichtstransporte bei Autokranen und hinterer Ladungsüberhang.

Schliesslich trifft sich seit 2004 die Arbeitsgruppe Sonderbewilligungen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wieder regelmässig zu Arbeitssitzungen, wobei das ASTRA in beratender Funktion mitwirkt. Ziel dieser Gruppe ist die weitere Vereinheitlichung der kantonalen Bewilligungspraxis. Auf Initiative dieser Arbeitsgruppe hat der asa-Vorstand die Technischen Mitteilungen 1/2005 verabschiedet, welche primär die Lockerung der Adhäsionsvorschriften zum Inhalt haben. Die Transportunternehmer profitieren davon in erheblichem Umfang, weil sie mit den vorhandenen Fahrzeugen nun wesentlich höhere Gesamtgewichte transportieren dürfen.

2001 P 01.3483 *Gotthardtunnel. Notfall- und Sanierungskonzept (N 14.12.01, Estermann)*

Im Zusammenhang mit den bekannten schweren Unglücksfällen im Mont-Blanc-, Tauern- und Gotthard-Tunnel haben die betroffenen Alpenländer verschiedene Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung der Unfälle eingesetzt. Diese befassen sich u.a. mit der Tunnelsicherheit sowie der Harmonisierung der Bewirtschaftungsmassnahmen der wichtigsten Übergänge im Alpenbogen. Etliche Anliegen des Postulanten werden in diesem Rahmen geprüft.

Die zuständigen Kantone wenden für die laufenden und anstehenden Unterhaltsarbeiten seit Jahren eine eingespielte und bewährte Unterhaltsstrategie an: Die notwendigen Arbeiten im Fahrraum werden in mehreren Unterhaltswochen zu vier Nächten pro Jahr erledigt. Der Tunnel wird von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen. Erneuerungsarbeiten, welche eine monatelange Schliessung des Tunnels erfordern, sind erst etwa in 30 Jahren vorgesehen. Es macht wenig Sinn, die dannzumal möglichen Probleme schon heute zu diskutieren.

2002 P 01.3396 *Lastwagenstaus auf Schweizer Autobahnen (N 21.3.02, Hegetschweiler)*

Die Probleme des Schwerverkehrs insbesondere auf der Nord-Süd-Route erforderten verschiedene Massnahmen. So wurde die Wiedereröffnung des Gotthard-Strassentunnels nach dem bekannten Unfall im Oktober 2001 von einem Verkehrsmanagement begleitet. Sowohl am Gotthard- wie am San-Bernardino-Tunnel wurden Dosiersysteme eingerichtet, die inzwischen laufend verfeinert wurden. Diese Systeme funktionieren heute im Grossen und Ganzen zufriedenstellend. Die Sicherheit in den Tunnels und der Verkehrsfluss wurden verbessert. Die Dosierung am Gotthard bewirkt, dass die früher aufgetretenen Staus vor dem Zoll in Chiasso seither praktisch ausbleiben.

Das Schwergewicht der Anstrengungen besteht darin, genügende Abstellflächen ausserhalb der Fahrbahnen zu schaffen. Es ist nicht einfach, geeignete Standorte zu finden. Der Standort des Kontroll- und Abstellplatzes nördlich des Gotthardtunnels ist definiert (Ripshausen, Kt. Uri), die Projektierungsarbeiten für einen Kontroll- und Abstellplatz südlich des Gotthardtunnels schreiten voran.

An einigen Zollübergängen (z.B. Basel) wurden in der Zwischenzeit spezielle Spuren für den Schwerverkehr ausgeschieden, damit der übrige Verkehr durch wartende Lastwagen nicht behindert wird. Die provisorisch erweiterte Zollanlage (Peza) wurde im Oktober 2005 voll in Betrieb genommen. Bei Staugefahr werden die Lastwagen mit zollpflichtiger Ware von Ordnungsdiensten konsequent auf den Warteraum dirigiert und von dort in Tranchen zur Zollabfertigung gelotst. Die Kosten der Peza von 20 Mio. Franken wurden vollständig vom Bund über die LSVA finanziert.

2002 P 01.3103 *Sicherung ungesicherter Bahnübergänge (N 21.3.02, Hollenstein)*

Das Postulat verlangt die Prüfung, welche finanzielle Unterstützung der Bund zur Sicherung ungesicherter Bahnübergänge leisten kann. Die Bundesversammlung hat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 beschlossen, den jährlichen Beitrag des Bundes zur Sanierung der gefährlichsten Bahnübergänge in der Höhe von 12 Millionen Franken zu streichen. Der Bundesrat hat aus Gründen der Dringlichkeit die Aufhebung dieser Subvention auf den 1. Januar 2007 verschoben und eine Task Force mit dem Auftrag betraut, diese Mittel möglichst rasch und unbürokratisch für die Schliessung bestehender Sicherheitslücken bei Bahnübergängen einzusetzen. Von den 190 gefährlichsten Bahnübergängen sind bis Ende 2005 40 bereits gesichert oder die Sicherungsmassnahmen sind in Ausführung. Für rund 50 Bahnübergänge besteht ein positiver Vorbescheid; hier müssen die Projekte noch eingereicht werden. Der Bund unternimmt grosse Anstrengungen, damit bis Ende 2006 so viele Bahnübergänge wie möglich eine Beitragzusicherung für die Sanierungsmassnahmen erhalten.

2002 P 01.3098 *Nationalstrassennetz. Ergänzung (N 21.3.02, Schmid Odilo)*

Vgl. M 99.3456

2002 P 01.3111 *Bypass Luzern (N 21.3.02, Theiler)*

Vgl. M 99.3456

2002 P 01.3759 *Aktive Sicherheits- und Präventionsmassnahmen bei Tunnels. Thermographisches Portal (N 22.3.02, Simoneschi)*

Die ursprüngliche Idee, überhitzte Lastwagen während ihrer Fahrt zu detektieren und anzuhalten, musste fallengelassen werden: Das Problem, nach einer allfälligen Detektion den richtigen Lastwagen aus einer fahrenden Kolonne herauszuholen, konnte von keinem der geprüften Produkte zufriedenstellend gelöst werden. Zudem fehlten die nötigen Abstellplätze für die betroffenen Lastwagen.

Mit dem mittlerweile eingeführten Tropfenzählersystem auf der Nord-Süd-Achse haben sich die Rahmenbedingungen geändert: In der Zwischenzeit werden sämtliche Lastwagen vor dem Gotthardtunnel (zumindest kurz) angehalten, so dass ein überhitzter Lastwagen klar identifiziert werden kann. Die Erstellung von Thermoportalen soll unter diesen Umständen nochmals geprüft werden.

2002 P 01.3680 *Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (S 6.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR)*

Seit dem bekannten Unfall im Gotthardtunnel im Oktober 2001 betrachtet man die Sicherheit in Tunnels in einer gesamthaften Art und berücksichtigt sämtliche Faktoren, welche die Sicherheit beeinflussen können (Verkehrsteilnehmer, Infrastruktur, Betrieb und Fahrzeuge). Verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Tunnels wurden seither geprüft und teilweise umgesetzt. Dazu gehören beispielsweise die Verbesserung der Branddetektion (Wärmedetektionskabel, Wärmekameras usw.), Verbesserung gewisser Lüftungssysteme (z.B. im Gotthard- und San-Bernardino-Tunnel), Erleichterung der Selbstrettung von Verkehrsteilnehmern (spezifische Ausbildung im Rahmen der Führerprüfung, verstärkte Information bezüglich richtigem Verhalten im Ereignisfall), verbesserte Signalisation der Sicherheitseinrichtungen (SOS-Nischen, Fluchtwege, Notausgänge), Planung und Ausbau von verbesserten oder neuen Fluchtwegen (z.B. San-Bernardino-Tunnel und Grosser-Sankt-Bernhard-Tunnel) sowie verbesserte Ausrüstung von Lastwagen (Obligatorium für Feuerlöscher).

Die meisten Massnahmen und Erkenntnisse entfalten ihre Wirkung grundsätzlich in sämtlichen unterirdischen Verkehrsführungen, insbesondere in National- und Hauptstrassentunnels. Sie werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit fortlaufend umgesetzt. Weitere Massnahmen werden ebenfalls laufend geprüft, auch in Zusammenarbeit mit ausländischen Fachstellen.

Am 29. Juni 2005 hat der Bundesrat zudem das UVEK beauftragt, das Projekt der Übungsanlage in Balsthal (SO) und Lungern (OW) weiterzuverfolgen. Feuerwehr, Sanität und Polizei sollen sich künftig in Tunnelbauwerken realitätsnah auf den Ernstfall vorbereiten können. Das Gesamtpaket an Sicherheitsmassnahmen in Tunnelbauwerken auf Nationalstrassen kann mit diesem organisatorischen Element abgerundet und die Sicherheit der Ereignisdienste wie auch der Verkehrsteilnehmer weiter verbessert werden.

2002 P 02.3116 *Erhöhung der Sicherheit auf Autobahnen (N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

Die Probleme des Schwerverkehrs insbesondere auf der Nord-Süd-Route erforderten verschiedene Massnahmen. So wurde die Wiedereröffnung des Gotthard-Strassentunnels nach dem bekannten Unfall im Oktober 2001 von einem Verkehrsmanagement begleitet. Sowohl am Gotthard- wie am San-Bernardino-Tunnel wurden Dosiersysteme eingerichtet, die inzwischen laufend verfeinert wurden. Diese Systeme funktionieren heute im Grossen und Ganzen zufriedenstellend. Die Sicherheit in den Tunnels und der Verkehrsfluss wurden verbessert. Die Dosierung am Gotthard bewirkt, dass die früher aufgetretenen Staus vor dem Zoll in Chiasso seither praktisch ausbleiben.

Das Schwergewicht der Anstrengungen besteht darin, genügende Abstellflächen ausserhalb der Fahrbahnen zu schaffen. Es ist nicht einfach, geeignete Standorte zu finden. Der Standort des Kontroll- und Abstellplatzes nördlich des Gotthardtunnels ist definiert (Ripshausen, Kt. Uri), die Projektierungsarbeiten für einen Kontroll- und Abstellplatz südlich des Gotthardtunnels schreiten voran.

An einigen Zollübergängen (z.B. Basel) wurden in der Zwischenzeit spezielle Spuren für den Schwerverkehr ausgeschieden, damit der übrige Verkehr durch wartende Lastwagen nicht behindert wird. Die provisorisch erweiterte Zollanlage (Peza) wurde im Oktober 2005 voll in Betrieb genommen. Bei Staugefahr werden die Lastwagen mit zollpflichtiger Ware von Ordnungsdiensten konsequent auf den Warteraum dirigiert und von dort in Tranchen zur Zollabfertigung gelotst. Die Kosten der Peza von 20 Mio. Franken wurden vollständig vom Bund über die LSVA finanziert.

Überholverbote für Lastwagen können erlassen werden, soweit dies u.a. der Verkehrssicherheit und dem Verkehrsfluss dient. Solche Verkehrsbeschränkungen werden laufend bezogen auf das ganze Netz geprüft und auch verfügt. Es ist jedoch nicht angezeigt, ganze Zufahrtsrampen und Agglomerationsgürtel mit solchen Verboten zu belegen. Es kommt vielmehr auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Verkehrssituation, an.

Bereits vor dem Tunnelbrand im Oktober 2001 wurde im Gotthardstrassentunnel mit dem Einbau einer leistungsfähigeren Lüftungsanlage begonnen. Der Einbau von fixen, automatischen Brandlöschanlagen ist vorderhand nicht angebracht. Gegenwärtig scheinen die bestehenden Systeme noch nicht derart entwickelt zu sein, dass sie den technischen Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen, welche die besonderen Bedingungen in Tunneln stellen, in optimaler Weise zu genügen vermögen. Die Nachteile oder gar Gefahren solcher Systeme und der Mangel ihrer technologischen Reife lassen deren Einrichtung noch nicht als angezeigt erscheinen.

Schliesslich wurde auch die Signalisation der Sicherheitseinrichtungen verbessert und wird noch weiter ergänzt.

2002 P 02.3216 *Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.300)*

Vgl. M 99.3456

2002 P 01.3735 *Risikoanalysen zur Gefahrenreduktion in Strassentunnels und besonders gefährlichen Strassenabschnitten (N 13.12.02, Hollenstein)*

Die Erstellung von Risikoanalysen zur Reduktion von Gefahren in Strassentunnels und besonders gefährlichen Strassenabschnitten ist eine Möglichkeit, die Risiken zu senken. Seit dem bekannten Unfall im Gotthardtunnel im Oktober 2001 betrachtet man die Sicherheit in Tunnels in einer gesamthaften Art und berücksichtigt sämtliche Faktoren, welche die Sicherheit beeinflussen können (Verkehrsteilnehmer, Infrastruktur, Betrieb und Fahrzeuge). Auf dieser Basis werden die Massnahmen im Rahmen der Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik und der Kenntnisse umgesetzt.

Bezogen auf die Risiken in Nationalstrassentunnels sind die Kantone bereits heute verpflichtet, Unfallszenarien auszuarbeiten, die Risiken systematisch zu analysieren und alle organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer im Ereignisfall möglichst gering zu halten. Die diesbezügliche Koordination durch die Bundesbehörden wird in Zukunft noch verstärkt.

Bezogen auf das im Vorstoss verfolgte Schutzziel hat der Bundesrat allerdings mittlerweile eine umfassendere Variante gewählt und im Jahr 2002 eine neue Verkehrssicherheitspolitik verabschiedet. Dieses Sicherheitskonzept erfasst alle Strassenflächen, alle Fahrzeuge und alle Verkehrsteilnehmer. Die Massnahmen sind in einem Bericht enthalten, der von Experten unter der Leitung des Bundesamtes für Strassen erarbeitet worden ist. Das breit gefächerte Paket setzt unter anderem bei der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsteilnehmenden, bei Anpassungen der Strasseninfrastruktur, aber auch bei vermehrten sicherheitsrelevanten Kontrollen im Strassenverkehr an. Am 23. November 2005 hat der Bundesrat das Handlungsprogramm «Via sicura» beraten und seinen Willen bekräftigt, die Verkehrssicherheit in der Schweiz weiter zu erhöhen. Das UVEK wird dem Bundesrat ein konkretes Massnahmenpaket mit verschiedenen Varianten vorlegen.

2003 P 02.3126 *Arbeitsbedingungen der Chauffeure (N 20.6.03, Rechsteiner Paul)*

In der EU wird der digitale Fahrtschreiber (DFS) am 1. Mai 2006 eingeführt. Die Schweiz folgt am 1. Oktober 2006. Es müssen nur neu in Verkehr gesetzte Fahrzeuge mit DFS ausgerüstet werden. Das neue System macht die Kontrolltätigkeit der Vollzugsbehörden effizienter, verbessert den Arbeitnehmerschutz und erhöht durch seine Manipulationssicherheit die Verkehrssicherheit.

Die Eidgenössische Zollverwaltung hat im Herbst 2005 am Grenzzollamt Basel ein Pilotprojekt gestartet mit dem Ziel, die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften an der Grenze vermehrt zu kontrollieren. Im Jahre 2006 wird die Intensivierung der Kontrollen voraussichtlich auf alle Grenzzollämter ausgedehnt.

Innerhalb der Schweiz sind spezialisierte Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ) im Entstehen (in Betrieb ist aktuell das SVKZ Unterrealta). Diese werden die Kontrolltätigkeit der Vollzugsbehörden systematischer und effizienter machen. Zusätzlich wird gegenwärtig das Meldewesen an die EU in Bezug auf ARV-Verstösse (Chauffeurverordnung ARV) von ausländischen Fahrzeugführern in der Schweiz neu aufgebaut. Damit wird die internationale Zusammenarbeit gestärkt, die Ahndung von Verstössen verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht.

Auf internationaler Ebene wurden im Dezember 2005 neue Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, welche die wöchentliche Lenkzeit beschränken und die tägliche Ruhezeit neu regeln, verabschiedet. Sodann wurde auch eine Verschärfung der Kontrollbestimmungen beschlossen (Erhöhung der zu kontrollierenden Arbeitstage von bisher 1 auf 3 %; Erhöhung der Betriebskontrollen im Verhältnis zu den Strassenkontrollen). Die Schweiz wird dieses geänderte EG-Recht zu gegebener Zeit ins CH-Recht übernehmen.

2003 P 02.3385 *Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (N 2.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 02.300)*

Vgl. M 99.3456

2003 P 02.3236 *Sachplan Strasse 2004. Ausbau der A4 im Kanton Zug (N 18.12.03, Scherer Marcel)*

Am 4. Mai 2005 hat der Bundesrat das generelle Projekt für den Sechsspur-Ausbau auf der Nationalstrasse A4 genehmigt. Grund für den Spurausbau ist die sichere Ver- und Entflechtung des Verkehrs auf diesem Autobahnabschnitt nach der Eröffnung der A4 im Knonauer Amt etwa im Jahr 2010. Gemäss Verkehrsprognosen wird nach der Eröffnung der A4 im Jahr 2010 im Verkehrsdreieck Zürich-West – Islisbergtunnel – Knonauer Amt ein durchschnittlicher Tagesverkehr von 90’000 Fahrzeugen erwartet. Der Ausbau auf zwei mal drei Spuren mit Standstreifen zwischen den Verzweigungen Blegi und Rotkreuz wird ermöglichen, den Verkehr der zwei Autobahnen A4 (von und nach Zürich) und A4a (Richtung Zug / Baar) auf dieser gemeinsamen Teilstrecke mit der nötigen Qualität und Sicherheit zu führen. Darüber hinaus wird mit dem Ausbau im Kanton Zug eine auf die vorgesehene Siedlungsentwicklung dieser Region abgestimmte Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellt.

2003 P 01.3684 *Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (N 18.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*

Vgl. P 01.3680

Bundesamt für Kommunikation

2003 P 02.3488 *Hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen (N 21.3.03, Joder)*

Das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) verlangt in Artikel 7 Absatz 4 von den sprachregionalen und nationalen Fernsehveranstaltern, dass sie einen angemessenen Anteil der Sendungen für hör- und sehbehinderte Menschen aufbereiten. In Artikel 26 Absatz 2bis wird der Bundesrat verpflichtet, gegenüber der SRG SSR Grundsätze festzulegen, nach denen die Bedürfnisse der Sinnesbehinderten berücksichtigt werden; dabei ist auch die Rede vom Gebrauch der Gebärdensprache. Der Bundesrat wird diese gesetzlichen Vorgaben nach der Verabschiedung des neuen RTVG auf Verordnungs- und Konzessionsstufe umsetzen. In die Vorbereitungsarbeiten werden die betroffenen Behindertenverbände einbezogen. Zudem werden auch die Anliegen des Postulats Joder geprüft werden.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

2000 P 00.3275 *Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (N 6.10.00, Theiler)*

Das Postulat verlangt eine Anpassung der Standortkriterien für Deponien. Standorte, bei denen die undurchlässigen Gesteinsschichten wenig mächtig sind, sollen mit technischen Mitteln verbessert werden können. In einer Arbeitsgruppe wurde eine Anpassung der Technischen Verordnung über Abfälle erarbeitet, welche Ende 2002 in die Vernehmlassung ging. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigten, dass angesichts der empfindlichen Methoden, welche heute zur physikalischen Bodenuntersuchung zur Verfügung stehen, eine komplette Überarbeitung nötig ist. Eine neue Fassung wurde in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugestellt. Die Konsultation ergab stark divergierende Anträge, was Gespräche mit einzelnen Kantonen und Verbänden erforderlich machte. Eine endgültig bereinigte Fassung wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 vorliegen.

2000 M 00.3184 *Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes (N 23.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 99.077; S 27.11.00)*

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, wie er die Luftreinhalteziele erreichen will und wie die Grenzwerte bei allen Luftschadstoffen eingehalten werden können. Dazu wurden aktuelle Grundlagen über den Schadstoffausstoss verschiedener Quellen und über die Wirkung möglicher Massnahmen ausgearbeitet und im November 2005 publiziert (BUWAL Schriftenreihe Umwelt Nr. 379). Basierend darauf wird der Bericht ans Parlament erarbeitet. Wie der Bericht des Bundesrates über die lufthygienischen Massnahmen des Bundes und der Kantone aus dem Jahr 1999 (BBl 1999 7735-7758) gezeigt hat, besteht ein grosser Handlungsbedarf, um die namhaften Schäden an der Gesundheit der Bevölkerung und an der Umwelt zu vermindern. Mit dem geplanten Bericht werden wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlagen geschaffen und Schnittstellen zu anderen aktuellen Geschäften aufgezeigt. Die Arbeiten weisen Synergien zum Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung auf.

2001 P 01.3371 *CO2-Gesetz. Entscheidungsbasis (N 5.10.01, Leutenegger Hajo; Abschreibung beantragt BBl 2005 4885)*

2001 P 01.3628 *Forst- und Güterstrassen. Beteiligung des Bundes an Sanierungsarbeiten (N 14.12.01, Lustenberger)*

Das Postulat schlägt dem Bundesrat vor zu prüfen, ob in Abweichung von der geltenden Praxis nicht nur die Erstellung und die Wiederherstellung von Forst- und Güterstrassen, sondern auch deren Sanierung vom Bund unterstützt werden kann. Die Erstellung, der Ausbau sowie die Wiederherstellung von Waldstrassen sind subventionsberechtigt. Daran geknüpft ist gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der Waldverordnung die Bedingung, dass der ordentliche Unterhalt gewährleistet ist. Für den Unterhalt von Waldstrassen zahlte der Bund bis anhin keine Subventionen. Im Rahmen der bevorstehenden Revision des Waldgesetzes soll aber die Subventionierungspraxis von Erschliessungsanlagen im Wald generell überprüft werden.

2002 P 02.3125 *Unabhängige Toxikologie-Forschung in der Schweiz (N 30.9.02, Graf) - vormals: EDI/BBW*

Das Postulat verlangt vom Bundesrat in einem Bericht darzulegen, wie in Zukunft die unabhängige Lehre, Forschung und Information in den verschiedenen Bereichen der Toxikologie gewährleistet werden sollen. Speziell soll aufgezeigt werden, wie die Kapazitäten und der Nachwuchs gefördert werden können. Zudem ist aufzuzeigen, wie eine unabhängige Toxikologie in der Schweiz finanziert werden kann. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat die betroffenen Bundesstellen beauftragt, im Bericht auch die Bedürfnisse hinsichtlich Lehre, Forschung und Dienstleistungen im Bereich der Toxikologie darzulegen, die dem Bund zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erwachsen.

Die mit der Erarbeitung des Berichts beauftragte interdepartementale Arbeitsgruppe hat die Arbeiten mittlerweile abgeschlossen. Der Bericht soll dem Bundesrat im Jahr 2006 vorgelegt werden.

2003 M 02.3382 *Haushaltneutrale Verbilligung von Gastreibstoffen zwecks Minderung des CO_2-Ausstosses (N 6.3.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.3690; S 16.6.03)*

Die Motion fordert den Bundesrat auf, unverzüglich eine Änderung der Gesetzgebung über die Mineralölsteuern in die Wege zu leiten, dass die Besteuerung des als Treibstoff zu verwendenden Erd-, Flüssig- und Biogases signifikant gesenkt wird mit dem Ziel, den CO_2-Ausstoss und die Luftschadstoffbelastung im Strassenverkehr zu senken.

Der Bundesrat hat am 23. November 2005 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes zur Förderung von Gastreibstoffen sowie Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen Kenntnis genommen und das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten. Der Bundesrat wird die Botschaft im Jahr 2006 verabschieden.

2003 P 03.3261 *Terrassenlandschaften der Schweiz (N 3.10.03, Schmid Odilo)*

Der Bundesrat beachtet bei seinen landschaftsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des geltenden Rechts und der vorhandenen finanziellen Mittel das Anliegen zur Erhaltung und Aufwertung von Terrassenlandschaften. Aus Gründen fehlender Ressourcen hat er jedoch bisher darauf verzichtet, mit den Kantonen gemeinsame Grundsätze und Wege für die Erhebung und Erhaltung von Terrassenlandschaften auszuarbeiten.

2004 M 03.3012 *Berücksichtigung der Senken im Kyoto-Protokoll (N 18.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 02.059,; S 29.9.04; Abschreibung beantragt BBl 2005 4885)*

2004 P 04.3316 *Schliessung der CO_2-Ziellücke (S 29.9.04, Stähelin; Abschreibung beantragt BBl 2005 4885)*

Bundesamt für Raumentwicklung

1995 P 94.3514 *Ermöglichung von Road Pricing in Städten (N 24.3.95, Vollmer) – vormals UVEK/GS*

Mittels Postulat vom 16. November 2004 (04.3619) lädt die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) den Bundesrat ein, in einem Bericht darzulegen, unter welchen Bedingungen und in welcher Form die Einführung eines Road Pricing in der Schweiz sinnvoll wäre. Insbesondere soll der Bericht darüber Auskunft geben,

- ob die Einführung des Road Pricings eine Änderung der Bundesverfassung voraussetzt;
- für welche Strassen, zu welchen Zwecken, mit welchen Bemessungsgrundlagen ein Road Pricing allenfalls sinnvoll wäre und wie allenfalls Kompensationen bei anderen Verkehrsabgaben erfolgen könnten;
- unter welchen Bedingungen allenfalls ein Versuch mit Road Pricing sinnvoll und möglich wäre.

Die Forderungen des Postulats Vollmer betreffen in wesentlichen Teilen Bereiche, deren Untersuchung im Rahmen des von der KVF-N geforderten Berichts verlangt wird. Die Thematik des Road Pricing bleibt somit aktuell und ist im Rahmen des vorgesehenen Berichts weiter zu vertiefen.

2000 P 99.3459 *Vereinheitlichung des Baurechts (N 4.10.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie 98.439; S 8.3.00)*

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wurde im Verlauf des Jahres 2005 im Lichte der Ergebnisse des 2004 durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens konsolidiert. Die bereinigten Definitionen der Begriffe und Messweisen sowie das Vorgehen bei der Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden wurde den Kantonen anlässlich einer Fachtagung am 21. Juni 2005 noch einmal im Einzelnen erläutert und dargelegt. Die BPUK hat die IVHB anlässlich ihrer Hauptversammlung vom 22. September 2005 verabschiedet und den Kantonen den Beitritt zur IVHB empfohlen. Die redaktionelle Schlussbereinigung steht kurz vor dem Abschluss, so dass die Beitrittsverfahren im ersten Quartal 2006 eröffnet werden können. Damit sind bezüglich der Begriffe und Messweisen als einem der zentralen Themen der vom Postulat angestrebten Vereinheitlichung des Baurechts sehr gute Voraussetzungen für eine möglichst rasche Harmonisierung geschaffen worden. Im Verlauf des Jahres 2005 wurden seitens des SIA und des Vereins «Normen für die Raumplanung» zudem wichtige Vorarbeiten geleistet, um auch im Bereich der Nutzungs- und Sondernutzungeplanverfahren Schritte in Richtung Harmonisierung unternehmen zu können. Auf dieser Basis soll im Hinblick auf die Vereinheitlichung weiterer Bereiche des formellen Baurechts weitergearbeitet werden.

2003 M 02.3218 *Erleichterung des Agglomerationsverkehrs. Mitwirkung des Bundes (N 4.10.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR; S 11.3.03; Abschreibung beantragt BBl 2006 763.)*

2003 P 02.3733 *Freizeitverkehr (S 11.3.03, Bieri)*

Das Postulat verlangt einen Bericht, der:

- die Bedeutung des Freizeitverkehrs in der Verkehrspolitik und dem dazugehörigen Umfeld, insbesondere für den Tourismus aufzeigt;
- Massnahmen für eine nachhaltige Freizeitverkehrspolitik evaluiert;
- die Handlungsmöglichkeiten und den Handlungsbedarf des Bundes darlegt;
- Vorschläge ausarbeitet, um dem Freizeitverkehr innerhalb der Verkehrspolitik entsprechend seiner Bedeutung Gewicht zu verschaffen.

Auf Grund des Postulats werden zwecks Abklärung der Wirksamkeit verschiedene Pilot- und Demonstrationsprojekte im Bereich des Freizeitverkehrs unterstützt. Daneben werden derzeit verschiedene Grundlagenarbeiten ausgeführt. Der Schlussbericht, in dem insbesondere konkrete Handlungsansätze aufgezeigt werden sollen, wird voraussichtlich 2007 vorliegen.

2003 M 03.3393 *Eigeninitiative der Bevölkerung im ländlichen Raum (N 3.10.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, S 25.9.03; Abschreibung beantragt BBl 2005 7097)*

2003 M 03.3343 *Verbesserte Nutzung bestehender Wohngebäude im ländlichen Raum (S 25.9.03, Lauri, N 3.10.03; Abschreibung beantragt BBl 2005 7097)*

2004 P 04.3135 *Prioritäten in der Verkehrserschliessung (S 15.6.04, Brändli S 11.3.03; Abschreibung beantragt BBl 2006 763)*

Anhang 1: Übersicht über alle im Verlauf des Berichtsjahres 2005 abgeschriebenen Motionen und Postulate

a) Mit dem Bericht über Motionen und Postulate 2004 abgeschrieben

Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Bericht Motionen und Postulate des Vorjahres

P 01.3121	Bundesverwaltung. Französisch und italienisch denken *(N 22.6.01, Rennwald)*	1
P 01.3481	Personelle Besetzung ausserparlamentarischer Kommissionen *(N 14.12.01, Loepfe)*	1
P 03.3090	Rechtsgrundlage für den besonderen Status der Bundesstadt Bern *(N 20.6.03, Joder)*	1
P 03.3594	Legislaturplanung 2003-2007. Gleichstellung *(N 19.3.04, Kommission für Rechtsfragen NR)*	2
P 02.3541	Abrüstungsbericht *(N 13.12.02, Haering)*	3
P 02.3069	Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahr 1915 *(N 16.12.03, [Vaudroz Jean-Claude]- de Bumann)*	3
P 02.3074	Schweizerische Delegation an der Uno-Generalversammlung *(N 9.3.04, Gross Andreas)*	3
P 01.3714	Für ein Institut für Mehrsprachigkeit in Graubünden *(N 5.6.03, Bezzola)*	4
P 00.3584	Freiwilligendienste für die Jugend *(N 30.9.02, Wyss; S 12.6.03)*	4
P 03.3428	Bericht über das Istituto svizzero di Roma *(N 25.9.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 03.043)*	4
M 04.3044	Weinberge des Lavaux. Aufnahme in die Liste der Unesco-Weltkulturgüter *(N 18.6.04, Zisyadis; S 15.12.04)*	4
P 00.3566	Flächendeckendes Hausarztmodell *(N 9.5.01, Sommaruga; S 4.10.01)*	5
P 02.3247	Zigarettenverkauf an Jugendliche. Einschränkungen *(N 4.10.02, Berberat)*	5
M 98.3655	Lebenshaltungskosten. Einkommens- und Verbrauchsstatistiken *(N 21.3.00, Egerszegi-Obrist; S 16.3.00)*	5
M 98.3684	Lebenshaltungskosten. Einkommens- und Verbrauchsstatistiken *(S 16.3.00, Cottier; N 21.3.00)*	5
P 00.3211	Freiwilligenarbeit *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*	5
P 01.3359	Die Situation der Alleinstehenden in der Schweiz *(N 5.10.01, Hubmann)*	5
P 00.3596	Administrative Entlastung von Unternehmen. Einführung eines vereinfachten Lohnabrechnungsverfahrens *(S 11.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*	5
P 01.3522	EO-Gesetz. Änderung Rekrutenentschädigung *(N 6.6.02, Engelberger)*	6
P 01.3141	Ergänzungsleistungen. Pauschalisierung der Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG *(N 30.9.02, Tschäppät)*	6
P 02.3401	Sicherheit und Vertrauen bezüglich der zweiten Säule der Altersvorsorge *(N 3.10.02, Freisinnig-demokratische Fraktion)*	6
P 02.3407	Zinssatz der zweiten Säule. BSV/BPV. Gemeinsame Haltung *(N 3.10.02, Dupraz)*	6
P 02.3764	Argentinienschweizer unterstützen *(N 21.3.03, Gysin Remo)*	7
P 02.3189	Weiterbildung. Gleich lange Spiesse für ETH und Fachhochschulen *(N 4.10.02, Kofmel)*	7
P 00.3463	Dreisprachige Schweizer Bevölkerung *(N 15.12.00, Rennwald)*	7
P 01.3000	Abteilung Akustik und Lärmbekämpfung der Empa *(N 23.3.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*	8
P 02.3196	Spielsucht. Prävention und Behandlung *(N 4.10.02, Menétrey-Savary)*	9
P 01.3210	Verpönung des Bezahlens von Unterschriftensammlungen *(S 18.9.01, Staatspolitische Kommission SR 99.436)*	9
P 00.3445	Lohnzahlung bei Krankheit (Art. 324a Abs. 1 OR) *(N 20.3.02, Schwaab)*	9
P 01.3736	Digitale Zertifizierung durch den Bund *(N 22.3.02, Strahm)*	9
P 02.3413	Forderung eines Berichtes bezüglich Seniorendiskriminierung *(N 21.3.03, Egerszegi)*	9
P 02.3059	Extremismus-Bericht. Aktualisierung *(N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*	10
P 01.3405	Ausbildungsverpflichtung für Unternehmen mit Rekrutierung von ausländischem Personal *(N 20.3.02, Strahm)*	10
P 00.3054	Beitritt der Schweiz zur Staatsangehörigkeitskonvention *(N 20.3.02, Sozialdemokratische Fraktion)*	10
P 00.3585	Schaffung wirksamer Integrationsmassnahmen für Ausländer in der Schweiz *(N 20.3.02, Fetz)*	10
P 01.3727	Einbindung der Arbeitgeber in integrationsfördernde Massnahmen für Mitarbeitende ausländischer Herkunft (*N 22.3.02, Walker Felix)*	10
P 02.3191	Personenfreizügigkeit und EU-Osterweiterung *(N 4.10.02, Loepfe)*	11
P 02.3263	Integration der ausländischen Forscher *(N 13.12.02, Neirynck)*	11
P 03.3111	Arbeitskräftebedarf der Schweiz und neue EU-Mitglieder *(N 20.6.03, Engelberger)*	11
P 04.3164	Patentschutz auf Gegenseitigkeit mit der EU. Erleichterung von Parallelimporten *(N 18.6.04, Strahm)*	12

P 04.3197	Erschöpfung des Patentrechtes. Reziprozität mit der EU *(S 7.6.04, Sommaruga Simonetta)*	12
P 02.3288	Bundesfahrzeuge. Betrieb mit Erdgas *(N 4.10.02, Imfeld)*	13
P 02.3324	Fussballfans. Projekte für Jugendintegration und Gewaltprävention *(N 4.10.02, Fetz)*	13
P 02.3209	Dopingbekämpfung *(N 25.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.434)*	13
P 02.3392	Finanzmarktaufsicht *(S 26.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*	14
P 02.3549	Individualbesteuerung. Bericht *(S 17.3.03, Lauri)*	15
P 01.3622	Kein Urwaldholz aus Raubbau für Bundesbauten *(N 14.12.01, Graf)*	16
P 00.3415	Kodex zur Wahrung der Menschenrechte *(N 20.9.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.024)*	17
P 00.3229	Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums *(N 20.9.00, Spezialkommission NR 00.016, Minderheit Leutenegger Oberholzer)*	17
P 00.3323	Arbeitslosenversicherung. Flexibilisierung der Rahmenfristen *(N 13.3.02, Raggenbass)*	17
P 00.3325	Von der Brutto- zur Nettopreisanschrift *(N 13.3.02, Weigelt)*	17
P 02.3190	Soziale Marktwirtschaft und EU-Osterweiterung *(N 4.10.02, Loepfe)*	17
P 02.3073	Arbeitslosenversicherung. Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung *(N 4.10.02, Robbiani)*	17
P 02.3731	Sonntagsarbeit. Einhaltung des Gesetzes *(N 21.3.03, Rennwald)*	17
P 01.3089	Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen *(N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei, S 18.6.03)*	17
P 03.3053	Kurzarbeit. Verlängerung der Entschädigungsfrist *(N 20.6.03, Berberat)*	18
P 02.3117	Eine Zukunft für die Schweizer Schafwolle *(S 12.6.02, Maissen)*	18
P 01.3762	Leistungsauftrag zur Verwertung der Schafwolle *(N 4.6.03, Bigger)*	18
P 02.3211	Aufwertung der Pflegeberufe *(S 18.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*	18
P 00.3684	Wohneigentumsförderung *(N 23.3.01, Robbiani)*	19
P 02.3345	Kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld *(N 4.10.02, Teuscher)*	19
P 02.3635	Wohnraumförderungsgesetz. Einhaltung von Minergie-Baustandards *(N 13.3.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.023)*	19
P 02.3636	Wohnraumförderung. Übergang von der Objekt- zur Subjekthilfe *(N 13.3.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.023)*	19
P 02.3331	Mobile Payment *(N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*	20
P 00.3216	Swissmetro. Verkehrsweg von morgen *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*	20
P 00.3267	Neat. Zweite Röhre am Gotthard *(N 5.3.01, Pedrina)*	20
P 00.3725	Verkehrsverlagerung. Gleichstellung grenznaher und inländischer Terminals *(N 23.3.01, Kurrus)*	20
P 99.3458	Swissmetro *(N 5.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*	21
P 01.3345	Gleichbehandlung von Wagenladungsverkehr und unbegleitetem kombiniertem Verkehr im Vor- und Nachlauf zum Schienentransport *(N 5.10.01, Bezzola)*	21
P 01.3749	Gotthard. Weiterführung des Autoverlades *(N 21.6.02, Bezzola)*	21
P 00.3558	Swissmetro. Weitere Finanzierung *(N 21.6.02, Kurrus)*	21
P 00.3355	Massnahmen zur Verminderung der ökologischen Schäden des Flugverkehrs *(N 15.12.00, Grüne Fraktion)*	22
P 01.3375	Schweizerische Luftfahrtpolitik *(N 16.11.01, Kurrus)*	22
P 01.3424	Vergütung für Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen *(N 14.12.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*	22
P 01.3787	Windenergie. Nationales Konzept *(N 22.3.02, Sommaruga)*	22
P 99.3422	Black Box für Automobile *(N 22.12.99, Wiederkehr)*	23
P 00.3489	Zweckgebundene Mineralölsteuern. Verwendung *(N 23.3.01, Laubacher)*	23
P 02.3049	Lukmanierpass *(N 21.6.02, Decurtins)*	23
P 99.3570	Umweltprüfbericht «Schweiz» der OECD. Massnahmen *(S 22.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*	24
P 01.3211	Historisch wertvolle Wasserkraftanlagen *(N 17.9.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 00.3494)*	24
P 01.3501	Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen *(N 22.3.02, Fässler)*	24
P 02.3744	Beschleunigte Sanierung von Altlasten in urbanen Gebieten *(N 21.3.03, Leutenegger Oberholzer)*	24

P 03.3056	Förderung von Dieselpartikelfiltern im Strassenverkehr *(N 20.6.03, Weigelt)*	24
P 02.3393	Wolfskonzept Schweiz *(N 2.6.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.3567)*	25
P 03.3189	Förderung von Dieseltreibstoff *(S 16.6.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*	25
P 98.3197	LSVA. Sonderregelung für die Waldwirtschaft *(N 21.6.00, Bezzola)*	25
P 02.3128	Studie über wirtschaftliche und soziale Ursachen der Zunahmen im Güterverkehr *(N 21.6.02, Kurrus) – vormals UVEK/BAV*	26
P 02.3232	Sicherheit im öffentlichen Raum. Aspekte der Raumplanung, Architektur und Gestaltung *(N 4.10.02, Vollmer)*	26
P 02.3637	Massnahmen nach dem Weltgipfel in Johannesburg 2002 *(N 21.3.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR [Minderheit Brunner Toni])*	26
P 03.3228	Absetzmulden. LSVA-Rückerstattung *(N 3.10.03, Kurrus)*	27
P 02.3279	Potenziale der Minenräumung *(N 4.10.02, Jossen)*	N 672
P 99.3630	Mehrwertsteuer. Befreiung der Landwirtschaft *(N 13.12.00, Kunz)*	N 672
P 99.3119	Bericht über die Entschuldung der Landwirtschaft *(N 18.6.99, Kunz)*	N 672
P 02.3133	Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft *(N 21.6.02, Walter Hansjörg)*	N 672

b) Mit Botschaften im Jahr 2005 abgeschrieben

Die Seitenzahlen beziehen sich auf das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung, das nach Räten getrennt ist. (N = Nationalrat, S = Ständerat). Handelt es sich um das Amtliche Bulletin des Vorjahres, ist dies besonders vermerkt. Die Angaben in der Klammen bezeichnen den zuständigen Rat. Bei Motionen sind beide Räte vermerkt.

P 01.3429	Sicherstellung der Information der Auslandschweizer *(S 11.12.01, Staatspolitische Kommission SR)*	S 204
M 03.3346	Militärversicherung. Vollzug *(S 1.10.03, Stähelin; N 1.3.04)*	2004: S 449 / N 371
M 99.3567	Pflegekosten von Asylsuchenden *(S 21.12.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (99.064); N 21.3.00)*	2004: N 633 / S 385
M 00.3058	Straffung des Asylverfahrens *(N 5.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 6.6.00)*	2004: N 633 / S 385
P 00.3069	Straffung des Asylverfahrens *(S 6.6.00, Merz)*	S 385
M 00.3069	Straffung des Asylverfahrens *(S 6.6.00, Merz; N 5.10.00)*	2004: N 633 / S 385
P 00.3195	Die schweren Fehler der Vergangenheit gutmachen und keine neuen begehen *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*	2004: N 1166 / S 322
P 01.3002	Vorkehrungen gegen die illegale Einreise und Verbesserung des Vollzuges der Wegweisung *(S 6.3.01, Staatspolitische Kommission SR 99.301)*	S 322
P 00.3039	Integration ausländischer ETH-Ingenieure *(N 27.9.00, Neirynck; S 2.10.01)*	2004: N 1166 / S 322
P 02.3121	HGV-Investitionen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr *(S 18.6.02, David; N 11.12.02)*	2004: N 2137 / S 42
P 01.3115	Doppelspurausbau der Strecke Cham-Rotkreuz *(N 22.6.01, Leutenegger Hajo)*	N 21
P 01.3661	Schienenanschluss des EuroAirports Basel-Mulhouse-Freiburg *(N 22.3.02, Fetz)*	N 21
P 01.3685	Neat-Linienführung im Kanton Uri. Unverzügliche Planung der «Bergvariante lang» oder «Bergvariante lang offen» *(N 22.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 01.425)*	N 21
P 02.3633	Für eine wirksame Gesamtverkehrspolitik *(N 11.12.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 02.040)*	N 21
P 03.3582	FinöV. Finanzierung der Folgekosten *(S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.058)*	S 96
P 03.3583	Gesamtüberprüfung der Realisierung der FinöV-Projekte *(S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.058)*	S 96
P 02.3489	Rechnungslegungsrecht und Revision *(N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer) Punkt 6*	N 106
P 03.3466	Flag-Bereiche *(N 19.3.04, [Müller Erich]-Hutter Markus)*	N 404
P 03.3546	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Flag-Amt *(N 19.3.04, Pfister Theophil)*	N 404
M 02.3646	Unabhängigkeit des Revisorates *(N 4.6.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.405 (Minderheit Randegger); S 2.10.03)*	N 106 / S 635
M 97.3668	SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH *(N 3.3.99, Dettling; S 6.6.00)*	N 106 / S 635
P 01.3153	Transparenz der Kaderlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen *(N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer; S 5.6.02)*	N 117 / S 551
P 01.3329	Corporate governance in der Aktiengesellschaft *(N 5.10.01, Walker Felix, S 5.6.02) Punkt 4*	N 117 / S 551
P 00.3568	Versicherung des privaten Delkredere-Risikos durch die Exportrisikogarantie *(N 15.12.00, Schneider)*	N 316
P 02.3120	Steuerliche Regelung der Mitarbeiteroptionen. «Stock options» *(S 5.6.02, Schweiger)*	S 432
M 02.3381	Verankerung der finanziellen Steuerung mit Flag im Finanzhaushaltrecht. Weiterentwicklung des Flag-Bereichs der Verwaltung *(S 19.9.02, Geschäftsprüfungskommission SR 02.028; N 24.9.02)*	S 586 / N 404
P 00.3691	Beleuchtungsvorschriften für Ställe *(N 23.3.01, Schmied Walter)*	N 871
P 01.3078	Artgerechte Pferdehaltung *(N 22.6.01, Hess Bernhard)*	N 871
P 00.3409	Umsetzung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt. Beschwerderecht der Konsumentenorganisationen *(N 15.12.00, Geschäftsprüfungskommission NR)*	N 894
M 00.3393	Elektronische Massenwerbesendungen. «Spamming» *(N 6.10.00, Sommaruga; S 15.3.01)*	2004: N 1713 / S 529
P 00.3407	Umsetzung des Binnenmarktgesetzes. Beschwerderecht der Wettbewerbskommission *(N 5.6.01, Geschäftsprüfungskommission NR, S 14.3.02)*	N 894 / S 769

P 03.3217	Exportförderung. Ethische Grundsätze *(N 3.10.03, Donzé)*	N 1356
P 02.3064	Medizinische Ausbildung. Ethik und Recht *(N 30.9.02, Zäch)*	N 1367
M 04.3227	Wohnbausanierung im Berggebiet *(N 8.10.04, Imfeld, S 6.6.05)*	N IV / S IV
M 98.3529	Erhöhter Schutz für Personendaten bei Online-Verbindungen *(S 16.3.99, Geschäftsprüfungskommission SR; N 21.12.99)*	N 1461 / S IV
M 00.3000	Erhöhte Transparenz bei der Erhebung von Personendaten *(S 7.3.00, Kommission für Rechtsfragen SR 99.067; N 5.10.00)*	N 1461 / S IV
M 03.3441	Sicherung der audiovisuellen Quellen *(N 17.3.04, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR, S 21.9.04)*	S 726 / N IV
P 99.3560	Schaffung von Grossschutzgebieten *(N 12.6.01, Grobet)*	N IV
P 02.3354	Rechtsgrundlagen für Schweizer Biosphärenreservate *(N 4.10.02, Lustenberger)*	N IV
M 04.3048	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Naturparks *(S 15.6.04, Marty Dick, N 21.9.04)*	S 655 / N IV
P 00.3273	KMU. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren *(S 5.10.00, Jenny)*	S IV

Anhang 2: Übersicht über alle von den Räten überwiesenen und Ende 2005 noch hängigen Motionen und Postulate

Bundeskanzlei

2000 P 00.3194	*E-Switzerland. Staat als Modellanwender (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 M 00.3190	*Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 M 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00), Punkt 1*
2000 P 00.3298	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (N 6.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3347	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (S 18.9.00, Leumann)*
2000 P 00.3595	*Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren (S 14.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR), Punkte 1, 2, und 5*
2001 P 00.3696	*Universitäten und Fachhochschulen. Konzentration der Zuständigkeit in einem Bundesamt (N 4.10.01, Riklin)*
2001 P 01.3464	*Publikationen des Bundes. Einführung von ISBN (N 14.12.01, Gadient)*
2003 P 03.3102	*Öffentlichkeit von Gesetzestexten. Übernahme der für die Schweiz relevanten EU-Rechtserlasse in die schweizerische Rechtssammlung (N 20.6.03, Vollmer)*
2004 P 04.3159	*Anglizismen. Bundesrat als 'Federal Executive Committee'? (N 18.6.04, Berberat)*
2004 P 04.3462	*Deutsche Rechtschreibereform. Konsensfindung (N 17.12.04, Riklin)*
2005 M 03.3311	*Effizienzpaket (N 27.9.04, Christlichdemokratische Fraktion; S 7.3.05)*
2005 M 04.3755	*Externe Studien. Zentrale Sammlung und Veröffentlichung (N 18.3.05, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei; S 29.9.05)*
2005 M 04.3803	*Reform der Verwaltungsstrukturen des Bundes (N 17.6.05, Häberli-Koller; S 29.9.05)*
2005 P 03.3179	*Volksabstimmungen. Information durch die Bundesbehörden (N 23.9.05, Staatspolitische Kommission NR)*

Departement für auswärtige Angelegenheiten

1999 P 99.3505	*Forschung und Ausbildung über gewaltfreie Konfliktbewältigung (N 22.12.99, Haering Binder)*
2000 P 98.3396	*Zusatzprotokoll von 1952 zur EMRK. Ratifikation (N 18.12.98, Baumberger; S 9.3.00)*
2000 P 00.3414	*Regelmässige Berichterstattung über die Menschenrechtspolitik der Schweiz (N 3.10.00, Aussenpolitische Kommission NR)*
2000 P 00.3527	*Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Schweiz (N 15.12.00, Maury Pasquier)*
2001 P 01.3160	*Föderalismusbericht. Erhaltung des Föderalismus bei den verschiedenen europapolitischen Optionen (S 21.6.01, Pfisterer Thomas)*
2002 M 00.3277	*Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (N 6.3.02, Neirynck; S 4.10.01)*
2002 M 01.3334	*Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (S 4.10.01, Paupe; N 6.3.02)*
2002 P 01.3306	*Neue bilaterale Verhandlungen mit der EU. Paralleluntersuchungen über die Auswirkungen eines allfälligen EU-Beitrittes (N 6.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*
2002 P 02.3394	*Eidgenössische Kommission für Menschenrechte (S 3.10.02, Aussenpolitische Kommission SR 01.463)*
2002 P 02.3625	*Globale öffentliche Güter. Bericht (N 13.12.02, Gadient)*
2002 P 02.3591	*Konditionalität (N 13.12.02, Leuthard)*
2003 P 02.3730	*Beitritt der Schweiz zur EU. Bericht (N 21.3.03, Rennwald)*
2003 P 03.3066	*Schweizerische Neutralität. Bericht (S 18.6.03, Reimann)*
2003 P 03.3178	*Friedensförderung und Konfliktbearbeitung (N 30.9.03, Sicherheitspolitische Kommission SR 02.076)*
2003 P 03.3050	*Schweizerische Neutralität. Bericht (N 16.12.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2003 P 03.3328	*Kohäsionsbeiträge der Schweiz an die erweiterte EU (N 16.12.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 02.3348	*Uno-Agentur für erneuerbare Energien in Genf. Schweiz als Initiantin (N 9.3.04, [Wiederkehr]-Studer Heiner)*
2004 P 02.3529	*Entwicklungszusammenarbeit mit indigenen Völkern in Tropenwaldgebieten (N 9.3.04, Eggly)*
2004 P 02.3093	*Mitgliedschaft in der Uno-Menschenrechtskommission (N 21.6.02, Gysin Remo; S 18.3.04)*
2004 P 03.3584	*Europapolitik der Schweiz. Leistungen der Schweiz (S 18.3.04, Aussenpolitische Kommission SR 03.2022)*
2004 P 04.3233	*Israel. Stopp dem Mauerbau in besetzten Gebieten (N 8.10.04, Maury Pasquier)*
2004 M 02.3786	*Unverzügliche Ratifikation der Internationalen Seerechtskonvention (N 9.3.04, Wyss; 15.12.04)*
2004 P 04.3424	*Kohäsionsfonds im Rahmen der Bilateralen II (N 17.12.04, Walker Felix)*
2004 P 04.3571	*Die Fünfte Schweiz als Verbindung zur Welt (S 15.12.04, Lombardi)*
2004 P 04.3621	*Bilaterale Abkommen mit der EU. Evaluation (N 9.12.04, Aussenpolitische Kommission NR 04.063)*
2005 M 04.3796	*Aufnahme international gültiger Regeln für private Militärunternehmen und Sicherheitsfirmen (N 17.6.05, Wyss; S 15.12.05)*
2005 M 05.3017	*Transparenz im internationalen Entwicklungshilfe-Rating (N 17.6.05, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 15.12.05)*
2005 P 05.3657	*Waffenhandelsvertrag (S 15.12.05, Gentil)*
2005 P 05.3564	*Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU (S 15.12.05, Stähelin)*

Departement des Innern

Generalsekretariat

Keine.

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

2001 P 01.3154	*Gleichstellung. Wirkungsanalyse in allen Vorlagen (N 22.6.01, Leutenegger Oberholzer)*
2005 P 05.3694	*Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen (N 16.12.05, Stump)*

Bundesamt für Kultur

2000 P 99.3507	*Musikförderung durch den Bund (N 24.3.00, Gysin Remo)*
2000 P 00.3094	*Internationale Messe für Buch und Presse in Genf. Unterstützung durch den Bund (N 23.6.00, Neirynck)*
2000 M 00.3193	*Massnahmen zur eidgenössischen Verständigung (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3466	*Funktionaler Analphabetismus. Bericht (N 15.12.00, Widmer)*
2001 M 00.3034	*Unterstützung der mehrsprachigen Kantone (N 13.6.00, Jutzet; S 20.3.01)*
2001 P 01.3385	*Buchpreisbindung (N 5.10.01, Widmer)*
2001 P 01.3482	*Jugend und Musik (N 14.12.01, Meier-Schatz)*
2001 P 01.3431	*Bundesunterstützung der Genfer Buchmesse (N 14.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR)*
2002 P 00.3321	*Reform der Pro Helvetia (N 18.3.02, Zbinden)*
2002 P 00.3497	*Einheitliche Bücherpreise (N 18.3.02, Zisyadis)*
2002 P 01.3461	*Unterstützung kultureller Organisationen (N 16.4.02, Müller-Hemmi)*
2002 P 01.3092	*Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz (N 16.4.02, Widmer)*
2002 P 02.3276	*Sicherung der Existenz und des Auftrages des Schweizerischen Alpinen Museums (S 19.9.02, Maissen)*
2003 P 03.3426	*Beseitigung der Diskriminierungen von Fahrenden in der Schweiz (N 3.10.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2003 P 02.3068	*Schweizerisches Landesmuseum. Leistungsauftrag an das Verkehrshaus der Schweiz (N 5.6.03, Widmer; S 16.12.03)*
2004 P 04.3343	*Kulturförderungsgesetz (S 21.9.04, Bieri)*
2005 P 04.3643	*Buch- und Verlagsförderung (N 18.3.05, Müller-Hemmi)*

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

Keine.

Schweizerisches Bundesarchiv

Keine.

Bundesamt für Gesundheit

1998 P 98.3025	*Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle (N 9.10.98, Günter)*
2000 M 98.3543	*Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend medizinische Forschung am Menschen (S 16.3.99, Plattner; N 21.3.00)*
2000 P 00.3342	*Finanzierung der Palliativbehandlung (N 6.10.00, Rossini) – vormals BSV*
2000 P 00.3422	*Bericht Prämienverbilligung für EU-Bürgerinnen und -Bürger (N 25.9.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.047) – vormals BSV*
2000 P 99.3621	*Cannabisanbau (N 30.11.00, Simoneschi)*
2000 P 00.3435	*Verbot der Tabakwerbung (N 15.12.00, Tillmanns)*
2001 M 00.3615	*Titelschutz für Psychologieberufe (N 26.11.01, Triponez; S 19.3.01)*
2001 M 00.3646	*Titelschutz für Psychologieberufe (S 19.3.01, Wicki; N 26.11.01)*
2001 P 01.3604	*Einführung einer monistischen Spitalfinanzierung. Bericht (N 14.12.01, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2002 P 00.3565	*Nichtionisierende Strahlen. Grenzwerte (N 16.4.02, Sommaruga)*

2002 P 00.3482	*Kostenwahrheit bei der ärztlichen Abgabe von Heroin (N 16.4.02, Waber)*
2002 P 01.3397	*Wirkung der Politik auf die Volksgesundheit (N 17.4.02, Rossini)*
2002 P 01.3137	*Lebensmittel. Deklaration (N 17.4.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2002 P 00.3368	*Selbstständigerwerbende. Freiwillige Versicherung ausserhalb der Suva (N 6.6.02, Borer) – vormals BSV*
2002 P 00.3544	*Unfallversicherung. Aufhebung des Monopols der Suva (N 6.6.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) – vormals BSV*
2002 P 02.3175	*Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*
2002 P 02.3176	*Vorbereitung des Überganges zur Leistungsplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*
2002 P 02.3177	*Prüfung der Wirkungen von TarMed (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*
2002 P 00.3536	*Patientenfonds (N 30.9.02, Gross Jost) – vormals BSV*
2002 P 01.3049	*Spitzenmedizin. Abbau von Überkapazitäten durch Lizenzen (N 30.9.02, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2002 P 02.3135	*Förderung der Ernährungsinformation, -erziehung und -ausbildung (N 30.9.02, Gutzwiller)*
2002 P 02.3233	*Herkunftsbezeichnung für Fische (N 4.10.02, Zisyadis)*
2002 P 02.3248	*Depression. Ursachenforschung und Informationskampagne (N 4.10.02, Dormann Rosmarie)*
2002 P 02.3251	*Suizidprävention (N 4.10.02, Widmer)*
2002 P 02.3379	*Schutz vor dem Passivrauchen (N 25.9.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.020)*
2002 P 02.3446	*Ärztestopp. Wissenschaftliche Begleitung des Experiments (N 13.12.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*
2002 P 02.3383	*Besondere Nachbetreuung von Wöchnerinnen (N 13.12.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.2009 [Minderheit Goll]) – vormals BSV*
2003 M 00.3670	*Krankenkassen. Transparenz und Kontrolle (N 30.9.02, Meyer Thérèse; S 10.3.03) – vormals BSV*
2003 P 02.3674	*Monistische Finanzierung der Krankenversicherung. Bericht (N 21.3.03, Zisyadis; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2003 P 02.3750	*Modelle für die Spitalplanung (N 21.3.03, Rossini; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2003 P 02.3626	*Transparenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen Leistungen der Sozialversicherungen und dem KVG (N 20.6.03, Loepfe; Abschreibung beantragt BBl 2005 2033) – vormals BSV*
2003 P 03.3042	*Bildung von Versorgungsregionen für die stationäre Behandlung gemäss KVG. Prüfung durch den Bundesrat (N 20.6.03, Wirz-von Planta; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2003 P 03.3046	*Kosten sparen durch Harmonisierung von Unfall- und Krankenversicherung (N 20.6.03, Zäch) – vormals BSV*
2003 P 03.3236	*Prospektivstudie zur medizinischen Demographie (N 18.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 03.3237	*Evaluation der Bundesbeiträge an die Krankenversicherung (N 18.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 03.3010	*Bericht zu einer nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit (N 20.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2003 M 03.3007	*Forschung am Menschen. Verfassungsgrundlage (S 12.3.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR 02.083; N 18.9.03)*
2003 P 03.3302	*Zöliakie. Behebung der Deckungsmängel (N 3.10.03, Robbiani) – vormals BSV*
2003 P 02.3087	*Kleinere Medikamentenpackungen (N 8.12.03, Joder) – vormals BSV*
2003 P 02.3642	*Umsetzung komplexer Reformvorhaben im Gesundheitswesen (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 02.3643	*Risikoausgleich. Hochkostenpool (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 02.3644	*Bericht zur Vertragsfreiheit (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*

2003 P 02.3645	*Bericht zu einem dual-fixen Modell (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; Abschreibung beantragt BBl 2005 2033) – vormals BSV*
2003 P 03.3424	*Übernahme der angeborenen Krankheiten durch die Invalidenversicherung (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.307) – vormals BSV*
2003 P 03.3425	*Kostenbeteiligung bei Geburtsgebrechen und schweren oder chronischen Erkrankungen (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.307 [Minderheit Gross Jost]) – vormals BSV*
2003 P 03.3520	*Unfallversicherungsgesetz. Änderung (N 19.12.03, Bortoluzzi) – vormals BSV*
2004 M 02.3170	*Planung der Spitzenmedizin (S 19.9.02, Frick; N 1.3.04; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551)*
2004 P 04.3000	*KVG. Lücken und Unstimmigkeiten bei Taggeldern (N 17.3.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 03.301)*
2004 P 02.3122	*Überprüfung des Leistungskatalogs (S 19.9.02, Stähelin; N 1.3.04)*
2004 M 03.3597	*Neuordnung der Pflegefinanzierung (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079, S 3.6.04; Abschreibung beantragt BBl 2005 2033)*
2004 P 02.3641	*Allein stehende Personen in Artikel 104 KVV (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; S 3.6.04)*
2004 P 02.3378	*Unabhängige Stelle für Lebensmittelsicherheit (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.452; S 3.6.04)*
2004 P 04.3205	*Doppelspurigkeiten und Militärversicherung (N 18.6.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR) - vormals BAMV*
2004 P 04.3436	*Umsetzung der Integration der Militärversicherung in die Suva (S 21.9.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 04.025) - vormals BAMV*
2004 P 04.3440	*Varianten zum Risikoausgleich (N 6.10.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 04.031)*
2004 P 04.3509	*Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung (N 17.12.04, Rime)*
2005 P 04.3594	*Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken (N 18.3.05, Allemann)*
2005 P 04.3540	*Versichertenkarte. Effiziente Umsetzung (N 18.3.05, Stahl)*
2005 M 04.3611	*Sistierung der Versicherungspflicht während der Rekrutenschule (N 18.3.05, Berberat; S 14.6.05)*
2005 P 05.3161	*Transparenz und Koordination bei Prävention und Gesundheitsförderung (N 17.6.05, Humbel Näf)*
2005 P 05.3230	*Einsatz von Bundesmitteln in der Gesundheitsprävention (S 14.6.05, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*
2005 M 04.3614	*Invalidenleistungen der Unfallversicherung. Koordination (N 3.3.05, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 03.3601; S 20.9.05)*
2005 M 05.3009	*Regelmässige Überprüfung der Medikamentenpreise nach Patentablauf (N 17.6.05, Christlichdemokratische Fraktion; S 12.12.05)*
2005 M 05.3136	*Mehr Transparenz bei klinischen Studien (N 17.6.05, Hubmann; S 12.12.05)*
2005 M 04.3439	*Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (N 16.6.05, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 04.423; S 13.12.05)*
2005 P 05.3625	*Für eine bessere Information der Krankenversicherten (N 16.12.05, Robbiani)*
2005 P 05.3650	*Organisation der Suva. Anpassung an die Grundsätze der Good Governance (N 16.12.05, Recordon)*
2005 P 05.3678	*KVG. Rückerstattung der Generikapreise (N 16.12.05, Darbellay)*
2005 P 05.3708	*Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Monitoring (N 16.12.05, Rossini)*

Bundesamt für Statistik

2000 P 98.3286	*Morbidität bei Krebs. Epidemiologische Daten (N 21.3.00, Cavalli)*
2000 P 97.3393	*Behindertenstatistik (N 4.3.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (95.418); S 15.3.00)*
2000 P 00.3546	*Studie über Invalidität und Mortalität in der Berufswelt (N 15.12.00, Teuscher)*
2002 P 01.3733	*Statistik über familienergänzende Betreuungsverhältnisse (N 22.3.02, Fehr Jacqueline)*
2002 P 01.3788	*Legislatur. «Sozialbericht» (N 22.3.02, Rossini)*
2002 P 02.3491	*Schaffung eines Barometers über die Ungleichheit und Armut (N 13.12.02, Rennwald) – vormals EVD/seco*
2003 P 03.3534	*Lohngleichheitsbericht (N 19.12.03, Teuscher)*

Bundesamt für Sozialversicherung

2000 P 97.3068	*Wohneigentumsförderung für Invalide (N 4.3.99, Borel; S 15.3.00)*
2000 P 98.3076	*Pensionskassen. Kontrolle der Aktiven (N 21.3.00, [Hochreutener]-Widrig)*
2000 P 00.3178	*Regelungslücken im medizinischen Datenschutz (N 13.6.00, Kommission für Rechtsfragen NR 99.093)*
2000 P 00.3007	*Anlaufstelle für soziale Fragen (N 23.6.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 99.423)*
2000 P 00.3200	*Zukunftsmodelle für die soziale Sicherheit (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016)*
2000 P 00.3291	*Rentenalter für Schwerstarbeiterinnen und Schwerstarbeiter (N 6.10.00, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2001 P 01.3172	*Ergänzungsleistungen. Evaluation (N 22.6.01, Rossini)*
2001 P 00.3400	*Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen (N 26.11.01, Wyss) - vormals BAK*
2001 P 01.3450	*Familienausgleichskassen und Familienzulagen. Bericht (N 14.12.01, Meier-Schatz)*
2001 P 01.3648	*Diskriminierender Begriff «Invalidität» (N 13.12.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.015; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*
2002 P 00.3743	*Gesamtschau für die Sozialwerke (N 17.4.02, Baumann J. Alexander)*
2002 P 00.3499	*Flexible Pensionierung für den Mittelstand (N 17.4.02, Wandfluh)*
2002 P 02.3006	*BVG. Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*
2002 P 00.3231	*Stärkung der Familien mit Kindern (N 17.4.02, Spezialkommission NR 00.016 [Minderheit Leutenegger Oberholzer])*
2002 P 01.3134	*Hypothetisches Invalideneinkommen bei der Bemessung der Invalidität (N 6.6.02, Widmer; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*
2002 P 02.3160	*Umwandlungssatz. Spezielle Statistik zur Berechnung (N 21.6.02, Egerszegi-Obrist)*
2002 P 02.3208	*BVG. Förderung von Arbeitsplätzen von über 55-Jährigen (N 21.6.02, Polla)*
2002 P 02.3183	*Verbesserung der Amtshilfe in der beruflichen Vorsorge (N 21.6.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*
2002 P 02.3172	*Mehrbedarf der Sozialversicherungen. Aktualisierte Gesamtschau (S 18.6.02, Beerli)*
2002 P 00.3469	*Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik (N 26.11.01, Janiak; S 18.6.02) - vormals BAK*
2002 P 01.3350	*Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession (N 30.9.02, Wyss) - vormals BAK*
2002 P 02.3405	*Oberaufsicht des Bundes über die berufliche Vorsorge (N 3.10.02, Hess Walter)*
2002 P 02.3420	*BVG. Überprüfung der Anlagevorschriften (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3429	*Kontrolle und Transparenz bei der zweiten Säule schaffen (N 3.10.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2002 P 02.3457	*Verselbstständigte Sammelstiftungen als Vermögensträger (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2002 M 02.3007	*Sammelstiftungen. Neue Regelung (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027; S 28.11.02)*
2002 P 02.3495	*BVG im Vergleich zur AHV. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*
2002 P 02.3453	*Integrale Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR; S 28.11.02) – vormals EFD/EFV*
2002 P 02.3640	*Gleichbehandlung Teilliquidation und Freizügigkeit (S 28.11.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 00.027)*
2003 M 02.3401	*Sicherheit und Vertrauen bezüglich der zweiten Säule der Altersvorsorge (N 3.10.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 4.6.03)*
2003 M 02.3418	*Versicherungsaufsicht (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion; S 4.6.03)*
2003 P 03.3103	*Ausübung der Berufstätigkeit für über 65-jährige. Grundlagen (N 20.6.03, Liberale Fraktion)*
2003 P 03.3269	*Risikoprämie in der beruflichen Vorsorge (N 3.10.03, Robbiani)*

2003 P 03.3298	*Jugendgewalt (N 3.10.03, Leuthard) - vormals BAK*
2003 P 02.3167	*Aktualisierte Gesamtschau über den finanziellen Mehrbedarf der Sozialversicherungen im Hinblick auf den Mehrwertsteuerbeschluss für die AHV/IV (N 8.12.03, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2003 P 03.3541	*Alterspolitik. Strategie-Entwicklung (N 19.12.03, Leutenegger Oberholzer)*
2003 P 03.3522	*Wachstumswirkungen des institutionellen Zwangssparens (N 19.12.03, Strahm)*
2003 P 03.3470	*Flexibilisierung der AHV-Renten (N 19.12.03, Studer Heiner)*
2003 P 03.3434	*Indexierung der AHV-Renten (N 2.10.03, Spezialkommission NR 03.047; S 2.12.03)*
2003 P 03.3430	*Berufliche Vorsorge. Einheitliche Bundesaufsicht über sämtliche Einrichtungen (S 18.12.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 03.035) – vormals EFD/BPV*
2003 P 03.3009	*Bericht zur Informationspflicht von Ergänzungsleistungs-Bezugsberechtigten (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.428)*
2004 M 03.3314	*Bürokratiebefreiung im Verkehr mit den Sozialversicherungen (N 3.10.03, Christlichdemokratische Fraktion; S 17.3.04)*
2004 M 03.3578	*Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kassen (S 4.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 03.060; N 1.3.04)*
2004 P 04.3088	*Wiedereingliedern statt ausgrenzen und berenten! (N 18.6.04, Sozialdemokratische Fraktion; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*
2004 P 04.3098	*Flexible Invalidenrente (S 2.6.04, Ory; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*
2004 P 03.3008	*Information im Rahmen des ELG (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.428; S 2.6.04)*
2004 P 04.3234	*Flexibles Rentenalter (N 8.10.04, Meyer Thérèse)*
2004 M 04.3091	*Taggeld statt Rente (N 18.6.04, Sozialdemokratische Fraktion; S 15.12.04, Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*
2004 M 03.3438	*Für einen verbesserten Schutz des Vertrauens in die berufliche Vorsorge (S 1.10.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 6.12.04)*
2005 M 04.3200	*Bessere Versicherungsmöglichkeiten für die KMU in der beruflichen Vorsorge (S 2.6.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 3.3.05).*
2005 M 04.3201	*Frühzeitige Invaliditätsvorbeugung (S 2.6.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 3.3.05; Abschreibung beantragt BBl 2005 4459)*
2005 M 03.3454	*Für eine transparente Finanzierung der AHV (S 18.9.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 00.014; N 3.3.05)*
2005 P 03.3570	*Langfristige Sicherung des AHV/IV-Fonds (S 4.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 3.3.05)*
2005 P 05.3070	*Weniger anforderungsreiche Tätigkeit und Anspruch auf IV-Rente (N 17.6.05, Robbiani)*
2005 P 05.3176	*Weiterbeschäftigung von behinderten Personen (S 14.6.05, Ory)*
2005 M 04.3623	*Flexibilisierung des Rentenalters (N 3.3.05, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 03.467; S 20.9.05; N 29.11.05)*
2005 M 05.3154	*Mehr Wettbewerb bei der Beschaffung von IV-Hilfsmitteln (N 17.6.05, Müller Walter; S 6.12.05)*
2005 M 05.3276	*IV-Revision. Wettbewerb im Bereich der Hilfsmittel und Instrumente (N 7.10.05, Meier-Schatz; S 6.12.05)*

Staatssekretariat für Bildung und Forschung

1999 P 99.3502	*Förderung der Musikausbildung (S 21.12.99, Danioth) - vormals BBW*
2000 P 99.3528	*Förderung der Musikausbildung (N 24.3.00, Bangerter) - vormals BBW*
2000 P 99.3510	*Schweizerische Amtssprache als zuerst gelehrte Fremdsprache (N 13.6.00, Zwygart) - vormals BBW*
2000 P 00.3283	*Studiengebühren an den Hochschulen (N 6.10.00, Zbinden) - vormals BBW*
2001 P 00.3755	*Evaluation der Forschungsanstalten im ETH-Bereich (N 23.3.01, Haering) - vormals GWF*
2001 P 00.3697	*Mangelnde Attraktivität der naturwissenschaftlichen Studien (N 22.6.01, Riklin) - vormals BBW*
2001 P 01.3490	*Autonome Hochschule Schweiz (N 14.12.01, Kofmel) - vormals GWF*
2001 P 01.3532	*Exzellente Forschung Schweiz (N 14.12.01, Randegger) - vormals GWF*

2001 P 01.3534	*Bericht über die Wirkung von Steuerungsmassnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich (N 14.12.01, Fetz) - vormals GWF*
2001 P 01.3546	*Wissensgesellschaft Schweiz (N 14.12.01, Freisinnig-demokratische Fraktion) - vormals GWF*
2001 P 01.3568	*Wissensgesellschaft Schweiz (S 29.11.01, Langenberger) - vormals GWF*
2002 P 00.3276	*Verwaltungsräte für den ETH-Bereich (N 18.3.02, Neirynck) - vormals GWF*
2002 P 01.3456	*Leistungsabhängige Stipendien (N 18.3.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) - vormals BBW*
2002 P 01.3549	*Schuleintritt im 6. Altersjahr (N 18.3.02, Gutzwiller) - vormals BBW*
2002 P 01.3734	*Gesamtschweizerische Bildungsstrategie (N 22.3.02, Zbinden) - vormals BBW*
2002 P 01.3731	*Schulische Grundkompetenzen. Systematische Evaluation (N 22.3.02, Widmer) - vormals BBW*
2002 P 02.3569	*Eidgenössische Maturitätsprüfungen. Gebühren (N 13.12.02, Eggly) - vormals BBW*
2003 P 03.3181	*Transparenz der Wissenschafts- und Forschungsfinanzierung (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089) - vormals GWF*
2003 P 03.3182	*Einheitliche Umsetzung von Kooperationsprojekten (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089) - vormals BBW*
2003 P 03.3183	*Zuwendungen an Hochschulen (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089) - vormals BBW*
2003 M 03.3004	*Overhead (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03) - vormals GWF*
2003 M 03.3184	*Forschungsförderung. Forschungsnachwuchs und Qualitätssicherung (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03) - vormals GWF*
2003 P 03.3185	*Bildungs-, Forschungs- und Technologiestandort. «Neues Denken» (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03) - vormals GWF*
2003 P 03.3282	*Bericht über die Forschung im Bildungsbereich (N 3.10.03, Simoneschi-Cortesi) - vormals BBW*
2003 P 03.3395	*Gesamtstrategie für die schweizerischen Forschungsinstitutionen (N 3.10.03, Riklin) - vormals GWF*
2003 P 03.3518	*Hilfe für die Restrukturierung der Hochschulen (S 16.12.03, [Berger]-Leumann) - vormals GWF*
2004 P 04.3024	*Die ICT-Revolution und der Denk- und Werkplatz Schweiz (N 18.6.04, Widmer) - vormals BBW*
2004 M 04.3484	*Hochschulfinanzierung. Portfoliobereinigung unter teuren Fächern (N 17.12.04, Randegger; S 15.12.04) - vormals GWF*
2004 M 04.3506	*Hochschulfinanzierung. Portfoliobereinigung unter teuren Fächern (S 15.12.04, Bürgi; N 17.12.04) - vormals GWF*
2004 P 04.3601	*Hochschulfinanzierung (N 17.12.04, Riklin) - vormals GWF*
2004 P 04.3502	*Teilnahme der Schweiz an den Bildungsprogrammen der EU (N 17.12.04, Markwalder Bär) - vormals BBW*
2004 P 04.3558	*Stellung der Forscherinnen und Forscher in den Humanwissenschaften (N 17.12.04, Rossini) - vormals BBW*
2005 P 04.3627	*Impulsprogramm im Biotechnologiebereich. Nutzung des Wachstumspotenzials (N 18.3.05, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2005 P 04.3658	*Gleichgewicht von Lehre und Forschung (N 18.3.05, Widmer)*
2005 P 04.3737	*Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen» (S 16.3.05, Ory)*
2005 P 05.3399	*Leistungsüberprüfung im Bereich Bildung, Forschung und Technologie (N 7.10.05, Bruderer)*
2005 M 04.3206	*Finanzierung der ausländischen Studentinnen und Studenten an Hochschulen (N 16.6.05, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 03.437; S 6.12.05)*
2005 M 05.3223	*Reservebildung beim Nationalfonds (N 2.6.05, Spezialkommission NR 04.080; S 6.12.05)*
2005 P 05.3508	*Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Studiengängen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik (S 6.12.05, Fetz)*
2005 P 05.3595	*Qualitätssicherung bei der Förderung der Universitäten (S 6.12.05, David)*
2005 P 05.3596	*Gesamtschau der notwendigen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsmittel für 2007-2011 (S 6.12.05, Fetz)*

Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Keine.

Justiz- und Polizeidepartement

Generalsekretariat

Keine.

Eidgenössische Spielbankenkommission

Keine.

Bundesamt für Justiz

2000 P 00.3004	*Ratifizierung der Konvention über den strafrechtlichen Umweltschutz (N 23.3.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.003)*
2000 P 00.3064	*Opferhilfegesetz (N 14.6.00, Leuthard; Abschreibung beantragt BBl 2005 7165)*
2000 P 00.3118	*Lizenzgesetzgebung im Softwarebereich (N 23.6.00, Cina)*
2000 P 00.3187	*Mitwirkung und Kündigungsschutz bei Standortverlegungen und -auflösungen (N 23.6.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 99.422)*
2000 P 00.3189	*Staatsleitungsreform (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; Abschreibung beantragt BBl 2002 2095)*
2000 P 00.3270	*Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des Gläubigers (N 6.10.00, Schwaab)*
2000 P 00.3344	*Berufsgeheimnis. Anpassung (N 6.10.00, Hollenstein)*
2000 M 99.3656	*Rechtliche Organisationsformen für freie Berufe (S 8.3.00, Cottier; N 7.12.00)*
2001 P 00.3236	*Wiederauszahlungsklausel für Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung (N 20.3.01, Jossen)*
2001 P 00.3681	*Anwendung des neuen Scheidungsrechtes (N 20.3.01, Jutzet)*
2001 P 00.3723	*Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK (N 23.3.01, Nabholz) – vormals: EDA*
2001 P 00.3734	*Online-Shopping. Konsumentenrechte (N 22.6.01, Vollmer)*
2001 P 01.3163	*Verbesserung der Situation der ledigen Mütter (N 22.6.01, Schmied Walter)*
2001 P 01.3038	*Justizreform. Entlastung der Gerichte von Bund und Kantonen (S 12.6.01, Kommission für Rechtsfragen SR 00.301)*
2001 M 00.3513	*Übergriffe auf Angestellte des öffentlichen Verkehrs. Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder Spezialgesetzgebung (N 20.3.01, Jutzet, S 2.10.01; Abschreibung beantragt BBl 2005 2415)*
2001 M 00.3714	*Netzwerkkriminalität. Änderung der rechtlichen Bestimmungen (S 6.3.01, Pfisterer Thomas; N 20.9.01)*
2001 P 01.3288	*Völkermord. Überlebende als Privatkläger (N 5.10.01, Mugny)*
2001 P 01.3220	*Koordination der gerichtlichen Verfahren im Krankheits- und Invaliditätsfall (N 5.10.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.438)*
2002 P 00.3674	*Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 der EMRK zur Verhinderung von Diskriminierungen (N 6.3.02, Teuscher)*
2002 P 01.3729	*Verjährung von Ansprüchen gemäss Opferhilfegesetz (N 22.3.02, Jossen; Abschreibung beantragt BBl 2005 7165)*
2002 P 01.3660	*Handlungsbedarf im Reiserecht (N 22.3.02, Sommaruga)*
2002 P 01.3673	*Nach der Swissair-Krise. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs? (S 18.3.02, Lombardi)*
2002 M 00.3169	*Schluss mit unlauteren Gewinnversprechen (N 20.3.01, Sommaruga; S 4.6.02)*
2002 P 01.3261	*Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre (N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer; S 5.6.02)*
2002 P 01.3329	*Corporate governance in der Aktiengesellschaft (N 5.10.01, Walker Felix; S 5.6.02) Punkte 1-3*
2002 P 02.3142	*Keine Rachekündigungen gegen Frauen, die sich wehren (N 21.6.02, Hubmann)*
2002 P 02.3086	*Corporate Governance. Anlegerschutz (N 21.6.02, Walker Felix)*
2002 P 02.3045	*Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels (S 5.6.02, Wicki)*
2002 P 02.3149	*Belastungsgrenze. Neue Begriffsdefinition (N 4.10.02, Chevrier)*
2002 P 02.3239	*Pflegekinderwesen in der Schweiz (N 4.10.02, Fehr Jacqueline)*
2002 P 02.3489	*Rechnungslegungsrecht und Revision (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer) Punkte 1-5 und 7-9*
2002 P 02.3532	*Bestimmungen über Architektur- und Bauleistungen im OR. Schutz der Auftraggebenden (N 13.12.02, Fässler)*

2002 P 02.3524	*Internationale Vereinbarung gegen die Internet-Kinderpornografie (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3474	*Bündelung der verschiedenen Interessen im Sanierungsprozess (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2002 P 02.3475	*Ausrichtung des SchKG auf das Sanierungsziel (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2003 M 02.3470	*Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Unternehmenskontrolle (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR; N 4.6.03)*
2003 P 01.3523	*Sterbehilfe. Gesetzeslücke schliessen statt Tötung erlauben (N 11.12.01, Zäch; S 17.6.03)*
2003 M 02.3323	*Bekämpfung der Gewalt in öffentlichen Verkehrsmitteln (N 4.10.02, Hess Bernhard; S 2.10.03)*
2003 M 02.3479	*ZGB. Änderung des Eheverbotes (N 13.12.02, Janiak; S 2.10.03)*
2003 M 02.3246	*Insider-Strafnorm (N 4.10.02, Jossen; S 2.10.03)*
2003 P 03.3344	*Schutzmassnahmen für «Whistleblowers» (S 2.10.03, Marty Dick)*
2003 P 03.3422	*Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (N 2.10.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.461 [Minderheit Leuthard])*
2003 M 01.3713	*Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht. Änderung (S 18.3.02, Hess Hans; N 3.12.03)*
2003 P 03.3233	*Rasche Anerkennung des Trusts für den Finanzplatz Schweiz notwendig (N 19.12.03, [Suter]-Pelli)*
2003 P 03.3266	*StGB-Revision. Ahndung des Vandalismus (N 19.12.03, Eggly)*
2003 P 03.3489	*Fernkommunikation durch Anwälte (S 9.12.03, Leumann)*
2003 P 03.3580	*Strafbestimmungen bei Verletzung von Amtsgeheimnissen (S 9.12.03, Staatspolitische Kommission 03.013)*
2004 M 02.3035	*Teileinigung (Art. 112 ZGB). Verfahrensregelung (N 21.6.03, Janiak; 3.3.04)*
2004 M 03.3235	*Kindeswohl und Haager Übereinkommen (N 3.10.03, Leuthard; S 3.3.04)*
2004 M 03.3180	*Sterbehilfe und Palliativmedizin (S 17.6.03, Kommission für Rechtsfragen SR; N 10.3.04)*
2004 M 03.3239	*Straffung der Beschwerdeverfahren zum KVG (S 17.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 10.3.04)*
2004 P 02.3085	*Angriffe auf uniformierte Soldaten sind Offizialdelikte (N 10.3.04, Schlüer)*
2004 P 02.3194	*Vorbehaltloser Kinderschutz (N 10.3.04, Teuscher)*
2004 M 03.3305	*Grundbuchbereinigung (S 2.10.03, Lauri; N 15.6.04)*
2004 P 03.3233	*Rasche Anerkennung des Trusts für den Finanzplatz Schweiz notwendig (N 19.12.03, [Suter]-Pelli); S 22.9.04)*
2004 P 04.3267	*Private Sicherheitsfirmen (S 22.9.04, Stähelin)*
2004 P 04.3367	*Wirksamer Kinderschutz bei Kindesentführung durch einen Elternteil (N 17.12.04, Vermot-Mangold)*
2005 M 04.3411	*Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht (N 8.10.04, Hofmann Urs; S 8.3.05)*
2005 P 03.3214	*Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführungen. Schutz der Kinder (N 13.6.05, Vermot-Mangold)*
2005 P 05.3069	*Verschollenerklärung. Änderung des Verfahrens bei Naturkatastrophen (N 17.6.05, Nordmann)*
2005 P 05.3138	*Bericht über die Adoptionen (N 17.6.05, Hubmann)*
2005 M 04.3203	*Fakultatives Staatsvertragsreferendum. Parallelismus von staatsvertraglicher und innerstaatlicher Rechtsetzung (N 8.10.04, Staatspolitische Kommission NR; S 15.6.05; N 6.10.05)*
2005 P 04.3250	*Elterliche Sorge. Gleichberechtigung (N 28.9.05, Wehrli)*
2005 P 05.3443	*Bandenunwesen. Sensibilisierungskampagne und Anpassung des Strafrechtes (N 7.10.05, Chevrier)*
2005 P 05.3477	*Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten (N 28.9.05, Staatspolitische Kommission NR 02.024)*

Bundesamt für Polizei

2000 P 00.3206	*Grossverbrechen. E-Kriminalität (N 8.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3603	*Waffengesetz. Änderung (S 13.12.00, Sicherheitspolitische Kommission SR 00.307)*
2001 M 00.3418	*Waffenimitationen und «soft air guns». Bekämpfung des Missbrauches (N 6.10.00, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.400; S 6.3.01)*
2001 P 01.3271	*Untersuchung über die Wirtschaftskriminalität (N 5.10.01, Mugny)*

2001 P 01.3001	*Waffengesetz. Änderung (N 14.3.01, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.307; S 19.9.01)*
2002 P 01.3009	*Straffung im Sicherheitsbereich (N 20.3.02, Sicherheitspolitische Kommission NR)*
2002 M 01.3196	*Internetkriminalität. Wirksamere Bekämpfung mit effizientem Verfahren (N 20.9.01, Aeppli Wartmann; S 4.6.02)*
2002 M 01.3012	*Bekämpfung der Pädophilie (N 11.12.01, Kommission für Rechtsfragen NR; S 4.6.02)*
2002 P 02.3522	*Weisungsbefugnis des Bundes in kantonsübergreifenden Strafverfolgungsaktionen (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3441	*Kriminalstatistik und Waffendelikte (S 2.12.02, Berger)*
2003 P 02.3742	*Schaffung eines Sicherheitsdepartementes (N 20.6.03, Vaudroz René)*
2003 P 03.3222	*G8. Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps (N 3.10.03, Guisan)*
2003 P 03.3188	*Kinder- und Jugendschutz (N 3.10.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.457)*
2003 M 02.3723	*Internationales Kompetenzzentrum zur Bekämpfung der Internetkriminalität (N 21.3.03, Fehr Jacqueline; S 9.12.03)*
2003 P 03.3444	*Innere Sicherheit. Kohärenz und Solidarität bei Polizeieinsätzen (N 19.12.03, Eggly)*
2004 P 03.3579	*Führung durch den Bund. Ereignisse von nationaler Bedeutung (N 19.3.04, Sicherheitspolitische Kommission NR)*
2005 M 04.3224	*Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, als Straftatbestand (N 7.3.05, Kommission für Rechtsfragen NR 04.2010; S 15.6.05)*
2005 P 05.3006	*Effizientere Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen (S 15.6.05, Sicherheitspolitische Kommission SR)*

Bundesamt für Migration

2001 P 00.3659	*Stellung der Frauen in der Asylpolitik (N 23.3.01, Menétrey-Savary) - vormals BFF*
2003 P 03.3131	*Ausschaffung abgewiesener Asylsuchender (N 20.6.03, Bugnon) - vormals BFF*
2003 P 02.3521	*Einstellung von Entwicklungshilfe bei massivem Asylrechtsmissbrauch (N 24.9.03, Hess Bernhard) - vormals BFF*
2003 P 02.3567	*Abschluss von Rückführungsabkommen (N 24.9.03, Lalive d'Epinay) - vormals BFF*
2003 P 03.3191	*Rolle der NGO im Asyl- und Flüchtlingsbereich (S 2.10.03, Aussenpolitische Kommission SR) - vormals BFF*
2003 P 03.3276	*Bericht über die Auswirkungen einer Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die EU-Beitrittsstaaten (N 3.10.03, Heberlein) - vormals IMES*
2003 P 03.3327	*Auswirkungen der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedsländer. Bericht (N 3.10.03, Sozialdemokratische Fraktion) - vormals IMES*
2004 P 04.3464	*Überprüfung der Niederlassungsabkommen (S 14.12.04, Stähelin) - vormals IMES*
2004 P 04.3620	*Personenfreizügigkeit. Verfolgung der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (N 13.12.04, Kommission NR 04.067) - vormals IMES*
2004 P 03.3573	*Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz (N 16.12.04, Kommission für Rechtsfragen NR) - vormals IMES*

Bundesanwaltschaft

2005 M 03.3574	*Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz. Schutz von Opfern und Zeugen (N 19.3.04, Kommission für Rechtsfragen NR; S 8.3.05)*

Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung

Keine.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

1999 P 99.3557	*Urheberrechtsentschädigung auf Subventionen (N 22.12.99, Christen)*
2000 P 00.3127	*Produzenten-Urheberrecht (N 23.6.00, Weigelt)*
2001 P 01.3401	*Folgerecht im Urheberrechtsgesetz (N 5.10.01, Aeppli Wartmann) – vormals: BJ*
2001 P 01.3417	*Urheberrechtsgesetz. Teilrevision (N 5.10.01, Kommission für Rechtsfragen NR)*
2001 P 01.3596	*Biologische Ressourcen des Südens. Recht auf Partizipation (N 14.12.01, Sommaruga)*
2002 P 02.3356	*Urheberrecht. Ratifikation von zwei Wipo-Abkommen und Regelung der Privatkopie (N 4.10.02, Baumann J. Alexander)*

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Verteidigung

2000 P 97.3619	*Koordination und zentrale Leitung der Nachrichtendienste (N 8.3.99, Schmid Samuel; S 7.3.00)*
2000 P 00.3354	*Armee XXI. Leistungsfähiges Budgetplanungssystem (N 6.10.00, Marti Werner)*
2000 P 00.3490	*Volkswirtschaftlicher Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Engelberger)*
2000 P 00.3508	*Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Borer)*
2001 P 00.3702	*Kostenbeteiligung des Bundes an der Sanierung von schadstoffbelasteten Böden bei Schiessanlagen (N 23.3.01, Heim)*
2003 P 02.3395	*Koordination des Nachrichtendienstes (N 23.9.03, Sicherheitspolitische Kommission NR 02.403)*
2003 P 03.3471	*Swisstopo. Gebührenentlastung für gemeinnützige Organisationen (N 19.12.03, Genner)*
2004 P 04.3049	*Armee XXII. Bericht (N 18.6.04, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 04.3259	*Assistenzdienste der Armee. Anpassung des Genehmigungsverfahrens (S 5.10.04, Sicherheitspolitische Kommission SR)*
2005 P 05.3221	*Kriterien für die Veräusserung der VBS-Liegenschaften (S 8.6.05, Lombardi)*
2005 P 05.3463	*Keine Militärhilfe für «Rekrutenguide» (N 7.10.05, Grüne Fraktion)*
2005 M 05.3001	*Umfassende Gesetzesgrundlage für das System der Nachrichtendienste (N 28.11.05, Sicherheitspolitische Kommission NR 02.403; S 19.9.05; N 28.11.05)*
2005 P 05.3526	*Bericht zur Wehrgerechtigkeit (S 5.12.05, Wicki)*

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Keine.

Bundesamt für Sport

Keine.

Finanzdepartement

Generalsekretariat

2003 P 02.3717	*Verwendung freier Software in der Bundesverwaltung (S 17.3.03, Gentil)*
2004 P 04.3298	*Bundesaufgaben durch Verwaltungsstellen des Bundes. Transparenz im Vollzug (S 27.9.04, Schmid-Sutter Carlo)*
2005 P 04.3645	*Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit (S 14.3.05, Pfisterer Thomas)*
2005 P 05.3239	*E-Government. Neuer Ansatz (N 7.10.05, Noser)*

Eidgenössische Finanzverwaltung

2000 P 98.3480	*Eigenmittelvorschriften zur Abdeckung der Systemrisiken bei global tätigen Banken (N 24.3.00, Strahm)*
2000 M 97.3401	*Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln (N 3.3.99, Grobet; S 20.6.00) - vormals: EJPD/BJ*
2000 M 97.3306	*Erfahrungen mit Vermögenswerten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Rechtliche Konsequenzen (N 10.10.97, Rechsteiner Paul; S 20.6.00) - vormals: EJPD/BJ*
2000 P 00.3103	*Schaffung von Schiedsverfahren zum Interessenausgleich zwischen Schuldnerländern und Gläubigern (N 4.10.00, Eymann)*
2001 P 01.3484	*Aufsicht über die Vermögensverwalter (N 14.12.01, Walker Felix)*
2002 P 02.3000	*Internationale Regulierung der Finanzmärkte (N 22.3.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.404 [Minderheit Gysin Remo])*
2003 P 03.3071	*SAir Group. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (N 20.6.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2003 P 03.3155	*Swissair-Bericht von Ernst & Young. Rechtliche Konsequenzen (N 20.6.03, Leutenegger Oberholzer)*
2003 P 03.3464	*Veröffentlichung der Subventionen in der Staatsrechnung (N 19.12.03, [Imhof]-Imfeld)*
2003 P 03.3435	*Weiteres Sanierungsprogramm (N 4.12.03, Spezialkommission des Nationalrates 03.047)*
2003 P 03.3345	*Strukturreformen aus der Sicht der Finanzpolitik (S 3.12.03, Schweiger)*
2003 P 03.3348	*Finanzpolitische Prüfung von längerfristigen Reformen (S 3.12.03, Bürgi)*
2004 P 02.3443	*Schuldenbremse respektieren; Staatsquote senken (N 9.6.04, Christlichdemokratische Fraktion)*
2004 P 02.3444	*Schuldenbremse respektieren; Staatsquote senken (N 9.6.04, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2004 P 02.3442	*Schuldenbremse respektieren; Staatsquote senken (N 9.6.04, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2004 P 02.3560	*Stopp den Ausgaben (N 9.6.04, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2004 P 04.3445	*Kostentransparenz für staatliche Leistungen (N 17.12.04, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2004 P 04.3584	*Vermögens- und Schuldenbilanz des Staates (N 17.12.04, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 04.3542	*Schuldentransparenz (N 17.12.04, Zuppiger)*
2005 P 04.3441	*Verwaltungsführung im dritten Kreis (S 14.3.05, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2005 P 04.3573	*Schuldentransparenz (S 14.3.05, Lauri)*
2005 M 04.3811	*Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates (S 14.3.05, Altherr; N 2.6.05)*
2005 M 05.3003	*Sogenanntes Vierkreisemodell (N 17.3.05, Finanzkommission NR 04.079; S 13.6.05)*
2005 P 05.3148	*Pensionskasse der SBB. Besorgniserregende Lage (N 17.6.05, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2005 P 05.3175	*Umsetzung der FATF-Empfehlungen in anderen Ländern. Evaluation (S 14.6.05, Stähelin)*
2005 M 04.3810	*Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates (N 2.6.05, Favre; S 28.9.05)*
2005 M 04.3518	*Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben (S 14.3.05, Schweiger; N 19.9.05)*
2005 M 05.3228	*Zusammenführung von BWL, BLW, BVET und Eidgenössischer Forstdirektion (N 2.6.05, Spezialkommission NR 04.080; S 29.9.05)*
2005 P 05.3363	*KTU und Pensionskasse Ascoop. Massnahmen des Bundes (S 28.9.05, Lauri)*
2005 P 05.3456	*Kosten, Nutzen und Erfolg der FATF-Empfehlungen. Evaluation (S 28.9.05, Stähelin)*

Eidgenössisches Personalamt

1999 P 99.3571	*Wechsel zum Beitragsprimat (N 21.12.99, Finanzkommission NR 99.023; Abschreibung beantragt BBl 2005 5829) - vormals: EFD/EVK*
2000 M 00.3179	*Pensionskasse des Bundes (N 6.6.00, Staatspolitische Kommission NR 99.023, S 14.6.00; Abschreibung beantragt BBl 2005 5829) - vormals: EFD/EVK*
2000 P 00.3147	*Neuregelung der Ruhegehälter (N 6.10.00, Mathys)*
2001 P 01.3143	*Ausserparlamentarische Kommissionen. Transparenz bei den Entschädigungen (N 22.6.01, Bühlmann)*
2001 P 01.3262	*Keine Löhne unter 3000 Franken bei Bundes-Unternehmen und in der Bundesverwaltung (N 14.12.01, Leutenegger Oberholzer)*
2003 P 02.3388	*Nebenerwerbstätigkeit von Mitgliedern des diplomatischen Corps (N 21.3.03, Aussenpolitische Kommission NR)*
2003 P 03.3436	*Weiterführung des Praktikantenprogrammes (N 2.10.03, Spezialkommission des Nationalrates 03.047)*
2004 P 03.3241	*Einschränkung der Entschädigungsberechtigten und Kürzung der Entschädigungen für Führungskräfte in der Verwaltung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (N 8.3.04, Finanzkommission NR; S 4.6.04)*
2004 P 04.3416	*Künftige Personalpolitik des Bundes (N 17.12.04, Rey)*
2005 M 05.3152	*Vertretung der sprachlichen Minderheiten in den Bundesämtern (N 17.6.05, Berberat; S 29.9.05)*
2005 P 05.3286	*Verbindliche Sozialpartnerschaft auch beim Bund (S 28.9.05, Fetz)*

PUBLICA

Keine.

Eidgenössische Steuerverwaltung

1999 P 98.3352	*Bestrafung bei Steuerhinterziehung (N 16.12.99, Grobet)*
2000 P 99.3300	*Abschaffung der steuerlichen Doppelbelastung bei Familienunternehmen (N 24.3.00, Imhof; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2000 M 99.3472	*Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone (N 21.12.99, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 97.400, S 22.6.00; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2000 P 99.3499	*Rechtsstaatliche Garantien im BSU-Verfahren (N 4.10.00, Steiner)*
2000 P 00.3155	*Aktiengesellschaften und Aktionäre. Abschaffung der Doppelbesteuerung der Erträge (N 13.12.00, Zuppiger; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2001 M 00.3154	*Mehrwertsteuer. Jährliche Abrechnung (N 13.12.00, Lustenberger; S 7.6.01)*
2001 P 00.3369	*Direkte Bundessteuer. Milderung der Progression (N 13.12.00, Raggenbass; S 8.6.01)*
2001 P 01.3004	*Steuerabzüge für gemeinnützige Arbeit (N 20.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.418)*
2001 P 01.3215	*Stempelabgabe. Permanente Beobachtung der Entwicklung (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021)*
2001 P 01.3556	*Generationenwechsel in einem Unternehmen. Steueraufschub (N 14.12.01, Bader Elvira; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2002 P 01.3557	*Besteuerung der Kapitalgewinne bei Betriebsaufgabe (N 22.3.02, Eberhard; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2002 M 01.3214	*Beseitigung von fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (N 26.9.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021, S 5.6.02; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2002 P 02.3264	*Umsatzabgabe für Pensionskassen und Entwicklung der europäischen Gesetzgebung (S 19.9.02, Saudan)*
2003 M 02.3638	*Rasche Vorlage einer Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (N 2.12.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021; S 17.3.03, Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2003 P 02.3696	*Eigenmietwert bei Hofaufgabe (N 21.3.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei; Abschreibung beantragt BBl 2005 4734)*
2003 P 02.3663	*Mehrwertsteuer. Reduzierter Satz für die elektronische Information im Wissenschaftsbereich (S 5.3.03, Berger)*
2003 P 02.3650	*Direkte Bundessteuer. Vollumfänglicher Abzug der Krankenversicherungsprämien (N 20.6.03, Mörgeli)*
2003 P 03.3087	*Mehrwertsteuer. Evaluation (N 20.6.03, Raggenbass)*
2003 P 03.3313	*Bürokratiebefreiung im Steuersystem (N 3.10.03, Christlichdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3112	*Fortbestand der Familienbetriebe (N 3.10.03, Fattebert; Abschreibung beantragt BBl 2005 4734)*

2003 P 03.3445	*Steuererleichterung für Personengesellschaften (N 19.12.03, Eggly; Abschreibung beantragt BBl 2005 4734)*
2004 P 03.3623	*Mehrwertsteuer. Weniger Papierkrieg (N 19.3.04, Triponez)*
2004 P 03.3565	*Weiterbildungskosten. Steuerliche Behandlung (S 10.3.04, David)*
2004 P 03.3433	*Erhöhung der Zahl der Steuerinspektoren (N 8.3.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (02.308) Minderheit Berberat)*
2005 M 03.3481	*Bankgeheimnis für Effektenhändler (S 2.3.04, [Merz]-Büttiker; N 17.3.05)*
2005 P 03.3175	*Befreiung der Pensionskassen von Grundstückgewinnsteuern und Handänderungsgebühren (N 15.3.05, Kaufmann)*
2005 P 04.3430	*Weiteres Vorgehen im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung (S 14.3.05, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 03.314)*
2005 P 05.3049	*Übertragung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge (S 14.6.05, Heberlein)*
2005 M 04.3179	*Steuerbefreiung von Feuerwehrsold (N 8.10.04, Banga; S 28.9.05)*
2005 M 04.3263	*Selbstständige Vorlage für die Ehepaar- und Familienbesteuerung (N 15.6.05, Donzé; S 28.9.05)*
2005 M 04.3276	*Übergang zur Individualbesteuerung (N 15.6.05, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 28.9.05)*
2005 M 04.3380	*Familienbesteuerung (N 15.6.05, Christlichdemokratische Fraktion; S 28.9.05)*
2005 M 04.3495	*Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (N 17.12.04, Christlichdemokratische Fraktion; S 5.10.05)*

Eidgenössische Zollverwaltung

2000 P 00.3166	*Entlöhnung der Grenzwächter (N 23.6.00, Schmied Walter)*
2000 P 00.3378	*Arbeitsbedingungen des Grenzwachtkorps (N 15.12.00, Baumann J. Alexander)*
2001 P 99.3626	*Verstärkung des Grenzwachtkorps (N 2.10.00, Schmied Walter; S 13.3.01)*
2004 P 04.3435	*Systemwechsel bei der Zollbemessung (N 29.9.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 03.078)*
2005 M 04.3275	*Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept (N 8.10.04, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 8.3.05)*

Eidgenössische Alkoholverwaltung

Keine

Bundesamt für Informatik

Keine

Bundesamt für Bauten und Logistik

2001 P 01.3515	*Missbräuche und Willkür bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen (S 28.11.01, Jenny)*
2003 P 03.3535	*Öffentliches Beschaffungswesen (N 19.12.03, Meier-Schatz)*
2004 M 04.3616	*Normen und Standards der Bundesverwaltung (N 6.12.04, Finanzkommission NR 04.047; S 8.12.04)*

Bundesamt für Privatversicherungen

2001 P 00.3541	*Volle Freizügigkeit beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2001 P 00.3542	*Versicherungsvergünstigungen beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2001 P 00.3570	*Versicherungsvertragsgesetz. Verjährungsbestimmungen (N 23.3.01, Hofmann Urs)*
2001 M 00.3537	*Diebstähle. Beginn der Verjährung bei Kenntnis (N 23.3.01, Jossen; S 6.12.01)*
2003 P 02.3693	*VVG. Lücke bei der Taggeldversicherung (N 21.3.03, Robbiani)*
2004 P 03.3437	*Rückkommen auf den Beschluss zum Modell «Winterthur» (N 8.3.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2004 P 03.3596	*Zusammenhänge zwischen Grund- und Zusatzversicherung in der Krankenversicherung (N 8.3.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 98.406)*
2004 P 04.3051	*Grenzgänger und Krankentaggeld (N 18.6.04, Robbiani)*
2005 P 05.3237	*Solvenz von Lebensversicherungen (N 7.10.05, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 04.488)*

Eidgenössische Finanzkontrolle

Keine.

Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretariat

2002 P 00.3578	*Expo.02. Volltransparenz über die Gesamtkosten für den Bund. Limitierungserklärung (N 27.9.01, Baumann J. Alexander; S 14.3.02)*
2003 P 03.3423	*Bericht zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht (N 3.10.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*

Wettbewerbskommission

Keine.

Büro für Konsumentenfragen

2000 P 98.3063	*Anhebung des schweizerischen Konsumentenschutzes auf das EWR/EU-Niveau (N 9.3.00, Vollmer) - vormals: EVD/seco*

Staatssekretariat für Wirtschaft

1997 P 97.3070	*Atypische Beschäftigungsformen (N 20.6.97, Rennwald)*
[1] 1997 M 96.3618	*Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe (KMU) (S 30.4.97, Forster; N 19.12.97)*
1999 P 99.3547	*Vom freien Personenverkehr betroffene Grenzregionen. Unterstützung (N 22.12.99, Lachat)*
2000 P 99.3433	*IAO-Konvention 169 zum Schutze indigener Völker (Ureinwohner) (N 24.3.00, Gysin Remo)*
2000 P 99.3455	*Wirkungsvollere Ausgestaltung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (N 24.3.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR; Abschreibung beantragt BBl 2005 4733)*
2000 P 99.3149	*Investitionsrisikogarantie. Reform mit sozialen und ökologischen Mindeststandards (N 15.6.00, Strahm)*
2000 P 00.3057	*E-Commerce. Regulierungsbedarf (N 23.6.00, Durrer)*
2000 P 00.3198	*WTO. Soziale und Umweltfragen (N 15.6.00, Aussenpolitische Kommission NR 99.302)*
2000 P 00.3442	*Kompensationszahlungen für Randregionen (N 15.12.00, Robbiani)*
2001 P 00.3656	*Regionalpolitik überdenken (N 23.3.01, Robbiani)*
2001 P 01.3003	*Regionalpolitik. Behebung der bestehenden Mängel und bessere Koordination der verschiedenen Instrumente (N 7.3.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.075)*
2001 P 00.3343	*Unterstützung der Grenzregionen (N 5.6.01, Robbiani)*
2001 P 01.3069	*Polyvalenter Service public in Randgebieten (N 22.6.01, Robbiani)*
2001 P 01.3017	*Neue strategische Ausrichtung der Regionalpolitik (S 19.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*
2002 P 01.3362	*Ursprungsbezeichnung von Konsumgütern (N 13.3.02, Grobet)*
2002 P 01.3681	*Schaffung einer parlamentarischen Versammlung im Rahmen der WTO (N 22.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*
2002 P 01.3644	*Bericht über den Handlungsbedarf aus dem Fall Swissair (N 21.6.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*
2002 P 02.3171	*Begleitmassnahmen für Bergbahnen (S 12.6.02, Epiney)*
2002 P 01.3067	*Sicherheit der Nahrungsmittel. Wichtiges Thema der WTO-Verhandlungen (N 13.3.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*
2002 P 02.3629	*Strukturwandel im Binnensektor. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*
2002 P 02.3473	*Früherkennung der Lage in der Volkswirtschaft (S 11.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2003 P 02.3753	*Beschleunigung der Regionalpolitik (N 21.3.03, Robbiani)*
2003 P 02.3698	*Rahmenbedingungen für eine gesellschaftspolitisch legitimierte Wirtschaft (N 21.3.03, Walker Felix)*
2003 P 02.3702	*Förderung der Wachstumspotenziale bei KMU (N 21.3.03, Walker Felix)*
2003 M 01.3089	*Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen (N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei; S 18.6.03)*

[1] Die M 96.3618 wurde mit Geschäftsbericht 2000 fälschlicherweise abgeschrieben. Sie muss wieder als unerledigt geführt werden (Antrag von SR Forster anlässlich der Behandlung vom 4.6.03 des Geschäftsberichts 2002 (ad 03.001/IV Zusatzbericht der GPK zuhanden der eidg. Räte).

2003 P 03.3140	*Zukunft der Bergregionen (N 20.6.03, Chevrier)*
2003 P 03.3136	*Neue Regionalpolitik. Konferenz für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Berggebiete (S 18.6.03, Stadler)*
2003 P 03.3153	*Förderung der Unternehmerinnen in der Schweiz (N 3.10.03, Fetz)*
2003 P 03.3015	*Neue Regionalpolitik. Finanzierung (N 3.10.03, Gadient)*
2003 P 03.3456	*WTO-Verhandlungen. Ausnahmen im öffentlichen Dienstleistungsbereich und Subventionssystem (N 19.12.03, Aussenpolitische Kommission NR)*
2004 P 03.3635	*Wachstum und Fiskalquote. Untersuchung (N 19.3.04, Leutenegger Oberholzer)*
2004 P 04.3001	*Landesweite Informations- und Aufklärungskampagne über die Folgen der Schwarzarbeit (N 17.6.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.010)*
2004 P 04.3199	*Koordination der Landeswerbung (S 9.6.04. Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 04.019)*
2004 P 04.3390	*Cassis-de-Dijon-Prinzip (N 8.10.04, Leuthard)*
2004 P 04.3434	*Konzept für eine koordinierte Landeswerbung der Schweiz (N 29.9.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 04.019)*
2004 P 04.3574	*Bilanz der aktuellen Regionalpolitik als Grundlage der NRP (S 16.12.04, Berset)*
2004 P 04.3647	*Entsendegesetz. Wirksamkeit der Sanktionen (N 13.12.04, Spezialkommission Personenfreizügigkeit NR 04.067)*
2004 P 04.3648	*Missstände im Bereich des Personalverleihs (N 13.12.04, Spezialkommission Personenfreizügigkeit NR 04.067)*
2005 M 04.3618	*Zolltarifarische Massnahmen. Jährliche Berichterstattung (N 9.3.05, Aussenpolitische Kommission NR; S 2.6.05)*
2005 P 05.3185	*Zugang zu den Dienstleistungsmärkten. Bericht des Bundesrates (N 17.6.05, Rey)*
2005 P 05.3121	*Kaufkraft und Preise 7. Abbau der tarifarischen Hemmnisse. Anpassung Zolltarif (N 17.6.05, Sozialdemokratische Fraktion)*
2005 P 05.3122	*Kaufkraft und Preise 8. Abbau der nichttarifarischen Hemmnisse (N 17.6.05, Sozialdemokratische Fraktion)*
2005 M 04.3712	*AVG. Verhinderung der Umgehung der flankierenden Massnahmen (N 18.3.05, Gysin Hans Rudolf; S 27.9.05)*
2005 P 05.3375	*Auswirkungen künftiger Freihandelsabkommen auf Agrardossier in der Doha-Runde (N 7.10.05, Walter Hansjörg)*
2005 M 05.3473	*Bilaterale Verträge. Erleichterung des Marktzuganges für Schweizer KMU in der Europäischen Union (S 27.9.05, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR; N 16.12.05)*
2005 P 05.3649	*Monitoring flankierende Massnahmen (N 16.12.05, Fehr Hans-Jürg)*

Bundesamt für Landwirtschaft

2001 P 01.3183	*Dezentrale Besiedelung als Aufgabe der Zukunft (N 22.6.01, Fässler)*
2002 P 02.3361	*Entwicklung der Landwirtschaft in den Berg- und Randregionen (N 4.10.02, Hassler)*
2002 P 01.3068	*Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln (N 5.6.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*
2002 P 01.3399	*Gleiche Chancen für Schweizer Nahrungsmittel (N 13.3.02, Sommaruga; S 11.12.02)*
2003 P 02.3769	*Strategien für die multifunktionale Landwirtschaft (N 21.3.03, Sommaruga)*
2003 P 01.3775	*Zulassung von zusätzlichem Einstreumaterial bei Schweinen (N 4.6.03, Scherer)*
2003 P 00.3746	*Gesunde Tiere statt Millionen für den Rinderwahnsinn (N 5.6.02, Sommaruga; S 18.6.03)*
2003 P 03.3043	*Öffentliche Gelder an Pferdehalter (S 18.6.03, Jenny)*
2003 P 03.3003	*Stärkung der Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft (N 7.5.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.046; S 5.6.03)*
2005 M 04.3301	*Umsetzung von Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes (N 8.10.04, Glasson; S 15.3.05)*

Bundesamt für Veterinärwesen

2001 P 01.3193	*Erhaltung des hohen Gesundheitsstatus der Schweinepopulation (N 22.6.01, Leu)*
2003 P 02.3165	*Artgerechte Tierhaltung auch für Fische (N 4.6.03, Sommaruga)*

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

2000 P 98.3187	*Nachholbildungsoffensive (N 16.6.99, Sozialdemokratische Fraktion; S 20.3.00)*
2000 P 00.3271	*Informations- und Kommunikationstechnologien. Bewusstseinsbildung (N 6.10.00, Lalive d'Epinay)*
2000 P 98.3355	*Telematik-Offensive (N 5.6.00, Theiler; S 7.12.00)*
2001 P 00.3605	*Nachfrageorientierte Weiterbildung (N 23.3.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 99.304)*
2001 P 01.3170	*Weiterbildungsurlaub (N 22.6.01, Rossini)*
2001 P 01.3208	*Regelung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.445)*
2001 P 01.3640	*Impulsprogramm zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*
2001 P 01.3641	*Weiterbildungsoffensive für wenig qualifizierte Personen. Entwicklung eines Baukastensystems (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*
2002 P 01.3765	*Bildungsangebote an landwirtschaftlichen Schulen (N 22.3.02, Fässler)*
2002 P 02.3008	*Massnahmen angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (N 17.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.403)*
2002 P 01.3425	*Weiterbildungsgesetz (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072; S 18.9.02)*
2003 P 02.3627	*Fachhochschulen und Bologna-Modell. Bericht des Bundesrates (N 21.3.03, Strahm)*
2003 P 03.3186	*KTI. Neue rechtliche Grundlage (N 5.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089)*
2003 P 03.3100	*Nutzen wir unsere Talente und Patente (N 20.6.03, Fässler)*
2003 M 02.3492	*System Bologna an Fachhochschulen (N 21.3.03, Randegger; S 11.12.03)*
2004 P 03.3663	*Freie Berufe. Bericht (N 19.3.04, Cina)*
2005 P 04.3809	*Uneinheitliche Berufsbezeichnungen gemäss neuem Berufsbildungsgesetz (N 18.3.05, Vollmer)*
2005 M 04.3552	*Akkreditierung von Privatschulen (N 17.12.04, Freysinger; S 6.6.05)*
2005 P 03.3621	*Lehrstellensituation. Bericht und Massnahmenplan zur Verbesserung (N 17.6.05, Galladé)*
2005 M 04.3688	*Angepasste Organisation für die KTI (N 18.3.05, Noser; S 27.9.05)*

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Keine.

Bundesamt für Wohnungswesen

Keine.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Generalsekretariat

2000 P 00.3218	*Liberalisierung und Privatisierung bei Swisscom, Post und SBB (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3045	*Öffentlicher Dienst. Grundzüge für die Umsetzung (N 6.10.00, Robbiani)*
2000 P 00.3046	*Strategie der vom Bund kontrollierten Betriebe (N 6.10.00, Robbiani)*
2001 M 00.3419	*Liberalisierung mit landesweiter Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft (S 5.10.00, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.309; N 5.3.01)*
2001 P 01.3472	*Ehemalige Regiebetriebe des Bundes und Randgebiete (N 14.12.01, Robbiani)*
2003 P 02.3765	*Evaluation zur schrittweisen Öffnung des Postmarktes (N 21.3.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 03.3439	*Zweckmässigkeit der Angliederung des BFU an das UVEK (N 18.3.04, Geschäftsprüfungskommission NR 02.448)*
2005 M 04.3433	*Presseförderung mittels Beteiligung an den Verteilungskosten (S 4.10.04, Staatspolitische Kommission SR 03.448; N 17.3.05)*

Bundesamt für Verkehr

2000 P 00.3041	*Alptransit. Tunnelstation Sedrun (N 6.10.00, Gadient)*
2000 P 00.3335	*Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort-Delsberg (N 6.10.00, Gross Andreas)*
2000 P 00.3551	*Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen. Finanzielle Beteiligung des Bundes (S 30.11.00, Béguelin)*
2001 P 99.3561	*Zukunft der historischen Gotthardbahn (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*
2001 P 01.3192	*Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (N 22.6.01, Simoneschi)*
2001 P 01.3139	*Gesetz über den öffentlichen Verkehr (N 22.6.01, Vollmer)*
2001 P 01.3205	*Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (S 14.6.01, Béguelin)*
2001 M 01.3010	*Bahnverbindung Genf-Annemasse (S 15.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.317; N 17.9.01)*
2001 P 01.3238	*S-Bahn Zentralschweiz (N 5.10.01, Theiler)*
2001 P 01.3284	*Gesetzliche Datenschutzregelungen im Bereich personenbezogener Mobilitätsdaten (N 5.10.01, Vollmer)*
2001 P 01.3403	*Bahnverbindungen nach Graubünden (N 5.10.01, Gadient)*
2001 P 01.3176	*Minimum an Risiko bei Risikotransporten (N 14.12.01, Teuscher)*
2001 P 01.3460	*Mit freien Mitteln des Kredites von «Bahn 2000», erste Etappe, gestrichene Bahninfrastrukturprojekte realisieren (N 14.12.01, Weigelt)*
2002 P 01.3710	*Gleichbehandlung aller Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (N 21.6.02, Bezzola)*
2002 P 01.3709	*Einzelwagenladungsverkehr (N 21.6.02, Hollenstein)*
2002 P 02.3217	*Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.301)*
2003 M 01.3753	*Harmonisierung der Finanzierung im öffentlichen Verkehr (S 6.3.02, Brändli, N 5.3.03)*
2003 P 02.3386	*Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (N 2.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldwesen NR 02.301)*
2003 P 03.3581	*Porta Alpina Surselva. Nachhaltigkeit (S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.2026)*
2005 P 03.3260	*Neat-Alptransit Lötschberg/Simplon. Lärmschutz (N 17.3.05, Cina)*
2005 P 05.3475	*Leistungssteigerung im Bahnknoten Zürich (S 8.12.05, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 04.3401)*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

2000 P 00.3162	*Luftverkehr. Lufthygienische Massnahmen (N 23.6.00, Leutenegger Oberholzer) - vormals: BUWAL*
2002 P 02.3044	*Sicherheit der Schweizer Flughäfen. ILS-Ausstattung (N 21.6.02, Polla)*
2002 P 02.3339	*Verbot von Heliskiing im Unesco-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (N 4.10.02, Teuscher)*
2002 P 02.3096	*Aufnahme des Luftverkehrs in die Störfallverordnung (N 13.12.02, Rechsteiner-Basel)*

2002 P 02.3557	*Einheitliches Luftverkehrsleitsystem in Europa. Beteiligung der Schweiz (N 13.12.02, Widmer)*
2002 P 02.3469	*Verweis des Luftfahrtgesetzes auf das EG-Recht (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2002 P 02.3471	*Überprüfung der Zuständigkeit bei der Streckenkonzession (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2002 P 02.3472	*Überprüfung der Befristung von Betriebsbewilligungen (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2003 P 01.3658	*Kostenwahrheit in der Luftfahrt (N 2.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3133	*Fachgruppe Luftverkehr (N 20.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3124	*Trinationalisierung des Euro-Airports Basel-Mülhausen-Freiburg (N 20.6.03, Kurrus)*
2005 P 05.3666	*Flugverbindung Lugano-Bern. Konzessionsvergabe nach gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (N 16.12.05, Abate)*
2005 P 05.3696	*Flugverbindung Lugano-Bern. Konzessionsvergabe nach gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (S 15.12.05, Lombardi)*

Bundesamt für Wasser und Geologie

1999 P 99.3483	*Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, Danioth)*
2000 M 99.3483	*Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, [Danioth]-Inderkum; N 21.6.00)*
2004 P 04.3460	*Klimaveränderungen und Wasserreserven (N 17.12.04, Rey)*

Bundesamt für Energie

2000 P 00.3477	*Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Strommarkt (S 4.12.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR 99.055)*
2003 P 02.3704	*Zukunft der Elektrizitätsversorgung. Bericht (N 20.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3414	*Gesetzliche Grundlage zur technischen Sicherheit von AKW (N 3.10.03, Teuscher)*
2003 P 03.3279	*Oberirdische Auswirkungen eines Atommüll-Endlagers (N 19.12.03, Fehr Hans-Jürg)*
2003 P 03.3532	*Energiegesetz und Energieverordnung. Modifikationen (N 19.12.03, Rechsteiner-Basel)*
2004 M 03.3059	*Elektrizitätsmarkt. Sichere Versorgung (S 16.6.03, Schweiger; N 18.3.04; Abschreibung beantragt BBl 2005 1611)*
2004 P 04.3283	*Begrenzte Ölvorräte. Szenarien (N 8.10.04, Grüne Fraktion)*
2005 P 05.3370	*Erhöhung der inländischen Produktion von elektrischer Energie und Verbesserung der zukünftigen Versorgungssicherheit (N 7.10.05, Wäfler)*
2005 P 05.3462	*Elektrogeräte. Sichtbare Kennzeichnung des Energieverbrauches (N 7.10.05, Rechsteiner-Basel)*
2005 P 05.3614	*Dezentrale fossile Stromproduktion sowie Gas- und Dampfkraftwerke. Rahmenbedingungen für Investitionen (N 16.12.05, Banga)*

Bundesamt für Strassen

2000 M 99.3456	*Überprüfung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (S 6.10.99, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.408; N 20.3.00)*
2000 M 00.3201	*Klarheit über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016; N 20.6.00)*
2000 M 00.3217	*Konzept über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 99.3238	*Nationalstrassenzubringer Appenzellerland (N 19.9.00, Vallender)*
2000 P 99.3374	*Hirzeltunnel (N 19.9.00, Bosshard)*
2000 P 99.3421	*Grosser St. Bernhard als Alternative zum Montblanc (N 19.9.00, [Epiney]-Chevrier)*
2000 P 00.3302	*Zufahrt Emmental (N 6.10.00, Schenk)*
2000 P 00.3381	*Autobahnverbindung J20 und A16. Klassierung als Nationalstrasse (N 6.10.00, Schmied Walter)*
2000 P 00.3589	*Erweiterung des Anschlusses an die A4 Schaffhausen Süd zugunsten von Neuhausen am Rheinfall (S 30.11.00, Briner)*
2001 P 99.3545	*Bilaterale Verhandlungen und Schwerverkehr (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*
2001 P 01.3007	*Nationalstrassennetz (N 19.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 00.401)*
2001 P 01.3402	*Bericht zur Bedeutung und Förderung des Langsamverkehrs (N 5.10.01, Aeschbacher)*
2001 P 01.3147	*Übernahme der europäischen Baumuster für Anhänger und Sattelauflieger (N 5.10.01, Giezendanner)*

2001 P 01.3360	*Mehr Sicherheit und Lebensqualität für Fussgänger (N 5.10.01, Hubmann)*
2001 P 01.3308	*Umklassierung der Strasse Leuk-Leukerbad (N 5.10.01, Jossen)*
2001 P 01.3372	*Polizeiliche Verkehrslenkung auf den Nationalstrassen. Kosten (N 5.10.01, Steinegger)*
2001 P 01.3264	*Konzept über das Nationalstrassennetz. Änderung (S 25.9.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.320)*
2001 P 01.3383	*Vereinheitlichung der kantonalen Bewilligungspraxis für Ausnahmetransporte (N 14.12.01, Estermann)*
2001 P 01.3483	*Gotthardtunnel. Notfall- und Sanierungskonzept (N 14.12.01, Estermann)*
2002 P 01.3396	*Lastwagenstaus auf Schweizer Autobahnen (N 21.3.02, Hegetschweiler)*
2002 P 01.3103	*Sicherung ungesicherter Bahnübergänge (N 21.3.02, Hollenstein)*
2002 P 01.3098	*Nationalstrassennetz. Ergänzung (N 21.3.02, Schmid Odilo)*
2002 P 01.3111	*Bypass Luzern (N 21.3.02, Theiler)*
2002 P 01.3766	*Missachtung des Fussgängervortritts am Streifen. Aufnahme in Ordnungsbussenkatalog (N 22.3.02, Wiederkehr)*
2002 P 01.3759	*Aktive Sicherheits- und Präventionsmassnahmen bei Tunnels. Thermographisches Portal (N 22.3.02, Simoneschi)*
2002 P 01.3680	*Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (S 6.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR)*
2002 P 02.3116	*Erhöhung der Sicherheit auf Autobahnen (N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3216	*Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.300)*
2002 P 01.3735	*Risikoanalysen zur Gefahrenreduktion in Strassentunnels und besonders gefährlichen Strassenabschnitten (N 13.12.02, Hollenstein)*
2003 P 02.3760	*Massnahmen gegen das Fahren in angetrunkenem Zustand (N 21.3.03, Simoneschi)*
2003 P 02.3126	*Arbeitsbedingungen der Chauffeure (N 20.6.03, Rechsteiner Paul)*
2003 P 02.3385	*Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (N 2.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 02.300)*
2003 P 03.3130	*Verbot von EURO-0-Lastwagen auf alpenquerenden Transitachsen (N 3.10.03, Pedrina)*
2003 P 02.3236	*Sachplan Strasse 2004. Ausbau der A4 im Kanton Zug (N 18.12.03, Scherer Marcel)*
2003 P 01.3684	*Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (N 18.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*
2003 P 02.3002	*Massnahmen gegen Überschreitungen der Höchstgewichte im Schwerverkehr über die Alpen (N 18.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*
2004 P 04.3249	*Erhalt der Fahrtauglichkeit (N 8.10.04, Marty Kälin)*
2004 P 04.3404	*Verhinderung schwerer Unfälle mit Lastwagen im Strassenverkehr (N 8.10.04, Marty Kälin)*
2004 P 04.3315	*Nationalstrassenzubringer Appenzellerland (S 8.10.04, Altherr)*
2004 M 03.3587	*Strengere Sanktionen gegen das Führen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (N 19.3.04, Joder; S 9.12.04)*
2004 P 04.3516	*SVG. Kein Verzicht auf Rückgriffsrecht bei Grobfahrlässigkeit (N 17.12.04, Joder)*
2004 P 04.3512	*Stopp der Raserei (N 17.12.04, Teuscher)*
2004 P 04.3472	*Massnahmenkonzept gegen Raser (N 17.12.04, Hochreutener)*
2004 P 04.3496	*Nationalstrassenzubringer Glarnerland (S 9.12.04, Jenny)*
2005 P 03.3408	*Erhöhung der Nutzlast von Strassentransportfahrzeugen (N 17.3.05, Bigger)*
2005 P 03.3084	*Verbot von Euro-0-Lastwagen auf alpenquerenden Transitachsen (N 17.3.05, [Mariétan]-Kohler)*
2005 P 03.3352	*Verkehrsregelnverordnung (N 17.3.05, Simoneschi-Cortesi)*
2005 M 04.3304	*Sicherheit der Kinder in öffentlichen Transportmitteln (N 8.10.04, Darbellay; S 1.6.05)*
2005 P 05.3317	*Mehr Verkehrssicherheit bei Motorradfahrern (N 7.10.05, Joder)*

Bundesamt für Kommunikation

2003 P 02.3488	*Hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen (N 21.3.03, Joder)*
2004 M 03.3492	*Telefongebühren. Abzockerei (N 19.12.03, Vollmer; S 15.6.04)*

2004 P 04.3302	*ADSL für alle Regionen (N 8.10.04, Rey)*
2005 P 05.3053	*Handlungsbedarf im Zusammenhang mit RFID-Technologie (N 17.6.05, Allemann)*

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

1999 P 99.3389	*Bisherige und geplante zukünftige Lärmschutzmassnahmen (N 22.12.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*
2000 P 00.3275	*Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (N 6.10.00, Theiler)*
2000 M 00.3184	*Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes (N 23.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 99.077; S 27.11.00)*
2000 P 00.3572	*Lärmsituation in der Schweiz (N 15.12.00, Leutenegger Oberholzer)*
2001 P 99.3649	*Die Aaregletscher gehören zum Unesco-Welterbe (N 12.6.01, Teuscher)*
2001 P 01.3371	*CO2-Gesetz. Entscheidungsbasis (N 5.10.01, Leutenegger Hajo; Abschreibung beantragt BBl 2005 4885)*
2001 P 01.3615	*Klimaerwärmung. Schutz des Berggebietes (N 14.12.01, Sozialdemokratische Fraktion)*
2001 P 01.3628	*Forst- und Güterstrassen. Beteiligung des Bundes an Sanierungsarbeiten (N 14.12.01, Lustenberger)*
2002 P 00.3682	*Elektrosmog. Forschung (N 4.3.02, Wyss)*
2002 P 01.3642	*Verwertung von Kunststoffabfällen (N 22.3.02, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*
2002 P 02.3125	*Unabhängige Toxikologie-Forschung in der Schweiz (N 30.9.02, Graf) - vormals: EDI/BBW*
2003 M 02.3382	*Haushaltneutrale Verbilligung von Gastreibstoffen zwecks Minderung des CO2-Ausstosses (N 6.3.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.3690; S 16.6.03)*
2003 P 03.3261	*Terrassenlandschaften der Schweiz (N 3.10.03, Schmid Odilo)*
2004 P 03.3590	*Reduktion von Einwirkungen von Düngerüberschüssen und Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt (S 9.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*
2004 M 02.3005	*Waldgesetz. Kulturlandverlust durch wachsende Waldränder (N 18.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.443; S 29.9.04)*
2004 M 03.3012	*Berücksichtigung der Senken im Kyoto-Protokoll (N 18.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 02.059, S 29.9.04; Abschreibung beantragt BBl 2005 4885)*
2004 P 04.3316	*Schliessung der CO2-Ziellücke (S 29.9.04, Stähelin; Abschreibung beantragt BBl 2005 4885)*
2004 P 04.3115	*Mobilfunkantennen. Auswirkungen (N 17.12.04, Humbel Näf)*
2005 P 05.3476	*Förderung von aromatenfreiem Gerätebenzin (S 15.12.05, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR)*

Amt für Raumentwicklung

1995 P 94.3514	*Ermöglichung von Road Pricing in Städten (N 24.3.95, Vollmer) - vormals: UVEK/GS*
2000 P 99.3459	*Vereinheitlichung des Baurechtes (N 4.10.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie 98.439; S 8.3.00)*
2003 M 02.3218	*Erleichterung des Agglomerationsverkehrs. Mitwirkung des Bundes (N 4.10.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR; S 11.3.03)*
2003 P 02.3733	*Freizeitverkehr. Bericht (S 11.3.03, Bieri)*
2003 M 03.3393[2]	*Eigeninitiative der Bevölkerung im ländlichen Raum (N 3.10.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, S 25.9.03; Abschreibung beantragt BBl 2005 7097)*
2003 M 03.3343[2]	*Verbesserte Nutzung bestehender Wohngebäude im ländlichen Raum (S 25.9.03, Lauri, N 3.10.03; Abschreibung beantragt BBl 2005 7097)*
2004 P 04.3135	*Prioritäten in der Verkehrserschliessung (S 15.6.04, Brändli)*
2004 M 04.3260	*Alpenkonvention und Berggebiet (S 15.6.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR 01.083; N 21.9.04)*
2005 P 04.3583	*Umnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen. Förderung (N 18.3.05, Leutenegger Oberholzer)*
2005 P 04.3619	*Einführung eines Road Pricing (N 17.3.05, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 03.471)*
2005 P 05.3393	*Verursachergerechtere Verkehrsfinanzierung (N 7.10.05, Walker Felix)*

[2] Überweisung nach altem Parlamentsgesetz der gleich lautenden Motionen 03.3393 im NR und 03.3343 im SR anlässlich der Annahme im jeweiligen Rat während der Herbstsession 2003. Die verschiedenen Titel liessen übersehen, dass die Motionen gleich lauten und daher von jedem Rat mit Gutheissung des eigenen Vorstosses zugleich der Vorstoss des andern Rates mit überwiesen war. Daher erschienen die beiden Motionen versehentlich nicht bereits im Bericht 2003.

Anhang 3: Fälle des Übergangs vom Geschäftsverkehrsgesetz zum Parlamentsgesetz: Empfehlungen

a) Empfehlungen 2004

Empfehlungen werden nicht abgeschrieben. Aus diesem Grunde sind die Empfehlungen aus dem Ständerat, welche überwiesen und im Vorjahr in dieser Druckschrift aufgeführt wurden, hier gesondert zusammengestellt.

2004 E 03.3575	*Uno-Kinderrechtskonvention. Aufhebung des Vorbehaltes zu Artikel 5 (S 18.3.04, Kommission für Rechtsfragen SR)*

b) Stand der Prüfung von Empfehlungen, die im Berichtsjahr 2005 überwiesen worden sind

Keine.